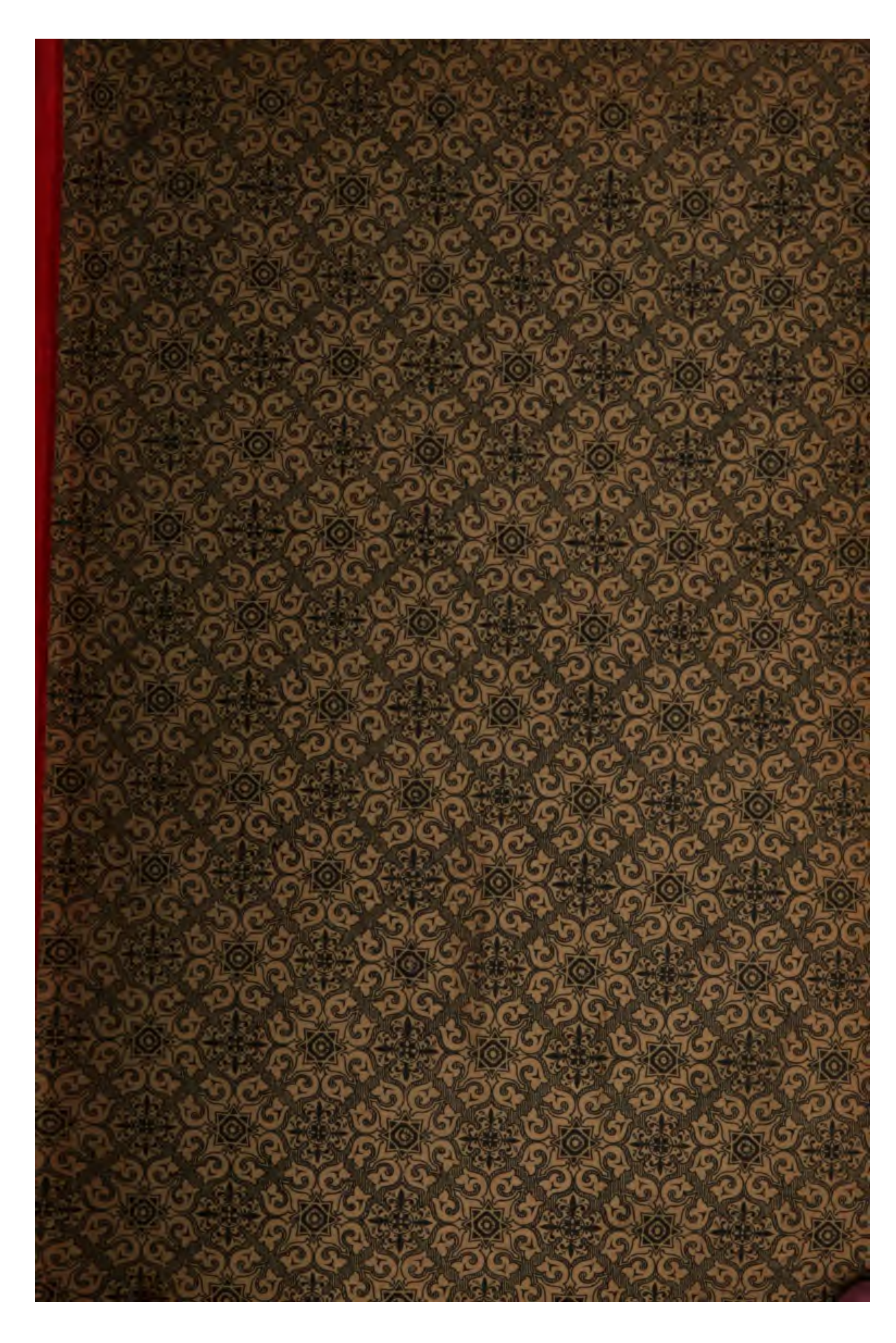
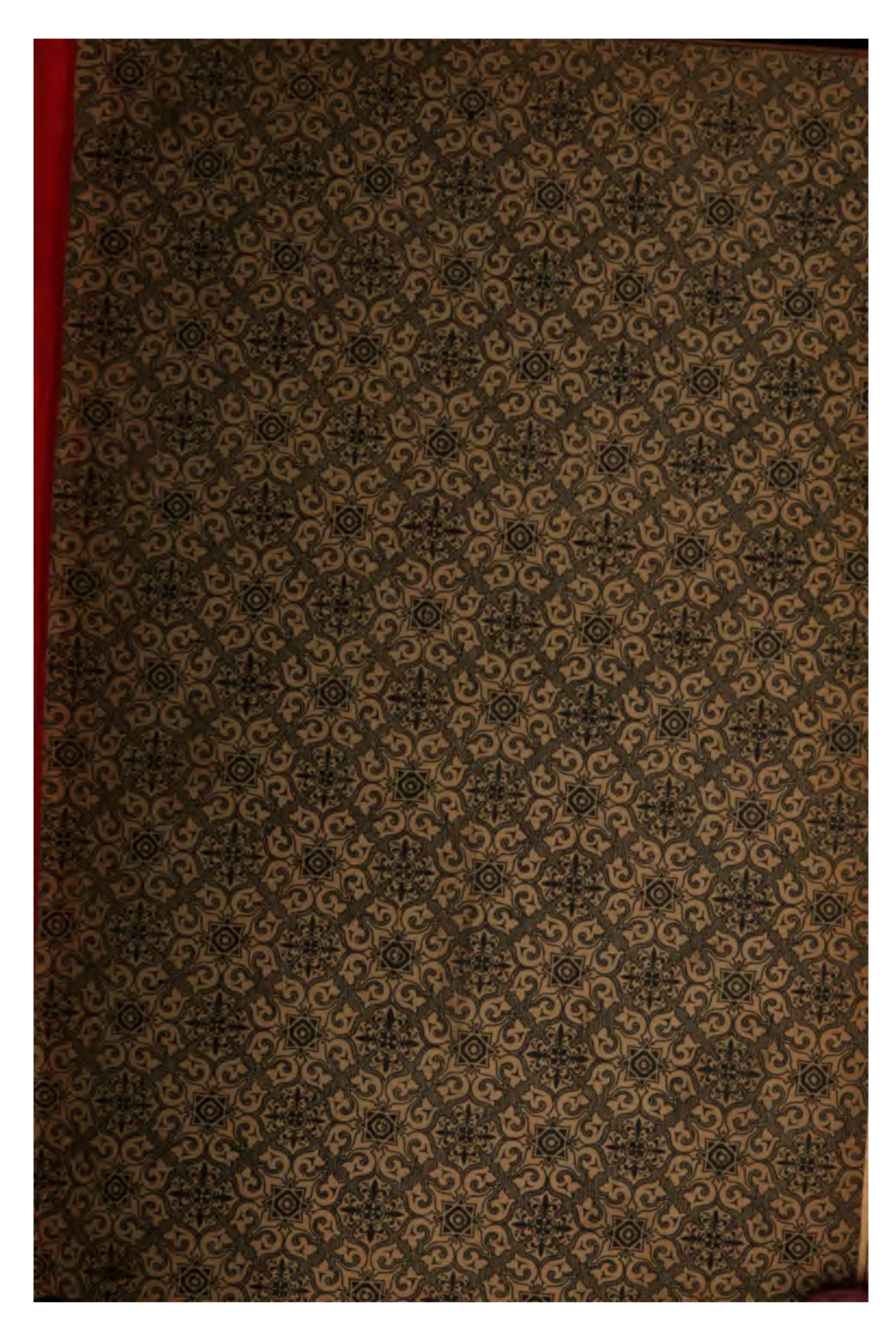


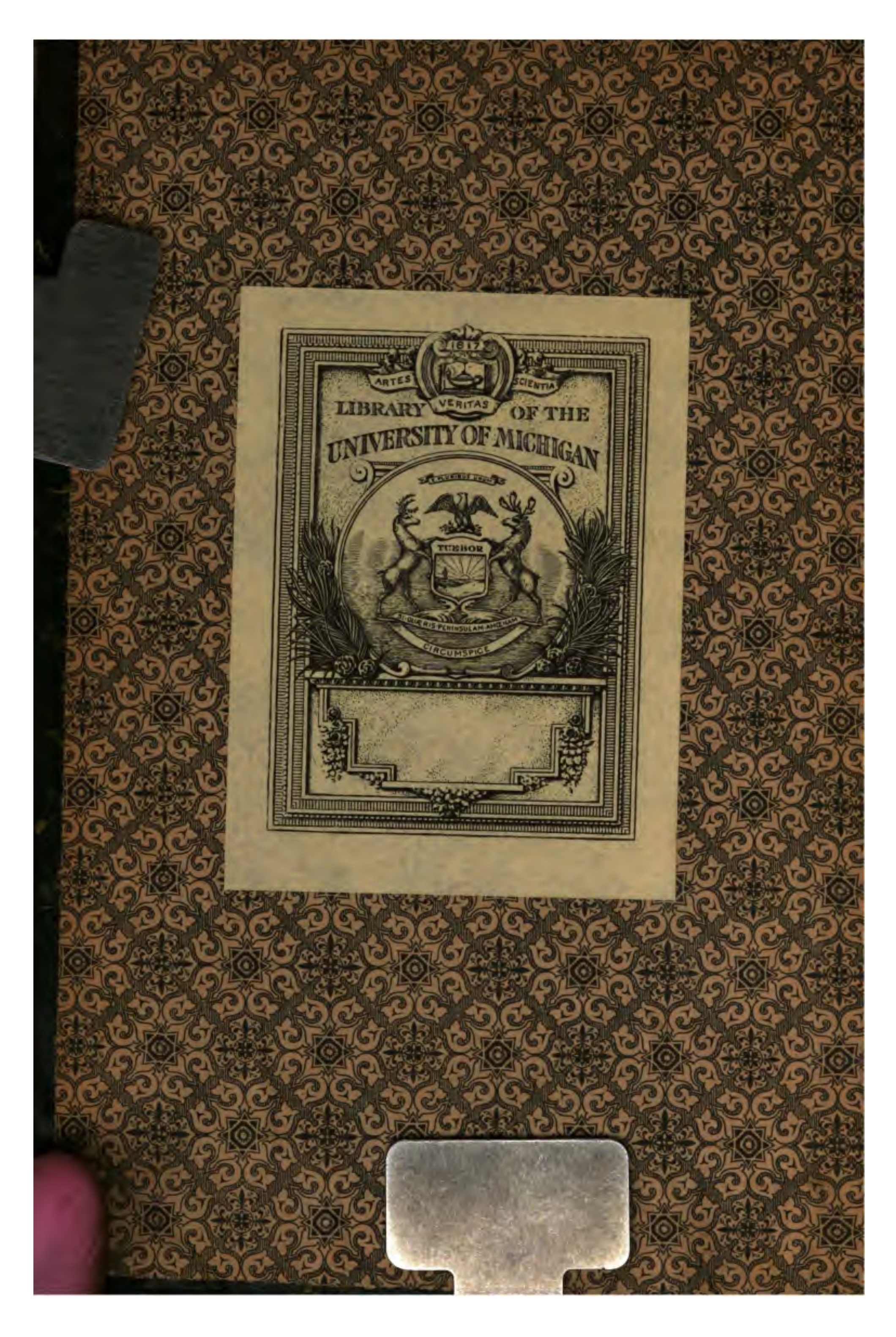

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE



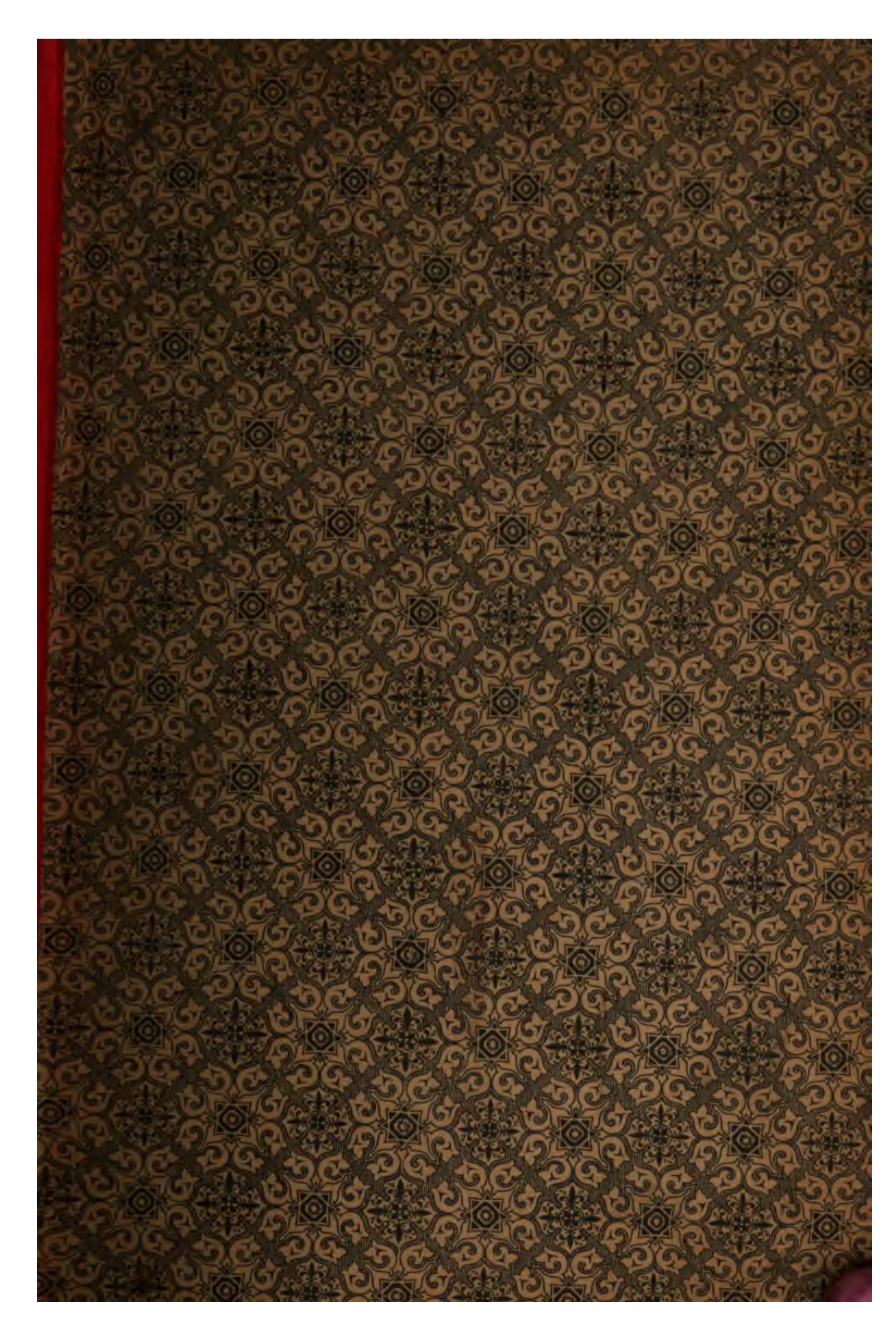


1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE





1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE



HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1892.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1893.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1892.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1893.

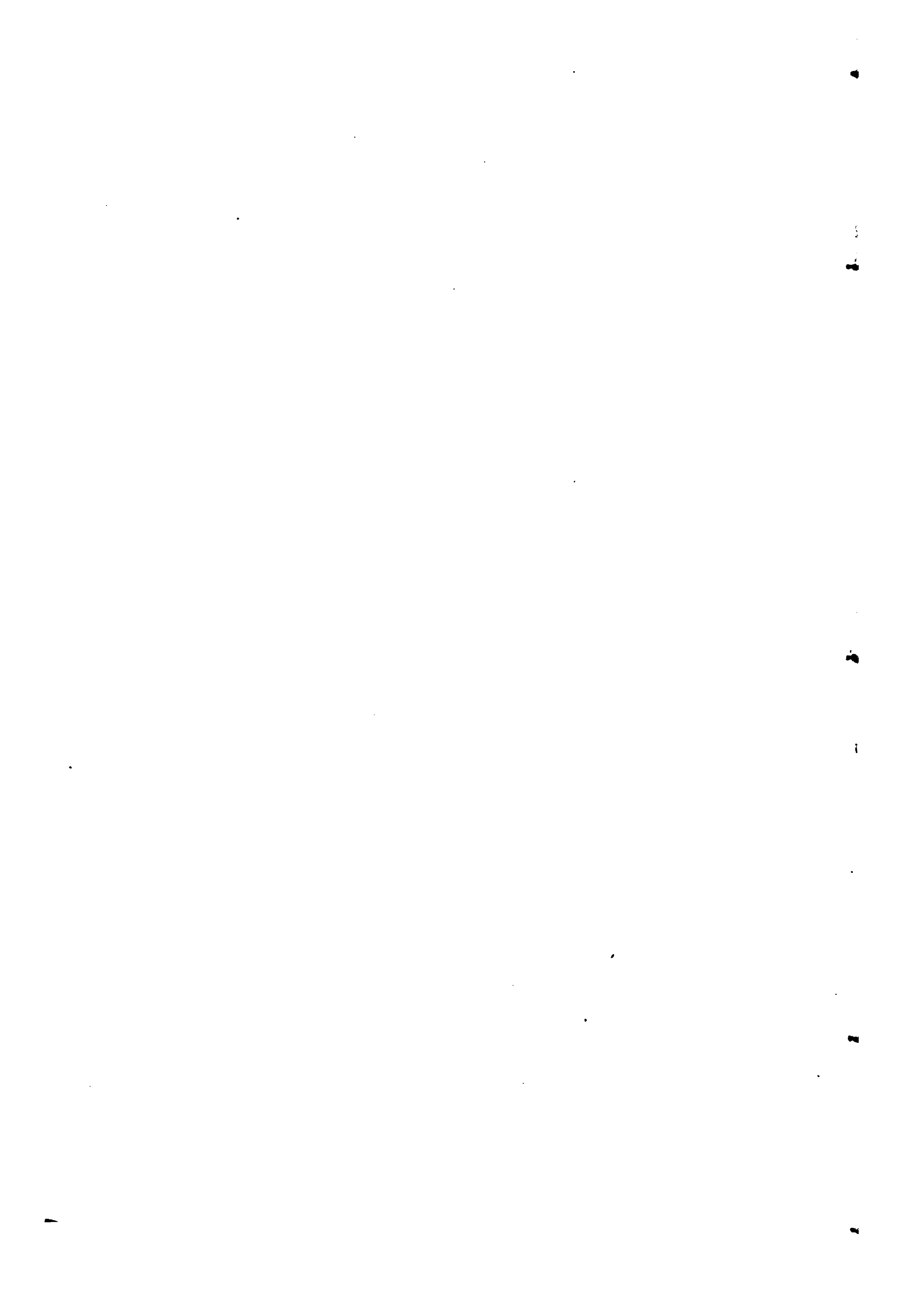
INHALT.

I.

DIE ÄLTESTEN STADTRECHTE BRAUNSCHWEIGS.

VON

LUDWIG HÄNSELMANN.



I.

Im Nachlafs des Ostfriesischen Geheimrats und Vicekanzlers Dr. Heinrich Avemann, der ein Braunschweiger Kind war und seine öffentliche Laufbahn als Ratssekretär in seiner Vaterstadt angetreten hatte, fand sich die umfangreiche, jetzt verschollene deutsche Pergamenthandschrift vor, die Leibnitz 1711 im dritten Bande der Scriptores als ältestes Recht der Stadt Braunschweig herausgab[1]. Ein Vormerk von jüngerer Hand, den Sprachformen nach aus dem 16. Jahrhundert[2], bezeichnet diese Sammlung als ein von Herzog Otten dem Kinde erteiltes, von Kaiser Friderich II 1232 bestätigtes Stadtrecht. Für ein jüngeres von Herzog Albrecht, Ottens Sohne, erneutes und vermehrtes hielt sie Leibnitz[3], weil an zwei Stellen von Rechten gesagt wird, die aus den Zeiten eines »alten Herrn« hergebracht und nunmehr von Gnaden seines Nachfolgers anerkannt seien, welch letztern er dann als Herzog Albrecht durch eine Randnotiz enthüllt sah, die die Gildengerichtsbarkeit, wie sie hier vorgesehen ist[4], auf ein anderweit bekanntes Privileg dieses Herzogs zurückführen wollte[5]. Was die Handschrift in Wirklichkeit enthielt, hat schon Schmidt-

---

1 S. 434.

2 *Dudt ist dat erste Brunswicksche Stadtrecht, dat vom Hartigen Otten bewilliget unde vom Keyser Fredderich bestediget ist Anno 1232. Dutt Stadtrecht wieset up Keyser Otten, de den gilden ohre gilde gegeven hefft, dat ist Hartigen Otten vader bruder gewest.* Letztere Meinung gründet sich auf § 195 des Stadtrechts von 1401 (Br. Urkb. I, S. 117, bei Leibnitz St. 2, § 5): *De inninghe schal stan alse by Keysers Otten tiden.*

3 Introductio S. 14.

4 St. 2, § 26.

5 Das Privileg für die Lakenmacher im Hagen, Br. Urkb. S. 14, wo aber der betr. Satz nicht wie der Note 4 citierte von Schuldklagen der Bürger unter sich, sondern von Gildefrevel handelt.

Phiseldeck richtig erkannt[1] und nachmals Bode des näheren erwiesen[2]. Für unsern Zweck kommt sie nur insofern in Betracht, als sie die Forschung von Anbeginn irregeführt und verwirrt hat.

Elf Jahre nach Leibnitzens Druck teilte Rehtmeier in seiner Braunschweig-Lüneburgischen Chronica[3] eine Urkunde aus unserm Archiv mit, die auch heute noch vorliegt. Ein ebenfalls deutsches Recht, das dem bei Leibnitz bis auf wenige Ausfälle einverleibt ist, anonym und undatiert; doch trägt es das Siegel eines Otto von Braunschweig. Unbedenklich schrieb Rehtmeier Siegel und Urkunde Herzog Otten dem Kinde zu, dem ja nach Aussage der Reim- und der Bilderchronik Braunschweig viel Gnaden verdankte. Genauer die Zeit der Verleihung zu bestimmen, versuchte er dem Anschein nach nicht. Denn dafs die dem Siegelbilde unter seinem Abdrucke beigesetzte Jahrzahl 1233 auf das Stadtrecht bezogen werden sollte, darf man wenigstens zweifeln, da es ganz offenbar nicht das Siegel an diesem, sondern ein anderes, ähnliches darstellt, das Otto ebenfalls geführt hat. Die Vermutung liegt nahe, dafs hier der Holzstock des Siegels einer andern Urkunde versehentlich oder als Notbehelf verwandt worden ist.

Zum zweitenmale liefs Scheid 1753 dieses Stadtrecht im vierten Bande der Origines[4] drucken. Über Rehtmeiers Annahme brach er, ohne ihn zu nennen, den Stab mit den Worten: »Ich glaube, kein Mensch wird so unverständig sein, dies Instrument für eine Urkunde Ottens des Kindes anzusehn«. Aus der Volkssprache, worin es verfafst ist, und aus zwei Stellen, wo in erster Person die Berechtigten selbst das Wort führen, nahm er ab, dafs es eine von der bürgerlichen Obrigkeit ergangene Verkündigung von Stadtgesetzen sei, die man »ehrerbietigerweise« auf zwei nicht bei Namen genannte und nicht mehr zu bestimmende Herren zurückgeführt habe[5]. Doch zählt er weiterhin ohne jeden

[1] Davon weiterhin.

[2] In Hagemann u. Spangenbergs Prakt. Erörterungen etc. IX, S. 135 ff.

[3] I, S. 463.

[4] S. 107.

[5] S. 22.

Einwand das Siegel unter denen Herzog Ottens mit auf[1]; wie er dies mit seiner schnellen Sentenz über Rehtmeiers Meinung glaubte reimen zu können, sagt er nirgend.

Es würde der Mühe nicht lohnen, Schritt für Schritt zu verfolgen, wie sich andere Forscher des vorigen Jahrhunderts, die Riccius[2], Koch[3], Ribbentrop[4], du Roi[5], zu den durch Leibnitz und Scheid auf die Bahn gebrachten Zweifelsfragen stellten. Sie tappten diesen beiden berühmten Gelehrten und einer dem andern ohne eigenen Umblick gläubig nach und kamen zu dem Schlusse, dafs zwar Otto das Kind die Stadt Braunschweig mit einem Rechte begabt haben möge, jedoch als solches so wenig das bei Rehtmeier und Scheid, wie das bei Leibnitz genommen werden könne. Ribbentrop kannte schon das Stadtrecht von 1265 mit den Siegeln der Herzöge Albrecht und Johann. Gilt ihm einerseits aber für gewifs, dafs diese Söhne Herzog Ottens das Stadtrecht ihres Vaters bestätigt haben, so zweifelt er andrerseits doch an der Echtheit der vorliegenden Urkunde, weil sie gleich ihrer Vorgängerin ohne Eingangs- und Schlufsformel ist und eines Marschalkgerichtes gedenkt, das seiner Meinung nach erst 1296 eingesetzt wurde.

Einen kritischen Gang, der diesen Namen verdient, unternahm zur Ergründung des Sachverhaltes 1802 der Wolfenbüttelsche Konsistorialrat Justus v. Schmidt-Phiseldeck[6]. Es galt ihm die »Ehrenrettung des ältesten Braunschweigischen Stadtrechts«; er suchte darzuthun, dafs Otto das Kind der Stadt Braunschweig ein Recht zwar nicht im eigentlichen Sinne »gegeben«, aber doch feierlich sanktioniert habe, und dafs die vorhandene Urkunde echt sei; dafs Herzog Albrecht dies Ottonische Stadtrecht nicht bedeutend vermehrt, wohl aber mit seinem Bruder Johann bestätigt habe; dafs also der Scheidsche und der Rehtmeiersche Abdruck das älteste, echte Braunschweigische Stadtrecht vollständig, hingegen der bei Leibnitz keineswegs das Albertinische

---

1 S. 78, Tab. IV, Nr. 3.
2 Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen etc. S. 162.
3 Pragmat. Gesch. des Hauses Braunschw.-Düneb. S. 84.
4 Beschreib. der St. Br. I, S. XXIII ff.
5 Quellen u. Litt. des Br.-Wolfenb. Rechts S. 216 f.
6 Im Braunschw. Magaz. St. 43 u. 44, S. 671 ff.

enthalten, sondern dieser Text vielmehr eine spätere Kompilation ohne öffentliche Beglaubigung sei.

Zunächst prüfte Schmidt-Phiseldeck die Urkunde mit dem Siegel Herzog Ottens auf ihre Äufserlichkeiten. In Anbetracht ihrer Patentform, der Anordnung des Textes in drei Kolumnen, der Scheidung der einzelnen Artikel durch Absätze und grofse, rotausgemalte Anfangsbuchstaben, glaubt er sie mehr nach den Regeln der Bücher- als der Urkundendiplomatik beurteilen zu müssen. An den Schriftformen erkennt er die Merkmale des Übergangs der graden Minuskel zu der sogenannten Mönchsschrift, und dies in Verbindung mit dem Fehlen von Punkten oder Strichen über den *i* und den schrägen Bindezeichen an den Zeilenausgängen mit abgebrochenen Wörtern überzeugt ihn, dafs die Urkunde dem 13. Jahrhundert angehört. Sodann fafst er ins Auge, was an ihr ungewöhnlich und auffällig ist. Jede Eingangsformel fehlt, weder ein Aussteller, noch auch nur der Inhalt ist bezeichnet, obwohl für dergleichen in den oberen vier Zeilen der ersten Kolumne ein Raum gelassen ist; nicht weniger fehlen auch Schlufsformel, Zeugen und Datum. Am Fufsende waren in der ersten Kolumne eine Zeile, in der zweiten drei, in der dritten sechzehn ursprünglich unbeschrieben, und erst später sind diese — von anderen Händen, nimmt Schmidt-Phiseldeck an — mit Nachträgen angefüllt worden. Erscheinungen, die, wie er einräumt, immerhin für die Auffassung Scheids sprechen könnten. Und dennoch hangt an diesem Pergamente mittels eines Stranges roter Seide ein grünes Siegel, das keinerlei Spur einer Fälschung oder künstlichen Mache an sich trägt, und das ja auch Scheid Herzog Otten zuerkannte. Wie ist, fragt Schmidt-Phiseldeck, diese Besiegelung mit den formellen Absonderlichkeiten der Urkunde, wie mit deren späteren Zusätzen in Einklang zu bringen?

Er verweist auf das Stadtrecht von 1265[1], das, durchweg von einer Hand geschrieben, jenem andern von Anfang bis zu Ende mit geringfügigen Änderungen gleichlautet und zwar ein Datum, aber auch keinen Schlufs, keine Zeugen, keine Eingangsformel hat, für welch letztere wiederum ein Raum behalten ist.

---

[1] Br. Urkb. I, S. 10.

Auch hier also noch an zwei Enden eine Unform, die Charakter und Herkunft der Urkunde stark zu verdächtigen scheint. Dafs sie gleichwohl doch in der That durch die fürstliche Kanzlei gegangen und dort vollzogen worden ist, setzen die zwei grünen, mit rotweifsen Seidenschnüren angehängten, in jedem Betracht unverdächtigen Siegel der Herzöge Albrecht und Johann aufser Zweifel.

Da beides, die Nachträge sowohl wie der ursprüngliche Bestand der ersten Aufzeichnung, in dieser zweiten von einer Hand zusammengetragen, und demnach jene unbestreitbar die ältere ist, kann das Siegel an ihr keinem der nachlebenden Herzöge des Namens, sondern nur eben Otten dem Kinde angehören. Diesen also und seinen letztverstorbenen Vorfahr meint das ältere Stadtrecht, wo es heifst: *Also gedan recht, alse de borgere von Brunswich hadden bi unses alden herren tiden an lande unde an watere, dat selve recht hebbe we nu van unses herren genaden,* und weiterhin: *Boven dhit bescrevene recht so hevet uns ghegeven unse herre an allen saken so gedan recht, alse von unses alden herren tiden unse alderen gehat hebbet.* Wonach denn — so sieht es Schmidt-Phiseldeck an — sich mit Leichtigkeit beides, der Ursprung und die Regelwidrigkeiten der Form dieser beiden Dokumente, befriedigend aufklären läfst.

Als nämlich Herzog Otto 1227 nach dem Tode Pfalzgraf Heinrichs die Stadt Braunschweig den Kaiserlichen abgewonnen hatte, bestätigte er ihr, wie nur natürlich war und wie auch die Geschichtschreiber melden, ihr Recht. Dies geschah in der Weise, dafs die Bürger ihre hergebrachten Gerechtsame, Gewohnheiten und was sie dafür etwa gehalten wissen wollten, zusammentragen liefsen und ihm zur Anerkennung vorlegten. »In damaligen Zeiten«, fährt Schmidt-Phiseldeck fort, »schrieb man soviel noch nicht als jetzt, ein redendes Zeichen galt oft soviel als Schriften. Welches Zeichen aber war wohl bedeutender . . . als wenn der Fürst sein grofses Siegel unter das Pergament hängen liefs? Es bedurfte wahrlich weiter keiner Beglaubigung darüber, dafs der Herzog das Recht gesehen und genehmigt hatte — sein eigenes Siegel erwies dies im zweifelhaften Falle hinreichend«. Damit stimmt auch, was Scheid (unbekümmert um das Siegel) auf seine Art deutete, jenes Hervortreten der

Rechtsempfänger selbst in der Redeform erster Person. Es ist demnach dies Dokument freilich keine von Herzog Otten ausgestellte Urkunde, folglich Otto auch sein Urheber nicht, nicht der Gesetzgeber im eigentlichen Sinne. Gleichwohl jedoch stellt es den Inbegriff der Rechte und Gewohnheiten dar, die Otto mit verbindlicher Gesetzeskraft versehen hat. Zu welcher Zeit, ob 1227 oder 1232, läfst Schmidt-Phiseldeck in Ermangelung sicherer Nachricht unentschieden.

Keinesfalls aber wurde bei dieser Gelegenheit schon alles bestätigt, was die Urkunde, wie sie uns jetzt vorliegt, enthält. Ihren Schlufs bildete damals der Artikel: *Also gedan recht* usw.; die noch folgenden sind später nach und nach als Willküren der Stadtgemeinde angehängt worden und konnten zunächst für nicht mehr als Kanzleinoten ohne landesherrliche Autorität gelten.

Sie wurden dann aber in die Abschrift aufgenommen, womit der Rat nach Ottens Tode dessen Söhne und Nachfolger anging, die Herzöge Albrecht und Johann, die nun wiederum lediglich durch Anhängung der Siegel das Ganze anerkannten, nachdem das Datum *anno domini m° cc° lxv° in crastino Dionysii* hinzugefügt war, und zwar durch einen herzoglichen Schreiber, wie Schmidt-Phiseldeck darum glaubt annehmen zu müssen, weil es einmal durch seine lateinische Fassung von dem Deutsch des Statutes sich abhebt, und weil es zweitens den Tag der Vollziehung bezeichnet, den der Stadtschreiber füglich nicht angeben konnte. An sich erregt dies Datum bei Schmidt-Phiseldeck keinerlei Bedenken, es scheint ihm vielmehr alle mögliche Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, da zu Anfang der gemeinschaftlichen Regierung beider Brüder Herzog Albrecht zu viel Geschäfte und Abhaltungen gehabt, als dafs er an dergleichen Formalien hätte denken können, und nach der Erbteilung, die zwei Jahr später erfolgte, zwar Braunschweig Gemeinbesitz blieb, Herzog Johann in seinen Lüneburger Landen aber mehr zu thun gefunden, als sich um das Braunschweigische Privatrecht zu kümmern, an dessen Bestätigung er also sich schwerlich noch beteiligt haben möchte — ich lasse auch hier ohne Einwendung meinerseits Schmidt-Phiseldeck das Wort. Gleichviel jedoch, wie es um das Datum bewandt sei — die unverdächtigen Siegel der Herzöge sind Beweis genug, dafs diese Aufzeichnung wirklich

von ihnen genehmigt und anerkannt ist. Sie begreift demnach nicht mehr und nicht weniger in sich, als das echte Braunschweigische Stadtrecht der Zeiten Herzog Albrechts. Erweitert hat dieser das Ottonische nur, insofern er die Sätze, die dort nachträglich angefügt waren, ebenfalls legalisierte. An dem Stadtrechte bei Leibnitz hatte er ebensowenig teil wie sein Vater, und bis erwiesen sein wird, wann es verfafst und von wem es sanktioniert worden ist, kann ihm nur die Bedeutung einer Privatarbeit zugestanden werden.

Die Sprache war von Scheid gegen die Echtheit des Ottonischen Stadtrechts, von Ribbentrop auch gegen die des Albertinischen geltend gemacht. Im allgemeinen giebt Schmidt-Phiseldeck zu, dafs man sich zu Ottens Zeit in Urkunden nicht der deutschen Sprache, sondern der lateinischen bediente, obschon es an noch älteren oder doch gleichzeitigen deutschen Urkunden keineswegs ganz fehle. »Aber«, sagt er weiter, »wir haben es hier auch nicht mit einer Urkunde im eigentlichen Sinne, sondern nur mit einer legalisierten Aufzeichnung von Rechten der deutschredenden, mithin auch ihre Gerechtsame deutschschreibenden braunschweigischen Bürger zu thun, und in allen dergleichen Aufsätzen war die deutsche Sprache schon längst im Gebrauch, ja man würde in grofse Verlegenheit geraten sein, solche lateinisch zu fassen. Hätten die Herzöge eine Bestätigungsformel hinzugefügt, so wäre es vielleicht wahrscheinlich, dass diese lateinisch würde entworfen sein; aber das Stadtrecht konnte nicht anders als deutsch niedergeschrieben werden. Der Einwurf trifft daher unsere Dokumente nicht, ja das lateinische Datum unter dem Albertinischen redet vielmehr seiner Echtheit das Wort, wenn noch Jemand daran zweifeln würde«. Die Schwächen dieser Ausführung springen ins Auge.

Endlich noch das Marschalkgericht, dem ein Artikel des Stadtrechts die Schuldklagen der Bürger gegen herzogliche Dienstmannen zuweist. Ribbentrop wollte dessen Ursprung aus einer Verbriefung vom Jahre 1296 herleiten, worin Herzog Albrecht der Fette u. a. gelobt: *Ne autem inter nostros ministeriales et ipsos burgenses dissensio oriri possit aut discordia suscitari, statuendum duximus intra muros Bruneswich nostrum marscalcum, qui cuilibet petenti de nostris ministerialibus plenam justiciam ordi-*

nabit[1]. Schmidt-Phiseldeck hingegen macht geltend: dies Gericht sei so alt wie die Lehns-, Hof- und Ministerialverfassung in Deutschland, und selbigem die Mannschaft natürlich von jeher unterworfen gewesen; als etwas längst bekanntes kennzeichne auch der Ausdruck *nostrum marscalcum* schon den Marschalk und sein Amt, und die Worte *statuendum intra muros* seien nicht so zu verstehen, als habe der Marschalk damals überhaupt erst zum Richter in dergleichen Sachen sollen eingesetzt werden, vielmehr werde damit angeordnet, dafs er in Braunschweig hinfort seinen ständigen Sitz zu nehmen habe.

Ein entscheidendes Zeugnis gegen Ribbentrops Meinung legt endlich die Urkunde ab, mittels deren 1279, nach dem Tode Herzog Albrechts, dessen Sohn Heinrich der Wunderliche den Bürgern von Duderstadt Braunschweigisch Recht überwies. Abgesehen von der Ausscheidung weniger Sätze und von einigen unwesentlichen Änderungen des Wortlauts, wiederholt sie vollständig und genau in der gegebenen Folge den Inhalt des Albertinischen Stadtrechts, darunter den Artikel vom Marschalkgericht, das demnach in Braunschweig unbestreitbar schon damals, siebzehn Jahre vor der Einung von 1296, bestand. Für unser Stadtrecht insgemein aber ist das von Duderstadt auch sonst noch ein klassischer Zeuge. Eine tadellose Urkunde mit Eingang, Schlufs, Zeugen und Datum, zeigt es trotzdem ein gewisses Bestreben, sein in diesen Stücken mangelhaftes Vorbild in anderen eigentümlichen Äufserlichkeiten nachzuahmen. Es ist gleichfalls auf einem Pergamente in Patentform geschrieben, hier wie dort auch der Text in drei Kolumnen angeordnet, abweichend freilich darin, dafs die einzelnen Artikel ohne Absätze fortlaufen, ihre Initialen in keiner Weise ausgezeichnet sind. Zum Schlufs bezeichnet aber Herzog Heinrich dieses Recht mit klaren Worten als das, das den Bürgern von Braunschweig sein Vater und seine Altvorderen gegeben haben. Genug, um aufser Zweifel zu setzen, dafs er das Braunschweigische Stadtrecht von 1265 vor Augen gehabt und für echt und wohlhergebracht erkannt hat. —

Soweit v. Schmidt-Phiseldeck. Bei seinen Ergebnissen ist es verblieben, bis vor nunmehr dreifsig Jahren ein Neudruck des

---

[1] Br. Urkb. I, S. 19.

Ottonischen Stadtrechts im Urkundenbuche der Stadt Braunschweig[1] das schlummernde Interesse dafür wieder wachrief. Das Verdienst wird man Schmidt-Phiseldeck zuerkennen müssen, gewisse Irrtümer und Fehlschlüsse der älteren Kritik widerlegt, an einigen wesentlichen Punkten den Sachverhalt aufgeklärt zu haben. Ist andrerseits freilich nicht zu leugnen, dafs er die eine oder andere Schwierigkeit umgangen oder leichter genommen hat, als sie verdient, und dafs manche seiner Grundanschauungen schief oder unrichtig sind, so entschuldigt dies der Stand der historischen Methode seiner Zeit und die Armut des Wissens, das damals von dieser Art Dingen zu Gebote stand.

Seine Schwächen und Mifsgriffe wird die nochmalige Untersuchung aufweisen, zu der ich mich nun wende. Sie wird ebenso manches von dem zu berichtigen finden, was ich selber vor Zeiten zur Klärung der Frage glaubte beibringen zu können[2]. Zugleich wird sie Denen gerecht zu werden suchen, die seitdem die Erörterung fortgeführt haben.

II.

Erst vierzig Jahre, nachdem Schmidt-Phiseldeck schrieb, kam aus unserem Archiv eine Schwesterurkunde des Ottonischen Stadtrechts zum Vorschein[3]: die Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Hagens. Sie ist lateinisch abgefafst, ihre Echtheit trotz einzelner Mängel der Form noch von Niemand in Zweifel gezogen, und schwerlich wird sie je auch der schärfsten Kritik einen Angriffspunkt bieten. Sie ist der sichere Anhalt, von dem unsere Betrachtung wird ausgehen müssen.

Notum sit omnibus hanc paginam videntibus, quod hec sunt jura et libertates Indaginis, quas burgenses a prima fundacione ipsius civitatis ab illustri viro Heinrico, duce Saxonie atque Bawarie, obtinuerunt. So hebt diese Handfeste an. Dann folgen in ununterbrochenen Zeilen ihre fünfzehn Artikel, mit deren letztem die Urkunde schliefst.

---

[1] S. 3 ff.

[2] Ebd.

[3] 1841 durch Sack: s. Br. Urkb. S. 2.

Neben Freiheiten, die Heinrich der Löwe schon von Anbeginn der Gründung mag ausgeschrieben haben, finden sich hier solche, die offenbar erst später nach und nach erworben waren. Die Fassung der einen Artikels ergiebt, dafs dieses Statut von der Herrschaft, nicht etwa wie das deutsche von den Rechtsgenossen selber ist aufgezeichnet worden[1]. Auf wessen Geheifs dies und wann es geschehen, wird im Contexte nicht gesagt.

Wieder aber giebt auf die erste dieser Fragen das Siegel eine Antwort, das diesmal an einem Pergamentbande hangt, sich sonst jedoch von dem jenes deutschen Rechts nur durch die dort grüne, hier bräunliche Färbung des Wachses unterscheidet[2], nach Ausweis aller sonstigen Merkmale, der Form, der Maafse, der Ausgestaltung des Löwen im Bilde, der Umschrift *Sigillum Ottonis ducis de Bruneswic,* ganz unverkennbar aus dem nämlichen Typar wie das andere hervorgegangen ist, und daher ebenfalls kein anderes sein kann als das Ottens des Kindes.

Hinsichtlich der Zeit der Besiegelung sodann scheint anderweit ein urkundlicher Fingerzeig gegeben. Am 16. Oktober 1268 bezeugte Herzog Albrecht[3], dafs »nach glaubwürdiger Aussage der Alten und Bescheidenen im Hagen Herzog Heinrich von Bayern und Sachsen, als er dies Weichbild gegründet und ihm, wie es zu geschehen pflege, Stadtrecht und Freiheiten verliehen, überdies noch die Lakenmacher dort mit gewissen besonderen Gnaden angesehen habe«, die des näheren dann angeführt werden. »Hernach«, heifst es weiter, »ist dies von Heinrichs Sohne, Kaiser Otten, alsdann von Pfalzgraf Heinrich bestätigt; letztens aber hat auch unser Vater seliger Andacht bei seiner Einkunft in Braunschweig diese selbige Gnade gleichwie seine Vorfahren bestätigt«. Mit den Worten *cum intraret civitatem* kann natürlich keine andere als die *blyde incomst*, *joyeuse entrée* Herzog Ottens, seine erstmalige Einkunft als Stadtherr gemeint sein. Wird dann aber

---

[1] S. ebd. u. Hans. Gesch.-Bl. 1876, S. 18.

[2] Gute Abbildungen beider, wie sie 1861 beschaffen waren, im Br. Urkb. C. v. Schmidt-Phiseldeck, Siegel des Herzogl. Hauses Br. u. Lüneb. führt diesen Typus in Gemäfsheit der Begrenzung seiner Aufgabe nicht an.

[3] Br. Urkb. S. 14.

ausdrücklich allerdings nur von Erneuerung des Gildeprivilegiums gesagt, so darf mindestens doch für sehr wahrscheinlich gelten, dafs Otto bei derselben Gelegenheit die Rechte und Freiheiten des Hagens insgemein ebenfalls bestätigt hat, wie ja — ganz abgesehen auch von der natürlichen Regel dieser Dinge — unsere Urkunde selbst schon augenscheinlich das Lakenmacherrecht als Ergänzung dieses Weichbildrechts auffafst und der früheren Fälle der Bestätigung überdies mit einer Wendung gedenkt, die das letztere mit einzuschliefsen scheint.

Zu welcher Zeit aber kam Herzog Otto in Braunschweig zur Herrschaft?

Im Juli des Jahres 1223 wurde hier jener Hoftag gehalten[1], auf dem Pfalzgraf Heinrich mit Rat und in Gegenwart seiner Getreuen den Helm vom Haupte nahm und seinem Neffen von Lüneburg reichte, zum Zeichen, dafs er ihn zu seinem Erben und Nachfolger setzte und ihm all seinen Eigenbesitz, die Stadt Braunschweig mitsamt ihrer Zubehör an Dienstleuten, Burgen und Gütern übergab. Die Seinigen, Dienstmannen, Bürger, Bauern, mahnte und bat er, den jungen Fürsten als Herrn zu erkennen und ihm ihre Treue zuzuwenden, wann kund werden würde, dafs er, der Pfalzgraf, Todes verfahren. Der Vorgang ist nicht mifszuverstehen: was Otten damals zugesprochen wurde, war nur die Erbanwartschaft, nicht etwa schon ein Anteil der Gewalt, wie denn sein Oheim auch thatsächlich bis kurz vor seinem Tode allein im Lande Braunschweig regiert hat. Bis dahin hatte also Herzog Otto weder Anlafs noch Macht, sich den Bürgern im Hagen als huldigen Herrn zu bezeigen.

Herzog von Braunschweig nannte er sich, soviel bekannt ist, zuerst im Dezember 1226[2] bei Übereignung von Sülzgütern an die Kirche zu Bardewik. Zum andernmal, als er zu Braunschweig, angeblich im Januar 1227[3], dem Stifte St. Blasien die Güter zu Scheverlingenburg bestätigte, womit es von Kaiser Otten und dem Pfalzgrafen Heinrich bewidmet worden war. Die erste dieser Handlungen fiel in den Bereich seiner Lüneburger Bot-

[1] Orig. Guelf. IV, S. 98.
[2] Ebd. S. 104.
[3] Ebd. S. 105.

mäfsigkeit; die zweite vollzog er unstreitig als Herr im Lande Braunschweig.

Wäre sie der Zeit nach nur besser bezeugt als sie ist. Allein die Datierung ihrer Urkunde kann nicht richtig sein, denn Herzog Otto bezeichnet darin Kaiser Otten und den Pfalzgrafen, beide mit einander, als seine Vorfahren »seliger Andacht«, Pfalzgraf Heinrich war aber im Januar 1227 noch am Leben, wonach denn unzweifelhaft die Urkunde später gegeben und ohne Acht auf den Thatbestand der Zeit, der sie anzugehören sich den Schein giebt, zurückdatiert sein mufs. Wiefern auch das Siegel dahin deutet, wird sich weiterhin zeigen.

So bleibt denn von jenen zwei Zeugnissen nur eins noch, das minderwertige, die Intitulatio der Bardewiker Urkunde. War es mehr als eine neue, rein formale Gepflogenheit, wenn Otto sich hier *dux de Bruneswic* nannte? reicht es hin, um darauf die Vermutung zu gründen, dafs er damals schon fürstliche Gewalt im Lande Braunschweig wirklich ausgeübt hat, wenn nicht ausschliefslich und nicht im vollen Umfange, so doch teilweis, gelegentlich an Stelle seines Oheims?

Ersteres gewifs nicht, denn Pfalzgraf Heinrich hat selber noch im Jahre darauf einen Gütertausch der Kirchen zu Schliestedterburg und Königslutter gutgeheifsen[1]. Indefs, er war schon lange mit unheilbarem Siechtum beladen, immerhin also wäre nicht undenkbar, dafs er bei zunehmender Hinfälligkeit und von Todesgedanken beängstigt, gegen Ausgang des Jahres 1226 seinen Neffen zu einer Art Mitherrschaft berufen. Liegen anderweit Umstände vor, die diese Annahme wahrscheinlich machen?

Vergegenwärtigen wir hier uns vor allem die politischen Läufte jener Tage[2].

Es waren Tage hoher Spannung und nicht nur für die heimischen Kreise, auch für die, denen Kaisertum und Reich befohlen war. Schien des Pfalzgrafen Ableben doch gewisse Pläne, die von langer Zeit her sorglich vorbereitet waren, vollends zeitigen zu müssen. Es galt, Pfalzgraf Heinrichs letzten Willen hintertreiben, die Wiedervereinigung der welfischen Allode in der

---

[1] L. v. Heinemann, Heinr. v. Braunschw., Pfalzgr. b. Rhein, S. 345.

[2] Das Folgende wesentlich nach C. v. Schmidt-Phiseldeck, Gunzelin von Wolfenbüttel (Zeitsch. des Harz-V. 1886 S. 209 ff.).

Hand eines Einzigen hindern, den Grundstock einer staufischen Hausmacht hier im Herzen des Sachsenlandes aufrichten.

Von Heinrichs älterer Tochter, der Markgräfin Irmgard von Baden, hatte schon vor Jahren Kaiser Friderich einen Anspruch auf das braunschweigische Erbe durch Kauf an sich gebracht; gleiches Erbrecht für die jüngere Agnes sprach nun auch deren Schwiegervater an, Herzog Ludwig von Bayern, der damals zur Seite des jungen Königs Heinrich in Deutschland die Reichsregentschaft führte. Eine zahlreiche Königspartei spann ihre Fäden über weite Gebiete des streitigen Erbes — ein mit Zuthun des Kaisers gestiftetes Verständnis all der Grafen, freien Herren, landsässigen Ministerialen, die das Erstarken dieser Fürstenmacht bedrohte — in ihrer rechtmäfsig hergebrachten Reichsfreiheit die einen, in ihrer Unbotmäfsigkeit und Überhebung die anderen. Ihr Haupt war der Truchsefs Gunzelin von Wolfenbüttel, von Haus aus ein welfischer Dienstmann und Vafsall; aber hartnäckig hatte er schon gegen Heinrich den Löwen zur Reichsgewalt gestanden. Mit gleicher Beharrlichkeit hatte er dann freilich Kaiser Otten gedient, der ihn zu seinem Truchsefs und somit in den Stand der Reichsdienstmannschaft erhoben. Nach Ottens Tode aber war er alsbald mit Kaiser Friderich in enge Beziehung getreten und von ihm bei seinem Reichsamt belassen, dessen wichtigste Aufgabe die Obhut und Verwaltung des Königsguts am Harze und diesseits in den Vorlanden war.

Jetzt ruhte hier der Kampf zwischen Welfen und Staufern: Pfalzgraf Heinrich hatte Frieden mit dem Kaiser geschlossen, in seiner Hand lag seitdem die Reichsverweserschaft in diesen selben Gebieten. Wie zur Zeit Kaiser Ottens zog der Truchsefs mit ihm einen Strang, und mit Otten von Lüneburg stand er einstweilen ebenfalls auf gutem Fufse. Die Stunden dieser Eintracht aber waren gezählt: in dem Erbstreit, der anheben mufste, wenn der Sterbende hier auf der Burg den letzten Atemzug gethan, warf Gunzelin unfehlbar sein Banner für des Kaisers Sache auf. Ja er vor allen Andern seiner Farbe war berufen, gegen Otten von Lüneburg den ersten und entscheidenden Handstreich zu führen.

Eine Kette von Burgen im Lande hielt der staufische Anhang schon inne; aber ohne den Besitz der Stadt Braunschweig war

der Anschlag, um den es jetzt ging, nicht gesichert. Denn die Hauptburg des welfischen Hauses, wie sie nachmals oft genannt wird, war sie längst. Ihr Reichtum, ihre Mannkraft, ihre Mauern hatten sich in den Kämpfen Kaiser Ottens und Heinrichs des Löwen immerdar als deren stärksten und sichersten Rückhalt bewährt; viel umstritten und mehrmals hart bedrängt, war sie doch nie mehr seit den Tagen Kaiser Heinrichs IV von einem Feinde überwältigt. Sie war der eigentliche Hort dieser Herrschaft, die herzogliche Pfalz in ihrer Mitte, weit entfernt, ihre Zwingburg zu sein, so gut wie wehrlos gegen Die, in deren Händen die Stadtveste war.

Auf die Stadt Braunschweig vor allem war damals das Absehn der Fremden gerichtet. Mit Gewalt ihrer mächtig zu werden, wäre schwer und langwierig, vielleicht selbst unmöglich gewesen; allein es bedurfte des auch nicht, sie liefs sich ohne Nötigung herbei, dem Reich ihre Thore zu öffnen.

Ein Kaiser oder König, gleichviel wie er gegen seine Städte gesinnt, war immer ein bequemerer Herr als ein nahegesessener Fürst, der die Seinigen beständig unter Augen behalten, über Nacht thätlich zufahren konnte, seinen Willen mit ihnen zu beschicken. Und Kaiser Friderich II — so oft er bisher in die deutschen Verhältnisse unmittelbar eingegriffen, hatte er gelegentlich die städtische Freiheit auf alle Art begünstigt: erst jüngst noch, im Jahre zuvor, mufsten Lübeck und Oppenheim es rühmen[1]. In der Reichsregierung zwar, die er für Deutschland bestellt hatte, gaben die fürstlichen Berater König Heinrichs den Ausschlag, und sie suchten den Aufschwung der Städte, der überall je länger je mehr in die Herrlichkeit und den Besitz der Fürsten einbrach, nach Möglichkeit niederzuhalten. Dafs aber diese Politik nicht unverbrüchlich war, bewährte eben jetzt ein beredtes Exempel. Im März dieses Jahres 1227, auf dem Hoftage zu Aachen, erlangte Verdun einen königlichen Freibrief, der der Stadt die Befugnisse zusprach, die der Bischof ihr bestritt. Auf sein Betreiben im April als erschlichen kassiert, ward im Juni dasselbe Privilegium von neuem ausgefertigt, und der Bischof

---

[1] Winkelmann, Kaiser Friderich II (Jahrb. der deutschen Gesch.) S. 490.

zur Ruhe verwiesen. Welche Rücksichten diese Entscheidung herbeigeführt haben, ist nicht mehr zu ersehen[1]; der Stadt Braunschweig zu gewähren, was sie etwa als Preis der Ergebung in des Königs Gewalt ausbedang, gebot nicht nur des Kaisers Interesse, gebot um nichts weniger auch das Herzog Ludwigs von Bayern, dessen Haus bei dem welfischen Erbfalle gleichfalls leer ausgehen mufste, wenn der Anspruch des Kaisers nicht zur Geltung gebracht werden konnte.

Auf Grund und nach Mafsgabe dieser Beschaffenheit der Dinge ist wahrscheinlich beizeiten, in den Tagen der tötlichen Krankheit Pfalzgraf Heinrichs, zwischen Braunschweig und dem königlichen Hofe unterhandelt. Schon von Amts wegen war der gegebene Vermittler Truchsefs Gunzelin; zudem aber hatte er als Kriegs- und als Staatsmann einen rühmlichen Namen, und er safs der Stadt Braunschweig allernächst, mit den ehrbaren Leuten dort hatte er im Dienste Kaiser Ottens manche Tage- und Heerfahrt gethan, bei ihren Häuptern und Worthaltern stand er von diesen gemeinsamen Abenteuern her, wie man annehmen darf, in einem Ansehn und Vertrauen, das seiner Werbung zu statten kommen mufste. Auch die Besitznahme der Stadt und der Burg für den Kaiser ist schwerlich einem Andern befohlen gewesen. Denn war er wohl nicht unter Denen, die Pfalzgraf Heinrichs letztes Lager umstanden — von Wolfenbüttel konnte er, bevor noch der Tote erkaltet war, zur Stelle sein und ausrichten, was ihm dann oblag; auf seinen festen Häusern zur Asseburg, zu Peine, zu Wolfenbüttel konnte ohne Aufsehn die Mannschaft zu einem Gewaltstreich bereit gehalten werden, konnten unverdächtig die Verschworenen im Lande und der Zuzug aus dem Reiche sich sammeln, die in Braunschweig demnächst miteinander auf den Plan getreten sind.

Ähnlich, mit Verlockung und Gewalt, ging der Anschlag auch auf andere welfische Städte, und stellenweise mit mehr Glück als hier: Hannover und Göttingen sind länger als ein Jahr in den Händen fremder Herren geblieben[2].

---

[1] Winkelmann, Kaiser Friedrich II (Jahrb. der deutschen Gesch.) S. 492 ff.

[2] Ebd. S. 505.

Natürlich ward dies alles in der Stille beschickt: die Zettelung mit Braunschweig und damit die ganze Gröfse der Gefahr mag den Bedrohten in der That nicht verraten worden sein. Schwerer fällt zu glauben, dafs sie keinerlei Kunde von den Ansprüchen des Kaisers und des Herzogs von Bayern gehabt, keinen Zugriff von daher erwartet, sich auf dergleichen nicht irgendwie nach Vermögen gerüstet haben sollten. Wie die Dinge damals lagen, wäre vollends wohlverständlich, wenn der Pfalzgraf seinen Neffen herbeigerufen hätte, um an ihm in diesen Tagen seiner schwindenden Kraft eine Stütze zu haben, um zur Stunde seines Heimgangs den Erben dieser Lande auf der Wacht und ihm also auf jeden Fall die Vorhand gesichert zu wissen.

Und in solchen Zusammenhang würde sich mit Leichtigkeit dann die Besiegelung der Rechte und Freiheiten des Hagens und die des deutschen Rechts einreihen lassen, das — wie noch nachzuweisen sein wird — der Altstadt zu eben der Zeit mufs erteilt worden sein, wie dem Hagen das seinige. Hielt zu Otten die Stadt Braunschweig, dann hatte seine Herrschaft im Lande festen Fufs; sah er selbst es so an — und wie sollte diese Einsicht ihm nicht aufgegangen sein — dann war nichts so natürlich, als dafs er beizeiten mit Bestätigung ihrer Rechte um sie warb.

Allein bezeugt ist von alledem nichts, und die fernere Entwickelung der Dinge wäre schwer damit in Einklang zu bringen. Herzog Otto war beim Tode seines Oheims nicht hier, die Stadt Braunschweig ergab sich seinen Feinden, erst nach Kampf und Unterhandlung wandte sie sich ihm zu, jene Rechtebriefe waren der Preis dieses Umschlags, der ihm zur Obmacht verhalf.

Der Reimchronist schildert diesen Hergang in folgender Weise[1]. »Otto sammelte ein Heer zahlreicher Ritterschaft in seinem eigenen Lande, zog in das Land Braunschweig, nahm sein Lager im Kloster Riddagshausen, und gab sich in Theidung mit den Gästen, den Dienstmannen und den Bürgern, die in Braunschweig der Herrschaft mächtig waren. Darnach ward er mit den Seinen von etlichen Leuten gar heimlich vor die Stadt geladen und in den Hagen eingelassen. Dort stritten sie erst

[1] Mon. Germ. in 4° tom. II, S. 552, Vers 7479 ff.

mannlich, hie er und die mit ihm gekommen, hie die Dienstmannen und Bürger. Dann kam es zu einem Tage und pflag man Friedens. So kam das Kind von Lüneburg bald in die Burg, wurde dort gewaltig und gab den Bürgern viel Gnade, davon ich hier nicht sprechen will, denn es wäre allzu lang«.

Etwas reicher der Bericht, den zweihundert Jahre später Kort Bote in seiner sächsischen Bilderchronik gab[1]. Nachdem er des Todes und der Bestattung des Pfalzgrafen gedacht hat, fährt er fort: »Und Braunschweig starb an seine beiden Töchter, die Herzogin zu Bayern und die Gräfin zu Baden. Die verkauften ihr Erbe dem Kaiser Friderich. Der nahm da Braunschweig zu Erbe ein und setzte Gesinde darauf. . . Herzog Otten verdrofs, dafs der Kaiser sein väterlich Erbe besitzen sollte, denn Braunschweig war seiner Eltern und Vorfahren Hauptschlofs und Stadt. Er sammelte grofs Volk, an zweitausend Pferde, und ritt ein zu Riddagshausen. Dahin heischte er die von Braunschweig; doch die konnten mit Billigkeit nicht thun, was er wollte. So ward ihm geleuchtet, dafs er einstieg bei dem Fallersleber Thore, und drangen über den Hagenmarkt und schlugen einen Streit vor der Burg mit den Leuten des Kaisers, dafs er ihnen die Burg abgewann, und trieb sie aus der Stadt. Als er die Burg inne hatte, rief er mit den Bürgern einen Frieden und sprach: 'Nehmet mich für einen Herrn, ich will euch freigeben und alle Gerechtigkeit'. Die Bürger riefen alle Ja und huldigten ihm und gedachten dem Kaiser zu widerstehen. Dafür gab Herzog Otto der Stadt grofse Privilegia und Freiheit und Gerechtigkeit und blieb ihr Herr, und also auch sein ganzes Geschlecht«.

Fast ebenso endlich, nur mit noch gröfserer Bestimmtheit in einzelnen Zügen, sagt von diesen Dingen Kort Botens Zeitgenosse, Namensvetter und mutmafslicher Blutsfreund[2], der braunschweigische Zollschreiber Hermann Bote, in seiner Weltchronik[3]. »Herzog Otten von Sachsen den kleinen verdrofs es, dafs sein väterlich Erbe von Handen kommen sollte. Er sammelte

---

[1] Bei Leibnitz Script. III, S. 261.

[2] Städtechron. XVI, S. 281 ff. u. S. 296 Anm. 39.

[3] Bei Abel, Samml. alter Chron. S. 158.

zuhauf zweitausend Pferde, lagerte sich in das Kloster Riddagshausen und heischte Einlafs in die Stadt. Den weigerten ihm die Bürger, denn der Kaiser war ihr Herr. Doch so ward ihm eine Schrift gesandt, nach deren Weisung stieg er ein bei dem Fallersleber Thore. Die Bürger kamen zu Harnisch, aber das war ein gemachter Reigen: er that ihnen nichts, sie thaten ihm auch nichts, sondern zog gradeswegs nach der Burg, schlug die Schwaben und Baiern dort tot, nahm die Burg ein, rief dann mit den Bürgern einen Frieden und gab der Stadt Braunschweig herrliche Privilegia, so dafs sie ihm huldigten«.

Ob die Boten, Kort und Hermann, die Reimchronik gekannt und benutzt haben, ob in ihren Besonderheiten etwa ein Niederschlag anderer lokaler Überlieferung oder nur ihre eigene fabulierende Willkür zu erkennen sein mag, braucht für diesmal nicht erörtert zu werden. Denn es bedarf ihrer Aussagen nicht: die Reimchronik allein stellt ein Bild dieser Vorgänge hin, das in den Hauptumrissen kaum eine Lücke oder Unklarheit zeigt, und was wir anderweit wissen, genügt, es zu vertiefen und ihm Leben und Farbe zu geben.

Gesinde des Kaisers und heimische Mannschaft, die ihm zugefallen ist, hat die Burg eingenommen — wie es anders nicht möglich gewesen wäre, mit Willen und Zuthun der Bürger, deren Mehrzahl und leitende Kreise ebenfalls für den Kaiser gewonnen und bereit sind, die Stadt dem Reiche aufzutragen, im Hinblick vielleicht auf das Beispiel der von Lübeck, die vor kurzem und mit reichem Gewinn das gleiche Teil erwählt haben. Doch giebt es im Hagen eine kleine Partei, die Pfalzgraf Heinrichs rechtem Erben, dem Enkel des Begründers und Förderers ihres Weichbildes, Treue halten möchten. Mit einem starken Aufgebote lüneburgischer Ritterschaft lagert Otto vor der Stadt. Die Bürger insgemein mahnt er vergebens der Pflichten und Eide, womit sie ihm verwandt sind: sie halten fest an ihrem Bunde mit dem Kaiser, oder, wie sie es benennen, an dessen Gehorsam und Befehl. Da beschicken Otten heimlich jene wenigen Getreuen; von ihnen gewiesen und geführt, übersteigt er die Mauer des Hagens, dringt bis unter die Burg vor, überwältigt die Fremden und zwingt sie, den Hagen zu räumen, die Burg zu übergeben. Dann gilt es, auch die Bürger unterwerfen, die etwa noch zum

Widerstande neigen, die der Altstadt zumal; und zwar liegt ihm daran, so schnell wie möglich mit ihnen zu beständiger Versöhnung zu gelangen, bei ihnen keinen Rest eines heimlichen Widerwillens hinter sich zu lassen. Denn er ist tief in den Entscheidungskampf verwickelt, zu dem sich jenseits der Elbe sein Oheim von Dänemark anschickt; seit Anfang des Jahres liegt dort König Waldemar im Felde und harrt seiner Hilfe[1]. So verzichtet er auf fernere Gewalthandlung hier, versucht er bei der Bürgerschaft noch einmal die Güte, und diesmal mit Erfolg. Er verheifst und gewährt ihr, was sie an Rechten und Freiheiten behauptet von dem alten Herrn hergebracht zu haben, und darüber hinaus noch zur Besserung und Mehrung ihres Rechts etwa fordert; sie leistet ihm Huldigung und besteht dabei treulich in aller Not und Gefahr, die während der nächsten drei Jahre von Seiten der Reichspartei im Lande und deren Verbündeten über sie ausgeht.

Welches sind nun die herrlichen Privilegia, die grofse Freiheit und Gerechtigkeit, die vielen Gnaden, von denen die Chroniken melden, ohne dafs sie sie näher bezeichnen?

Wir kennen den Wortlaut einer Urkunde[2] — das Original ist verloren gegangen — durch die Otto seinen vielgeliebten Bürgern in der Altstadt zu Braunschweig auf ihr Bitten und weil er sie im Dienste seines Grofsvaters sowohl wie seiner beiden Oheime immerdar treu erfunden hat und sie selber noch jetzt also befindet, die Vogtei in ihrer Stadt mit aller Nutzung und Gerechtigkeit schenkt, wogegen sie zum Entgelt ihm einen jährlichen Zins von dreifsig Pfund Pfennigen abtragen wollen. Diese

---

[1] Usinger, Deutsch-Dän. Gesch. S. 373.

[2] Sudendorf, Urkb. der Herz. von Br. u. Lüneb. VI, S. 105, Anm. 1. Vgl. Frensdorffs Bemerkungen in den Hans. Gesch.-Bll. 1876, S. 123 Anm. 1. Dafs bei Abfassung dieser Urk. das Formular der Urk. Kaiser Ottens von 1204 (Rehtmeyer, Kirchen-Hist. I, Beil. S. 107) zum Muster gedient, dürfte sie kaum ernstlich verdächtigen; die Motivierung: *quia ipsos in omni servitio avi nostri nec non patruorum nostrorum fideles sensimus et adhuc sentimus,* entsprach den damaligen Umständen ebenso wohl, wie denen von 1204 die analoge: *pro fideli et indefesso obsequio patri nostro piae recordationis et nobis saepius exhibito.* Auch das Zeugnis des Urkundeninventars aus dem Anfange des 14. Jahrh.: *Litera ducis Ottonis antiqua super advocacia burgensibus censualiter data* (Br. Urkb. S. 17) ist nicht zu übersehen.

Urkunde ist ohne Tagesangabe vom Jahre 1227 datiert; sie kann aber nur in der Zeit vom 28. April bis zum 22. Juli, nach des Pfalzgrafen Tode und vor der Schlacht bei Bornhövet, gegeben worden sein. Denn bei Bornhövet wurde Otto Gefangener des Grafen von Schwerin, und er blieb in seiner Haft bis ins Jahr 1229. Hier haben wir denn eine der Gnaden bezeugt, womit er damals die Bürger von Braunschweig an sich zog.

Wir kennen ferner die Handfeste, die er dem Hagen, wir wissen von einem Privileg, das er den dortigen Lakenmachern besiegelt hat. Dafs dies bei seiner Einkunft in die Stadt geschehen ist, sagt vierzig Jahre nach diesen Dingen die Bestätigung der letztgedachten Urkunde durch Herzog Albrecht [1]. Und war von vornherein kaum zu zweifeln, welche Einkunft dort gemeint sei, so wird nun für gewifs gelten dürfen, dafs es nur eben diese gewesen sein kann, zu der ihm sein Anhang im Hagen verhalf.

Wir kennen endlich ein deutsches Recht mit seinem Siegel, ohne Zweifel das der Altstadt, denn es sichert den Bürgern unter anderm die Befugnis, ihren Pfarrer zu wählen, wie sie denen der Altstadt zu St. Martini 1204 von Kaiser Otten gewährt worden war und ähnlich hier nur noch im Hagen bei St. Katharinen, in anderen Weichbilden hingegen zu keiner Zeit irgendwo bestand. Ein Privileg für die Neustadt liegt nicht vor; möglich immerhin, dafs der Herzog auch ihr eins erteilt hat, dieses späterhin aber, als das Altstädter Recht gemeines Stadtrecht geworden war, verloren gegangen ist, während eine günstige Fügung das des Hagens vor gleichem Schicksal bewahrte. Die Altewik, damals erst seit dreiundzwanzig Jahren bemauert, noch ein werdendes städtisches Gebilde und mit Altstädter Recht 1245 bewidmet, war an dem Kampfe um Braunschweig schwerlich schon beteiligt, sondern stand dabei wahrscheinlich leidend, ohne eigenen Willen beiseite. Im Sacke war derzeit noch kein Weichbild erwachsen.

Jenes Altstädter Recht aber — das ist nun die Frage — gehört es ebenfalls dem Zusammenhange an, den wir hier im Auge haben? Eine bündige Antwort giebt sein Siegel. Es ist

---

[1] s. S. 12, Anm. 3.

aus demselben Typare geprägt, wie das an der Hägener Urkunde, und dieses Typars hat sich Otto allem Anscheine nach nur bei dieser Gelegenheit bedient. Denn eine dritte Urkunde mit dem nämlichen Siegel giebt es nicht; alle übrigen späteren Siegel Herzog Ottens, soviel ihrer auf uns gekommen sind, zeigen einen Schnitt, der dem jenes ersten im ganzen zwar so ähnlich, dafs man beide einem einzigen Formstecher zuschreiben mufs; in zwei Einzelheiten aber unterscheiden sie sich augenfällig von einander. In dem frühern ist der Zagel des Löwen rein naturalistisch vom Ansatz bis zum Endquaste schlicht dargestellt, in dem spätern von der Mitte ab mit Zackenornamenten stilisiert; der innere Umfassungskreis der Schrift ist dort als schlichter Reif, hier als Perlenschnur gestaltet.

Ein Wechsel, den man schwerlich auf eine Geschmackslaune Ottens wird zurückführen wollen, und eine andere Erklärung liegt sehr nahe, ja sie drängt sich fast auf. Die Scheide der Anwendung des einen und des andern Typars bezeichnet die Gefangenschaft des Herzogs. Erinnere man sich nun, was Kriegsrecht und Kriegsbrauch jener Zeit mit sich brachte: es müfste wunderlich zugegangen sein, wenn auf der Walstatt bei Bornhövet Ottens Trofs nicht den Siegern preisgegeben, seine Wagen, nach dem technischen Ausdruck dafür, nicht aufgehauen und geschunden, in wildem Zurennen geplündert worden wären, nach der Art, wie ein anderes Wort der alten Zeit es beschreibt: wer meist zugriff, der hatte am meisten[1]. Dafs dabei das fürstliche Siegel unbeachtet in den Boden gestampft, oder etwa wer weifs wohin verschleppt worden sei — diese Annahme darf wohl für ebenso glaubhaft, ja für glaubhafter gelten, als jede erdenkbare andere. Doch verwerfe man sie — solange keine spätere Urkunde mit einem Siegel d e s Gepräges ans Licht kommt, wie es das an den Rechten und Freiheiten des Hagens aufweist, mufs als Thatsache hingenommen werden, dafs nicht viel früher oder später als dieses auch die Rechte der Altstadt besiegelt worden sind.

Mit dieser Datierung ergiebt sich dann gleichsam von selbst auch die Erklärung all jener Absonderlichkeiten der Form dieser

---

[1] Städtechron. VI, S. 347[20].

Rechtsaufzeichnung, die von jeher gewichtige Zweifel an ihrer Echtheit hervorgerufen haben und hervorrufen mufsten.

In der That, wie zu anderer Zeit, im gewöhnlichen Laufe der Dinge, ein Stadtrecht so seltsamermafsen hätte können erteilt oder bestätigt worden sein, wäre wahrlich ein Rätsel, dessen befriedigende Lösung sich kaum würde aussinnen lassen. In jenen Tagen des Frühlings 1227 hingegen — wir sahen bereits, was Herzog Otten damals drängte, seine Händel dahier in höchster Eile zu glimpflichem Abschlufs zu bringen, und nachdrücklich betont auch der Reimchronist, dafs er von Braunschweig in den dänischen Krieg nach Verlauf kurzer Zeit ausgezogen ist[1]. Unter solchen Umständen mochte allenfalls möglich sein, Urkunden wie die Schenkung der Altstädter Vogtei, das Privileg für die Lakenmacher im Hagen, den Rechtebrief des Hagens insgemein nach der Regel zu vollziehen. Denn sie waren von mäfsigem Umfange, der einfache Inhalt der ersteren nicht schwer zu formulieren, und von der zweiten und dritten lagen aller Wahrscheinlichkeit nach — ihre Eingänge sprechen dafür — ältere Ausfertigungen vor, die einfach kopiert und um das, was von Gnaden Herzog Ottens hinzukam, erweitert sein wollten. Anders das altstädter Recht. Zwar ward dieses dem Herzoge ebenfalls gleich in einer fertigen oder nahezu fertigen Redaktion übergeben; allein es war deutsch abgefafst, und es hatte den fünffachen Umfang der Rechte und Freiheiten des Hagens. Solch ein Schriftstück auf die Formen des fürstlichen Kanzleistils und namentlich, was doch für diesen Zweck vor allem wäre nötig gewesen, auf lateinischen Ausdruck zu bringen, dazu war keine Zeit. Der Herzog begnügte sich also, dies Schriftstück kurzer Hand nur durch Besiegelung anzuerkennen. Im Drange der Stunde seines Aufbruchs, wird man mutmafsen dürfen, wie denn als Zeichen gröfster Eilfertigkeit insbesondere zu deuten sein mag, dafs er nicht einmal ein Datum, nicht ein einziges Wort zur Bezeugung des Sachverhalts hat beifügen lassen, obschon für beides hinlänglicher Raum auf der Pagina war.

---

[1] Mon. Germ. a. a. O. Vers 7524 ff.: *Darnach an kurzer zite ganc mit here vil krefteliche vur dher selbe vurste riche zu hulphe koninc Woldemare.*

Eine formgerechte Ausfertigung zu gelegener Zeit mag man beiderseits vorbehalten haben, und eine Möglichkeit wäre — eine andere wird auch noch erwogen werden müssen — dafs auf diese Aussicht hin zur Vervollständigung der damals genehmigten Summe von Rechten und Gewohnheiten später jene Reihe von Artikeln hinzugefügt wurde, die, als Nachträge kenntlich, die ursprünglich leer gebliebenen Maschen des Liniennetzes der Aufzeichnung füllen. Befugnis dazu gab der Satz, der der Bürgerschaft aufser den einzeln vorher schon aufgeführten alle Rechte zuerkannte, deren sie von ihres alten Herrn Zeiten her behauptete teilhaft zu sein.

Jener Vorsatz, wenn ein solcher bestand, ist dann freilich nicht zur Ausführung gelangt. Wahrscheinlich war auf Seiten der Stadt kein Verlangen darnach. Denn seit sie sich dem Herzog unterworfen und ihm weiter in dreijährigem Ringen mit den Feinden seiner Herrschaft die altbewährte Treue bewiesen, die Otto vorweg schon bei Verzicht auf die Vogtei in der Altstadt belobt hat, und die mit besserm Rechte nach Jahren die Könige von Dänemark und England in den Freibriefen rühmten, womit sie die guten Leute von Braunschweig begabten[1] — seitdem verlautet nichts mehr von Spännen zwischen Otten und der Stadt. Und wie demnach der Herzog schwerlich jemals versucht war, die bindende Kraft seines Siegels zu bestreiten, so hatten seine Bürger keinen Anlafs, der Gewähr zu mifstrauen, die es bestimmt war zu bieten. Dafs wirklich dieser Altstädter Rechtebrief trotz all seiner Unfertigkeit von beiden Teilen für vollgültig angesehen wurde, zeigt zu aller Genüge die Thatsache seiner Erneuerung in ganz gleicher Gestalt durch die Herzöge Albrecht und Johann.

Eine Thatsache freilich, die man auch hat in Zweifel ziehen wollen. Wie mir scheint, mit Unrecht. Denn was schon Schmidt-Phiseldeck ausgeführt hat, bleibt bestehen: die noch jetzt völlig unverletzten Siegel sind unbestreitbar echt und zeigen auch sonst nicht die mindeste Spur, als seien sie hier etwa gemifsbraucht. Und sodann, wäre wirklich — wie ich selbst vormals an-

---

[1] Orig. Guelf. IV, S. 116.

genommen habe[1] — wäre wirklich das Datum von andrer Hand geschrieben als der Text — Schmidt-Phiseldeck hatte leichtes Spiel, einleuchtend zu erweisen, wie wenig die Legalität dieser Urkunde darum verdächtig scheinen könnte. Genau so wenig, wird man zugestehen müssen, wie der Glaube an sie durch einen andern Befund noch absonderlich gestärkt werden wird, der sich bei näherm Zusehen ergiebt: der Schreiber des Statuts und des Datums war derselbe; der erste Eindruck, als seien dort und hier zwei verschiedene Hände am Werke gewesen, rührt lediglich daher, dafs er jenes mit Sorgfalt in gewichtiger Buchschrift gefertigt, dies in einer dem Urkundenduktus sich nähernden Schrift flüchtig hingeworfen hat. Von gröfserm Belang wird die Wahrnehmung sein, dafs eben diesem Schreiber noch einige andere Urkunden der Stadt aus den sechziger und siebziger Jahren des Jahrhunderts müssen zugewiesen werden, darunter die Einung der Altstadt, des Hagens und der Neustadt vom Jahre 1269[2].

Aber fassen wir zum Schlufs noch einmal das Ottonische Stadtrecht ins Auge. Dafs es nicht für den Zweck, dem die Aufzeichnung am Ende gedient hat, kann geschrieben worden sein, liegt auf der Hand. Ihr Umfang, die Sauberkeit, ja Schönheit ihrer Schrift, die Zier ihrer ausgemalten Anfangsbuchstaben — eins und alles schliefst die Vorstellung aus, als hätte sie etwa in den kurzen und unruhvollen Stunden ihren Ursprung genommen, die nach allem, was wir wissen, zwischen Ottens erster Theidung mit den Bürgern und der Besiegelung dieser Niederschrift verflossen sein können. Kein Zweifel, als man ihrer bedurfte, war sie bis auf die Nachträge fertig. Mufs sie demnach aber hergestellt sein, bevor sich die Stadt Herzog Otten ergab, so war Otto der Herr nicht, dessen Gnaden jener Satz in Aussicht nimmt: *Alsogedan recht* usw.

Wir sahen, welchen Herrn sich die Bürger erwählt hatten; wir kennen dessen Pläne, wir wissen, wieviel daran hing, ob

---

[1] Br. Urkb. S. 11.

[2] Ebd. S. 14 f. Sie ist samt dem Ottonianum, dessen Bestätigung 1265 und dem Goldschmiedebriefe von 1231 unter den durch Lichtdruck facsimilierten »Urk. aus dem Stadtarch. zu Br. hrsg. durch George Behrens' Kunstanst. Brschw. 1889«.

Braunschweig für oder wider ihn war. Und wir folgern daraus mit gutem Fuge, dafs sich die Stadt ihm nach der Regel Do ut des, auf gewisse Bedingungen zugewandt hatte, deren erste ohne Zweifel die Anerkennung ihres Rechts gewesen ist, wie ihr's bisher von ihrem alten Herrn gegönnt war, und wie sie es nunmehr von des neuen Herrn Gnaden in dem einen oder anderen Stücke gebessert haben wollte. Vor der Hand wird dieses Zugeständnis ihr mit Gelübden und Eiden des Truchsefs Gunzelin oder sonst eines Vollmächtigen der Reichsgewalt verbürgt worden sein. Handelte sich's weiter dann aber um die förmliche Ausfertigung eines Briefes des Kaisers oder Königs, so war es an den Oberen der Stadt, für dessen sachlichen Inhalt eine Norm aufzustellen.

Solche war das »beschriebene Recht« in der Aufzeichnung, die uns vorliegt. Sie war bestimmt, durch eine Botschaft, wie sie Lübeck mit ähnlicher Werbung im Jahre zuvor nach Italien an den Kaiserhof abgeordnet hatte, dem Kaiser oder Könige übergeben zu werden, und sie war fast zum Abschlufs gediehen, als plötzlich die Wendung eintrat, die die Stadt in Herzog Ottens Hand gab.

Wir sahen, die Umstände nötigten diesen, ohne allen Verzug eine Sühne mit den Bürgern zu suchen, die sie fest und auf die Dauer an ihn band. Wie konnte er dies anders, als indem er seine Herrschaft, soviel immer möglich, ihnen ebenso annehmbar machte, wie zuvor die des Kaisers erschien? Mufsten sie allerdings ihm die Aussicht auf Reichsfreiheit opfern — was sie übrigens an Rechten von der Reichsgewalt ausbedungen hatten, das gewährte er ihnen nunmehr.

Es lag formuliert schon zur Hand, die eiligen Läufte gestatteten nicht, es zur Zeit in die übliche Urkundenform zu übertragen; und so, statt in einer der Kanzleien des Reiches als Vorlage für den verheifsenen Kaiser- oder Königsbrief zu dienen, ward die fertige Aufzeichnung nun kurzer Hand durch Anheftung des herzoglichen Siegels von Landesherrschaft wegen mit Rechtskraft versehen.

Wohl denkbar — und dieses die andere Möglichkeit, auf die ich hinwies — wohl denkbar, dafs der Stadtschreiber vor der Besiegelung noch Zeit fand, in die offenen Reste des Linien-

gefüges jene kleine Anzahl Zusatzartikel nachzutragen: von insgesamt 66 sind es 9. Verhält es sich so, dann sind diese jeglichem Scheine von Eigenmacht entrückt, der ja auf sie fallen könnte, wenn sie späteren Ursprungs und demnach vielleicht zu den übrigen, mit Wissen des Herzogs besiegelten eingeschwärzt wären.

Ich glaube, ihre graphischen Äufserlichkeiten stehen jener Vermutung nicht im Wege. Wir haben es hier, soviel ich sehe, mit der nämlichen Erfahrung zu thun, wie bei dem Datum des Stadtrechts von 1265: was man beim ersten Blicke geneigt ist für verschiedene Handschrift zu nehmen, das stellt sich bei genauerem Zusehen lediglich als Abwandlung einer und derselben heraus.

Und noch mehr: eine schärfere Vergleichung scheint mir zu ergeben, dafs die Schrift sowohl der Nachträge als auch des ersten Bestandes unseres Stadtrechts unverkennbar eine Reihe eigentümlicher Merkmale mit der des Privilegiums gemein hat, das der Rat in der Altstadt vier Jahr später den dortigen Goldschmieden gab[1]. Und dieser Befund, wenn er die Probe besteht, enthüllt zugleich den Namen des Mannes, der das Stadtrecht geschrieben hat. *Lutbertus scriptor* nennt er sich 1231.

Der Beweis für diese Mutmafsung will unter Augen gestellt sein, und ich denke ihn im vierten Abschnitte vorliegender Studie anschaulich zu führen. Gelingt es nach Wunsch, dann ist eine starke Stütze mehr für die behauptete Datierung unseres Stadtrechts gewonnen. Aber mag man dessen Schreiber in dem alten Lutbertus erkennen oder nicht, mögen seine Nachträge vor der Besiegelung hinzugekommen sein oder nachher — was übrigens hier zu erweisen versucht ist, wird von diesem Entscheide nicht berührt.

Meine Darlegung hebt ohne Zwang all die Bedenken, die die seltsamen Formlosigkeiten der umstrittenen Urkunde hervorgerufen haben. Ist sie zum Teil allerdings auf Vermutungen gebaut, so wüfste ich darunter doch keine, die willkürlich aus dem Blauen gegriffen und nicht vielmehr folgerungsweise aus wohlbezeugten Thatsachen abgeleitet wäre.

---

[1] Br. Urkb. S. 7.

III.

Ich gehe nunmehr zu dem Widerspruche über, der sich auf andere Erwägungen gründet.

Allerneuestens hat Varges[1] die Meinung aufgestellt, die Ottonischen Stadtrechte seien bereits 1226 besiegelt. Er stützt sich auf das Siegel der vom Januar 1227 datierten Urkunde des Blasienstifts, das den Löwen mit ausgezacktem Zagel und die Perlenschnur unter der Schrift zeigt. Da nämlich diesem gegenüber das Siegel der Stadtrechte sich durch die gröſsere Einfachheit der Zeichnung als das ältere kennzeichnet, Herzog Otto aber noch 1225 ein Siegel mit der Umschrift *Princeps et dominus de Luneburg* führte, so könne jenes, schlieſst Varges, nur während der Zwischenzeit gebraucht worden sein. Er übersieht — was auch Usingers Achtsamkeit entging — daſs des Pfalzgrafen Heinrich in jener Urkunde bereits als eines Toten gedacht wird, sie also unmöglich zu der Zeit ergangen sein kann, die sie vorgiebt.

Weiter dann zieht Varges[2] die auf Einschränkung der Vogtgewalt zielenden Artikel des altstädter Rechts an: diese würden, wie er meint, nach Erwerbung der Vogtei für die Altsttadt nicht mehr hier eingereiht sein. Allein wir sahen, daſs die Rechtsaufzeichnung bereits vor Ottens Einkunft in Braunschweig muſs erfolgt sein, und auch ohnedies — wer könnte mit irgend welchem Scheine von Gewiſsheit behaupten, der Herzog habe erst die Vogtei aus den Händen gegeben und dann die Stadtrechte bestätigt? Liegt nicht vielmehr, wenn man sich den mutmaſslichen Hergang veranschaulicht, die Annahme näher, daſs die von Braunschweig vor allem ihr Stadtrecht in Sicherheit gebracht und erst hierauf um jene besondere Gnade geworben haben? Besonders hinfällig aber erscheint die Beweisführung Varges', wenn man ansieht, wie die angeblich schon 1227 obsoleten Bestimmungen noch bei der zu Anfang des 15. Jahrhunderts unternommenen Codification unseres Stadtrechts nicht sind ausgeschieden worden[3].

---

[1] Gerichtsverf. der St. Br. bis zum J. 1374, S. 8.

[2] Ebd. S. 9.

[3] Br. Urkb. S. 103 § 1. 2. 8. 31. 75. 128. (134). 169.

Im äufsersten Gegensatze zu Varges rückt Doebner[1] das Hägener sowohl wie das Altstädter Recht in die letzten Lebensjahre Herzog Ottens hinaus. Er folgt hierin hinsichtlich des zweiten den Ausführungen Frensdorffs; warum er, abweichend von diesem, auch der Urkunde des Hagens ein höheres Alter abspricht, sagt er nirgend. Ich vermute, ihn leitete dahin die an sich durchaus richtige Erwägung, die die Gleichartigkeit beider Siegel an die Hand giebt. Auf der Hand aber liegt auch, wie gering die Wahrscheinlichkeit der Vorstellung ist, als sollte Otto, nachdem er jahrzehntelang ununterbrochen ein Siegel von reicherer Zeichnung geführt, sich am Ende mit einemmal ein anderes, einfacheres zugelegt und mit diesem, das er dann doch noch längere oder kürzere Zeit ausschliefslich oder neben dem ältern im Gebrauch gehabt hätte, nur eben die Stadtrechte besiegelt haben, oder aber keine dritte Urkunde sollte auf uns gekommen sein, die damit besiegelt worden wäre.

Der umfassendsten und eindringlichsten Betrachtung hat Frensdorff den Gegenstand mehrmals unterzogen[2]. Er gelangt zu dem Ergebnis, dafs die Rechte des Hagens allerdings in die Vorgänge des Jahres 1227 mögen einzureihen sein, das deutsche Recht der Altstadt hingegen den letzten Lebensjahren Herzog Ottens, oder aber der Zeit zwischen 1250 und 1265 angehören müsse, je nachdem man an der Originalität der Besiegelung festhalten wolle oder nicht[3]. Ich fasse zunächst diese Alternative ins Auge.

Drei Möglichkeiten gab es, ein Diplom widerrechtlich und doch mit dem Scheine der Legalität zu besiegeln. Man konnte das Siegel einer echten Urkunde entnehmen, man konnte es einem echten Siegel nachbilden, man konnte sich dazu unter Umständen wohl auch des echten Typares bedienen.

Im ersten Falle mufste das Band gelöst werden, und man kennt die landläufigen Künste, womit dies die Fälscher der alten

---

[1] Die Städteprivil. Herz. Otto des Kindes, S. 7.

[2] Gött. gel. Anz. 1862 S. 787. Über das Alter niederd. Rechtsaufzeichnungen: Hans. Gesch.-Bll. 1876, S. 95 ff.

[3] Ebd. S. 129.

Zeit auszuführen wufsten[1]. Sie eröffneten entweder den Wachskörper mittels Horizontalschnitts oder trugen am rückseitigen Rande unterhalb der Einführungsstelle ein Stück der Deckschicht ab, um dort das eine Ende des Bandes zu durchschneiden. An unserm Siegel ist aber nirgend, weder an der Randfläche, noch an den Flächen des Bruches, durch den es jetzt völlig in zwei Stücke zerfallen ist, die mindeste Schnittnarbe, nirgend auf der Rückseite irgendwelche Spur einer Nachfüllung der Masse zu entdecken. Und mehr noch, was jeden Verdacht widerlegt, als könnte das eine oder andere Verfahren hier angewandt sein. Einmal hat an der Stelle, wo jetzt seine Oberfläche abgebröckelt ist und ein Stück des durchgehenden Seidenstranges blofsliegt, die obere Wachsschicht kaum Millimeterdicke, und noch dünner ist sie sichtlich am Fufse des Siegels, denn dort treten die Strangenden nicht an der Randfläche, sondern an der Oberkante aus. Erwägt man nun die Sprödigkeit der Masse, so mufs einleuchten, dafs eine so schwache Scheibe beim Abheben und gar bei dem Versuche, das eingeknetete Fädengewirr auszulösen, unfehlbar in Trümmer gegangen sein müfste, ja dafs sie dies auch dann nicht ertragen haben könnte, wenn der Schnitt etwa unterhalb des Bandes geführt, sie also stärker bemessen worden wäre. In der Blöfse ist zweitens das eine Ende des Stranges, dessen sichtbare Teile hier zeit meines Gedenkens noch schlicht, unverletzt und ungelockert auflagen, jetzt zerschlissen, aus der Lage gezerrt und durch den Auslafs am Rande entschlüpft; seine aufserhalb flatternden Fäden aber reichen noch immer bis dahin, wo sie neuerdings abgerissen sind, waren keinesfalls also schon vorher weiter aufwärts zerschnitten. Das andere Ende, das im Bruche noch haftet, in der Höhlung des Ausgangs hingegen, seitdem daraus das erste gewichen ist, sich locker und lose bewegt, verbindet nach wie vor doch beide Stücke des Siegels mit einander und der Charte, was wiederum nicht stattfinden könnte, wenn irgendwo unter der Verdeckung sein natürlicher Zusammenhang zerstört wäre.

Aber könnte das Siegel nicht zweitens aus einem entweder abgeformten oder auch nachgeschnittenen Typare hervorgegangen

---

1 Breslau, Handb. der Urkundenlehre, S. 977.

sein? Zwei gewichtige Bedenken erheben sich dagegen. Es ist durchweg, Bild und Schrift, um nichts weniger scharf wie das an den Rechten des Hagens ausgeprägt. Solcher Abdruck aber konnte nur gelingen, wenn das Wachs mit aller Kraft in die Form geprefst wurde; und dafs dem eine aus plastischer Masse gebildete Form sollte Stand gehalten haben, scheint unglaublich. Seine Zeichnung ist ferner der des Hägener Siegels in jeglicher Einzelheit sowohl der Konturen wie der Plastik so vollkommen kongruent, wie sie beim Nachschnitt freier Hand in Metall mit den technischen Mitteln namentlich der deutschen Kunst des dreizehnten Jahrhunderts nimmermehr geraten sein würde.

An sich nicht undenkbar wäre drittens, dafs das Siegel ohne Wissen und Willen des Herzogs mit dem echten Typare wäre hergestellt worden, zumal wenn man dessen Verschleppung nach der Schlacht bei Bornhövet[1] als wahrscheinlich anerkennt. Es bedürfte dann nur noch der Voraussetzung irgend eines Zufalls, der dies Beutestück am Ende den Burgensen von Braunschweig in die Hände gespielt hätte. Allein während erstere Vermutung einen Halt an bestimmten beglaubigten Thatsachen hat, schwebt die andere in der Luft. Und gesetzt, sie wäre weniger nebelhaft, oder auch die eine oder andere der vorhin erörterten Möglichkeiten minder gewifs ausgeschlossen, als sie allesamt sind, so fände man sich schliefslich doch noch einem Faktum gegenüber, vor dem kein Zweifel an der Echtheit dieses Stadtrechts besteht.

Es ist dies kein anderes — zunächst mag es widersinnig scheinen — als grade jene Unförmlichkeiten, die unsere Urkunde von jeher vor allem verdächtig gemacht haben. Nimmt man sie für eine Fälschung — eine Fälschung setzt Vorbedacht voraus, wer mit dergleichen umgeht, ist nach Kräften bemüht, sein Machwerk mit dem Scheine der Authenticität auszustatten und alles zu vermeiden, was solchen gefährdet. Dafs in diesem unserm Falle die Herstellung nicht überstürzt worden ist, weist allein schon die Sorgfalt der Schrift aus; dafs die Beteiligten der ersten Bedingung des Erfolges unkundig gewesen sein oder dafs sie nicht verstanden haben sollten, ihr Genüge zu leisten, wird

---

[1] S. oben S. 23.

Niemand annehmen wollen. Und doch im Formular der angeblichen Fälschung die schwersten Verstöfse gegen allen Kanzleibrauch. Wie stimmt das miteinander? mufs man fragen, und bis eine befriedigende Lösung des Widerspruchs erbracht ist, bleibt der Rückschlufs unumstöfslich, dafs hier eine Fälschung nicht vorliegt. Diese Regelwidrigkeiten, darf man sagen, sind der sicherste Stempel der rechtmäfsigen Herkunft unseres Stadtrechts.

Und sie lassen sodann auch den andern Fall der Alternative nicht zu, die Frensdorff aufgestellt hat: dafs dieses Stadtrecht immerhin auf Geheifs Herzog Ottens, aber erst in der Zeit gegen Ende seines Lebens besiegelt worden sei. Denn wie in dessen Kanzlei bei regelrechtem Geschäftsgange jemals ein Stadtrecht so absonderlichermafsen könnte ausgefertigt sein, das wäre, wiederhole ich, ein unlösbares Rätsel; ungewöhnliche, wirre und hastige Läufte müssen dabei im Spiel gewesen sein. Solcher Art waren die, unter denen Herzog Otto in Braunschweig zuerst festen Fufs zu fassen suchte, und wir sahen, wie natürlich aus ihren mutmafslichen Verwickelungen sich Zug um Zug auch erklärt, was sonst an unserm Stadtrechte unbegreiflich wäre. In der Folge hingegen — die Stadt Herzog Otten unwandelbar treu und beständig in gutem Vernehmen mit ihm, seine Herrschaft im Lande auf dem neuen Rechtsboden des Jahres 1235 auch von Reichs wegen anerkannt und nie mehr bestritten: in aller Überlieferung dieser Zeit forscht man vergebens nach dem leisesten Schatten eines Zwischenfalls, bei dem sich die Dinge ebenso oder ähnlich wie 1227 gefügt haben könnten. Wie schwer sich überdies Frensdorffs Meinung mit dem Siegel in Einklang setzen liefse, ist schon Doebner gegenüber angedeutet. Auch dieses Merkmal zeugt für die Gleichaltrigkeit beider Rechtsaufzeichnungen, der Jura Indaginis, des Altstädter Rechts.

Damit sind denn auch die Zweifel erledigt, die Frensdorff aus jenen formellen Gebrechen des letztern geschöpft hat. Sind aber, fragt sich weiter, seine sonstigen Einwände unabweislich und zwingend?

Dieses Stadtrecht, macht er geltend, zeigt nach Inhalt und Zusammensetzung keinerlei Verwandtschaft mit den zahlreich er-

haltenen anderen Freiheitsbriefen Herzog Ottens des Kindes für seine Städte [1]. Kein Wunder, ja wie könnte es anders sein, da doch des Herzogs Kanzlei überhaupt keinen Teil an dieser Aufzeichnung hatte, die selbst unverhohlen im Namen der Bürgerschaft das Wort führt? Insbesondere, führt Frensdorff weiter an [2], ist kein einziger unter all jenen anderen Rechtsbriefen so umfangreich wie dieser, und keiner enthält auch so manchfache Einzelbestimmungen aus den Gebieten des Processes, des Kriminal- und des Privatrechts. Das ist richtig, aber keiner ist auch gleich wie dieser von den Rechtsgenossen selbst und unter Umständen abgefafst worden, die Gelegenheit boten, nach eigenem Ermessen all die Rechtsgewohnheiten zu verzeichnen, auf die sie Wert legten, die von irgendwelchem Einspruch bedroht scheinen konnten, für die es galt, oberherrliche Gewähr zu erlangen.

Die Summe von Rechten und Freiheiten, wie sie den ältesten von fürstlichen Herren ihren Städten erteilten Privilegien eigen zu sein pflegten, findet Frensdorff in der Hägener Urkunde beisammen [3]. Seiner Ansicht nach aber enthält sie keineswegs, wie ihr Eingang zu besagen scheint, Sätze, die nur für dies eine Weichbild Geltung gehabt hätten. Sie ist vielmehr, glaubt Frensdorff, die Einzelausfertigung eines allgemeinen, »der ganzen damaligen Stadt Braunschweig« bestimmten Privilegs und hat für uns nur eben dadurch den Schein eines Sonderrechts gewonnen, dafs die gleichen Urkunden für die anderen Weichbilde verloren gegangen sind [4]. Mit anderen Worten: auch der Altstadt soll 1227 ein Recht dieses nämlichen Inhalts gegeben worden sein. Ihr erhaltenes deutsches Recht hält Frensdorff in Anbetracht der gröfsern Abstraktionsfähigkeit, der bessern logischen Anordnung, der vervollständigenden und verallgemeinernden Tendenz, die sich in dieser Fassung zeigt und auf eine in der Kunst der Rechtsformulierung und Rechtsredaktion gegen die Zeit von 1227 vorgeschrittene Periode hindeuten, für eine Fortbildung der Jura Indaginis [5].

---

[1] Hans. Geschichtsbl. 1876, S. 118.

[2] Ebd.

[3] Ebd. S. 120.

[4] Ebd. S. 121, 123.

[5] Ebd. S. 124.

Man erwäge: der Hagen eine künstliche Gründung Herzog Heinrichs des Löwen, von fremden Zuzüglern besiedelt und damals höchstens sechzig und einige Jahr alt; die Altstadt nach allem, was wir wissen, auf freiem Grunde natürlich erwachsen, der Kern ihrer Bürgerschaft eine altsässige Burgensengemeinde, die nachweislich schon auf eine mehr als zweihundertjährige Vergangenheit zurücksah [1]. Was ist da wahrscheinlicher: dafs die hergebrachten Rechtsgewohnheiten der Altstadt 1227 in manchen Stücken höher entwickelt gewesen sind als die verliehenen Rechte des Hagens, oder dafs eben diese und nur diese auch die ihrigen waren?

Und sodann: eine »ganze«, »gemeine Stadt« Braunschweig gab es 1227 nicht — es gab ein Brunswik, das nachmals die »alte Wik« hiefs, es gab in der Nähe eine Altstadt, einen Hagen, eine Neustadt, die der Zusatz »zu Braunschweig« von anderen Altstädten, Hagen und Neustädten unterschied. Eine Ringmauer umschlofs sie zwar schon; dieser äufsere Verband aber hatte noch keinerlei innere Gemeinschaft zuwege gebracht, sie waren noch immer, was jede von Anbeginn gewesen, und was die Altewik und der jüngere Sack auch nachher noch zwei Menschenalter blieben: *distincta oppida, specialia judicia* [2]. Organisch begannen sie erst 1269 zusammenzuwachsen; dann währte es über hundert Jahr, bis die Absichten der damals zwischen der Altstadt, dem Hagen und der Neustadt errichteten Einung ins Werk gesetzt wurden [3], und zu völligem Abschlufs ist dieser Prozefs in den Tagen der Autonomie unserer Stadt nicht gediehen, erst durch den Machtspruch der obsiegenden Fürstengewalt ist die »Pentapolis«, »die Stadt der fünf Weichbilde«, wirklich zu einem Gemeinwesen verschmolzen.

Vor solchem Stande der Dinge fällt die Vorstellung in sich zusammen, als sei 1227 ein Recht »für die ganze Stadt Braunschweig« bestätigt. Ihr widerspricht auch der klare Wortlaut der Urkunde, durch die 1245 Herzog Otto der Altenwik, nicht etwa schlechthin Braunschweigisches Recht, vielmehr das Recht

[1] Städtechron. VI, S. XIII ff.

[2] Br. Urkb. S. 18, Nr. 13.

[3] Städtechron. VI, S. XX ff.

seiner Bürger in der Altstadt verlieh[1]. Seitdem mag dasselbe allgemach auch in dem Hagen und der Neustadt zur Geltung gelangt sein; zuvor, und insbesondere 1227, hatte jedes der vier Weichbilde noch sein besonderes Recht, und so waren denn die Jura et libertates Indaginis in Wahrheit, was ihr Titel besagt, ein Sonderrecht des Hagens.

Das der Neustadt und das der Altenwik ist uns nicht überliefert. Vielleicht aber läfst sich auch ihre ungefähre Beschaffenheit ermitteln, und zugleich noch ein urkundliches Zeugnis für die Besonderheit des Hägener Rechtes gewinnen.

1196 siedelte das Moritzstift zu Hildesheim Flandrer am Damme vor der Stadt an, und begabte sie dabei mit einem Rechte[2], das die Urkunde zweimal ausdrücklich zu dem »gemeinen (hildesheimischen) Stadtrechte« in Gegensatz stellt[3]. Sie führt einzeln acht Sätze des neuen Sonderrechts an; nach deren letztem, der vom Zweikampfe handelt, heifst es weiter: »In diesen und anderen Stücken, deren Aufzählung zu lang wäre, wollen sie mit Zustimmung des Vogtes nach dem Rechte der anderen Flandrer leben, die zu Braunschweig und in den Elblanden *(circa Albim)* wohnen«. Und weiterhin wird gesagt: »In Sachen des Sendrechts wollen sie sich ebenfalls nach ihren Landsleuten richten.«

Flandrer in Braunschweig — ihr Name ist hier gänzlich verschollen, wo hat man sie zu suchen?

---

[1] Br. Urkb. S. 10, Nr. 5. Dafs der Satz *Et per omnia tale jus damus ipsis, quod habent nostri burgenses antique civitatis* das gesamte Stadtrecht der Altstadt meine, halte ich für wahrscheinlich, weil die nicht einzeln aufgeführten Befugnisse der Innung schon vorher mit den Worten *et alia omnia sicut habent in antiqua civitate* einbezogen sind, und weil sodann, wenn gleichwohl doch jener Satz auch von diesen hätte verstanden werden sollen, mutmafslich ein *in his* oder dergleichen eingeschaltet wäre, wie es in ähnlichen Fällen, z. B. in der Urk. der hildesheimischen Dammstadt (Anm. 2), nicht verabsäumt worden ist. Einerlei aber, ob *Et per omnia* etc. im engern oder weitern Sinne verstanden werde — besondere Rechtsgewohnheiten der Altstadt bezeugt es so wie so.

[2] Doebner, Urkb. der Stadt Hildesheim I, S. 22.

[3] *Si vero alienus quis irruerit et inter eos deliquerit, communi lege civitatis punietur . . . . Si querimonia emerserit de debito, communi jure civitatis utuntur.* Ebd. S. 23.

Die Lakenmacher der Altenwik safsen längs der Friesenstrafse[1] beisammen: der Schlufs wird nicht abzuweisen sein, dafs Friesen die Väter dieser Gilde und damit auch der Stadtgemeinde waren[2], die hier neben dem heimischen Bauernvolk des Herrendorfes anwuchs, dieses sich eingliederte und 1240 und 45 von Herzog Otten mit der Innung, dem Wantschnitt, allem Rechte der Altstadt begabt worden ist. Friesen aber, Flandrer, Fläminger, Holländer nennen die Berichte des zwölften Jahrhunderts die derzeit nach Deutschland gezogenen niederländischen Kolonisten in den einzelnen Fällen nachweislich ohne alle Unterscheidung ihrer eigentlichen Heimat[3]; die Namensverschiedenheit verbietet also nicht, in den friesischen Wollenwebern hier jene »anderen Flandrer« zu erkennen, auf die sich die Hildesheimer Urkunde bezieht. Sie waren aber keinesfalls die einzigen ihres Zeichens, die zu Braunschweig eine Wohnstätte fanden.

Von wem und wann sie herbeigerufen waren, wird nirgend berichtet; vor Augen liegen Anlafs und Zweck dieser Siedelung. Wie die am Damme vor Hildesheim — auch dort blühte Tuchweberei und Gewandschnitt[4] — gehört sie der Reihe jener Gründungen an, mittels deren im zwölften Jahrhundert die sächsischen Fürsten und Herren das Wollenwerk in diesen Landen eingebürgert haben. Und den nämlichen Ursprung hat wahrscheinlich die Neustadt zu Braunschweig, hat ohne allen Zweifel der Hagen hier genommen: beider Orten war die vornehmste Gilde und blühendste Nahrung die der Lakenmacher[5]; urkundlich ist bezeugt, dafs letztere im Hagen ihr erstes Privileg von Herzog

---

[1] Eine Friesenstrafse gab es auch in Hildesheim. Ebd. im Register S. 640.

[2] Ein direktes Zeugnis für diese Annahme liefert die Thatsache, dafs das Bild im Siegel *der lakemeker in der oldenwick einich*, ein Löwenhaupt im Vollgesichte, auch in dem Siegel dieses Weichbildes wiederkehrt.

[3] S. de Borchgreve, Hist. des colonies Belges qui s'établirent en Allemagne pendant le 12me et 13me siècle (Bruxelles 1865) S. VI f. *Enfin la Frise elle même était parfois prise jadis pour tout le territoire dont elle n'est qu'une partie. Les historiens du 11me siècle connaissent sous le nom de Frise tout le littoral des Pays-Bas.*

[4] Hildesh. Urkb. I, Nr. 524. 684. 810.

[5] Städtechron. VI, S. XVII f.

Heinrich dem Löwen seit Anbeginn der Gründung dieses Weichbildes hatten[1]. Er wird früher oder später auch der Friesengemeinde der Altenwik ihre Sitze und ein Recht erteilt haben.

In Friesland und Flandern hatte sich die deutsche Wollenweberei am frühesten entwickelt; von dort hat sie sich seit dem elften Jahrhundert im übrigen Deutschland verbreitet[2]. Von daher beriefen die Herren von St. Moritz in Hildesheim die Weber ihrer Dammstadt; von da sind, wohl schon vorher, Lakenmacher in die alte Wik Braunschweig eingewandert, von da ohne Zweifel auch die anderen Handwerksgenossen, die ihr Gewerbe in dem Hagen und der Neustadt heimisch machten. Und gleich denen bei Hildesheim safsen hier die einen wie die anderen zu einem Rechte von besonderem Zuschnitt.

In seiner ursprünglichen Gestalt liegt dies Recht nicht mehr vor; in den Jura Indaginis darf man nach zweifellosen Merkmalen naher Verwandtschaft mit dem Rechte der Dammstadt nicht suchen. Und wenn sie sendrechtliche Fragen nur etwa in dem Satze berühren, der Schuldner geistlichen Standes in der Stadt anzuhalten gestattet[3], wenn sie den Zweikampf, der drüben für einige Fälle 1196 noch zugelassen wurde, ganz verwerfen[4], wenn sie in anderen beiderseits getroffenen gleichartigen Bestimmungen sich ebenfalls im Vorsprunge zeigen[5], wenn einige ihnen und

---

[1] Br. Urkb. S. 14, Nr. 7.

[2] Schmoller, Die Strafsburger Tuch- und Weberzunft, S. 361 ff.

[3] § 14.

[4] § 7.

[5] Blutige Wunden werden dort mit 4 bezw. 3, hier (Jur. Ind. § 5) mit 60 Schill. gebüfst. Der Zweikampf, dort auf zwei Anlässe eingeschränkt, ist hier (§ 7) gänzlich ausgeschlossen. Dort wird der Nachlafs Stadtangehöriger für unbekannte Erben Jahr und Tag vom Vogte verwahrt, dem sie event. allein anheimfallen; die Jur. Ind. treffen in diesem Sinne über herrenloses Bürgergut keine Bestimmung, setzen aber für solches ohne Zweifel die treue Hand voraus, da sie dieselbe (§ 11) auch stadtfremden Erblassern gewähren; sie übertragen den Bürgern die Hut und weisen dem Vogte nur ein Drittel des verfallenen Gutes, den Rest der Kirche St. Katharinen und der Armut zu. Im Hagen wird der Pfarrer von den Bürgern gewählt (§ 12); in der Dammstadt vom Stifte. Im Hagen wählen die Bürger auch den Vogt, dem ein Drittel der Gerichtsgefälle vorbehalten wird, zwei Drittel sollen zu Nutz und Not der Stadt verwandt werden; in der Dammstadt steht den

hinwiderum andere dem Dammstädter Rechte allein eigen sind[1], so kann doch dies alles füglich nicht als Beweis gelten, dafs beide Rechte von Haus aus anderer Art gewesen seien. Denn war das Hägener nicht, was ja möglich, in einzelnen Stücken, unbeschadet der Übereinstimmung in den Grundzügen, von Anbeginn besser — dafs ihm, wie es vierzig Jahre später beschaffen war, das Recht der Dammstadt keineswegs allermafsen entsprach, ergiebt die ausdrückliche Bezeichnung gewisser einzelner Punkte, worin man sich dort nach den Landsleuten hier richten wollte. Noch weiter kann es sich in dem nächstfolgenden Menschenalter abgewandelt haben; es mag vollends durch die seltene Gunst der Konjunktur von 1227 zu dem Stande emporgeschnellt sein, den die damals besiegelte Urkunde darstellt.

Nur natürlich, wenn die Bürgerschaft im Hagen diese gute Gelegenheit wahrnahm, ihr minderes Sonderrecht dem bessern der Altstadt anzugleichen; sehr möglich, dafs ihr gerade derzeit gelungen ist, der Satzungen, aller oder einiger, teilhaft zu werden, die ihrem und dem Altstädter Rechte gemein sind, und dafs so hier der Assimilationsprozefs eingesetzt hat, durch den am Ende das Altstädter Recht gemeines Stadtrecht geworden. Nicht das Altstädter Recht hat, wie Frensdorff es ansieht[2], jene Sätze der Jura Indaginis »benutzt«; vielmehr war es, wie mir scheint, das Vorbild, wonach jene ausgestaltet sind. Und was Frensdorff als Ergebnis einer zeitlich bedingten Entwickelung gedeutet wissen

---

Bürgern, unter Ausschlufs der Befugnis des herrschaftlichen Vogtes, einen Untervogt zu bestellen — wie solche das Ottonianum (§ 1) für die Altstadt zu Braunschweig noch voraussetzt — nur die Wahl eines Bauermeisters zu.

[1] Dem Rechte der Dammstadt die Gewähr freier Vererbung und Veräufserung von Haus und Hof, sowie Bestimmungen über die Zahlung des Wurtzinses, über Strafen für Diebstahl, Hausfriedensbruch und Totschlag und über das Begräbnisrecht. Den Jur. Indag., aufser den schon im Texte erwähnten, Bestimmungen über die Schiffahrt nach Bremen (§ 2), die Grundruhr (§ 3), den Zoll in Lüneburg (§ 16), die Bufse von Beulenschlägen und die Wetten für diese und blutige Wunden (§§ 5 u. 6), den Frieden der Frauen, Kinder und Güter Verfesteter, die Freiheit der Einwohner und die Unanfechtbarkeit des Besitzes nach Jahr und Tag (§§ 9 und 10), die Verfolgung auswärtiger Schuldner (§§ 13 u. 14), und die Wahl eines Rates (§ 15).

[2] Hans. Gesch.-Bll. 1876, S. 124.

will, die bessere Formulierung und Anordnung des Altstädter Rechts, das ist, soviel ich sehe, mit gleicher Wahrscheinlichkeit auch aus persönlichen Gaben des Redaktors zu erklären, der seinen Kollegen in der fürstlichen Kanzlei, oder wer sonst etwa den sachlichen Inhalt der Hägener Urkunde, damals und früher, mag abgefafst haben, an Schärfe der Auffassung und an Gewandtheit des Ausdrucks übertraf.

Das seinerseits behauptete Verhältnis der deutschen Urkunde zu den Jura Indaginis sieht Frensdorff u. a. auch dadurch bezeugt, dafs die Bestimmung der letzteren über die Pfarrwahl in ersterer »verallgemeinert wiederkehrt«[1]. Thatsächlich aber galt sie eben nur für St. Katharinen im Hagen und für St. Martini in der Altstadt, also nicht einmal in dieser allgemein. Sie anerkennt, was 1204 Kaiser Otto den Burgensen der Altstadt für jene ihre Marktkirche zugestanden hatte — nicht mehr; dafs sie nicht etwa gemeint war, dieselbe Gnade auf die anderen Kirchen dieses Weichbildes oder gar auch der übrigen, die damals in Betracht kommen konnten, der Neustadt und der Altenwik, auszudehnen, ergeben deren ganz zweifellose Patronatsverhältnisse[2]. Sie fehlt demgemäfs, wie in dem gemeinen Stadtrechte von 1401, so bereits auch in den um die Wende des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts für die Neustadt und den Sack angelegten Redaktionen des Ottonischen. Und sonach, statt die Abhängigkeit dieses Rechts von dem Hägener zu bestätigen, kennzeichnet jener Satz es vielmehr als selbständiges Sonderrecht der Altstadt, wie der entsprechende Satz der Jur. Ind. diese als Sonderrecht des Hagens.

Dafs jenes noch nicht 1227 besiegelt sein könne, soll die Urkunde bezeugen[3], durch die vier Jahre später der Rat in der Altstadt den dortigen Goldschmieden Gilderecht verlieh, »also dafs wider ihren Willen und ohne ihre Erlaubnis sich keiner ihres Werkes unterwinde, bevor er entrichtet, was nach ihrer Verwillkürung recht ist«. Was bedurfte es dessen, fragt Frensdorff, wenn das Ottonianum schon galt, das ganz allgemein verfügt: »Niemand soll sich einer Innung noch Handwerkes ohne

[1] Hans. Gesch.-Bll. 1876, S. 122.
[2] Städtechron. XVI, S. XXXI.
[3] Hans. Gesch.-Bll. 1876, S. 126.

Erlaubnis der Meister und Gewerken unterwinden«[1]? Ja freilich, wenn damals in Braunschweig bereits eine Goldschmiede gilde bestand, dann war selbstverständlich auch dieser die Befugnis, ihr Handwerk Anderen als ihren Genossen zu verbieten, stadtrechtlich gewährleistet, und eine ausdrückliche Bekundung darüber nicht vonnöten. Aber nur eben dann, und die Urkunde von 1231 entzieht der Voraussetzung den Boden: sie ergiebt, dafs bis dahin die Goldschmiede hier nur vereinzelt, ein jeder auf eigene Hand gesessen, sich noch nicht gildemäfsig zusammengethan hatten, dafs sie dazu erst dermalen schritten, mit Bewilligung des Rates, der nunmehr auch diese Vereinigung gleich anderen, älteren derselben Art dem Banne jener Satzung des Stadtrechts unterstellte. Die Urkunde so aufgefafst — und sie anders zu verstehen, sehe ich weder Möglichkeit noch Anlafs — wo ist da der Widerspruch, den Frensdorff darin findet?

Noch ein Zeugnis für Frensdorffs Datierung soll sein, dafs unser Stadtrecht schon zwei Sätze gegen üppigen Aufwand enthält, während sonst solche Luxusstatute erst später in den Stadtrechten auftreten[2]. Aber wie? kommt nicht deren eine Anzahl (und darunter auch etliche, die, ähnlich wie das eine der hiesigen Verbote, gegen Hochzeitsmifsbräuche gerichtet sind) bereits in dem zweiten, nicht lange nach 1200 aufgezeichneten Strafsburger Stadtrechte vor[3]? Und auch abgesehen hiervon: seit mehr als siebenzig Jahren war Braunschweig ein bevorzugter Sitz dreier glänzender Fürsten gewesen, und gleichzeitig hatte sein Handel und Wandel einen stattlichen Aufschwung genommen. Wie leicht aber und in welchem Maafse Umgebungen und Umstände wie diese in ihrem Bereiche eine allgemeine Steigerung der Lebensgewohnheiten wirken, lehrt die Erfahrung aller Zeiten. Was Wunder daher, wenn hier früher als in anderen und namentlich sächsischen Städten die Notwendigkeit eingetreten ist, Ausartungen der Hoffahrt und Genufssucht unter Strafe zu stellen?

Mit Recht verwirft Frensdorff meine frühere Vermutung[4],

---

[1] Br. Urkb. S. 7, § 55.
[2] Hans. Gesch.-Bll. 1876, S. 126.
[3] Wiegand, Urkb. der St. Strafsb. I, S. 480, §§ 45—49.
[4] Br. Urkb. S. 3.

als sei unser Stadtrecht in der Volkssprache abgefafst worden, um öffentlich verlesen zu werden [1]. Allein dafs ihm dieses seines Sprachgewandes wegen das Alter, auf das es Anspruch erhebt, unbedingt müfste abgesprochen werden, vermag ich nicht anzuerkennen. Frensdorff selber erinnert an anderer Stelle [2] an die Unzuverlässigkeit jener Schlüsse, die aus dem Nichterwähnt- das Nichtvorhandensein folgern. Gleichwohl jedoch folgert er hier: weil ein zweifellos datiertes deutsches Stadtrecht aus den Zeiten vor Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bisher nicht bekannt geworden ist, hat es solches nicht gegeben, kann solches nicht vorhanden gewesen sein, mufs auch dieses jünger sein. Wäre aber undenkbar, durch ein inneres Entwickelungsgesetz ausgeschlossen, dafs zu eben der Zeit, da Graf Hoier von Falkenstein mit Bitten und Nötigen nicht nachliefs, bis Eike von Repgow dem Verlangen nach deutschen Rechtsbüchern mit der deutschen Bearbeitung der ersten lateinischen Redaktion des Sachsenspiegels Genüge leistete — dafs zu eben dieser Zeit, frage ich, immerhin vier Jahrzehnte vor anderen ihresgleichen, eine Stadt ebenfalls damit den Anfang gemacht haben sollte? Oder müfste man annehmen, jenes Verlangen habe damals sich nur erst in den ritterlichen Kreisen geregt? Und war endlich nicht Braunschweig auch noch später mit der Anwendung des Deutschen in öffentlichen Aufzeichnungen gegen andere Städte sehr merklich im Vorsprung?

Deutsche Einträge heben in dem Altstädter Degedingebuche nicht lange nach 1268, seinem ersten Jahre, an. Sie gewinnen bis zum Ende des Jahrhunderts allgemach den lateinischen immer mehr Raum ab und verdrängen sie seit Anfang des vierzehnten in diesem und den übrigen inzwischen angelegten Stadtbüchern, bis auf seltene und immer auf besondere Anlässe zurückzuführende Ausnahmen, gänzlich. Aus dem Jahre 1331 liegt ein ansprechendes Zeichen der Fürsorge vor, die man von Rats wegen hier auch dem richtigen Schriftgebrauch der Muttersprache angedeihen liefs: *We oc ghelard is in deme Rade, de scal to der scrift sen unde to deme dudeschen, dat se redhelic*

---

[1] Hans. Gesch.-Bll. 1876, S. 119.

[2] Ebd. S. 102.

sin, heifst es unter den Vorschriften, womit damals das erste Degedingebuch des Sackes eingeleitet ist[1]. Betrachte man demgegenüber den Gang der Entwickelung in einer Stadt wie Lübeck. In den dortigen Niederstadtbüchern treten deutsche Vermerke erst während des vierzehnten Jahrhunderts auf, und noch lange behaupteten daneben lateinische das Feld. Noch 1407 war eine der Forderungen, die die Gemeinde an den neuen Rat stellte, dafs man die Stadtbücher deutsch schreiben sollte. Erst infolge einer Ratsverordnung vom Jahre 1445 wurde hinfort auch das Oberstadtbuch niederdeutsch geführt[2]. —

Auf die Sprache hat Dr. Chr. Walther in Hamburg das Ottonische Stadtrecht schon 1875 und wiederum neuerdings untersucht. Er wird darüber bei Gelegenheit ausführlich an anderer Stelle berichten; die hier obschwebende Frage ist aber durch seine Ergebnisse der Lösung nicht näher gebracht. Denn wenn danach auch feststeht, dafs das Ottonianum vorwiegend einen ältern Sprachstand ausweist als die Aufzeichnung von 1265, so läfst sich doch an den Verschiedenheiten ihrer Schreibungen und ihrer Laute natürlich nicht messen, ob ein Zeitraum von fünfzehn oder von achtunddreifsig Jahren zwischen ihnen liegt.

Zu genauerer Datierung des Ottonischen Stadtrechts wird jedenfalls die Schriftvergleichung führen.

IV.

Die im Urkundenbuche der Stadt Braunschweig gegebene Beschreibung der Äufserlichkeiten des Ottonischen Stadtrechts bedarf in einigen Stücken der Berichtigung, in anderen der Ergänzung.

Das 44 cm breite, 58 hohe Pergament überzieht ein mit Tinte aufgetragenes Liniennetz, das oben sowie an beiden Seiten schmale Ränder, am Fufse einen breitern, mitteninne zwei senkrechte Spalten ausspart und die so — nicht ganz gleich — abgemessenen drei Felder durch Querlinien teilt. Zu Anfang waren

[1] Städtechron. VI, S. 131 Anm. 3.

[2] Nach gef. Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. Paul Hasse.

deren in jeder Kolumne 62 angelegt, erst später sind noch die drei unteren hinzugefügt worden, die nicht wie die anderen je an den Spalten abbrechen, um jenseits von neuem anzuheben, sondern über diese hin in einem Zuge von Rand zu Rand laufen. In der Mitte des Fufsrandes ist durch drei im Dreieck über Kopf gestellte Löcher ein Strang roter Seide geschürzt, dessen Enden in das Wachssiegel eingeknetet sind und an der untern Kante desselben hervorhangen.

Die insgesamt 195 Zeilen des Netzes sind jetzt bis auf die vier ersten beschrieben. Zeitweilig jedoch, und zwar bevor noch die drei durchgehenden (oder, kolumnenweis gezählt, dreimal drei) jüngeren Linien hinzugefügt wurden, waren nur 61 in der ersten Kolumne *(A)*, 60 in der zweiten *(B)*, 51 in der dritten *(C)* besetzt, und standen demnach auch von den ursprünglichen 186 bezw. eine, zwei und elf Zeilen leer. Sie haben alsdann ebenso wie die neun jüngeren zur Aufnahme von Nachträgen gedient.

Als solcher ist zunächst § 20 des Abdrucks im Urkundenbuche zu erkennen. Er hebt sich von § 19 sowohl wie von den folgenden durch seine dunkler gefärbte und etwas massigere Schrift ab und ragt mit zwei Zeilen in die Erweiterung des Netzes hinein; sein Anfang fand noch Raum in jener letzten der älteren Zeilen, die zuvor unbenutzt geblieben war, mutmafslich weil andernfalls der nächste Artikel erster Folge (§ 21) unbequemerweise auf die weite Entfernung vom Fufse der ersten bis zum Kopfe der zweiten Kolumne hätte müssen auseinandergerissen werden.

Von ganz gleicher Färbung wie § 20, wennschon in der Schrift wieder zierlicher gehalten, ist § 39, der die untersten zwei der ursprünglichen Zeilen Kolumne *B* füllt. Zugleich teilt er mit jenem — worauf noch zurückzukommen ist — mehre seltnere Buchstabenformen, und beide sind endlich auch inhaltsverwandt: sie wollen den Aufwand einschränken, bei den Brautgelagen der eine, beim Mummenschanz der Domschüler der andere. Scheint hiernach allerdings anzunehmen, dafs § 39 zugleich mit § 20 hinzugekommen sei, so erhebt sich dagegen immerhin noch die Frage, warum an dieser Stelle anfänglich zwei Zeilen übersprungen worden waren, da hier doch der

nächste Artikel erster Folge (§ 41) sich ebenso gut hätte unterbringen lassen wie § 39.

In die erst offen gelassenen elf Zeilen Kolumne *C* sind hernach § 62, und noch später, zugleich miteinander, §§ 63 und 64 eingetragen worden. Sieht man an, wie der letztere genau mit der letzten dieser Zeilen ausgeht, und wie dies nur durch ungewöhnliches Pressen der Schrift hat ermöglicht werden können, so erhellt, dafs der Schreiber sich dermalen noch auf das ursprüngliche Liniennetz eingeschränkt fand. Und hieraus folgt weiter, dafs § 20 erst nach § 64 kann eingetragen sein, man müfste denn annehmen wollen, es seien für das Mal eben nur die just nötigen zwei Linien in *A*, und erst bei späterem Bedarf deren Anschlüsse in *B* und in *C* gezogen worden, was schon deshalb höchst unwahrscheinlich ist, weil in diesem Falle schwerlich doch die Spalten aufser Acht geblieben wären.

Auf diesen zwei Anschlüssen sind dann Kolumne *B* § 40, Kolumne *C* § 65, auf den untersten Linien Kolumne *A*, *B* und *C* in einer, ohne Rücksicht auf die Spalten durchlaufenden Zeile, gleichzeitig mit jenen § 66 geschrieben.

Nimmt man hinzu, dafs auf Rasur, also an Stelle eines ältern getilgten Artikels, und allen Merkmalen zufolge zur selben Zeit wie §§ 63 und 64 Kolumne *C*, auch noch § 13 Kolumne *A* geschrieben ist, so ergeben sich folgende zeitliche Abschnitte des vorliegenden Textes.

I. Ursprünglicher Bestand:

§§ 1—12, x (§ 13), 14—19, 21—38, 41—61.

II. Nachträge:

1. § 62,
2. §§ 13, 63, 64,
3. §§ 20, 39,
4. §§ 40, 65, 66.

In welchen Fristen diese Nachträge einander gefolgt sind, wird nicht festzustellen sein. Der Wechsel von Tinte und Feder, Sorgfalt und Eilfertigkeit, den ihr unterschiedliches Aussehen verrät, kann in Tagen und Stunden, kann in längeren Zeiträumen erfolgt sein, und äufsere Zeichen für die eine oder andere dieser Annahmen liegen, soviel ich sehe, nirgend vor.

Wichtiger jedenfalls als diese Frage ist die andere: sind die Nachträge von einer, und zwar von derselben Hand geschrieben, wie der erste Textbestand?[1]

In jeglichem Zuge trägt deren Gepräge § 62, der ohne seine hellere Färbung kaum als Nachtrag zu erkennen sein würde. Nicht so unmittelbar liegt der Sachverhalt hinsichtlich der Gruppe §§ 13, 63, 64 vor Augen.

Zwar bei flüchtiger Betrachtung hebt ersterer sich gleichfalls von seiner Umgebung kaum ab. Bei näherem Zusehen jedoch fällt die Rasur, worauf er steht, und fällt das Merkmal ins Auge, das ihn den beiden anderen am kenntlichsten gesellt: doppelte Konturen, die offenbar von der Bemühung herrühren, die ursprünglich blassere und öfters misfsratene Schrift zu überdecken. Sie treten § 63 nur vereinzelt, § 64 noch seltener und weniger merklich, § 13 hingegen, wo die Rauheit des ausradierten Grundes der Feder mehr Schwierigkeit machte, durchgehends von einem Wort zum andern, ja beinahe von Buchstaben zu Buchstaben auf. In dem Lichtdruckfaksimile naturgemäfs nicht mit gleicher Schärfe wie in der Urschrift, und vollends nur annähernd haben sie in den gezeichneten Proben 1[1] können dargestellt werden.

Die Schrift ist in § 13 etwas kleiner gehalten als in §§ 63 und 64. Was ihr aber zumeist, der kleinern sowohl wie der gröfsern, gegenüber der Schrift erster Folge, ein einigermafsen fremdartiges Aussehen giebt, schreibt sich daher, dafs sie einmal — wie vorhin schon erwähnt ist — ungewöhnlich gedrängt steht und zweitens mit einer breiten, aber harten Feder hergestellt ist, die der Handgewöhnung des Schreibers insbesondere bei Brechung der senkrechten Buchstabenschenkel widerstrebte und selbige daher entweder gar nicht, oder etwa nur andeutungsweise, oder da, wo er sein Werkzeug gewaltsam zu meistern ver-

---

[1] Zur Veranschaulichung der nachfolgenden Beobachtungen dienen die beigegebenen Schriftproben, die ich im Texte mit den Zahlen der Tafeln und der Zeilen citiere. Die den hier aufgeführten Wörtern beigesetzten Zahlen sind die der Paragraphen des Stadtrechts und weiterhin der Zeilen des Goldschmiedebriefs von 1231. Man vergleiche auch die Lichtdruckfaksimile in der S. 26 Anm. 2 bezeichneten Sammlung.

sucht hat, in anderen Abmessungen und eckiger als sonst zu stande brachte.

So an einigen der *n* in *nenen man*, *vorwinnen*, dem *m* in *deme*, den *a* in *mach* 63, im zweiten *sal*, in *laten*, *stat* und *dat* 64 (1^{1}: vgl. 1^{2} die *m* und *n* in *enen* 51, *man* 6, *vorwinnen* 5, *deme* 22). Was aufserdem an den *a*, wo sie nicht wie in *stat* mit dem vorhergehenden Buchstaben verbunden sind, allenfalls stutzig machen könnte, die Feinheit ihrer oberen Ansätze, erklärt sich ohne Zwang wiederum aus der Härte der Feder, und ihre Vergleichung mit den *a* unverdächtiger Herkunft, deren mehre (*dat* 12, *haue* 27, *alden* 60, *anderen* 2) ohne peinliche Wahl 1^{2} zusammengestellt sind, ergiebt augenfällig, dafs an ihnen trotz all jenen Zufälligkeiten der Typus der Schrift erster Folge sich keineswegs verleugnet.

In nicht ganz seltenen Fällen bedient sich deren Schreiber neben dem gewundenen *d* auch der aufrechten Form dieses Buchstabens, neben dem aufrechten *r* auch des gebrochenen (wie z. B. 1^{3} in *dridde* 23, *gedan* 60, *vogedes* 38, 1^{4} in *vorloren* 2). Der nämliche Wechsel findet auch 13, 63, 64 statt: unter 22 *d* insgesamt kommen sieben aufrechte in *vogede*, *dhinges*, dem dreimaligen *vredhe* (1^{3}) und dem zweimaligen *vredhepenninge* vor; unter 23 *r* sechs gebrochene in *borgere* und beiden *vor* 13 (1^{4}), in *vorwinnen* 63 (1^{1}), in beiden *vor* und in *vorkopht* 64 (1^{4}). Dafs aber die *r* wie die *d* beider Formen sich in nichts von ihresgleichen in der Schrift erster Folge unterscheiden, lehrt ein Blick auf die zahlreichen Proben aus dieser, die die Tafeln vorführen.

Genau dieselbe Führung der Feder wie dort (z. B. 1^{5} *lamethe* 6) zeigen hier auch die *l* und die diesen gleichförmigen Längen der *b* und der aufrechten *d*, der *h* und der *k*. Ohne jegliche Abwandlung, die *l* in *wil* 13 und 64 und in *salet* 64, das *h* in *recht* 13 (1^{5}), die *k* in *vorkopht* 64 (1^{4}), in *werken* 64 (1^{5}). Und was von andrer Art etwa das *b* in *borgere* 13 (1^{4}), die *h* in *rechtes* 13 (1^{4}) und in *mach* 63 ($1^{1.5}$) an sich tragen, mufs augenfällig wiederum allein auf eine anfängliche Widerwilligkeit der Feder zurückgeführt werden. Besonders anschaulich giebt sich der Hergang an letztgedachter Stelle zu erkennen. Beim ersten Ansatz zu dem *h* hier gab die Feder dem Drucke der Hand nicht recht nach und brachte sie

demzufolge den senkrechten Zug und den oben links angefügten Haken nur schmächtig zuwege. Indem der Schreiber den Haken in handgerechtem Abstande von dem senkrechten Hauptgliede anhub, verfehlte er den Anschlufs, der bei gröfserer Körperlichkeit beider Teile von selbst erfolgt wäre, und so fand er sich veranlafst, ihn durch einen Verbindungsstrich künstlich herzustellen. Hernach hat er, die Feder mit Gewalt zu ausgiebiger Spreizung zwingend, die Senkrechte unterhalb des Hakens verdickt, an diesem dagegen die gleiche Korrektur unterlassen.

Im Auslaute stehen in der Schrift erster Folge bald aufrechte *ſ*, bald geknickte, die einen wie die anderen in mehrfachen Ausgestaltungen. In §§ 13, 63, 64 kommt an Wortschlüssen nirgend ein aufrechtes *ſ* vor, und von den verschiedenen Formen des geknickten (s. 1^{6} u. $III^{6.7}$) nur eine: in *nenes rechtes* (1^{4}), *moges, des dhinges, dhes, des* und beiden *is* (1^{6}). Für dieses aber legen ein vollgültiges Ursprungszeugnis die Gegenstücke ab, die die Schrift erster Folge in mehrfachen Varietäten namentlich der Fufsbildung bietet (vgl. 1^{6} *ſes* 12, *gǒdes* 56, *perithes* 24).

In der Schrift erster Folge gehen ferner die Querbalken der *t* entweder im Schwunge nach oben, oder aber in abwärts gerichtete Haken aus (*mot* 28, *leuet* 36, *gift* 38, *gift* 28, *gewalt* 4, *stat* 5, *stat* 29, *heuet* 24, *dat* 32: 1^{7}). Beiden Weisen begegnet man auch hier: jener ersteren in *bat*, der anderen in *voget* 63, in *vorkopht* und *salet* 64 ($1^{4.5}$), *kopht*, beiden *voget*, *dhet*, *hevet* 64 (1^{8}).

Und noch eins dann. Schmidt-Phiseldecks Behauptung, dies Stadtrecht weise nirgend den Strich über *i* aus, ist dahin einzuschränken, dafs dies Zeichen nur vereinzelt hier vorkommt, im ganzen zwanzigmal. $1^{8.9}$ stehen einige dieser Fälle in dem ersten Bestande bei einander (*inne* 4, *verteinnacht* 24, *ein* 22, *twingen* 35), zwei, in *[vor]winnen* und *dhinges* ($1^{1.3.6}$) aus 63, einer, in dem zweiten *penninge* (1^{9}) aus 64[1]. In allen drei Sätzen der Gruppe stehen ihnen zwölf *i* ohne Strich gegenüber.

Nach alledem wird sich der Schlufs nicht wohl abweisen

---

[1] Hier fehlt auf der Tafel der Strich infolge eines zu spät wahrgenommenen Versehens des Zeichners.

lassen, dafs auch diese drei Sätze von dem Schreiber der ersten Textfolge hinzugefügt sind.

Zu demselben Ergebnis führt die Prüfung des dritten Nachtrages, §§ 20 und 39.

Singulär ist das *p* in *prouend* 39 (1^{9}). Zwar verrät die Verschiedenheit der Färbung, dafs der Wulst, in den sein langer Teil ausgeht, gleich den ähnlichen der *ſ* in *ſo ſcal* erst nachträglich hinzugefügt ist, und sonach der Buchstabe anfangs wie die *p* in *ſpeleman* 20 und in *biſſcope* 39 geformt war. Allein auch von solcher Art ist sonst in unserer Urkunde nirgend ein drittes aufzufinden: wohin man sieht, wechseln nur die 1^{10} (*pape* 19, *[an]ſprake* 42, *preſter* 54) der Schrifttafel gegebenen Typen miteinander. Immerhin jedoch wird man, um diese Thatsachen richtig zu würdigen, andrerseits in Betracht ziehen müssen, dafs jenen gebogenen *p* eins in *punt* 20 (1^{10}) zur Seite geht, dessen Schenkel völlig grade gerichtet und unten scharf abgeschnitten ist, das sich also von der einen Form der Schrift erster Folge nicht erheblich unterscheidet. Die Erwägung liegt nahe: einem Schreiber, dem zwei- oder dreierlei Ausgestaltungen geläufig, ist wohl auch eine dritte oder vierte zuzutrauen, und dies um soviel eher, wo die fraglichen Abwandlungen sich an einem andern, ihm zweifellos eigenen Buchstaben so sichtlich wiederholen, wie in diesem Falle an den *ſ* in *ſo ſcal* und *biſſcope* 19.

Wenn weiter dann ebenfalls die *w* in *[S]welich* 20 und in *[S]welikes* 39 (1^{10}), das *d* in *prouend* 39 ($1^{9.11}$) verglichen mit der Mehrzahl ihresgleichen in der Schrift erster Folge (z. B. 1^{10} *[S]welich* 18. 25) gewisse Abwandlungen zeigen, so begegnen dieselben doch auch in *[S]welich* 1 und 21 (1^{10}), in *aneward* 12, *deme* 15, *mid* und *hodne* 43 (1^{11}). Wie aus der Schreibung *dme* für *deme* hervorgeht und sich noch anderweit bestätigen wird, ist dies *d* Ligatur für *de*, wonach denn im Abdrucke richtiger auch *prouende, anewarde, mide, hodene* gelesen sein sollte.

Bis auf sein Beizeichen gleicht es genau dem gewundenen *d*, das in dem ursprünglichen Textbestande vorherrscht und § 20 in *do de, dere, dar*, § 39 in *darf* und *dhenen* ($1^{11.12}$) vertreten ist. Eine Mischung mit aufrechten *d*, wie solche gleichermafsen in der Schrift erster Folge und im zweiten Nachtrage beobachtet

wurde, findet hier nirgends statt. Dagegen stöfst man in *dre* 20 (1[12]) auf eine sehr auffällige Spielart der ersten Normalform. Allein je fremder sie anmutet, desto schlagender fällt für meinen Nachweis ins Gewicht, dafs die nämliche Abwandlung auch in *ſakewalden* 10 und in *ingeſinde* 16 erscheint (1[12. 13]).

Eine Häufung geschwänzter langer *ſ*, wie sich dem Auge in §§ 20 und 39 aufdrängt (*ſo, ſcal, biſſcope* 1[9], *ſcal, alſo, alſo, ſtat, borgereſ ſone, ſcillinge* 1[13]), sucht man in der Schrift erster Folge vergebens. Daneben aber kommt doch § 20 in *ſchotelen* (1[13]), *ſi* (1[14]), *ſpeleman* (1[9]) auch die dort überwiegende, scharf auf der Schriftbasis abschliefsende Form dieses Buchstabens vor; und wenn ein Schein von Besonderheit am Kopf und am Fufse der mittleren Probe allerdings nicht geleugnet werden kann, so findet sich hinwiederum einmal die nämliche Fufsbildung ebenfalls in *dheſ* 4 (1[14]), und braucht man sodann in dem ersten Textbestande nicht weit auszuschauen, um vollkommene Ebenbilder der anderen zwei Proben zu entdecken (*es* 2, *ſo* 12, *ſin* 33, *ſinen* 36: 1[14]).

Kaum noch nötig zu erwähnen, dafs das durchkreuzte *l*, das in *ſchotelen* 20 (1[13]) als Doppel-*l* gelesen sein will, völlig gleicher Gestalt in *ſcill.* 3, 10 (1[14]), 24, 48 als Abbreviatur gebraucht ist. Und könnte ja noch dem allen gegenüber ein Zweifel an der Herkunft der Schrift dieser beiden Artikel bestehen, so müfste er schwinden, wenn man das eine und andere ihrer Wortbilder Zug um Zug mit gleichen in der Schrift erster Folge vergleicht. Ich greife zu dem Ende ein einziges, *twelef* 20, heraus, dessen Gegenstück mir ungesucht § 10 entgegentritt (1[14]).

Endlich die Gruppe §§ 40, 65, 66.

Die erste Zeile von § 40 und die Hälfte der zweiten bis einschliefslich *laten* oder *nicht* steht auf Rasur, vermutlich war also sein Wortlaut erstmals anders gefafst. Mit der nämlichen Tinte und Feder wie dieser Artikel und demnach zur selbigen Zeit sind §§ 65 und 66 geschrieben. Alle drei nicht so sorgfältig wie §§ 20 und 39, aber weniger gedrängt, steif und massig als §§ 63 und 64. Statt der dort gebrauchten breiten harten Feder diente diesmal eine weichere, die indessen schon ziemlich vernutzt, nicht recht elastisch mehr war und demzufolge stellenweise die wuchtigen Buchstabenglieder nur umrifs, nicht auch füllte.

Dieser Schwäche der Feder im Vereine mit dem Hasten des Schreibers wird ferner die ungewohnte Bildung der meisten *b, d, h, k, l* § 40 und einzelner in §§ 65 und 66 beizumessen sein ($1^{14.\,15}$). In der Schrift erster Folge sind die oberen Hakenansätze der Längen dieser Buchstaben durchgehends mit kurzem und kräftigem Drucke hergestellt, der sie von selbst zu e i n e m Körper mit dem Hauptteil verschmolz (vgl. 1 passim). Hier liefsen der versagenden Feder sich in den bezeichneten Fällen statt jener Normalform nur magere flache Bogen oder wagerechte Striche abgewinnen, die weit ausgeholt sind, nicht immer an den richtigen Punkten auftreffen und sich sonach wie lockere Anhängsel der Buchstabenkörper ausnehmen.

Erscheinungen, welche die Identität dieser Hand und der des ersten Textbestandes vielleicht in Frage stellen könnten, wenn neben ihnen nicht in *mach* und *dhe* 40, in *nottucht, volkomen* und *ſchreimannen* 65, in *beſcrevene, allen, herre, alſe, herren, alderen* 66 (1^{15}, $11^{1.\,2}$) Formen einhergingen, die denen der Schrift erster Folge, wo nicht immer völlig gleichen, so doch mehr oder minder, soviel es die Feder eben zuliefs, sich nähern.

Reicht aber dieses Zeugnis nicht aus, jeden Zweifel zu heben, so wird seine Unzulänglichkeit überflüssig durch andere gedeckt. Nicht am wenigsten durch solche, die zunächst, wenn sie allein den Normalformen der Schrift erster Folge gegenüberständen, ebenfalls in die andere Schale fallen müfsten. Es sind dies einmal die ungestalten *d* in *dhe* § 40 und *gedane* § 66 (11^{2}). In ersterem erkennt man sofort eine Spielart der Mifsform in *dre* 20, die mittels der an unverdächtigen Stellen betroffenen und $1^{12.\,13}$ (*sakewalden* 10, *ingesinde* 16) und 11^{2} (*[wed-]deſchat* 31) beigebrachten gleichen Specimina dem Schreiber des ursprünglichen Textes konnten nachgewiesen werden. Denselben Nachweis führt nunmehr auch hinsichtlich des zweiten in *gedan* 66 die Reihe seinesgleichen (*deme* 2, *dhere* 4, *dhar* 7, *darn* 9, *den* 61). Sodann die am Unterteil durch Schleifen erweiterten *g* in *voget* 40 und *ghegeuen* 66 (11^{3}). Diese Ausgestaltung ist durch die Länge und die Lage des dritten Schenkels der Figur unter Linie bedingt. Wo selbiger, wie sonst meistens in unserer Urkunde, kurz abbricht, da schliefst sich der vierte ihm leicht unmittelbar an; wo er hingegen, wie hier, wagerecht verhältnismäfsig weit nach

links hinausreicht, ist die Einschaltung der Schleife, wenn kein unumgänglich nötiges, so doch ein handliches Mittel, den vierten Schenkel dergestalt zu führen, dafs der umschlossene Raum nicht übermäfsig grofs wird. Wenigstens e i n Beispiel dieses Verfahrens bietet auch die Schrift erster Folge in *ſcillinge* 6 (II[4]); zu anderen Malen, wie in *[ane-]verdiget* 9, in *entſekgen* und *tugen* 14, und ähnlich wiederum in *gehat* 66 (II[4·5]), hat sich der Schreiber bei gleicher Gelegenheit anders zu helfen gewufst. Hätte aber der Zufall gewollt, dafs diese Parallelen und die jener misgestalten *d* sich nicht antreffen liefsen, so würden an ihrer Statt kaum weniger überzeugend die ganz nach der Normalform der Schrift erster Folge gebildeten *g* und *d* in *gerichte* 40, in *mogeſ* 65 (II[5]), in *ghegeuen* 66 (II[3]: hier das zweite), in *dheme, dhene, deſ* 40, in *den* 65, in *dhit, alden, tiden, alderen* 66 (II[5·6]), den Beweis erbringen helfen, um den es sich handelt.

Neben diesen gewundenen *d* tritt uns ferner in *ledich* 40 (II[6]) das aufrechte entgegen; neben *i* o h n e Strichen in *gerichte* (II[6]), *nicht, ledich, willen* 40, in *iemanne* 65, in *dhit, tiden* 66, *i* m i t Strichen in *mit* 40, *mit* 65 (II[6]) und *ſchreimannen* 65 (II[1]); neben den geraden *r* in *wert* 40 (II[7]) und *gerichte* 40 (II[6]), *vrowe* und *ſweren* 65 (II[7]), *beſcrevene*, beiden *recht* (I[15]), *herre, herren* und *alderen* 66 (II[2]), das gebrochene in *ſchreimannen* 65 (II[1])[1]; neben den geraden, auf der Schriftbasis ruhenden *ſ* in *ſo, beſat, ſakewalden* 40, *ſweren* 65 (II[7]), *mogeſ* 65 (II[5]), *ſchreimannen* 65, *vnſ, ſaken, ſo, vnſe* 66 (II[7·8]), die langen gebogenen in *beſcreuene, ſo vnſe, alſe, unſe* 66 (II[8]); neben ersteren im Auslaute von *deſ* 40, *mogeſ* 65 (II[5]), *vnſ* 66 (II[8]), ein kurzes Schlufs-*s* in *vnſes* 66 (II[8]). Also auch hier derselbe Wechsel, der schon in anderen Nachträgen zu beobachten war und als Eigenheit der Schrift erster Folge konnte nachgewiesen werden.

Und noch ein Muttermal mehr hat dieser Nachtrag vor den anderen voraus: das Unzial-*n* am Schlusse von *willen* 40 (II[8]) und *schreimannen* § 65 (II[1]) — eine Form, die in der Schrift erster Folge nicht weniger als siebenmal: in *tugen* 14 (II[4]), *bor-*

---

[1] *Schrei-* war anfangs verschrieben: dem Anlaute folgte zunächst ein anderer Buchstabe (*e?*), dann *r*. Dafs sowohl dieses wie das an erster Stelle nachträglich eingebesserte ein gebrochenes ist, läfst sich deutlich erkennen.

geren 22, *weken* 26, *gebreken* 41, *gevorderen* 42, *nenen* 47 und *genaden* § 60 (II[9·10]) bei Satzausgängen angewandt ist.

Bei manchfacher Verschiedenheit dieser neun Proben in der Abmessung und Ausführung der einzelnen Glieder lassen doch alle genau dieselbe Führung der Feder erkennen. Nicht weniger alle vorhin aufgeführten, der Schrift erster Folge und diesem Nachtrage gemeinsamen Buchstabenformen. Gleiche Übereinstimmung besteht endlich auch zwischen den Initial-*S* zahlreicher Artikel des ersten Textbestandes und dem in *Swe* § 40 (III[12]). Wenn hingegen das *N* in *Nen* 65 (III[13]) von römischer, die in *Nen* 63 und in *Nenes* 36 (II[12]) von gotischer Form sind, so kann dies einem Schreiber gegenüber, der sich so vielfach auch anderweit zweier und mehrerer Formen derselben Buchstaben mächtig zeigt, um so weniger stutzig machen, als er ganz analog § 23 *Vnder*, § 24 *Under* (III[12]) geschrieben hat. —

Damit stehe ich am Ende der Beobachtungen, die aufser Zweifel setzen werden, dafs unser Stadtrecht, wie es vorliegt, von Anfang bis zu Ende das Werk e i n e r Hand ist. Weniger umständlich wird sich der Beweis führen lassen, dafs dies keine andere gewesen ist als die des Schreibers Lutbert, der sich 1231 in dem Privilegium der Altstädter Goldschmiede nennt.

Die sechzehn Zeilen dieser Urkunde füllen fortlaufend ein Pergament von 114 mm Höhe und ungefähr doppelter Breite. Gleich den kaum 2 mm breiten Kopf- und Seitenrändern sind sie durch Linien abgeteilt, die mit Blei aufgerissen und jetzt stellenweise verwischt sind. An dem 8 mm breiten Fufsrande ist durch einen Schlitz das Pergamentband gezogen, an dessen Enden die noch übrigen Stücke des alten Burgensensiegels hangen.

Auf die Schrift ist wenig Sorgfalt verwandt, und sie schwankt zwischen dem Bücher- und dem Urkundenduktus hin und her. Letzterem gehören insbesondere die geschwänzten *p* und *r*, die langen geraden, mit ihren teils spitzen, teils stumpfen Abschlüssen unter die Zeile hinabgeführten *ſ*, sowie die *b*, *h* und *l* an, die an den Kopfenden bald völlig kahl, bald mit dieser und jener Abwandlung des regelrechten Hakenansatzes versehen sind, oder aber endlich mit runden oder eckigen Haken von links her anheben. Proben einer jeden dieser Formen II[11 ff.]. Sie als echte

Geschwister der entsprechenden Buchstaben des Ottonischen Stadtrechtes anzuerkennen, würde man Bedenken tragen müssen, wenn nicht einmal ihre Mannichfaltigkeit schon an sich auf dessen vielgewandten Schreiber hinwiese, ferner aber — und dies giebt den Ausschlag — aus der jüngeren Urkunde selbst nicht zu jeder von ihnen auch solche sich beibringen liefsen, die den zweifellosen Stempel seiner Hand an sich tragen. So die *b* in *bruneswich* 2 (II^{11}), *obliuionem* und *robur* 4, *roborentur* 5 (II^{14}), *burgenses* 6 (II^{11}), *aurifabris* und *volentibus* 7, *lutberto* 16 (II^{15}); die *h* in *bruneswich* 2 (II^{11}), *hec* 9, *hermanno* 14 (II^{15}), *thedildis*, *henrico* 16 (III^{1}); die *l* in *qualemcunque* und *ulla* 3, *voluntate* 6 (III^{1}): *volentibus* 7 (III^{15}), *voluntatem* und *licencia* 8 (III^{2}); die *p* in *per* 3, *presens* 6, *possidendo* 8, *prius* 9 (III^{2}), welch letztere zwei Spielarten schon 20 und 39 des Stadtrechts (I$^{9 \cdot 10}$) begegneten; die aufrechten *r* in *burgenses* 1, *peruenerit* und *geruntur* 3, *irritum* 4, *congruum* (III^{3}) und *roborentur* 5 (II^{14}) usw; die gebrochenen in *vigorem* 5 (III^{4}) und *roborentur* 5 (II^{14}), *ipsorum* 8 (III^{4}) und *eorum* 8, *roborauimus* 10, *scriptore* 16 (III^{4}).

Umgekehrt erledigt sich der Zweifel, den etwa die hier am obern Ende durchweg ohne Krümmung einsetzenden und gradlinig geführten Bedachungen der kurzen *d* (*precedente* III^{4}) wecken könnten, durch die Thatsache, dafs diese Form auch in *stedegede* 1 (III^{5}) des Stadtrechtes vertreten ist. Das aufrechte *d* ist 1231 nur einmal, in *individue* 1 (III^{5}) an erster Stelle angewandt. Gegenüber seinem Vorderteil erscheint hier sein senkrechter Schenkel unverhältnismäfsig niedrig: die Vergröfserung des erstern brachte die Streckform dieser Zeile, die Verkürzung des letztern, wie aller langen Buchstaben der Zeile, die Raumbedingung mit sich; in seiner sonstigen Bildung ist zwischen diesem und dem gleichartigen *d* im Stadtrechte keinerlei wesentlicher Unterschied.

Auf die unleugbare Verschiedenheit der *B* in *Bringet* 24 des Stadtrechts und in *Burgenses, Bernardo* 14 des Goldschmiedebriefes (III^{11}) wird man angesichts des in beiden Schriftstücken auch anderweit mehrfach zu beobachtenden Wechsels der Typen kein entscheidendes Gewicht legen wollen[1]. Durchaus unver-

[1] Das zweite dieser *B* ist auf der Schrifttafel versehentlich nicht vorgeführt. Es zeigt wieder eine augenfällig andere Federführung als das dritte:

dächtig sind die übrigen Buchstaben des Diploms von 1231; und zu völliger Gewifsheit ist endlich die gleiche Herkunft beider Urkunden durch eine Reihe bezeichnender Merkmale bezeugt, die es mit dem Ottonischen Stadtrechte gemein hat.

Des Wechsels zweier Formen der *d* und der *r* ist schon gedacht. Hinzu kommt der Art noch dreierlei. Hier wie dort treten neben einer Mehrzahl von *i* ohne Strich ihrer zwei mit diesem Zeichen in *uiuaci* 5 und *aduocatia* 13 (III^{5}) auf (vgl. I$^{1.3.6}$, II$^{1.6}$). Hier wie dort ferner *s* von verschiedenen Formen im Auslaute: aufrechte in *quoſ* 2, *priuſ* 9 (II^{10}, III^{2}), *preſentiſ*, *proteſtantiſ* 18, *contrariuſ* 11, *incarnacioniſ* 12, *ipſiuſ* 14, *thedildiſ* 16 (III^{1}), und zwar an der ersten dieser Stellen ein gebogenes, an den übrigen gerade. Häufiger eigentliche Schlufs-*s* gewöhnlicher Bildung, wie in *nostris*, *presentis temporis*, *presens* 2 (II^{10}) und weiterhin — abgesehen von den fünf Fällen in der Streckschrift Z. 1, wo *burgenses* (III^{3}) ein Schlufs-*s* auch im Inlaute hat — zu zwölf Malen. Zweimal, in *dedimus* 8 und *eis* 9, auch geschwänzte, die gleichwie in *dhinges* 11, *sines* 27, *hus* 53, *is* 58 des Stadtrechtes ob der Schrift schweben (III$^{6.7}$). Einmal, in *stabilis* 9, ein gespreiztes mit ausschwingendem obern Abschlufs zur Füllung der Zeile, wie ihn dort in mehrfacher Gestalt *es* 10, *stedeges* und *aneuanges* 25 und am ähnlichsten *is* 21 und *es* 23 aufweisen (III^{7}). Hier endlich wie dort unterschiedliche Gestaltung der Querbalken von *t* an Wortenden: kurz und stumpf gehen diese in *habeant* und *roborent'* 5 (II^{14}), *eternalit'* 7 (III^{8}), *persoluat* 9, *aut'* und *presumserit* 11, *sciat* (III^{8}) aus, zugespitzt in *Cognoscat* 5 (III^{8}), aufwärts schwingend in *presumat* 8 (III^{9}), mit abwärts gerichtetem Haken in *deducant'* 4, *sciat* 6 (III^{9}), *permaneat* 10, *autem* 12 (III^{8}).

Augenfällig ist die ganz gleiche Bildung der *I* in den drei *Is* 24 des Stadtrechts und den zwei *In* 1 des Goldschmiedebriefes (III^{11}). Ein vergröfsertes *a* dient gleichermafsen in *An[deren]* 52 des Stadtrechts und in *Actum* 12 der jüngern Urkunde als Majuskel (III^{9}). Ganz analog sind hier die *E* in *Ecberto* 14 und *Eluero* 15 gebildet, und wenn die einzige Probe dieses Buchstabens, die das Stadtrecht in *Entgeit* 16 bietet, eine andere, die

---

sein Vertikalzug ist von links herabgeführt, sein oberes Oval überhöht ihn, tritt aber mit dem Ansatze nicht nach links hin darüber hinaus.

üblichere Ausgestaltung zeigt, so findet hinwiderum auch sie 1231 ihr Gegenbild in dem formverwandten *C* von *Cognoscat* 5 (III[11]). Das *d* mit dem Beizeichen oben, das dort mehrfach als Ligatur für *de* gebraucht ist, kehrt mit gleicher Geltung in dem Namen *Tiderico de ſcepenſtide* (III[9]) wieder. Unzial-*N*, wie dort solche mehrfach an Wortschlüssen vorkommen, stellen hier sich in *AMEN* 16 und gröfser, jedoch bis auf den Zierrat der Verdoppelung des Querstrichs ganz der nämlichen Bildung, in *Ne* 3 dar (III[10]). Und endlich: die Verbindung *cti* zeigt dort in *[hant]hactigen* 32, hier in *dilectionem* 3, *factum* 10 (III[10. 11]) und *Actum* 12 genau dasselbe linksübergebogene *t*.

Nebenher geht hier wieder eine abweichende Bildung *ct* in *contractum* 3 (III[11]). Sie ist ebenfalls eine jener öfters in diesen beiden Urkunden beobachteten Varietäten, die der gewöhnlichen Normen ihres Urhebers spotten, aber durch andere, daneben auftauchende unverdächtige ihresgleichen legitimiert und so nicht die unbedeutendsten der im Laufe vorstehender Untersuchung ermittelten Identitätszeichen sind. Hätte aber immerhin für sich allein nicht ein einziges darunter völlig bündige Beweiskraft — miteinander bilden sie eine Kette, vor der kein Sträuben des Zweifels besteht. Denn wie denkbar schon wäre, dafs eins und das andere sich auch an der Handschrift eines zweiten Schreibers, etwa eines Schülers oder Schulgenossen unseres Lutbertus, finden liefse, so gewifs darf man sein, ihrer ganzen langen Reihe bei keinem zu begegnen als eben bei ihm.

Das Ottonische Stadtrecht und der Goldschmiedebrief sind die ersten aus der Ratsschreiberei hier ergangenen Urkunden. Die nächste dieser Art, aus dem Jahre 1253, ist nicht mehr von Lutbert geschrieben; ebensowenig irgend eine der anderen, die aus der Zwischenzeit auf uns gekommen sind. Ein Befund, der natürlich keineswegs zu der Folgerung berechtigt, Lutberts Thätigkeit sei mit dem Jahre 1231 beendet gewesen; und sonach stellt der Nachweis, dafs er und kein anderer der Schreiber des Ottonischen Stadtrechtes war, allerdings nicht zugleich auch dessen Zeit völlig zuverlässig fest. Das Schlufsglied des Beweises, der mir obliegt, liefert aber sein Siegel, das Herzog Otto, wie wir sahen, nie mehr nach dem Tage von Bornhövet gebraucht hat.

Und so wird es denn kaum noch als ein Wagnis bezeichnet

werden können, wenn ich dieses unser ältestes Stadtrecht den bewufsten Ereignissen des Jahres 1227 einreihe.

Die Datierung seiner zweiten, von Herzog Ottens Söhnen besiegelten Aufzeichnung ist hiernach von untergeordneter Bedeutung. Für mich steht aufser Frage, dafs Datum wie Text dort von einer, der Hand eines ungenannten Schreibers, herrühren, dessen Spuren sich in hiesigem Archive durch Urkunden der Jahre 1265—77 verfolgen lassen. Den Beweis bin ich erbötig auf Erfordern anzutreten; er wird nicht schwer sein und jedermann einleuchten müssen. Einstweilen stelle ich nur auf dem übrigen Raume der dritten Schrifttafel die Data des Stadtrechts von 1265 und zweier anderen Urkunden des nämlichen Schreibers zu bequemer Vergleichung zusammen.

---

1 nenen man vorwinnen

2 enen man vwinnen

3 dridde vogedes geda

4 vorloren borgere vo

5 wil wil saler lāmethe

6 ses gōdes perches m

7 mot leuen gift gift

8 bat voget kopht vo

9 eñ twingen pennin

10 punt pape sprake p

11 Swelich swelich prouen

12 de dere dar darf d

13 toe scal also also s

14 si dhes es to sin sin

15 laten willen rechte

1 nenen man vor winnen

2 enen man v'wunnen

3 dridde vogedes geda

4 vorloren borgere v

5 wilwil saler lämethe

6 ses gödes perthes m

7 mot leuet gift gift

8 bat voget kopht vo

9 eín twingen pennin

10 puttt pape sprake p

11 Swelich swelich prove

12 de dere dar darf

13 we scal also also s

14 si dhes es to sin sin

15 laten willen rechte

1 volkomen schrein

2 herte heren alderen

3 deme dhe dheme

4 scillinge vdiget entsel

5 gehat gerichte m

6 dhu alden tiden

7 were vrowe swe

8 saken so so vnse

9 borgeren weken g

10 genaden

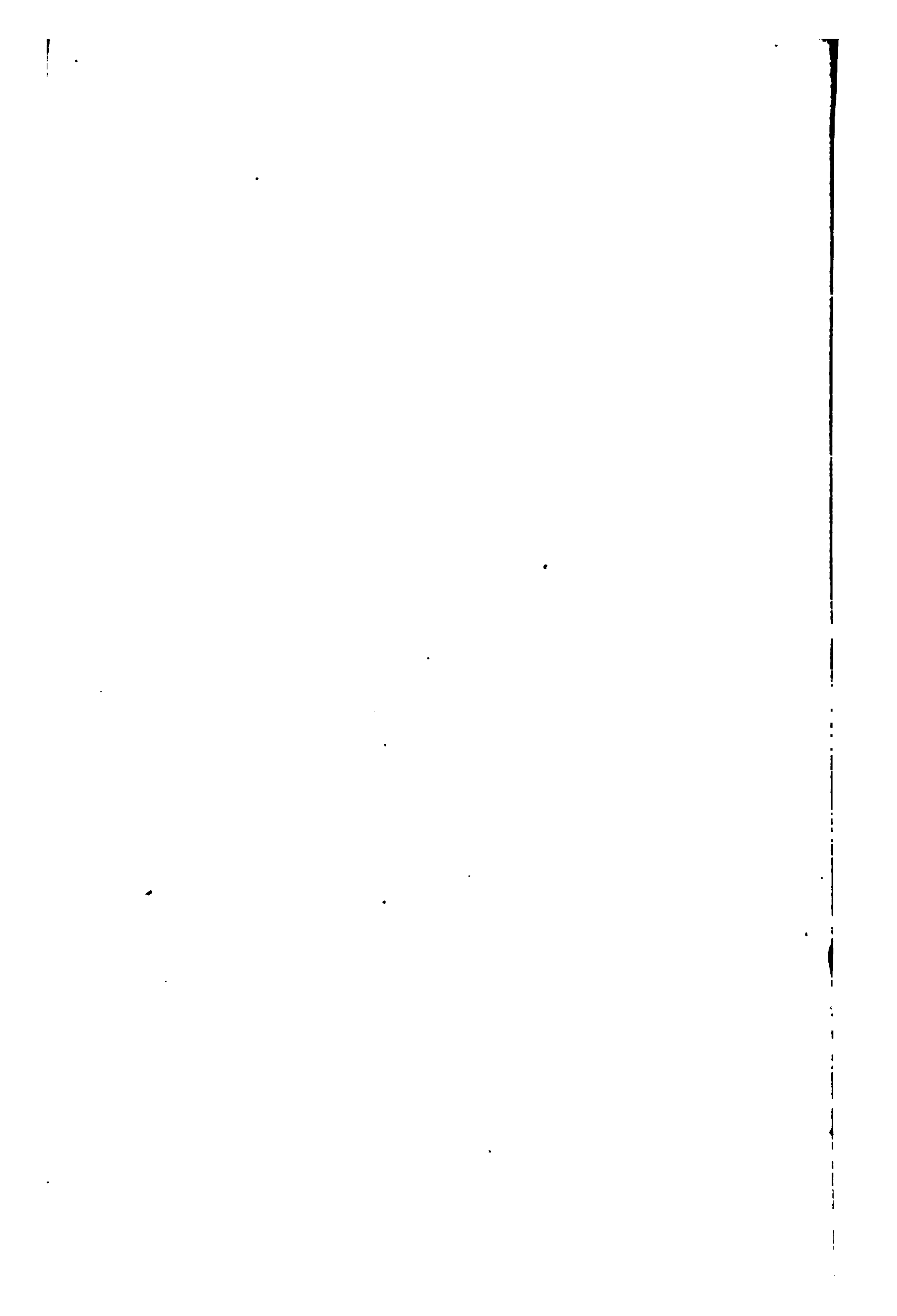
11 nris jacob burg

12 holtniko hoc ho

13 scptu salutem test

14 uel psoluat obli

15 aurifabris volenti



1 thedildis henrico

2 voluntatem licenc

3 BURGENSES pre

4 vigore ipsorum sep

5 stedegede den indu

6 presens presentis tem

7 hus et stabilis

8 extraliter aut presu

9 presumat sciat

10 a m e [illegible]

11 factum dictum

12 S we S we

13

14 cc. lxv. In crast

15 cc. lx. v. Dat

Zu Hansi

II.

BREMENS VERHANSUNG 1427

VON

WILHELM VON BIPPEN.

Die Verhansung Bremens im Jahre 1427 ist schon im Jahrgang 1874 dieser Blätter von D. Schäfer in seinem Aufsatz über Bremens Stellung in der Hanse dargestellt worden. Aber als Schäfer seinen Aufsatz schrieb, lag nur ein geringer Teil der reichlich erhaltenen Urkunden und Korrespondenzen über das Ereignis gedruckt vor, und von dem ungedruckten Material konnte er nur einen Teil benutzen. Jetzt sind die Aktenstücke im 5. Bande des Bremischen Urkundenbuchs vollständig gedruckt, und ihre Betrachtung ergiebt in mancher Hinsicht ein anderes Bild, als Schäfer es hatte gewinnen können. So scheint mir eine neue Darstellung des interessanten Vorganges an dieser Stelle gerechtfertigt zu sein. Zwar habe ich erst jüngst im 1. Bande meiner Geschichte der Stadt Bremen die inneren Unruhen, die die Ursache der Verhansung wurden, und die ihr voraufgegangenen Verhandlungen erzählt, aber dort konnte das Verhalten der Städte zu der Sache, das vom Standpunkte der hansischen Geschichte das interessanteste Moment ist, nur flüchtig berührt werden.

Es kommt hinzu, dafs mir auch bei dieser neuesten Darstellung ein Aktenstück noch unbekannt geblieben ist, das, wenn es auch mit der Verhansung nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, doch für die Beurteilung der inneren Verhältnisse Bremens und der aus ihnen resultierenden Stimmung der führenden Städte gegen Bremen von erheblicher Bedeutung ist. Es ist ein Schreiben, das die Hansestädte im September 1421 von Stralsund aus an die bremische Bürgerschaft gerichtet haben, soeben erst aus der Wismarschen Recefshandschrift von Koppmann im 7. Bande der Hanserecesse abgedruckt.

In Bremen hatte die bekannte hansische Ordinanz von 1418 in der Bürgerschaft Misstimmung erregt. Als der Rat die Beschlüsse, die jeden Angriff auf die Ratsgewalt mit Strafen bedrohten, öffentlich angeschlagen hatte, hatte man die Bekanntmachung abgerissen und auf dem Markte verbrannt. Diese Thatsache war aus der Chronik des Rufus schon längst bekannt[1], da sie aber in gleichzeitigen bremischen Quellen keine Bestätigung fand, so glaubte ich sie, wenn sie überall richtig sei, auf eine spätere Zeit beziehen zu müssen[2]. Das eben erwähnte Schreiben von 1421 lehrt uns jetzt, dafs der Chronist recht unterrichtet war. Dieses Schreiben führt aus der Ordinanz von 1418 den Artikel »Weret, oft yenich rad in jenigher stad van eren borgeren edder inwonren unmechtich maket worden etc.« wörtlich auf und fährt dann fort: »Nu isset, dat wy vorvaren hebben, wo gy jegen desse vorbenomede ordinancien, de umme der menen stede unde des ghemenen besten willen, alse vorscreven ys, gheordineret unde gheschen is, juwen rad in erem regemente hinderen unde vorkorten, alse gy *in der afneminge der tabelen* ok alrede ghedan hebben. Hirumme vormane wy jw unde bidden, dat gy juwen rad in erem regemente, vorwesende, vrygheyden unde erlicheiden nicht unmechtich maken edder vorkorten. Weret, dat gy dat deden, so moste wy unde willen der vorscreven ordinancien volgen, unde holden, alse ze ynneholt. Dat wy node zegen, wente dat to anderer beswaringe komen mochte«.

Die bremische Bürgerschaft war nicht die einzige gewesen, die ihrem Unmut gegen die Ordinanz Ausdruck gegeben hatte. Das Gleiche war auch in Stettin vorgekommen. Auf der Stralsunder Versammlung von 1421 sprachen die Städte auch »myd den van Stetin umme eren unhorsam, den se dan hebben, in deme dat de rad vorminret wart in erem regemente, unde sunderghen *van der afneminge willen der tabelen*, de wreveliken affgenomen wart« [3].

---

[1] Grautoff, Lüb. Chroniken 2, S. 24: de meenheyt van Bremen . . . leet de scrift in hoen unde vorsmaynge der stede by dem kake vorbernen up deme markede.

[2] Gesch. d. Stadt Bremen I, S. 286 Anm.

[3] Koppmann 7, Nr. 383 § 13.

Sehr merkwürdig ist es, dafs man gegen die beiden Städte, die sich dieser Verhöhnung der Ordinanz schuldig gemacht hatten, sehr verschieden einschritt. Während Bremen nur eine, freilich mit einer Drohung verknüpfte, Ermahnung erhielt, beschlofs man gegen Stettin sogleich mit einer Bufse von 2000 rheinischen Gulden vorzugehen und verschob nur auf Bitten der stettinischen Ratssendeboten die Ausschreibung der Strafe auf die nächste Tagsatzung. Da das Vorgehen der Bürgerschaften beider Städte nach dem Recesse ganz das Nämliche gewesen war, so scheint es, dafs nur die gröfsere Bedeutung Bremens dazu geführt hat, die Stadt milder zu behandeln, als Stettin.

Wir wissen nicht, ob und was die Bürgerschaft Bremens auf die Vorwürfe der Hansestädte geantwortet hat, aber wie immer es gelautet haben mag, für gewifs darf man annehmen, dafs der Widerstand gegen die Ordinanz von 1418, der auf dem bremischen Markte sich so drastisch offenbart hatte, in den anderen Städten einen üblen Eindruck hinterlassen hat. Denn so nur scheint es erklärlich, dafs die Städte im Jahre 1425, ohne dafs schon ein hinreichender Grund zum Einschreiten auf Grund der Beschlüsse von 1418 vorlag, sogleich mit aufserordentlicher Schärfe gegen Bremen vorgingen.

Bremen hatte im Jahre 1424 die eine Reihe von Jahren hindurch behauptete Herrschaft über das Stadland und das Butjadingerland wieder verloren. Der Friede, der diesen Verlust bestätigte, war unter Vermittelung der Hansestädte abgeschlossen worden. Etwa ein Jahr später war auf Grund dieser Sühnebriefe, wie es scheint, gegen den Bürgermeister Herbord Duckel eine Klage wegen Benachteiligung der Stadt laut geworden, die dazu führte, dafs er auf Verlangen einiger Ämter und Kaufleute zweihundert Mark an das gemeine Gut erstatten mufste[1]. Ein Urteil darüber, ob die Klage gerechtfertigt war, ist aus den Akten nicht zu gewinnen. Duckel erschien gleich darauf vor dem Rate, legte sein Amt nieder und verliefs die Stadt. Er

[1] Siehe das Schreiben der Städte an Bremen vom 13. September 1425, Br. Ub. V, Nr. 248. Die Substanz der Klage gegen Duckel ist unklar; unter seinen Anklägern werden zwei Personen namentlich angeführt, die später beide im revolutionären Rate erscheinen.

ging nach Stade und sandte einen seiner Söhne nach Lübeck, wo eben die Hansestädte versammelt waren.

Es scheint nicht, dafs Duckel die Ordinanz von 1418 für sich angerufen hat, vielmehr scheint er sich an die Städte nur als die Vermittler des Friedensschlusses, auf Grund dessen die Inzicht gegen ihn erhoben war, gewandt zu haben. Dafs er seine Unschuld behauptete und die Niederlegung seines Amtes, die der Form nach eine freiwillige gewesen war, als eine thatsächlich erzwungene darstellte, versteht sich von selbst. Auffallend aber ist es und wohl nur aus einer Voreingenommenheit zu erklären, dafs die Städte ohne weitere Beweisaufnahme sogleich mit einem Strafurteil gegen Bremen einschritten und dessen Nichtbeachtung mit der Drohung begleiteten, dafs sie solche Gewalt ungepeinigt und ungestraft nicht lassen wollten. Das Urteil aber lautete dahin, »dat gi den vorscrevenen hern Herborden wedder settent in syne stat unde herlicheit, dar he vor inne wesen hevet, vormiddelst vornoghinge und betalinge der vorscr. twehundert mark, unde ome ok umme sodane smaheit, gewalt unde schaden genoch unde redelicheit weddervaren unde bescheen moghe twisschen desset (Sept. 13) unde alle godes hilgen dage erst komende (Nov. 1)«. Der Ordinanz von 1418 geschieht in dem Schreiben der Städte keine Erwähnung.

Bremen antwortete am 25. September: die Städte seien von dem jungen Duckel, der zur Zeit der fraglichen Vorgänge nicht in Bremen gewesen sei, falsch unterrichtet, der Rat habe Herrn Herbord Duckel weder zweihundert Mark abgeschatzt, noch ihn zur Niederlegung seines Amtes genötigt, er sei überrascht, dafs die Städte auf den falschen Bericht hin, ohne einen Gegenbericht einzufordern, so wie geschehen, geschrieben hätten. Auf etwaige Klagen Duckels wolle er indes jederzeit vor den Städten zu Rechte antworten.

Wenige Tage später, am 1. Oktober, wandte sich Stade an Lübeck mit dem Ersuchen, dafs der von Herrn Herbord berichtete Vorgang zum Exempel anderer Städte nicht ungestraft bleiben möge. Lübeck aber lenkte sowohl in der Form wie in der Sache zunächst erheblich ein. Auf Grund einer ihm von den Hansestädten, die inzwischen ihre Tagsatzung beendet hatten, erteilten Vollmacht rät es Bremen am 13. Oktober, zur Be-

endigung des Streites mit Herbord Duckel sich dem Schiedsspruche der Städte Hamburg, Lüneburg, Stade und Buxtehude zu unterwerfen und falls hier ein Ausgleich nicht zu erzielen sei, der nächsten Hanseversammlung nach Klage und Antwort die Entscheidung in Freundschaft oder Recht zu überlassen. Das einen Monat ältere Schreiben hatte Bremen jede Verteidigung abgeschnitten, während jetzt von einer unbedingten Wiedereinsetzung Duckels nicht mehr die Rede war. Aber dennoch enthielt das Schreiben eine sachlich sehr bedeutsame Verschärfung, auf die möglicherweise die Insinuation Stades nicht ohne Einflufs gewesen ist: Lübeck berief sich jetzt auf die Ordinanz von 1418 und schlofs daraus, dafs »den steden, alse gi wol irkennen, in sodaner sake alse eynes ledes der henze bored juwe richtere to wesende«.

Die Ordinanz von 1418, soweit sie das städtische Regiment in den Hansestädten betrifft, bedrohte 1) Aufruhr gegen den Rat mit dem Tode, 2) die Entwältigung des ganzen oder eines Teils des Rats aus dem Ratsstuhle, mit welcher Gewalt immer es geschehe, mit dem Ausschlusse der Stadt aus der Hanse bis zur völligen Wiederherstellung des Rats, 3) die Beschränkung des herkömmlichen Regiments, der Freiheiten und der Gewalt des Rats mit Ausschlufs der Ratssendeboten der Stadt von den Beratungen der Hansestädte und mit einer an diese zu zahlenden Bufse, eventuell aber ebenfalls mit Ausschlufs der Stadt aus der Hanse, 4) eine Werbung vor dem Ratsstuhle mit mehr Personen als selbsechst mit einer Bufse von je zwei Mark für jede überschiefsende Person.

Nur die zweite dieser Bestimmungen konnte im vorliegenden Falle für Lübecks Stellung zur Sache in Frage kommen, aber es war doch eine sehr weit greifende Interpretation, wenn man die Entfernung eines einzelnen Ratsmitgliedes aus seinem Amte, ohne dafs der Rat im übrigen im mindesten in Mitleidenschaft gezogen war, als einen mit Ausschlufs der Stadt aus der Hanse bedrohten Angriff auf die Ratsgewalt hinstellte. In Bremen konnte man diese Auffassung um so weniger teilen, als man eine gewaltsame Entfernung Duckels aus dem Ratsstuhle auf das bestimmteste bestritt und vielmehr die freiwillige Niederlegung des Amtes behauptete.

Als das lübecker Schreiben vom 13. Oktober in Bremen eintraf, war die Stadt im Bündnisse mit dem Erzbischofe Nikolaus soeben in eine Fehde mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg und anderen Herren verwickelt worden, und mehrere Ratsherren waren infolge dessen als Befehlshaber der städtischen Schlöfser von Bremen abwesend. Der Rat entschuldigte sich deshalb, dafs er zur Zeit den Vorschlag Lübecks nicht beantworten könne, und wiederholte diese Entschuldigung nach einem unter dem 15. November ergangenen Mahnschreiben Lübecks noch einmal in höflichster Form. Erst am 7. December fafste der Rat seinen Entschlufs, der denn die Auffassung Lübecks und seinen Vorschlag, die Sache dem Schiedsspruche der genannten vier Städte zu unterwerfen, auf das bestimmteste ablehnte. »Wi begeren juw weten, dat juw unde uns wol is witlik, dat wij na lude der ordinancien nicht en dorven noch plichtich syn, vor de stede darumme to komene unde to antwordene, nadem dat wy unschuldich weren des, alse juw geclaget is, unde noch unschuldich sint«. Das frühere Anerbieten Bremens, dem Herbord Duckel vor den Städten zu Recht zu stehen, unter völlig anderen Umständen gemacht, konnte gegenüber der jetzigen Auffassung Lübecks nicht aufrecht erhalten werden. Der Rat erbot sich, einer mit dem Erzbischof getroffenen Abrede gemäfs, statt dessen, etwaige Klagen Duckels gegen ihn selbst durch den Erzbischof entscheiden zu lassen und auf Klagen gegen bremische Bürger seinerseits das Recht zu finden. Ganz in dem gleichen Sinne schrieb Erzbischof Nikolaus an Lübeck, indem er auch seinerseits die Erklärung abgab, dafs Lübeck über die Sachlage falsch berichtet sei, und hinsichtlich des städtischen Erbietens, dem Herrn Herbord eventuell vor ihm, dem Erzbischofe, zu Recht zu stehen, hinzufügte, dafs sich das für Duckel als einen Lehnsmann der Kirche sehr wohl gezieme.

An einen Ausgleich zwischen der beiderseitigen Auffassung war nicht mehr zu denken. Lübeck beharrte in seinen Antworten vom 14. Dezember dem Erzbischof und dem Rate gegenüber bei seiner Ansicht, dafs auf Grund der Ordinanz den Städten das Urteil in der Sache gebühre, und fügte an den Rat hinzu: »unde de stede unde wij menen, nademe gi unde de juwe sik mit dem erbenomeden hern Herborde nicht vorghan en

willen an vrundscop, dat id sik gebore na der ordinancien der gemeinen stede, dat gi darumme komen mogen vor de stede, wanne sik de vorgadderen«. Eine meines Erachtens aus dem Wortlaute der Ordinanz nicht zu belegende Ansicht. Bremen verneinte sie denn auch in einer zu Anfang Januar 1426 an Lübeck gerichteten Erwiderung: »wy hopen unde menen, wanner wy mit unser borgere welke wes to donde unde uttostande hebben, alse wy juw doch de sake mit her Harborte Duckeln er in scriphten clarliken hebben gesand, wo wy des unschuldich sint, also juw voregebracht is, dat wy na lude der ordinancien nicht plichtich sint noch dorven antworden darumme vor den steden«. Aber ungeachtet dieses grundsätzlichen Widerspruchs erklärte sich der Rat bereit, falls die oben erwähnte Fehde es zulasse, die nächste Versammlung der Hansestädte zu besenden: »sint wy ymme rechten wes plichtich her Herberte to donde, meenen wy nicht uthtogaende«.

Die Hansestädte konnten diese Bemerkung kaum anders verstehen, als dafs Bremen auf sein früheres Rechtserbieten vor den Städten zurückkomme. Aber Bremen hatte es, wie es scheint, doch keineswegs so gemeint, und als es im Juni 1426 mittelst eines nicht mehr erhaltenen Briefes zur Hanseversammlung nach Lübeck eingeladen und der Ausgleich mit Duckel als einer der Verhandlungsgegenstände bezeichnet worden war, lehnte es die Besendung des Tages, unter dem Vorwande der fortdauernden Fehde, ab und wiederholte, dafs es auf etwaige Klagen Duckels vor dem Erzbischofe antworten wolle. Auch Erzbischof Nikolaus schrieb wieder in gleichem Sinne an die Städte[1].

Diese aber haben sich dadurch nicht abhalten lassen, über die bremische Angelegenheit zu verhandeln. Es scheint, dafs dabei eine mildere und eine strengere Auffassung zum Ausdrucke gekommen ist. Die erstere trug den Sieg davon: die Städte zogen nicht gleich die letzte Konsequenz der Ordinanz von 1418, auf die allein sie auch jetzt ihren Beschlufs stützten, sondern sie beauftragten Hamburg und Lüneburg[2] mit einem neuen Versuch

[1] Ub. V, Nr. 292, 293.

[2] Die Wahl Lüneburgs ist auffallend, da die Stadt am 22. Januar um ihrer Herren, der Herzoge, willen an Bremen ihre Fehdebriefe geschickt hatte und diese Fehde noch nicht gesühnt war. Br. Ub. V, Nr. 281.

gütlicher Beilegung des Streites; aber die schärfere Ansicht kam doch am Schlusse des Schreibens, mit dem man Bremen den Beschlufs zur Kunde brachte, in gleicher Weise wie in dem Schreiben vom 13. September 1425, zum Ausdruck: »unde dat gy ene (hern Herborte) des ok nicht enthoren, dat duncket uns hochgeraden sin, wente wy anders de zaken ungepyniget unde ungerechtverdiget nicht laten en mochten«[1].

Erst zum 31. Oktober erhielt Bremen von den vermittelnden Städten eine Vorladung nach Hamburg[2]. Allein es entschuldigte sich mit einer auf den 1. November in Angelegenheiten des Erzstifts angesetzten Verhandlung, ohne in seinem Schreiben des Gegenstandes der Hamburger Verhandlung zu erwähnen und seinen grundsätzlichen Widerspruch zum Ausdrucke zu bringen. Als dann eine zweite Vorladung auf den 10. Dezember erfolgte, erbot sich Bremen auf's neue, Herrn Herbord vor dem Erzbischofe zu Recht zu stehen und lehnte damit stillschweigend die Vermittelung der Städte ab.

Damit waren die Vergleichsversuche endgiltig gescheitert.

Inzwischen aber war, noch ehe die zweite Vorladung an Bremen ergangen war, hier die seit lange drohende Revolution wirklich ausgebrochen.

Am 16. November 1426 war die bremische Bürgerschaft vor dem Ratsstuhle erschienen und hatte die Verlesung des ersten Statuts des Stadtbuchs von 1303 und darauf die Einsetzung von vierzehn Ratsherren an Stelle der fungierenden zwölf verlangt. Die Forderung beruhte auf einem Mifsverständnis. Die Statuten von 1303 enthalten überall keine Vorschriften über die Verfassung oder die Mitgliederzahl des Raths; sie nennen nur im Eingange die vierzehn damals im Amte befindlichen Ratsherren. Allein, hinter dem Verlangen der Bürgerschaft verbarg sich nur die Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen und der Wille, den in früheren Perioden gelegentlich besessenen Einflufs auf den Ratsstuhl wieder zu gewinnen. Die Bürgerschaft trat mit solchem

---

[1] Ub. Nr. 295, 296. Die beiden Schreiben sind im Lüb. Ub. VI, Nr. 695 und 696 falsch datiert.

[2] Der späte Termin mag mit dem Umstande zusammenhängen, dafs eben jetzt erst die Fehde mit den Lüneburgern beendigt wurde.

Nachdruck auf, dafs der gesamte Rat zwei Tage später sein Amt niederlegte und die Neuwahl von vierzehn Ratsherren durch die Gemeinde geschehen liefs. Diese verfuhr sehr mafsvoll: zehn alte Ratsherren wurden wiedergewählt, nur vier neue ihnen zugesellt. Allein, wenn auch die Physiognomie des Rats eine nur geringe Veränderung erlitt, so war doch offenbar hier das im oben angeführten zweiten Artikel des hansischen Statuts von 1418 verpönte Delikt verübt worden. Wenn auch die Amtsniederlegung der alten Ratsherren der Form nach eine freiwillige gewesen war und die Gemeinde zunächst nur zur Ausfüllung eines Vacuum ihr ursprüngliches Recht der Ratswahl wieder ergriffen hatte, niemand konnte sich doch darüber täuschen, dafs die Hansestädte, die schon in dem Duckelschen Falle eine Verletzung der Ordinanz erkannt hatten, es jetzt um so mehr thun würden. Die wendischen Städte zögerten nicht länger, die Konsequenz der bisher gegen Bremen unternommenen Schritte zu ziehen. Und wie eilig sie die Sache zum Schlusse zu bringen suchten, scheint sich daraus zu ergeben, dafs sie eine Versammlung der sächsischen Städte in Braunschweig benutzten, um gegen Bremen einzuschreiten.

In Braunschweig versammelten sich gegen Mitte März 1427 mit den sächsischen Städten Braunschweig, Goslar, Magdeburg, Helmstedt, Hildesheim, Hannover, Hameln, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Eimbeck auch Sendeboten von Lübeck, Hamburg und Lüneburg, die zugleich Vollmacht für die bremische Angelegenheit von Rostock, Wismar, Stralsund, den preufsischen und den livländischen Städten hatten. So erhielt die braunschweigische Versammlung den Charakter eines allgemeinen Hansetages. Der gegen Bremen geplante Beschlufs mufste, da die drei wendischen Städte ohne Zweifel einmütig waren, um so leichter durchzubringen sein, als die überwiegende Mehrzahl der vertretenen Städte in keinem oder in nur unbedeutendem direktem Handelsverkehr mit Bremen stand.

Am 12. März beschlossen die versammelten Städte, »umme to straffende unde to rechtverdigende sodane unordelicheyd unde unhorsam, alse, god entfarmed, lange tiid here bynnen Bremen geweset sin, dar doch vele vorvolges scriftliken unde ok muntliken umme geschen is, allene id nicht helpen en konde, . . .

dat se gode to love, to eren, nutticheyd unde vromen aller guden stede unde to exemple anderer unredeliken unde unhorsamen lude mit den van Bremen strengeliken holden willen unde vorvolgen mit gantzen ernste den artikel, den de gemeynen stede, in den jare Cristi 1418 bynnen Lubeke to dage vorgaddert, mit eyndracht vorrameden, aldus ludende: Item oft wor eyn rad al ofte dat del etc. Ok willen de erbenomeden stede den van Bremen keren unde weren tovore unde afvore unde unghunst bewysen, wor se des macht hebben, bet to der tyd alse in dem vorscrevenen articule gerored is — das heifst bis zu völliger Wiederherstellung der vormaligen Verfassung und Ratsgewalt —. Unde vor allen dingen is vorramed, dat men na dessem dage den van Bremen ute dessen erbenomeden steden nicht tovoren en schal«.

Um die Eintreibung von Forderungen hansischer Geschäftsleute in Bremen nicht zu behindern, wurde die Verkündigung der Verhansung bis zum 27. April vertagt und der Beschlufs bis dahin also ohne Zweifel in Hale gegeben. Seine volle Wirkung konnte er natürlich nur dann ausüben, wenn er im ganzen Bereiche der Hanse zur Richtschnur genommen wurde. Deshalb wurde Lübeck beauftragt, den Beschlufs am 13. April, also vierzehn Tage ehe er in Kraft treten sollte, an die westfälischen Städte, an Köln, an den Kaufmann in Brügge, London und Bergen und wohin es sonst nötig sei, zu melden. Den gleichen Auftrag erhielt Braunschweig für die nicht vertretenen sächsischen Städte. Die Nichtbeachtung des Beschlusses wurde ebenfalls mit dem Ausschlusse aus der Hanse bedroht.

Bremen hatte um Ende April kaum Kunde von dem Beschlusse erhalten, als es sogleich Protest dagegen erhob. In wohlberechneter Absicht wandte es sich damit an eine Reihe westfälischer und sächsischer Städte, mit denen es in regelmäfsigem Handelsverkehr stand. Erhalten sind uns die Schreiben, die es an Soest (Br. Ub. V, Nr. 317, 318) und an Göttingen (das. Nr. 319) richtete, Kunde haben wir von gleichartigen Schreiben an Hildesheim (Nr. 322), an Minden (Nr. 336) und an Dortmund (Nr. 349); wahrscheinlich sind sie auch noch an andere Städte gesandt worden. Mindestens ein Teil dieser Schreiben wurde von Ratsschreibern überbracht, die mit mündlicher Unterstützung der

Werbung beauftragt waren[1]. Man fingierte in Bremen, als ob die Städte, an die man sich wandte, an dem Beschlusse völlig unbeteiligt seien, was mindestens bei Hildesheim, wahrscheinlich auch noch bei anderen Städten, wie Braunschweig und Hannover, nicht zutraf, und als ob lediglich die Seestädte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und ihre Nachbaren, die Verhansung über Bremen verhängt hätten. Man fingierte ferner, dafs man über die Gründe des Ausschlusses völlig ununterrichtet sei, indem man an dem Standpunkte festhielt, dafs nicht revolutionäre Gewalt, sondern freiwilliger Verzicht der alten Ratsherren die Veränderung in Bremen bewirkt habe. Aber, wenn man nun, dem demokratischen Prinzipe entsprechend, das jetzt in Bremen herrschte, die Schreiben nicht allein an den Rat, sondern gleichlautend auch an den Kaufmann und die Ämter der befreundeten Städte richtete[2], so mufste man schon durch diesen ungewöhnlichen Schritt einen mifsfälligen Eindruck hervorrufen. Wenn auch der Rat von Soest das Verfahren nicht sonderlich übel genommen zu haben scheint[3], der von Hildesheim war entrüstet darüber. Er lehnte das Ersuchen des bremischen Vertreters, den an Ämter und gemeine Bürger gerichteten Brief diesen vorzulesen, entschieden ab und äufserte sich in seiner ungewöhnlich unhöflichen Antwort an Bremen in Bezug auf diesen Brief: »des en hedde ju nein not gewest, wente uns des gelik van nener stadt mer weddervaren en is, und en dunket uns ok nene ghude eyndracht maken«[4]. Und sicherlich wird auch in Lübeck, wohin die Briefe schliefslich wanderten, das Schreiben an die Bürger die ungünstige Stimmung gegen Bremen verstärkt haben.

Aber dieses Verstofses ungeachtet fand der Protest Bremens doch in mehreren Städten günstige Aufnahme. Es zeigte sich, wie das Zwangsmittel der Verhansung auf die Städte, die es ausüben sollten, selbst zurückfiel. Zahlreiche Geschäftsinteressen mufsten durch die künstliche Unterbindung des Verkehrs empfind-

---

[1] Schreiben Göttingens an Lüneburg, das. Nr. 320.

[2] Br. Ub. a. a. O. Nr. 318 u. 322. Vgl. das verwandte Vorgehen Braunschweigs im Jahre 1374, Koppmann, Recesse 2 S. 94 u. Nr. 84.

[3] Das. Nr. 323.

[4] Das. Nr. 326, vgl. Nr. 322.

lich verletzt werden. Die oberländischen Städte, die gewohnt waren, die überseeischen Produkte über Bremen zu beziehen und ihre Industrieerzeugnisse über hier zu verfrachten, mufsten neue Verbindungen aufsuchen, die das Geschäft mindestens verzögerten, in der Regel wohl auch verteuerten. Und mit den Kaufleuten wurden auch die Frachtfuhrunternehmer und die Schiffer in Mitleidenschaft gezogen, die auf Weser, Aller und Leine den Verkehr zwischen dem Oberlande und Bremen vermittelten. Es ist daher begreiflich, dafs Städte wie Minden, Göttingen, Dortmund, Soest, die in Braunschweig nicht vertreten gewesen waren, zu einem gütlichen Ausgleiche mit Bremen rieten. Sie empfanden nicht, dafs der in Bremen erfolgte Verfassungsumsturz auf die Geschäftsverbindungen in irgend einer Weise störend einwirkte, wohl aber, dafs das gegen jenes Übel in Anwendung gebrachte Mittel viel schlimmer sei, als das Übel selbst.

Ihre Vorstellungen, von denen wir nur die von Göttingen durch Vermittelung Lüneburgs an Lübeck gesandte kennen[1], blieben nicht ohne Eindruck. Auch Herzog Wilhelm von Lüneburg legte Fürbitte für Bremen ein[2]. Die wendischen Städte, die im Juni 1427 in Lübeck versammelt waren, entschlossen sich, Bremen noch einmal eine Frist zu gütlicher Verhandlung zu setzen und luden die Stadt auf den 12. Juni nach Lübeck ein[3]. Die darüber zwischen den Städten und Bremen gewechselten Schreiben sind nicht erhalten[4]. Indessen wissen wir, dafs Bremen auch diese neue Ladung ablehnte, und als sicher durfen wir annehmen, dafs es geschehen ist, weil Bremen auch jetzt die Kompetenz der Städte bestritt.

Man sagte sich in Bremen mutmafslich, dafs ein Ausgleich zwischen dem konstitutionellen Prinzip, das hier jetzt herrschte, und den Forderungen Lübecks, wie Göttingen ihn wohlmeinend empfohlen hatte, schlechterdings unmöglich sei. Das Ersuchen

---

[1] Ub. Nr. 320.

[2] Das. Nr. 345.

[3] Das. Nr. 327, Lüneburg an Göttingen vom 7. Juni.

[4] Sie werden erwähnt das. Nr. 336, Lübeck an Minden vom 15. Juni und Nr. 337, Lüneburg an Göttingen vom 17. Juni.

Bremens an die sächsischen und westfälischen Städte war auch garnicht auf einen solchen Ausgleich gerichtet gewesen, sondern lediglich auf Auskunft über die Gründe, die zur Verhansung Anlafs gegeben hätten. Was man hiermit bezweckte, ist nicht leicht zu sagen. Wenn man etwa glaubte, die wendischen Städte dadurch ins Unrecht setzen zu können, so täuschte man sich doch sehr über den überwiegenden Einflufs, den sie in allen hansischen Angelegenheiten übten. Es handelte sich um eine Macht- und nicht um eine Rechtsfrage. Nicht auf die Interpretation, die Bremens Rat und Bürgerschaft den Bestimmungen von 1418 gaben, sondern auf die der wendischen Städte kam es an. Und auch über die Wirkung der Verhansung auf Handel und Verkehr scheint man in Bremen, vielleicht im Hinblick auf den Krieg, in dem sich die wendischen Städte mit König Erich von Dänemark befanden, sich getäuscht zu haben. Als Göttingen die in Bremens Interesse gewechselte Korrespondenz übersandt hatte, beruhigte sich der bremische Rat bei seinem prinzipiellen Standpunkt, beteuerte in der Antwort an Göttingen nochmals seine Unschuld und fügte hinzu: »den homot unde smaheit, den uns de sulven zestede daranne doet, den mote wij lyden, solange wij dat konen betheren«[1].

Ganz in diesem Sinne richtete Bremen, wie es scheint, noch einmal eine Beschwerdeschrift an die sächsischen und westfälischen Städte. Und auch Erzbischof Nikolaus, im Mai 1427 dank den Bemühungen des bremischen Bürgermeisters Johann Vasmer aus der Haft Focke Ukenas von Leer, in die er im September des vorhergehenden Jahres geraten war, endlich befreit, wandte sich mit einer Beschwerde über die während seiner Gefangenschaft gegen seine Stadt Bremen geübte Gewalt an Lübeck. Wir kennen die beiden Beschwerdeschriften nur aus den Antworten, die Lübeck am 4. September an den Erzbischof und am 24. September an Dortmund richtete, das Bremens Klage an Lübeck übersandt hatte[2].

Die Bemühungen der Städte, den Streit in Güte beizulegen und die Renitenz Bremens sind in beiden Schreiben in nahezu

---

[1] Ub. Nr. 340.
[2] Ub. Nr. 346 u. 349.

wörtlicher Übereinstimmung dargestellt. In beiden findet sich auch die leicht mifszuverstehende Wendung, »umme vlitiger bede willen, de uns van der van Bremen wegene bigekomen was, *hadde* wi alle ding mit en in gudlicheid upgeslagen bet to *sunte Johannis dage to middensomere erst tokomende,* uppe dat se bynnen der tiid mochten bi de stede gekomen hebben etc.«[1]. Das kann nur verstanden werden von dem Termin aus, an dem man Bremen, etwa zu Anfang Juni, vorgeladen hatte. Denn die ebenfalls in beiden Schreiben fast gleichlautend daran geknüpfte Wendung »nu en aver dat also nicht bequeme en is, so moten de steede dar mede vortvaren, also se dat redelikest kennen vor dat gemeyne beste«, beweist, dafs es sich nicht um Hinausschiebung der Verhansung bis zum Juni 1428 handelte. Gleichwohl ist dieses Mifsverständnis, mutmafslich durch eine gleiche irreführende Wendung in einem Schreiben Lüneburgs an Hannover, in mehreren Städten verbreitet gewesen. Am 20. August 1427 schrieb Hannover an Hildesheim, Lüneburg melde, Bremen sei auf Bitten Herzog Wilhelms wieder aufgenommen, »der hense to brukende na alse vore bette sunte Johannis dage to middensomer negest tokomende«, und am 22. August meldete Hildesheim dies weiter an Eimbeck, mit dem Ersuchen um fernere Benachrichtigung der umliegenden Städte[2].

In Wirklichkeit war mit der Weigerung Bremens, die ihm noch einmal zur Verhandlung dargebotene Hand anzunehmen, die Verhansung ohne Zweifel in Wirksamkeit getreten. Eben deshalb bemühte sich Lübeck, dem Erzbischof in den höflichsten Wendungen vorzustellen, dafs es sich um eine Angelegenheit handele, in der die Städte allein Richter seien und Bremen nicht vor dem Erzbischof hätten beklagen können. Denn die Feindseligkeit des Erzbischofs, der die Strafsen zwischen Elbe und Weser beherrschte, konnte bei der gleichzeitigen Feindschaft der Stadt Bremen für die Hansestädte unbequem werden[3]. Zur

---

[1] So das Schreiben an den Erzbischof, das an Dortmund hat nur unwesentliche Abweichungen.

[2] Ub. Nr. 345.

[3] Auch Bischof Wulbrand von Minden hatte auf Veranlassung des Erzbischofs Nikolaus an Lübeck geschrieben. Die Antwort Lübecks, die sich im Original im Bremischen Archive befindet, ist im Br. Ub. V, Nr. 302 irrig zu 1426, anstatt zu 1427 gesetzt.

Rechtfertigung des Verfahrens versäumte Lübeck auch nicht anzuführen, dafs die von Bremen, »also se wol weten, over langen jaren er ute der henze gewiiset weren; unde wat arbeydes darumme schach, dat se dar wedder in entfangen unde to brukinge der stede unde copmannes rechtes, privilegia unde vriiheyde wedder stedet worden, unde to wat bote se den steden darumme vorplichted sint, vormode wii uns, dat en wol andechtich sii; ok isset bewiislik genuch«.

Es ist nicht ohne Interesse, dafs man in Lübeck auch jetzt wieder, wie im Jahre 1358 bei Bremens Aufnahme in die Hanse, das Archiv zu Rate gezogen hatte, und begreiflich, dafs man sich angesichts des Krieges mit Dänemark der Verpflichtung, jederzeit auf Erfordern der wendischen Städte ein Kriegsschiff in den Sund zu legen, die Bremen damals hatte übernehmen müssen, wieder erinnerte.

Wenn Lübeck am Schlusse seines Schreibens an den Erzbischof sagt, dafs die Städte in dieser Angelegenheit nichts anderes wollten, als »der van Bremen eghene beste, wanne se id to den besten duden wolden«, so konnten die klugen Geschäftsmänner der Hanse für diese Moral in Bremen, zumal bei den gegenwärtigen inneren Zuständen, unmöglich Verständnis erwarten. Selbst denjenigen bremischen Staatsmännern, die die demokratische Umwälzung nicht billigten, hiefs es doch zu viel zumuten, dafs sie es für eine Wohlthat halten sollten, wenn die mit gröfstmöglicher Ruhe und Ordnung und fast ohne Gewaltthat vollzogene bremische Verfassungsänderung am Leibe Bremens bestraft wurde, während die ungleich gewaltsameren Ausbrüche, die, eine seltsame Ironie der Geschichte, soeben in Rostock, Wismar und Hamburg erfolgten, von der Hanse ungeahndet blieben. Freilich waren diese Ausbrüche nicht die Folge einer grundsätzlich veränderten Auffassung des Verhältnisses der Staatsgewalten zu einander, wie sie in Bremen aus der Finanzlage der Stadt erwachsen und zum treibenden Motiv der Umwälzung geworden war. In den wendischen Städten waren das Unglück, das infolge der Unachtsamkeit der hansischen Schiffshauptleute die Baienflotte betroffen hatte, und aufstachelnde Briefe des Dänenkönigs die akuten Ursachen zur Verdächtigung und Gewaltthat gegen den Rat. Aber doch erwuchsen auch

hier aus den ersten Schritten in Rostock und in Hamburg alsbald konstitutionelle Umgestaltungen, die Einsetzung eines Sechzigerausschusses, der die hergebrachte Ratsgewalt erschütterte. Kein Zweifel, dafs die hansische Ordinanz von 1418 hier in gleichem, wenn nicht in stärkerem Mafse verletzt wurde, als in Bremen geschehen war.

Nur in Lübeck blieb die Gewalt des Rats, nachdem dieser selbst den obersten Hauptmann der hansischen Flotte von 1427, Tideman Steen, in den Turm gesetzt hatte, ungekränkt. Aber es wäre natürlich unmöglich gewesen, dafs Lübeck nun mit Hülfe der binnenländischen Städte, deren es sich gegen Bremen bedient hatte, gegen seine Bundesgenossen im dänischen Kriege in gleicher Weise eingeschritten wäre. Doch bin ich zu der Annahme geneigt, dafs der Widerspruch, der zwischen dem Verfahren gegen Bremen und dem thatsächlichen Dulden verwandter Vorgänge in den anderen Städten bestand, auf die Ausführung der über Bremen verhängten Mafsregel mildernd eingewirkt hat. Wir sehen während der Dauer der Verhansung Stade und Buxtehude im Bündnisvertrage mit Bremen[1], und wir haben einzelne andere Spuren fortdauernden Verkehrs mit den oberländischen Hansestädten.

So näherten sich denn auch im Jahre 1430 Lübeck, Hamburg und Lüneburg durch Vermittelung Stades, unaufgefordert Bremen wieder. Es geschah inmitten einer schweren Krisis, die der unglückliche dänische Krieg über die Hansestädte gebracht hatte, und gewifs nicht ohne den Wunsch, die Kräfte Bremens zu ihrer Bewältigung heranzuziehen. Aber der Versuch blieb erfolglos, da er gerade in dem Augenblicke geschah, als die Entwickelung in Bremen durch die Flucht, die Festnahme und die Hinrichtung des Bürgermeisters Vasmer einen gewaltsamen Charakter annahm.

Gleichwohl haben die Hansestädte, als ein Jahr später der König die schon einmal über Bremen verhängte Reichsacht erneuerte und sie insbesondere zu deren Exekution aufforderte, keineswegs zu neuen Feindseligkeiten gegen die Stadt die Hand geboten. Und als 1433 fürstliche Macht die innerlich vielleicht

[1] Brem. Gesch. I, S. 304.

schon erschütterte Gewalt des neuen Rates brach, waren die Hansestädte alsbald zur Stelle, den Frieden zu vermitteln und die Unabhängigkeit Bremens zu wahren. Freilich war jetzt der Boden völlig geebnet, um den Forderungen der Ordinanz von 1418 Genüge zu thun. Die alten Ratsherren, die 1429 die Stadt flüchtig verlassen hatten, wurden wieder in Amt und Würden eingesetzt, die demokratische Verfassung von 1428 wurde vernichtet und selbst das unter dem neuen Regimente bearbeitete Gesetzbuch kassiert.

Wie weit auf diesen Sieg des von den Hansestädten 1418 proklamierten Prinzips die Verhansung Einflufs geübt hat, entzieht sich der Beurteilung. Möglich ist es, dafs die 1427 über Bremen verhängte Handelssperre, wenn auch nicht allseitig, so doch in einem Umfange geübt worden ist, der die finanziellen Schwierigkeiten des neuen Regimentes erheblich steigerte; für gewifs kann ich es nicht erachten.

Eine förmliche Aufhebung der Verhansung hat niemals stattgefunden. Und eben dieser Umstand scheint mir anzudeuten, dafs die Mafsregel zu keiner Zeit strenge durchgeführt worden war. Als Braunschweig fünfzig Jahre früher sechs Jahre lang aus der Hanse ausgeschlossen gewesen war, wurde es nach erfolgter Sühne am 12. August 1380 durch ausdrücklichen Beschlufs in die Hanse wieder aufgenommen[1].

---

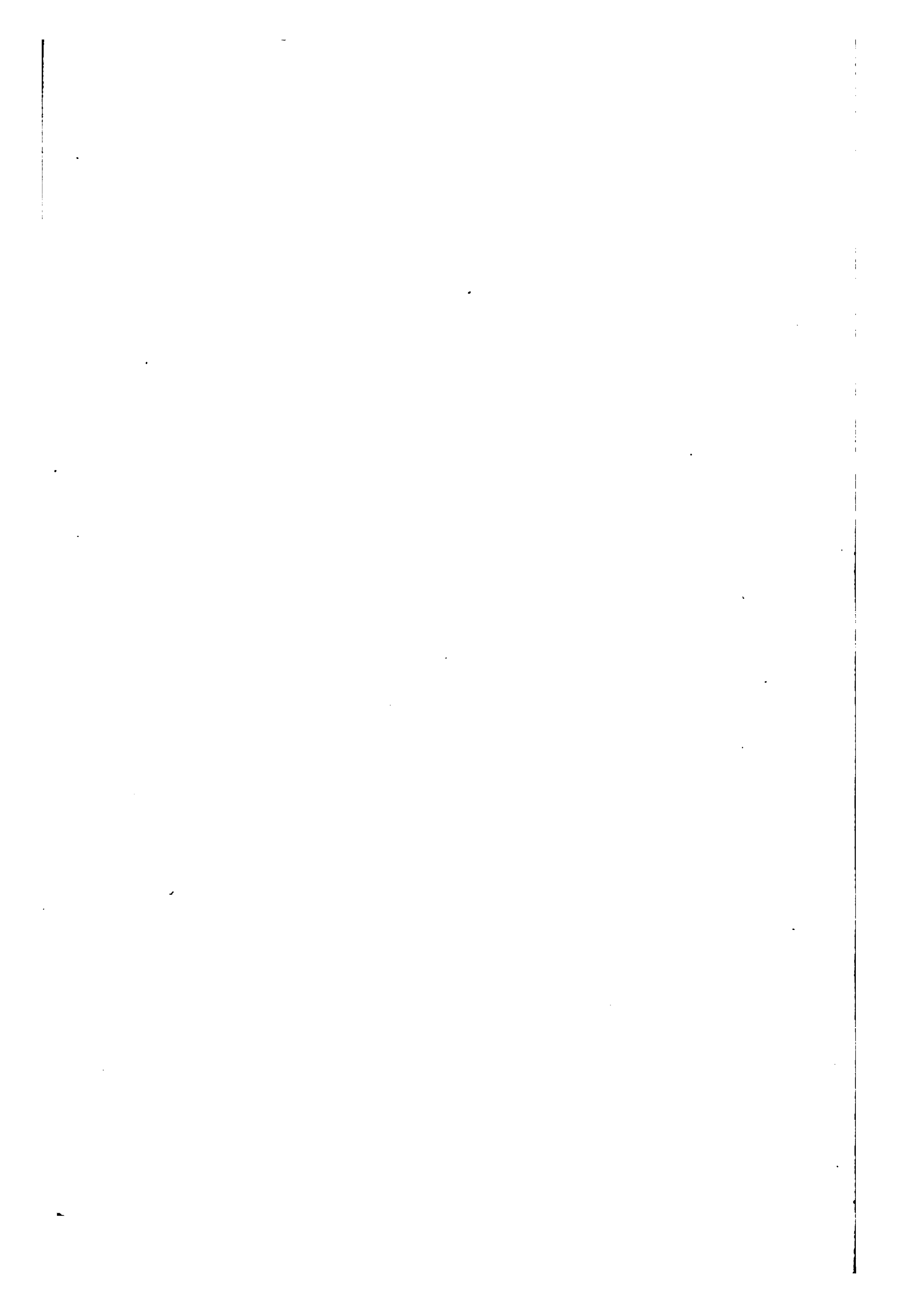
[1] Koppmann, Recesse 2, Nr. 219.

III.

LÜBECK ALS HAUPT DER HANSE UM DIE MITTE DES FÜNFZEHNTEN JAHRHUNDERTS

VON

C. WEHRMANN.



Als im Jahre 1408 infolge eines Aufstandes der Bürger in Lübeck die Mehrzahl der Ratsmitglieder die Stadt freiwillig verliefs und die zurückbleibenden von der Regierung zurücktraten, so dafs die Wahl eines neuen Rats notwendig wurde, war das Ereignis nicht blofs eine Störung der Lübeckischen Verhältnisse, sondern brachte auch in den hansischen eine Verwirrung hervor. »Lübeck ist seit langer Zeit eine Hauptstadt der Hanse gewesen, immer bereit, den Kaufmann zu vertreten, überall wo es not war, und ihn zu beschützen. Nach Lübeck schrieb man immer, wenn man eine Beschwerde hatte oder einer Unterstützung bedurfte, und die Stadt versammelte dann die übrigen Städte zur Beratung, und es fanden sich Mittel, die Schwierigkeiten auszugleichen und den Umständen nach einzugreifen. Jetzt weifs man nicht, an wen man sich wenden soll, und es liegen doch so viele Dinge vor, die weisen Rat und kluge Behandlung erfordern[1]«. So schrieben damals die Älterleute des hansischen Comptoirs in Brügge an die livländischen Städte mit der Bitte, dafs diese doch keine Mühe scheuen möchten, um die verderbliche Zwietracht in Lübeck zu beseitigen. Und als 1416 nach manchen vergeblichen Versuchen wiederum Abgeordnete befreundeter Städte hier versammelt waren und zu ihrer Freude erfuhren, dafs auch der Kaiser Sigismund es für nötig halte, einzuschreiten, und Gesandte desselben anwesend seien, sprachen sie sich diesen gegenüber in gleicher Weise aus. Lübeck, sagten sie, ist eine Hauptstadt aller Städte, die an diesem Meere liegen, der sie alle

---

[1] Lüb. Urkb. 5, S. 297.

Huldigung und Ehre erweisen. Sie nennen sich dem heiligen Römischen Reich zu Ehren die Deutsche Hanse des heiligen Römischen Reichs[1].

Solche Stellung als Haupt der Hanse hat Lübeck nicht durch irgend einen bestimmten Akt, sondern durch allmähliche natürliche Entwicklung erlangt und lange behauptet. Wie es geschah, ergiebt in einfacher Weise der Brief der Älterleute; doch lag auch eine gewisse förmliche Anerkennung dieser Stellung in dem auf dem Hansetage zu Lüneburg im Jahre 1412 gefafsten Beschlusse, dafs während der zeitweiligen Verhältnisse in Lübeck Hamburg das Haupt (hovet) der Hanse sein und die Korrespondenz führen solle[2]. Nach Wiedereinsetzung des alten Rats trat derselbe wieder in seine frühere Stellung ein. Eine Macht war damit an sich nicht gegeben, dem Haupte stand nur die Leitung des Bundes und seiner Angelegenheiten zu. Aber die Berufung allgemeiner Hansetage ging von Lübeck aus, konnte also verzögert oder beschleunigt werden. Lübeck führte die Korrespondenz mit den hansischen Niederlassungen in Rufsland, Norwegen, England und Flandern, empfing die Berichte, teilte die Beschlüsse und Instruktionen mit. Ein gewisser Einflufs blieb damit immer verbunden. Auf einer zahlreich besuchten Versammlung in Lübeck im Jahre 1470 kam es zur Sprache, ob die Stadt Lübeck das Recht habe, die einzelnen Städte bei Strafe einer lötigen Mark Goldes einzuladen. Der Bürgermeister von Lübeck erwiderte, der Stadt erwüchsen durch die Einladungen grofse Kosten an Botenlohn, durch die Versammlungen noch gröfsere an Ehrenausgaben, sie wünsche nicht länger »Haupt der Städte« zu sein. Dagegen wurde von allen anderen Städten eingewandt, dafs Lübeck die am besten gelegene Stadt sei, und der Wunsch ausgesprochen, dafs der Rat fortfahren möge, für das gemeine Beste zu sorgen, wie er es bisher so lange gethan habe. Der Rat willigte dann ein. Hinsichtlich der Einladungen beschlofs man, bei der nächsten Versammlung noch einmal Beratung anzustellen, falls man aber nicht zu anderer Ansicht komme, es bei den

---

[1] Lüb. Urkb. 5, S. 629.

[2] Koppmann, HR. 6, S. 59.

bisherigen Bestimmungen zu lassen[1]. Wenn nun Lübeck auch seine eigenen, besonderen Interessen hatte und verfolgte, so hingen diese doch grofsenteils mit denen der Hanse so eng zusammen, dafs auch die Geschichte Lübecks mit der der Hanse unzertrennlich verbunden ist.

Versetzen wir uns nun zurück in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts und wenden uns zunächst zu den Verhältnissen mit England.

Der Handel nach dem Lande war lebhaft und wurde von den Königen begünstigt, weil er ihnen reichliche Zolleinnahmen verschaffte. Der Betrag der Zölle stand fest. Wenn der König eine vorübergehende allgemeine Erhöhung derselben anordnete, weigerten sich die Hansestädte, sie zu bezahlen, indem sie sich auf früher ihnen gemachte Zugeständnisse beriefen. Daraus entstand bisweilen eine Störung des Verhältnisses. Eine andere, noch schlimmere, hatte ihren Grund darin, dafs der König eine Mifshelligkeit mit dem Deutschordensmeister, da dessen Städte zur Hanse gehörten, auf die gesamte Hanse übertrug. So geschah es, dafs im Iahre 1449 eine vielleicht nur gegen den Orden ausgesandte englische Kriegsflotte eine ganze zahlreiche hansische Handelsflotte wegnahm, die mit Salz beladen im Begriff war, aus Frankreich in die Ostsee zu segeln. Es waren der Angabe nach 110 Schiffe, darunter vierzehn Lübeckische. Die Schiffer wurden als Gefangene nach Southampton gebracht, die übrige Besatzung wurde einfach ans Land gesetzt. Im folgenden Jahre trafen Lübeckische Kaufleute bei der Fahrt von Lübeck nach Bergen auf englische Schiffe, und es glückte ihnen, eins derselben in ihre Gewalt zu bekommen. Sie sandten die auf demselben befindlichen Personen als Gefangene nach Lübeck und nahmen das Schiff nebst Gütern mit sich nach Bergen. Nun wollte ein verhängnisvoller Zufall, dafs unter den Personen zwei Männer sich befanden, die von dem König von England an den Ordensmeister gesandt waren, um über die Beendigung aller Streitigkeiten zu unterhandeln. Mit Rücksicht auf ihren offiziellen Charakter liefs der Rat sie nicht ins Gefängnis setzen,

[1] v. d. Ropp, HR. 6, S. 347 f.

sondern erlaubte ihnen, eine Wohnung zu mieten und ihren eigenen Haushalt zu führen, die Stadt aber durften sie nicht verlassen. Der eine war ein Rechtsgelehrter, ein doctor juris, Namens Thomas Kent, der andere ein Kaufmann, John Stocker. Ob der Rat zu solchem Verfahren berechtigt war, konnte zweifelhaft erscheinen. Gesandten, die zu Lande reisten, gab ihr offizieller Charakter nirgends besonderen Schutz, sie mufsten die Erlaubnis des Landesherrn, sein Gebiet zu betreten, sogenannte Geleitsbriefe, erworben haben, wenn sie sicher reisen wollten. Hinsichtlich der Reisen zur See konnte man anderer Ansicht sein, da das Meer keinen Herrn hat. Indessen der Rat sah die durchaus unmotivierte Wegnahme der Lübeckischen Schiffe als eine feindselige Handlung an, die er berechtigt war, zu erwidern, und mochte in seinem Verfahren um so sicherer sein, da eine Tagefahrt in Utrecht, um alle gegenseitigen Beschwerden auszugleichen, schon in Aussicht genommen war. Im März 1451 wünschte Stocker, seiner Geschäfte wegen nach London zurückzukehren, und der Rat gestattete es. Vermutlich hielt er, da die Verhandlungen in Utrecht nunmehr bevorstanden, es für nützlich, dafs vorher jemand in London sich aufhielt, dem der König Vertrauen schenkte und der Gelegenheit gehabt hatte, die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Stocker verpflichtete sich eidlich, an den Verhandlungen teilzunehmen, auch, falls eine Verständigung mit England nicht zu Stande kommen sollte, in die Gefangenschaft zurückzukehren. Kent übernahm eine Bürgschaft dafür, dafs Stocker sein Versprechen erfüllen werde, und versprach seinerseits, ebenfalls eidlich, hier zu bleiben. Über den ganzen Vorgang wurde ein notarielles Protokoll aufgenommen[1]. Dennoch verliefs auch Kent kurz darauf heimlich die Stadt.

Zur bestimmten Zeit, im Mai 1451, gingen dann zwei Lübeckische Abgeordnete, der Bürgermeister Wilhelm von Calven und der Ratsherr Gerd von Minden nach Utrecht. Bei ihrer Ankunft waren englische Gesandte noch nicht anwesend. Als sie einige Tage später erschienen, befand Kent sich unter ihnen. Die Lübecker, in hohem Grade erbittert, weigerten sich, in irgend

[1] Lüb. Urkb. 9, Nr. 11.

eine Verhandlung sich einzulassen, an der der eidbrüchige Mann teilnehme. Kent dagegen erklärte, dann höre alle Verhandlung auf, denn die englischen Gesandten hätten eine gemeinschaftliche Vollmacht, wenn einer von ihnen ausfalle, sei die Vollmacht erloschen. Er behauptete übrigens, einen eigentlichen Eid niemals geleistet zu haben, er habe nur dem Bürgermeister mit Handschlag versprochen, die Stadt nicht zu verlassen, und habe immerhin rechtliche Gründe gehabt, sich durch das Versprechen nicht gebunden zu erachten. Worin diese Gründe bestanden haben, erfahren wir nicht; dafs er einen Eid wirklich geleistet hat, steht nach der noch vorhandenen notariellen Urkunde aufser Zweifel. Durch dringende Vorstellung und Zureden aller übrigen Gesandten liefsen die Lübecker sich endlich bewegen, ihren Widerspruch vorläufig fallen zu lassen, die Verhandlung zu beginnen und die Klage gegen Kent bis nach Beendigung derselben zu verschieben. Nun aber machte Kent unerwartete Einwendung. Er erklärte, dadurch, dafs in Lübeck noch immer Engländer gefangen gehalten würden, sei der König an seiner Ehre persönlich beleidigt, die Gesandten müfsten verlangen, dafs vor allen Dingen sämtliche Engländer freigelassen würden, und wenn das nicht im Augenblick geschehen könne, so müfsten doch sofort die Lübeckischen Abgeordneten einen Boten nach Lübeck abfertigen, der die Freilassung vom Rate begehre. Solche Zumutung lehnten die Lübecker entschieden ab und beharrten dabei; die Verhandlungen zerschlugen sich demnach völlig. Die Versammlung trat zwar über einige andere Gegenstände in Beratung ein, fafste auch einige Beschlüsse, die englischen Verhältnisse aber, um derentwillen sie eigentlich zusammengetreten war, kamen gar nicht zur Sprache. Da es aber doch allerseits als notwendig erkannt wurde, dafs auch diese Verhältnisse geordnet würden, kam man zu dem Entschlusse, im nächsten Jahre, vierzehn Tage nach Ostern, eine abermalige Versammlung zu halten. Man wollte dazu dem Könige von England fünf Orte vorschlagen, unter denen er einen auswählen möge, Lübeck, Bremen, Hamburg, Köln, Utrecht, auch sowohl den Ordensmeister als die Hansestädte um Besendung desselben Ortes ersuchen. Bis zum 1. Oktober sollten Lübeck und Köln Nachricht haben, ob die Versammlung zu Stande kommen werde, und eintretendenfalls

die Städte einladen. Bis zu eben diesem Tage sollten alle Feindseligkeiten unbedingt ruhen, niemand die anderen beschädigen. Falls dann die Versammlung gesichert sei, sollte der Friedenszustand alsbald noch weiter fortdauern, und zwar nicht nur bis zu Ende der Versammlung selbst, sondern darüber hinaus noch bis zum 1. Oktober des nächsten Jahres. Mit solchen vorläufigen, und doch unsicheren Resultaten — denn die in Utrecht gefafsten Beschlüsse waren nicht gleich auf allen Meeren bekannt — mufste man sich im Mittelalter mehrfach begnügen.

Der Rat von Lübeck zeigte keinen grofsen Eifer, die Versammlung zu Stande zu bringen, und liefs die Zeit ruhig verstreichen. Erst am 29. September schrieb er dem Könige von England, vor allen Dingen sei es notwendig, dafs die 1449 widerrechtlich genommenen Schiffe nebst den Ladungen zurückgegeben würden und dafs die wortbrüchigen treulosen und meineidigen Männer in die Gefangenschaft zurückkehrten. Er bat den König, beides zu verfügen und fügte hinzu, widrigenfalls würde er auf Mittel denken müssen, seinen beschädigten Bürgern zu helfen. Der Rat schrieb den Brief deutsch, obwohl es ihm nicht unbekannt sein konnte, dafs der König deutsch nicht verstand, und er ebensowohl wufste, dafs Lateinisch damals die allgemein übliche Geschäftssprache war. Er hatte niemals einen andern als lateinischen Brief von dem König von England empfangen. Allerdings wurden derartige Briefe niemals direkt an den König gesandt, sondern, gewöhnlich über Brügge, an das hansische Comptoir in London, dessen Älterleuten dann die Aufgabe zufiel, sie wo möglich, dem Könige persönlich, sonst dem Kanzler vorzulegen. Ein Brief in einer unbekannten Sprache konnte aber auch nicht vorgelegt werden. Eine Erwiderung ist niemals erfolgt. In zwei Schreiben[1] vom 20. und 22. Januar 1452 an Köln und an den Deutschordensmeister beklagt sich der König über die Undankbarkeit und den Mutwillen der Lübecker. Die beabsichtigte Tagefahrt kam nicht zu Stande. Die übrigen Städte waren mit dem Verfahren des Rats nicht einverstanden und machten es ihm insbesondere zum Vorwurf, dafs er ihrer Forderung der Berufung eines Hansetages passiven Widerstand

---

[1] v. d. Ropp, HR. 4, Nr. 55 u. 56.

entgegensetzte. Allein der Rat blieb konsequent. Am 22. April 1452 erliefs er ein allgemeines Verbot[1] gegen die Einfuhr englischer Tücher und rüstete auch Kaperschiffe gegen die Engländer aus. Da aber diese Kaper auch Schiffe befreundeter Städte angriffen, verwickelten sie den Rat in mancherlei Unannehmlichkeiten[2]. Der König von England war inzwischen immer zum Frieden geneigt und gab durch einen Erlafs vom 28. August 1453 sämtlichen Städten der deutschen Hanse mit alleiniger Ausnahme Lübecks sicheres und freies Geleite in seinem Lande auf drei Jahre bis Michaelis 1456. Vielleicht hat diese offenkundige Isolierung Eindruck auf den Rat gemacht. Er wurde zugänglicher für die Vorstellungen des Deutschordensmeisters und der Städte, hob im Juli 1454[3] auch das gegen die Einfuhr englischer Tücher erlassene Verbot insoweit auf, als er die Durchfuhr gestattete. Das geschah hauptsächlich auf den Wunsch der baltischen Städte, namentlich Danzigs, welche erklärten, dafs durch das Einfuhr verbot ihnen gröfserer Schaden zugeführt werde, als den Eng ländern, ein Umstand, der ein merkwürdiges Licht auf die Bedeutung des derzeitigen Lübeckischen Handels wirft. Auch wurde auf dem damals von Lübeck berufenen Hansetage beschlossen, den König von England noch einmal, und zwar in einem lateinisch geschriebenen Briefe, um Wiederanknüpfung der abgebrochenen Verhandlungen zu bitten. Dazu war der König an sich wohl geneigt, aber von den ihm vorgeschlagenen Orten genehmigte er keinen, Lübeck nicht, weil die Stadt ihm feindselig gesinnt sei, Hamburg nicht, weil er zu nahe bei Lübeck liege, die übrigen Orte auch nicht. Er forderte daher, sowohl der Deutschordensmeister als die Städte möchten Gesandte zu ihm nach England schicken. Es war aber bei dem damals schon ausgebrochenen Kriege des deutschen Ordens gegen die preufsischen Städte, sowie Polens gegen Dänemark, und den Kämpfen König Christians mit seinem Gegenkönig in Schweden die Unsicherheit auf dem Meere so grofs, dafs die Städte es nicht wagen durften,

[1] Lüb. Urkb. 9, Nr. 86.
[2] Grautoff, Lüb. Chroniken 2, S. 152.
[3] v. d. Ropp, HR. 4, Nr. 249.
[4] Ebend. 4, Nr. 304.

ihre Ratsmitglieder der Gefahr einer solchen Reise auszusetzen. Der Antrag mufste daher abgelehnt werden. So verflofs wieder viel Zeit. Indessen hatten die Städte keine unmittelbare Eile. Bis Michaelis 1456 waren sie durch den Erlafs des Königs gesichert, und es kam im Grunde nur darauf an, eine weitere Zeitausdehnung dieses Erlasses zu erreichen. Das versuchten Köln, Danzig, Hamburg im Sommer des Jahres 1455, baten zugleich Lübeck einzuschliefsen. Auch der Rat von Lübeck lenkte endlich ein. Er bevollmächtigte die Älterleute des hansischen Komtors zu der Erklärung, dafs er bereit sein werde, die noch immer gefangen gehaltenen Engländer frei zu lassen, wenn die englische Regierung auf Verhandlungen über Schadenersatz eingehen wolle, fügte aber hinzu, dafs sie solche Erklärung nicht als eine ihnen aufgetragene abgeben, sondern durchaus den Anschein bewahren sollten, dafs sie aus eigenem Antriebe handelten und auf Genehmigung rechneten. Die Älterleute haben sich ihres Auftrags in zweckmäfsiger und erfolgreicher Weise entledigt. Schon am 6. November 1455 konnten sie berichten, dafs die englische Regierung das Anerbieten als genügend annehme, und baten um Freilassung der gefangenen Engländer und Einsendung der zugesagten Urkunde. Der König selbst schrieb an Hamburg, dafs er Sicherheit des Verkehrs bewilligen und auf die Bitte der Städte die Lübecker einschliefsen wolle, obwohl er triftige Gründe habe, diese zum letzten Gegenstande seiner Liebe zu machen[2]. Am 1. März 1456 erschien der Erlafs des Königs, durch welchen den Lübeckern und allen Hansestädtern freier und sicherer Aufenthalt in seinem Lande, auch Schutz gegen Gewaltthätigkeiten aller Art für die nächsten acht Jahre zugesichert, auch zugestanden wurde, dafs während der Zeit Verhandlungen über gegenseitige Ansprüche auf Schadenersatz stattfinden sollten[3]. Die Bekanntmachung geschah, wie damals üblich, in der Art, dafs der Erlafs in allen Hafenplätzen Englands auf Strafsen und Marktplätzen mit lauter Stimme von einem Herold verlesen

---

[1] v. d. Ropp, HR. 4, Nr. 406.

[2] Lüb. Urkb. 9, Nr. 283: causae... valde nos invitant, ut ipsos remotissimo amoris loco teneamus.

[3] Lüb. Urkb. 9, Nr. 319.

wurde. Leider trat bald darauf nochmals eine Störung ein. Der Graf von Warwick, ein Verwandter des königlichen Hauses, raubte eine Anzahl Lübeckischer Schiffe. Auf die Klage des Rats verfügte der König am 5. Dezember 1458 eine nochmalige Publikation seines Edikts und setzte auch eine eigene Untersuchungskommission ein; von einem Erfolg derselben aber erfahren wir nichts.

Mannigfaltiger und entwickelter als in London waren die Verhältnisse in Flandern. Das Land zerfiel damals in vier sogenannte Glieder, von denen drei nach den wichtigsten in ihnen liegenden Städten den Namen hatten, Gent, Brügge und Ypern. Das vierte hiefs das Land der Freien. Brügge war weitaus die wichtigste Stadt, damals ein Welthandelsplatz. Sie lag nicht unmittelbar am Meer, war aber durch einen auch für gröfsere Schiffe fahrbaren Kanal, Swen oder Swin genannt, mit dem Meere verbunden. Unmittelbar an der Küste lag der Hafenort Sluys, etwas weiter landeinwärts die Stadt Damme. Aufser dem Komtor, das die Hanse dort unterhielt, gab es noch zehn ähnliche Niederlassungen von Venedig, Genua, Lucca, Florenz, Mailand, von Engländern, Schotten, Spaniern, Kataloniern und Portugiesen. Es fand also ein überaus lebhafter Warenaustausch statt. Die Hansen brachten die Produkte der baltischen Länder, hauptsächlich das kostbare Pelzwerk, auch Wachs, Teer, Pech, Bernstein und anderes, und kauften dagegen Seide, Wein, Gewürze, Farbewaren und anderes, namentlich die niederländischen Tücher, welche die gewerbfleifsige Bevölkerung in grofser Menge und vorzüglicher Beschaffenheit in vielen kleinen Städten anfertigte. Sie waren der Haupteinfuhrartikel für die baltischen Länder. An diesem Handel nahm auch Lübeck lebhaften Anteil. Zur Sicherung und Erleichterung des Verkehrs waren zweckmäfsige Einrichtungen vorhanden, wie anderswo nicht. Öffentliche Wagen sicherten die Richtigkeit der Gewichte, angestellte Makler vermittelten den Verkehr zwischen den verschiedenen Nationen, für den Transport und die Bearbeitung der Waren gab es eigens dazu bestimmte Arbeiter, für den Verkauf der Tücher eine eigene Halle. Doch lagen in den Verhältnissen auch Schwierigkeiten. Das ganze Land stand unter der Herrschaft der Herzöge von Burgund, damals seit 1419 des Herzogs

Philipp des Guten (1419—1467); die Zollbeamten waren also herzogliche Diener. Wenn mit einem derselben ein Zwist entstand und man sich über ihn beschweren wollte, mufste man sich an eine herzogliche Behörde wenden, und bei einer den Kaufleuten nicht günstigen Entscheidung war für den, der seine Sache weiter verfolgen wollte, nur eine Appellation nach Brüssel, also aufserhalb Landes, statthaft. Die Entscheidungen erfolgten dann in langen Zwischenräumen und die Hansen beklagten sich umsomehr über den schleppenden Gerichtsgang, da auch die Disposition über die Waren ihnen während des Verfahrens mehrenteils entzogen war. Ein anderer Gegenstand, der zu Klagen Anlafs gab, war der Mangel an Sicherheit. Seeräuber schwärmten auf dem Meere umher bis an den Hafenort Sluys und in das Fahrwasser von Brügge. Sie kamen sogar ans Land und hielten sich dort auf, ohne dafs die Behörden Eifer zeigten, ihnen das geraubte Gut abzunehmen und den rechtmäfsigen Eigentümern zurückzugeben. Beiden Beschwerden konnte nur durch den Herzog Abhülfe geschaffen werden, die flandrischen Städte hatten keinen Einflufs darauf. Aber auch mit der Stadt Brügge entstand ein Zwist. Sie erhob eine Abgabe von allen konsumierten Getränken, hauptsächlich Bier und Wein, unter dem schon damals bekannten Namen Accise, und forderte die Abgabe auch von den Hansen; diese hielten sich nicht für verpflichtet, sie zu bezahlen. Ihr Vertrieb war bedeutend; sie hielten auch Schänkwirtschaften und verkauften im kleinen. Noch ernster wurde die Klage, als die Stadt Brügge sich veranlafst sah, zur Vermehrung ihrer Einnahmen die Abgabe zu erhöhen. Zu den allgemeinen Beschwerden kamen noch besondere über Unrechtmäfsigkeiten und Gewaltthätigkeiten, für welche Schadensersatz verlangt wurde. Um alles auf einmal zu erledigen und auszugleichen, ging dann im Oktober 1447 eine stattliche Gesandtschaft nach Brügge. Sie bestand aus Abgeordneten von Lübeck, Hamburg, Köln und Danzig. Aus Lübeck ging der Bürgermeister Wilhelm von Calven hin; ihn begleitete der damalige Dompropst, spätere Bischof Arnold Westphal, Geistlicher zwar, aber zugleich kluger und gewandter Jurist, der nur aus Anhänglichkeit an seine Vaterstadt sich der grofsen Beschwerde unterzog. Die beiden Herren brauchten für sich, ihre Bedienung und

ihr Gepäck, das gefahren werden mufste, 19 Reit- und Wagenpferde; die Hamburger Gesandtschaft reiste mit 11 Pferden, die Kölner mit 10, die Danziger mit 6. Fast volle fünf Monate dauerte der Aufenthalt der Gesandten in Brügge und blieb doch ohne Erfolg. Mit einer bewundernswürdigen, jetzt unmöglichen Geduld besprach man dieselben Gegenstände wieder und immer wieder, ohne etwas zu erreichen. Die wichtigsten lagen aufserhalb der Machtbefugnis der flandrischen Städte, nur der Herzog konnte Abhülfe gewähren. Mit ihm wollten die Hansen nicht in unmittelbare Verbindung treten, um ihm gegenüber freie Stellung zu behalten. Die flandrischen Städte versprachen zwar, eine Gesandtschaft an ihn zu schicken, verzögerten aber, ohne Zweifel absichtlich, die Absendung von Woche zu Woche, von Monat zu Monat. Das einzige Resultat aller Verhandlungen bestand darin, dafs der Rat von Brügge in den Erlafs der Acciseabgabe für diejenigen Getränke willigte, welche die Hansen selbst verbrauchten, nicht für diejenigen, welche sie verkauften. Von diesem unbedeutenden Resultate abgesehen reiste die Gesandtschaft unverrichteter Sache wieder ab. Bei dem nächsten Hansetage in Bremen im Juli 1449 wurde dann eine Gesandtschaft an den Herzog selbst beschlossen[1]. Wilhelm von Calven und Arnold Westphal reisten sofort nach Brüssel ab, diesmal begleitet von dem Kölner Ratmann Gerhard Haer und dem Danziger Reinold Nedderhof. Sie waren glücklicher. Der Herzog sicherte ihnen in einer am 13. Dezember ausgestellten Urkunde schnellere Rechtspflege, besseren Schutz gegen Seeräuber und einiges andere zu. Dennoch erfolgte dieser Zugeständnisse ungeachtet eine Besserung der Verhältnisse nicht; die hansischen Älterleute berichteten fortwährend, dafs die Zustände unverändert und unleidlich seien. Da wurde endlich auf einer im September 1450 in Lübeck gehaltenen Versammlung beschlossen, das Land Flandern gänzlich zu verlassen[2].

Brügge war ein Stapelplatz. Der ganze Verkehr der Hansen in Flandern konzentrierte sich dort. Nur einige leicht verderbliche Waren, namentlich Bier und Getreide, durften auch an

[1] v. d. Ropp, HR. 4, S. 409.
[2] Ebend. S. 491.

anderen Orten verkauft werden. In zwei im Herzogtum Brabant gelegenen Orten, Antwerpen und Bergenopzoom, wurden die Jahrmärkte regelmäfsig besucht, aber die Waren von Brügge aus dahin geschafft und die nicht verkauften zurück nach Brügge. Ferner bestand hier eine hansische Behörde, ein Kaufmannsrat von 24 Personen, mit sechs Älterleuten an der Spitze, denen es oblag, die hansischen Interessen zu überwachen und überall, wo es nötig war, zu vertreten. Sie standen in regelmäfsiger Korrespondenz mit dem Rate von Lübeck. Die Konzentrierung machte es möglich, von den eingehenden Waren eine Abgabe zu erheben, die, für den einzelnen nicht drückend, doch bei der Lebhaftigkeit des Verkehrs grofse Summen einbrachte, so dafs auf die Kasse des hansischen Komtors bisweilen andere Ausgaben, z. B. erhebliche Gesandtschaftskosten, angewiesen werden konnten. Alle diese Einrichtungen zu stören, war offenbar mifslich. Der Schlag mufste Brügge empfindlich treffen, bedrohte aber auch die Hansen selbst mit Nachteil. Indessen, man verliefs sich darauf, dafs die gleiche Mafsregel früher wiederholt mit Erfolg durchgeführt war. Notwendig war es dabei, sie den Städten möglichst früh bekannt zu geben und doch vor den Flandrern bis zur Ausführung geheim zu halten. Das würde jetzt unmöglich sein, damals war es möglich und gelang.

Die in Lübeck gefafsten Beschlüsse wurden auf der Versammlung in Utrecht, wo mit den Engländern verhandelt wurde, bestätigt. Lübecks Einflufs war dabei entscheidend. Da Gesandte des Deutschordensmeisters nicht anwesend waren, beschlofs man, durch eine eigene Gesandtschaft seine nachträgliche Zustimmung zu erwirken. Die Ausführung mufste in einer Beziehung eine Einschränkung erleiden. Kaufleute aus Köln und einigen anderen Städten hatten bedeutende Vorräte von Wein in Brügge, den sie in eigens zu diesem Zwecke gemieteten Kellern im kleinen verkauften. Der Verkauf liefs sich ohne grofsen Nachteil weder abbrechen noch beschleunigen. Man mufste ihnen gestatten, so lange zu bleiben, bis ihre Lager geräumt sein würden. Die übrigen Kaufleute bezogen nebst dem Kaufmannsrat um Johannis in üblicher Weise den Jahrmarkt in Bergenopzoom und begaben sich von da, anstatt wie früher nach Brügge zurück, nach Deventer, einer damals zu Brabant gehörigen, in der heutigen

Provinz Oberyssel in Holland gelegenen Stadt. Den übrigen fremden Niederlassungen wurde von dem Fortzuge Kenntnis gegeben und zugleich die Anzeige gemacht, dafs die Hansestädte von nun an flandrische Produkte oder Waren von einem flandrischen Markte überall nicht mehr kaufen würden. Als solche werden besonders genannt flandrische Tücher, daneben Früchte (hauptsächlich wohl Mandeln und Feigen), Öl, Seife, Alaun und süfser Wein.

Die Erwartung, dafs von Brügge aus bald Versuche würden gemacht werden, die Hansen zur Rückkehr zu bewegen, erwies sich als begründet. Schon im Februar 1452 geschahen die ersten Schritte. Man ging indessen nicht darauf ein, begnügte sich, die Strenge der gegen Flandern ergriffenen Mafsregeln etwas zu mildern. Es wurde erlaubt, flandrischen Kaufleuten gegen Bezahlung mit klingender Münze, nicht in Warenumtausch, etwas zu verkaufen, auch fremde, durch Flandern nur durchgeführte, Wolle in den Handel zu bringen. Im Juli ergingen dann von Brügge aus Anträge an die hansischen Älterleute, die aber nach den ihnen gegebenen Verhaltungsbefehlen nichts anderes thun konnten, als darüber nach Lübeck berichten. Weitere Verhandlungen erfolgten im Mai 1453 in Lübeck, die Versammlung war aber zu schwach besucht, um Beschlüsse zu fassen, auch waren die erschienenen flandrischen Gesandten nicht mit hinlänglicher Vollmacht versehen. Man übergab ihnen ein Verzeichnis der Forderungen der Städte. Sie bestanden darin, dafs Beschwerden über Beamte in Flandern selbst entschieden würden, allenfalls in wichtigen Sachen gemeinsam von den vier Gliedern, dafs die Entscheidung in längstens vierzehn Tagen erfolge, dafs *flandrische* Behörden befugt sein sollten, bei Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Privilegien zu entscheiden, und dafs für jede im Lande Flandern oder auf den vlämischen Strömen bis drei Meilen in die See hinein verübte Beraubung Ersatz geleistet werde. Eine auf den 9. Oktober in Bremen angesetzte Versammlung kam nicht zu Stande. Die nächste Versammlung im Dezember in Lübeck war wiederum so schwach besucht, dafs sie ohne Beschlüsse zu fassen auseinanderging. Erst auf dem dann folgenden Hansetage, im Juni 1454, wieder in Lübeck, kam es zu wirklichen Verhandlungen. Gesandte sowohl des Herzogs

von Burgund als auch der flandrischen Städte waren anwesend. Der Rat von Lübeck hatte die sämtlichen Forderungen der Städte, soweit sie den Herzog angingen, in Form einer von diesem auszustellenden neuen Urkunde zusammengestellt[1]; den flandrischen Städten gegenüber kamen eine Menge Einzelheiten zur Sprache, deren Zweck wesentlich dahin ging, die hansischen Kaufleute gegen Willkürlichkeiten der Subalternbeamten und der Arbeiter zu sichern, Freiheit beim Verkauf von Bier und Wein sowohl hinsichtlich der Acciseabgaben als hinsichtlich der Verkaufsstellen zu erwerben und Schutz gegen Beraubungen zu finden. Allein die herzoglichen Beamten waren nicht in der Lage, die ihnen vorgelegte Urkunde zu genehmigen. Der Herzog wollte von seiner Gerichtsbarkeit nichts abgeben und erbot sich nur, für Beschwerden über Beamte einen eigenen Gerichtshof in Flandern einzusetzen und diesem schnelle Entscheidung zur Pflicht zu machen, behielt sich aber vor, die Mitglieder des Gerichts nach eigenem Ermessen zu bestimmen und wieder zu entlassen. Appellation an seinen obersten Gerichtshof in besonders schwierigen Fällen war zulässig, mufste aber nach Brüssel gehen. Auch war er bereit, alle Forderungen, die er an die Kaufleute stellte, hauptsächlich also die Abgaben, schriftlich aufzuzeichnen und das Verzeichnis der von ihm einzusetzenden Behörde zu geben, wodurch allen Willkürlichkeiten vorgebeugt werden mufste. Zu einem Abschlufs kamen die Verhandlungen noch nicht, erlitten vielmehr wiederum eine lange Unterbrechung. Die Hansetage in Lübeck im Dezember 1455 und im Januar 1456 waren so schwach besucht, dafs schon deshalb Beschlüsse nicht gefafst werden konnten.

Indessen entstand in Flandern ein ernstes Verlangen nach Rückkehr der Hansen. Die vier Glieder schickten im November 1455 eine Gesandtschaft an den Herzog und stellten ihm vor, die Wohlfahrt Flanderns beruhe auf zwei Dingen, der Verarbeitung von Wolle zu Tüchern und dem Handel; beide Dinge schliefen, wie sie sagten, und seien aufser Kurs (slapen unde sin buten coursse) seit Entfernung der Österlinge, d. h. der Hansen. Der Handel gleiche einer Kette, die aus einer Reihe von Ringen

---

[1] v. d. Ropp, HR. 4, Nr. 250.

bestehe; wenn ein Ring ausfalle, so sei die Kette zerrissen. Wenn die Hansen nicht mehr kämen, um Tücher zu kaufen, so müfsten auch die zahlreichen flandrischen Städte (dreizehn solche wurden namentlich genannt[1]) aufhören, Wolle zu Tüchern zu verarbeiten, und die Spanier würden aufhören, Wolle zu bringen; er möge daher die Wünsche der Hansen befriedigen. Auch diese empfanden es zu ihrem Nachteil, dafs der gewohnte Stapelplatz in Brügge ihnen fehlte. Der Ort, wohin man sich zuerst gewandt hatte, Deventer, erwies sich sogleich als ungeeignet und mufste schon um Weihnacht desselben Jahres 1452 wieder verlassen werden. Versuche, in Antwerpen oder in Bergenopzoom ein passendes Unterkommen zu finden, waren mifslungen. Die Älterleute siedelten daher mit dem Kaufmannsrat nach Utrecht über und fanden dort zwar bessere Unterkunft, doch nicht genügende. Gewifs liefs sich der Stapelzwang dort nicht aufrecht erhalten. Es liefs sich nicht verhindern, dafs einzelne Kaufleute andere Handelsplätze in Holland, Seeland und Brabant besuchten, ja selbst nach Sluys, dem Hafenort Brügges, kamen einige. Damit war auch die Möglichkeit, von dem Verkehr eine Abgabe zu erheben, verloren und die Bildung einer Kasse des Komtors hörte auf. Ebensowenig liefs sich die Ausfuhr niederländischer Tücher vollständig verhindern. Zahlreiche Urkunden bezeugen, dafs die bedeutendsten Hansestädte gute Aufsicht übten und bei Übertretungen, die sie entdeckten, mit Konfiskation strafend einschritten[2]. Aber gewifs sind viele Fälle nicht entdeckt worden. Man fand sogar Wege, die Tücher mit Umgehung Lübecks, nämlich auf Landwegen durch Holstein und Schleswig, in die Ostsee und die baltischen Häfen zu bringen. Auf die Bitte Lübecks und anderer Städte versprach zwar Adolf VIII., Herzog von Schleswig und Graf von Holstein, solche Durchfuhr zu verbieten, aber er hatte kaum ein Interesse, die Durchführung des Verbots mit Ernst zu überwachen.

Bei einer abermaligen Verhandlung auf einem Tage in Lübeck im Juni 1456 erwiesen die Städte sich so weit nachgiebig, dafs sie ihren Widerspruch gegen die Gerichtsbarkeit des

[1] v. d. Ropp, HR. 4, S. 312.
[2] Lüb. Urkb. 9, Nr. 484, 500.

Herzogs bei Beschwerden über seine Beamten fallen liefsen. Dagegen wiederholten sie eine lange, schon früher übergebene Reihe von Wünschen und Beschwerden. Diese betrafen vor allem Befreiung von der den Privilegien der Hanse widerstreitenden Accise, demnächst Regelung der Abgaben für das Kornmessen, Regelung des Tagelohns der Arbeiter, bessere Aufsicht über die Beschaffenheit der Seife und der Öle, auch auf die Öltonnen, gute Verpackung der Früchte und Mandeln, Lagerung der Weine, bequeme Einrichtungen zur Einnahme von Ballast und manches andere. Es erinnert an die heutigen Ringe, wenn auch die Forderung vorkommt, die flandrischen Kaufleute dürften nicht bindende Verabredungen über die Preise treffen, zu welchen sie den Hansen Alaun oder andere Waren verkaufen wollten. Nach diesem Tage setzte die Stadt Brügge ihre Bemühungen, den Stapel wiederzuerlangen, eifrig fort und gewann endlich auch den Herzog dafür. In einer Urkunde vom 18. September 1456[1] bestätigte er alle den Hansen von früheren Grafen von Flandern erteilten Privilegien, versprach, sie selbst zu beobachten und von seinen Beamten und Unterthanen beobachten zu lassen. In einer weiteren Urkunde vom 3. November 1456[2] verpflichtete er sich, zur Aburteilung aller künftigen Beschwerden des Kaufmanns über Verletzung seiner Freiheiten durch herzogliche Beamte einen aus drei Flämingern oder wenigstens der vlämischen Sprache kundigen Personen bestehenden Gerichtshof in Brügge einzusetzen und demselben beschleunigtes Verfahren zur Pflicht zu machen. Mit diesen Urkunden erschienen im März 1457 Abgeordnete von Brügge auf dem Hansetage in Lübeck, überbrachten zugleich fünf Schreiben anderer fremder Niederlassungen, welche den Wunsch nach baldiger Rückkehr der Hansen und das Erbieten, bei Ordnung einzelner etwa unerledigt gebliebener Punkte mitzuwirken, aussprachen. Hier kam denn nun die schliefsliche Einigung zu Stande. Mit dem Erbieten des Herzogs hinsichtlich der Gerichtsbarkeit begnügten die Städte sich, nur wünschten sie, da die Urkunden in einer ihnen unverständlichen Sprache, der französischen, abgefafst waren, eine lateinische, jedoch gleichfalls

---

[1] v. d. Ropp, HR. 4, Nr. 483. Lüb. Urkb. 9, Nr. 376.
[2] Lüb. Urkb. 9, Nr. 383.

mit dem Siegel des Herzogs versehene Ausfertigung. Eine solche haben sie erhalten. In alle übrigen Forderungen gingen die flandrischen Gesandten ein. Sie übernahmen die Verpflichtung, während der nächsten zehn Jahre jährlich 200 ℔ gr., im ganzen also 2000 ℔, als allgemeinen Schadensersatz für die von den Hansestädten erlittenen Verluste zu entrichten. Brügge versprach sofortige Zahlung seines Anteils, die übrigen Glieder nahmen zwar Fristen in Anspruch, aber Brügge verbürgte sich für sie. Auch die schleunige Zahlung eines noch ausstehenden Restes einer früheren, aus ähnlicher Veranlassung herrührenden Schuld von 8000 ℔ wurde versprochen[1]. Da die Städte sich über den Mangel eines geräumigen Lagerplatzes beschwerten, versprach Brügge, ein auf einem übrigens geeigneten Platze stehendes Haus sofort abzubrechen und zu verfügen, dafs der Platz für immer unbebaut bleibe. Da neben dem Platze sich Talgschmelzereien befanden, deren Nähe feuergefährlich war, wurde zugesagt, dafs sie entfernt werden sollten. Auch hinsichtlich der Bieraccise gab der Rat von Brügge nach. Er hatte die erhöhte Abgabe verpachtet, und nur die Pächter hatten das Recht, an bestimmten Stellen Bier zu verkaufen. Den Hansen aber wurde nun erlaubt, Bier frei einzuführen und an ihnen gelegenen Orten zu verschenken. Als Gegenleistung verlangte Brügge die vollständige Zurückführung des Stapels und Aufhebung des Verbots, niederländische Tücher zu kaufen. Ersteres wurde zugesagt. Letzteres war selbstverständlich. Bis über alle Verabredungen Urkunden ausgefertigt und gegenseitig ausgetauscht waren, verflofs noch einige Zeit, und das verzögerte die Rückkehr. Sie geschah dann mit Feierlichkeit[2]. Vier Bürgermeister von Lübeck, Köln, Bremen und Hamburg, von Lübeck Gerd von Minden, gingen nach Utrecht und führten einen Zug berittener Kaufleute zuerst nach Antwerpen, dann nach Mecheln, dann nach Gent, wo ihnen Geschenke an Wein überreicht wurden. Am 11. August erfolgte die Ankunft vor Brügge. Es war nun ein stattlicher Zug von

[1] In der Urkunde vom 20. Septbr. 1438 (Lüb. Urkb. 7, Nr. 774) war festgesetzt, dafs die Zahlung in sechzehn Jahren, jährlich 500 ℔, geschehen solle.

[2] v. d. Ropp, HR. 4, Nr. 554.

250 Personen. Vor dem Thore hielt man an. Der ganze Rat von Brügge nebst vielen Bürgern und Kaufleuten, auch aus den fremden Niederlassungen, kam ihnen entgegen und hiefs sie willkommen, führte sie dann mit Musik, Pfeifen und Posaunen, in die Stadt. Die Strafsen waren gedrängt voll Menschen, »dar was grote melodie under dem volke, ene gantze nacht biina gedurende«. Die üblichen Geschenke an Wein erfolgten sogleich, und der Rat gab auf dem Rathause ein Gastmahl, zu welchem die Älterleute des Kaufmanns und andere Personen eingeladen wurden. Zwölf Tage noch dauerte der Aufenthalt der Gesandten in Brügge und verursachte grofse Kosten.

Während in solcher Weise im Westen Europas die Verhältnisse in zwar langsamer, aber ruhiger Entwickelung einen befriedigenden Abschlufs fanden, ging im Osten ein Trauerspiel voller Schrecken und Greuel vor sich, bei welchem Lübeck ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen und zur Mitthätigkeit berufen wurde. Es war im Lande der Weichsel und des Niemen oder der Memel, dem Lande des Deutschen Ordens, der es erobert hatte und regierte. Der Ordensmeister, Hochmeister genannt, hatte seinen Sitz in Marienburg. Liefland gehörte ebenfalls dazu, hatte aber sein eigenes Oberhaupt, den Landmeister. Für Zwecke der Verwaltung war das Land in Komthureien geteilt, an deren Spitze Ritter standen, für kirchliche Zwecke in Bistümer, in denen die Bischöfe zum Teil landesherrliche Rechte hatten. Neben den Rittern gab es noch einen zahlreichen, nicht zum Orden gehörigen, wenngleich zu Kriegsdiensten und Abgaben verpflichteten Landadel, auch eine Reihe gröfserer und kleinerer Städte. Da das Verfahren sowohl des Hochmeisters als der Ritter vielfache Beschwerden hervorrief, schlossen 1440 73 Edelleute und 19 Städte, darunter 7 Hansestädte, einen Bund zur Erhaltung und Beschirmung ihrer Rechte[1]. Obwohl sie sich zu nichts anderem verpflichteten als zu gegenseitiger Unterstützung, falls einem einzelnen Gewalt oder Unrecht geschehe, auch ihre Pflichten gegen den Orden ausdrücklich anerkannten und folglich zu erfüllen versprachen, erblickte doch der Hochmeister Konrad

---

[1] Toeppen, Akten der Ständetage Preufsens 2, S. 222.

von Erlichshausen in der Verbindung eine Beeinträchtigung seiner Macht und erklärte sie für unrechtmäfsig. So entstand eine Spannung, die in den Verhältnissen viel Nahrung fand, zumal da die Interessen häufig auseinander gingen. Sie wurde insbesondere gesteigert, als 1450 ein neuer Hochmeister, Ludwig von Erlichshausen, nach dem Tode seines Vorgängers zur Regierung kam. Schon über die Weise, wie man ihm huldigen solle, entstand eine Irrung. Der Bund verlangte förmliche Anerkennung seiner Existenzberechtigung, der Hochmeister weigerte sie. Einigung erfolgte nicht, vielmehr erreichte die immer wachsende feindselige Stimmung einen so hohen Grad, dafs im Februar 1454 eine Reihe von Städten und Burgen, an deren Spitze Danzig stand, dem Orden den Gehorsam gänzlich aufsagte. Da sie dem vorauszusehenden Kampfe nicht anders als mit kräftigem Beistand gewachsen zu sein glaubten, hatten sie schon seit längerer Zeit Unterhandlungen mit dem Könige Kasimir von Polen angeknüpft und begaben sich nun förmlich unter dessen Schutz. So entstand ein schrecklicher Krieg, der zwölf Jahre gedauert und das Land in gleicher Weise verheert und vernichtet hat, wie später der dreifsigjährige Krieg Deutschland. Die Hansestädte und vor allem Lübeck hatten ein wesentliches Interesse an den Verhältnissen jener Länder. Danzig, Riga, Reval und andere Städte waren bedeutende Glieder des Bundes, und jenseits des Ordenslandes lag die wichtige Niederlassung in Nowgorod, die hauptsächlich von Riga und Reval aus erreicht wurde. Von dort wurden die kostbaren Pelzwerke, Iltis, Marder, Zobel geholt, die den wertvollsten Einfuhrartikel in Brügge ausmachten, dort war auch ein wichtiger Absatzort für die niederländischen Tücher. Der Verkehr dahin war aber mit gröfseren Schwierigkeiten verbunden, als jeder andere, Ruhe und Frieden ihm daher noch gröfseres Bedürfnis. Beim Ausbruch eines Krieges erklärten immer die kriegführenden Parteien, dafs der »unschuldige« Kaufmann — ein Ausdruck, dessen man sich damals gern bediente — unbelästigt bleiben solle. Er hörte aber nach der Ansicht jeder Partei auf, unschuldig zu sein, sobald er mit dem Gegner Handel trieb, denn das war eine »Stärkung des Feindes durch Zufuhr und Abfuhr«, die man als feindselig ansah. Auslieger (Kaperschiffe) wurden sowohl von den

Regierungen, Fürsten und Städten, als auch von Privatpersonen ausgerüstet, um es zu verhindern. Diesmal war es nun die Stadt Danzig, die den Krieg begann, eine Stadt voll innerer Kraft, wie Lübeck, und entschlossen, sie zu gebrauchen; aber Hülfe war ihr doch notwendig. Zu diesem Behuf sandte sie ein allgemeines Gesuch aus, in welchem sie Krieger aufforderte, dahin zu kommen, und sandte insbesondere den Ratmann Marquard Knake nach Lübeck, um hier Soldaten zu werben und eine Geldanleihe zu Stande zu bringen, wofür allenfalls ein Schlofs als Pfand gegeben werden könne. Ersteres gelang, denn Söldner waren, wenn man sie bezahlen konnte, immer zu haben, und Knake konnte mehrere Male eine Anzahl zu Schiffe nach Danzig schicken. Eine Anleihe zu erwirken, glückte dagegen nicht, wie viel Mühe Knake sich auch sowohl bei dem Rate, als auch bei dem Domkapitel deshalb gab. Da die Stadt Lübeck selbst immer gerüstet sein mufste, konnte sie gröfsere Geldmittel nicht entbehren. Marquard Knake erfuhr sogar und berichtete, dafs sie ihrerseits in dem früheren Kriege mit Dänemark 460 000 Mark angeliehen habe[1]. Die Verhältnisse wurden inzwischen dadurch noch verwickelter, dafs Königsberg, durch Forderungen des Königs von Polen erbittert, sich von dem Bunde lossagte und unter die Herrschaft des Ordens zurückkehrte. Auch Memel und die kleine am Frischen Haff belegene Stadt Balga gewann der Orden wieder. Mit dem Könige Christian von Dänemark schlofs der Landmeister von Liefland zuerst am 7. Oktober 1455 auf fünf Jahre, dann am 25. April 1458[2] auf fünfzehn Jahre einen Hülfsvertrag, in dem er sich zu einer jährlichen Zahlung von 1000 Gulden verpflichtete. So wurde auch Dänemark Danzigs Feind, welches sich dafür wieder an Christians Gegenkönig in Schweden, Karl Knutson, anschlofs. Aber der König von Dänemark war ein besonders gefährlicher Feind; er beherrschte die Schiffahrt durch den Sund und begünstigte den Seeraub. Mit den liefländischen Städten Riga und Reval wäre Danzig gern in Verkehr und freundschaftlichem Verhältnis geblieben, aber da machte der Landmeister Schwierigkeiten. Er gestattete wenigstens

[1] v. d. Ropp, HR. 4, Nr. 277.

[2] Styffe, Bidrag till Skandinaviens historia 3, S. 82. Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 609.

direkten Verkehr nicht, sondern nur durch die Vermittelung eines befreundeten oder neutralen Hafens. Unsicherheit und Verwirrung herrschten überall. Die Lübeckischen Schiffe nahmen bis zu vierzig Söldner mit, wenn sie die Ostsee befuhren. Einmal, 1460, geriet Lübeck auch mit Danzig in einen unangenehmen Zwist. Von dort war ein Auslieger Namens Matthias Schulte mit einem Freibrief und einer Empfehlung an die befreundeten Städte ausgegangen. Ein Lübecker Auslieger, der gleichzeitig in der Ostsee war, traf ihn und fand, dafs er ein Schiff aus Salza, dessen Ladung sich überdies als Eigentum Lübeckischer Bürger erwies, genommen hatte[1]. Das war offenbar Seeraub. Der Lübecker Auslieger nahm daher den Danziger mit nach Lübeck, und hier wurden Schiff und Ladung konfisziert, die ganze Besatzung, aus 32 Mann bestehend, hingerichtet. Es war ein empfindlicher Verlust für Danzig, und der Rat schrieb eine bittere Beschwerde, auf deren Rückseite der hiesige Empfänger bemerkt hat: een strenge breef[2].

Auf die Dauer konnte das Verhältnis durch eine Einzelheit nicht gestört werden. Der längst vorhandene Wunsch, dafs Ordnung wiederkehren möge, wurde immer lebhafter und auf Lübeck waren dabei die Blicke vorzugsweise gerichtet. Der Kaiser war diesmal der erste, der schon sehr bald die Thätigkeit des Rats in Anspruch nahm. Er befahl ihm im Sommer 1454, den Frieden zwischen dem Deutschen Orden und den Ständen wieder herzustellen, unter allen Umständen die Stände nicht zu unterstützen. Die liefländischen Städte schrieben, 1455 Juli 5 und Aug. 16, dem Rate[3], seine Stimme sei angesehen und falle ins Gewicht, die ihrige gelte wenig, aber sie würden ihn gern unterstützen. Der damalige Ordensmarschall, spätere Hochmeister, Heinrich Reufs von Plauen, bat, 1456 Juni 13[4], »demütig und mit allem Fleifse«, der Rat möge sich der Sache annehmen. Eure Vorfahren, schrieb er, haben unsern Orden gegründet, jetzt steht es zur Frage, ob die deutsche Sprache in Zukunft in diesem

---

[1] Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 874. v. d. Ropp, HR. 5, Nr. 24.
[2] Grautoff, Lüb. Chroniken 2, 228. Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 878.
[3] Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 262. v. d. Ropp, HR. 4, Nr. 370.
[4] v. d. Ropp, HR. 4, Nr. 457.

Lande herrschen soll, oder die polnische; es ist doch gewifs auch für Euch besser, wenn die deutsche Sprache hier ihren Bestand behält. Gleichzeitig erinnerte der liefländische Landmeister[1] den Rat daran, dafs früher die hansischen Kaufleute ihre Geschäfte »mit grofser Bequemlichkeit« hätten betreiben können, jetzt aber des Krieges wegen der Handel ganz oder fast ganz aufgehört habe. Danzig wünschte vor allen Dingen das Aufhören des Krieges zwischen Dänemark und Polen, und bat, 1457 Sept. 25[2], den Rat, nach dieser Richtung hin thätig zu sein. Diesem Gesuch entsprach der Rat alsbald und fand Unterstützung bei dem wohlwollenden Herzog Adolf von Schleswig und dem Erzbischof Johann von Upsala. König Christian liefs sich zu einer Verhandlung in Stockholm bewegen, welche aber erst im Jahre 1458 zu Anfang des Juni stattfand. Aus Lübeck erschienen dabei der Bürgermeister Johann Lüneburg und der Ratmann Johann Westphal, aus Danzig, zugleich mit einer Vollmacht des Königs von Polen versehen, der Bürgermeister Reinhold Nedderhoff. Aber die Zusammenkunft schuf keine Versöhnung, die Parteien schieden in gröfserer Erbitterung voneinander, als sie mitgebracht hatten. Es war dann lediglich der Einflufs der beiden Lübecker Abgeordneten, welcher den König Christian bewog[3], die Verhandlungen nicht ganz abzubrechen, sondern zur Fortsetzung derselben eine Gesandtschaft nach Danzig zu schicken. Dahin gingen auch dieselben beiden Lübecker Herren, und dort kam es zwar ebenfalls nicht zu einem Frieden, aber doch am 28. Juli 1458[4] zu einem einjährigen Waffenstillstand. Die Parteien riefen ihre Kaper oder Auslieger zurück. Damit war doch etwas gewonnen, das Meer war weniger unsicher. Auch wurde freier und sicherer Verkehr der Unterthanen zu Wasser und zu Lande beiderseitig zugesagt. Während des Waffenstillstandes sollte in Lübeck über einen dauernden Frieden verhandelt werden. Der König von Dänemark bevollmächtigte dazu den Herzog Adolf

---

[1] v. d. Ropp, HR. 4, Nr. 456.

[2] Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 537.

[3] »umme vlitiger bede der ersamen radessendeboden der stadt Lubeke, alse nu by uns weren tom Holme«. Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 624.

[4] Ebend. 9, Nr. 634.

von Schleswig und den Rat von Lübeck; der König von Polen behielt sich vor, aus den Städten Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin zwei zu wählen. Die erwählten Vermittler sollten am 1. Mai des nächsten Jahres in Lübeck zusammentreten, um als Schiedsrichter entweder einen dauernden Frieden oder eine Verlängerung des Waffenstillstandes zu Stande zu bringen. Die anberaumte Verhandlung fand am bestimmten Tage statt. Herzog Adolf erschien persönlich; aus Stralsund und Wismar, welche beiden Städte der König von Polen gewählt hatte, kamen die Bürgermeister; der Rat von Lübeck war ortsanwesend. Die Mitwirkung des Bürgermeisters Lüneburg und des Ratmanns Westphal wird besonders hervorgehoben. Es zeigte sich aber sehr bald, dafs ein Friedensschlufs nicht möglich sei, und schon am 5. Mai konnten die Unterhandlungen als abgebrochen angesehen werden. Der Waffenstillstand wurde also um vier Jahre verlängert, — immer nur zwischen Polen, mit Einschlufs der dazu gehörenden preufsischen Städte, und Dänemark, nicht zwischen Polen und Preufsen — und festgesetzt, dafs nach drei Jahren abermalige Verhandlung in Lübeck stattfinden solle[1]. Dazu ist es nun allerdings gekommen, aber nicht mit dem gewünschten Erfolge. Gesandte des Königs Christian und der Stadt Danzig erschienen, letztere auch mit Vollmacht des Königs von Polen; da aber die von den Parteien verlangten schriftlichen Erklärungen teils nicht, teils nicht rechtzeitig gegeben waren, konnte ein Spruch nicht erfolgen. Man kam jedoch überein, dafs der bestehende Waffenstillstand noch über die bestimmte Zeit hinaus bis sechs Wochen nach der von der einen oder der anderen Seite geschehenden Aufkündigung fortdauern solle[2]. Der Rat von Lübeck liefs von ferneren Bemühungen nicht ab. Schon im Herbst 1462 schrieb er als Haupt der Hanse und weil es »naturlich is, dat dat hovet medelidinge hebbe den andern ledemathen« desfalls an den Rat von Danzig, auch an den König von Polen. Dieser aber erwartete eben einen vom Papste ausgesandten Vermittler, den Erzbischof Hieronymus von Kreta, und mufste deshalb das Anerbieten, wenigstens zur Zeit, ablehnen.

---

[1] v. d. Ropp, HR. 5, Nr. 177.
[2] Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 702.

Im Frühling 1463 wurde dann der Sekretär Johannes Bracht nach Danzig geschickt, und da sich nun ergab, dafs der Erfolg des Erzbischofs von Kreta zweifelhaft sei, die Mitbemühung Lübecks den Parteien genehm sein werde, mufste er im Spätherbst desselben Jahres nochmals eine Reise machen, und zwar nun unmittelbar sowohl zu dem Hochmeister als zu dem König Kasimir. Beide willigten dann ein, die Vermittelung Lübecks und der Hanse anzunehmen und am 1. Mai des folgenden Jahres Verhandlungen zu beginnen, jedoch nur im Lande, nicht in Lübeck. Auch darauf ging der Rat ein. Eine stattliche Gesandtschaft ging rechtzeitig nach Danzig ab, bestehend aus dem Bürgermeister Heinrich Castorp, den Ratsherren Heinrich Lipperode und Heinrich von Hachede und dem Sekretär Johannes Bracht Der Rat bewog auch den früheren Dekan, inzwischen Bischof gewordenen Arnold zur Teilnahme, denselben Mann, der 1447 und 1449 die Gesandtschaften nach Flandern begleitet und gute Dienste geleistet hatte. Ihm schlossen sich wieder zwei Domherren, Albrecht von Rethem und Arnold Krummendick, an. Die Begleitung war schon aus einem äufserlichen Grunde angenehm, da die Gesandtschaft nun ein fürstliches Haupt hatte, aber sie veranlafste auch eine Etikettenfrage[1], die selbst durch den grofsen Ernst des Geschäfts ihre Wichtigkeit nicht verlor. Sollte immer der Bischof vorangehen, der Bürgermeister folgen, dann wieder die beiden Domherren und die beiden Ratsherren folgen, so würde die Ehre des Rats darunter gelitten haben. Es wurde also verabredet, dafs immer der Bischof neben dem Bürgermeister gehen solle, von den beiden Domherren der eine neben dem älteren, der andere neben dem jüngeren Ratsherrn. Die Reise ging zu Wasser nach Danzig. Ein Lüneburger Ratmann reiste mit den Lübeckern; von Wismar kam einer auf einem eigenen Schiffe, ebenso von Rostock; Hamburg und Bremen erklärten, nicht teilnehmen zu können. Die Lübecker nahmen zu ihrem Schutze 150 Söldner mit. In Danzig entstand zunächst wieder ein langer Aufenthalt dadurch, dafs ungeachtet aller Mahnungen Lübecks ein Ort für die Verhandlungen nicht festgesetzt war. Endlich verständigte man sich zunächst über Thorn. Das

[1] v. d. Ropp, HR. 5, S. 301.

erforderte eine dreitägige beschwerliche Reise durch ein verödetes Land. Es waren 32 Wagen, aufserdem viele zu Pferde, auch zu Fufs. Der Weg ging von Danzig nach Marienburg, das schon nicht mehr dem Orden gehörte, sondern von den Polen erobert war, von da nach Graudenz, von da nach Thorn. In Marienburg war die Bevölkerung auf den Strafsen, viele in Thränen; sie hofften, dafs der ersehnte Friede nun kommen werde. Die Reise mufste einen Tag unterbrochen werden, weil die erforderlichen Geleitsbriefe nicht angekommen waren. Die Entfernung zwischen Marienburg und Graudenz betrug zehn Meilen. Der Aufbruch geschah morgens drei Uhr; am Abend um elf Uhr ward das Ziel erreicht. Unterwegs traf man kein bewohntes Haus, nur zerstörte, ausgebrannte Dörfer, begegnete keinem Menschen, nicht einmal, wie der Bericht sagt, einem Hunde oder einer Katze[1]. Kein Stück Brot war zu kaufen, kein Trunk Bier. Am dritten Tage kam man zu Mittag nach Culmsee, früher einem freundlichen Orte, jetzt waren nur zwei unbeschädigte Kirchen übrig. Die Mahlzeit wurde »auf schönem Grase« an einer Mauer gehalten. In Thorn begannen neue Streitigkeiten über den Ort der Verhandlungen, da die Polen verlangten, es müsse ein in Polen belegener sein, die Ordensgesandten, er müsse in Preufsen liegen. Der Ernst des Bischofs Arnold und der Lübeckischen Abgeordneten führte endlich eine Entscheidung herbei. Sie erklärten, sie würden an keinen andern Ort gehen, da kein anderer geeignet sei, allenfalls sogleich die Rückreise antreten und sich ganz zurückziehen. So kam man denn am 27. Juni zur Sache. Die Verhandlungen wurden anfangs schriftlich geführt; da aber dies unendlich erschien, verbaten die Vermittler die Fortsetzung und forderten mündliches Verfahren. Auch dies führte nicht zum Ziel. Der König von Polen, der in der Lage war, Bedingungen stellen zu können, forderte Abtretung eines grofsen Teils des Ordensgebiets und für das übrige Anerkennung des Königs als Oberherrn. Auf so schimpfliche Bedingungen weigerte der Orden sich damals noch einzugehen. Der König von Polen brach dann die Verhandlungen ab, wobei er den Lübeckischen Abgeordneten erklären liefs, dafs er die

---

[1] v. d. Ropp, HR. 5, S. 317.

Bemühungen, die Kosten und die Gefahren, denen sie sich unterzogen hätten, mit Kind und Kindeskind stets dankbar erkennen und Lübecks Bürger, sowie den Kaufmann, in seinem Reiche stets fördern und schützen werde. Zwei Jahre später hat der Orden sich dennoch unterwerfen müssen. Die Rückreise nach Danzig geschah zu Wasser auf der Weichsel und dauerte fünf Tage. Nachdem dann dort noch verschiedene Angelegenheiten besprochen und erledigt waren, kam die grofse Gesandtschaft am 14. August glücklich nach Travemünde zurück, am 23. April war sie ausgesegelt. Der Sekretär Johannes Bracht hat über die ganze Reise ein sehr ausführliches Tagebuch geführt, welches jetzt in den Hanserecessen veröffentlicht ist.

Das nun folgende Ereignis führt wieder in die Heimat zurück und forderte von den Ratsmitgliedern keine anderen Reisen, als nach Lüneburg. Es hat in der Geschichte den Namen Prälatenkrieg erhalten, war aber ein Krieg ohne Blutvergiefsen. Die Bedeutung der Stadt Lüneburg beruhte wesentlich auf der Saline, die sich in ihrer unmittelbaren Nähe befand. Die Soole war und ist noch jetzt so stark, dafs sie keiner Gradierung bedarf, sondern unmittelbar versotten werden kann. Das geschah ehemals in 54 kleinen, nebeneinander liegenden, aus Holz gebauten und mit Stroh gedeckten Häusern. Jedes Haus enthielt vier Pfannen, es gab also 216 Pfannen. Sie waren ursprünglich Eigentum der Landesherren, wurden aber nach und nach sämtlich verkauft oder in anderer Weise weggegeben. Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts waren 76 im Besitz der Stadt Lüneburg oder Lüneburger Bürger und Stiftungen, die übrigen 140 gehörten einer Anzahl auswärtiger Domkapitel, Klöster und geistlichen Stiftungen[1]. Die Besiedung selbst, das stand fest, geschah immer durch Lüneburger Bürger; jeder auswärtige Besitzer mufste also dort einen Agenten haben. Der Rat führte die Aufsicht über die Verwaltung, erhob auch Abgaben von der Saline. Das waren zum Teil alt hergebrachte, denen jeder unterworfen war, zum Teil gelegentliche, zu denen es einer vorgängigen Verhandlung mit den Geistlichen bedurfte, da nach mittelalterlichem Rechte alle geistlichen Besitzungen Steuerfreiheit

[1] Die Einzelheiten sind angegeben Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 651.

in Anspruch nehmen konnten. Eine solche Verhandlung fand auch 1450 statt. Dabei ging der Rat, der häufig in Geldverlegenheit, diesmal aber in besonders grofser Not war, hinsichtlich der Verwendung des Geldes zu Zinszahlungen Bedingungen ein, die sich als unerfüllbar erwiesen, und versprach überdies, die empfangenen Summen zurückzuzahlen, falls er sie nicht erfüllen würde. Das war ebenfalls unmöglich. Die Folgen konnten nicht ausbleiben. Die Prälaten verklagten den Rat bei dem Papst und erwirkten leicht eine päpstliche Bulle, welche den Rat, falls er sie nicht in kürzester Frist befriedige, mit dem Banne belegte. Dies und eine auf andern Gründen beruhende Unzufriedenheit der Bürgerschaft wurde die Veranlassung, dafs ein Aufruhr entstand. Mit einem im Banne der Kirche Befindlichen durfte man überall keinen Verkehr haben, ihm also auch nicht gehorchen. Ein neuer Rat wurde im November 1454 gewählt; die Mitglieder des alten wurden zum Teil mit schweren Geldstrafen belegt, zum Teil ins Gefängnis gesetzt und hart behandelt. Lübeck war bei der Angelegenheit von Anfang an beteiligt, denn gerade bei hiesigen Bürgern hatte der Lüneburger Rat viele Anleihen gemacht und viele Beschwerden über unregelmäfsige Zinszahlung hervorgerufen. Zur Beseitigung des mit den Prälaten entstandenen Zwistes waren sowohl 1453 als 1454 Lübecker Ratmänner in Lüneburg und auch in Ülzen gewesen, hatten aber die Prälaten nicht zur Nachgiebigkeit bewegen können. Durch den Aufstand wurde auch die Hanse beteiligt. Nach dem Lübecker Aufruhr waren 1418 strenge Gesetze gegeben, um Unruhen in den Städten und die Widersetzlichkeit einer Bürgerschaft gegen den Rat zu verhüten. Auf dem Hansetage zu Lübeck im Juni 1456 wurden die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und Wismar beauftragt, die Ordnung in Lüneburg wiederherzustellen. Dabei kam der Kaiser zu Hülfe, an den sich die Angehörigen des alten Rats gewandt hatten, und den es, offenbar mit Recht, verdrofs, dafs der Papst die Anmafsung hatte, durch seinen Bannspruch in einer deutschen Stadt einen Rat absetzen zu wollen. Er erliefs im September 1456 den Befehl an den Rat von Lübeck, in Verbindung mit einigen anderen Städten den neuen Rat abzusetzen und den alten in die ihm gebührende Stelle zurückzuführen. In Lüneburg hatte der neue Rat durch unbedingte

Nachgiebigkeit gegen alle Forderungen der Prälaten das Vertrauen bald verscherzt, auch hatte der im Gefängnis und, wie man nicht zweifelte, infolge harter Behandlung erfolgte Tod des alten, persönlich hochgeachteten Bürgermeisters Springintgut die öffentliche Meinung gegen ihn aufgeregt. Als daher der Bürgermeister Wilhelm von Calven und der Ratmann Bertold Witik im November dahin kamen, war die Wiedereinsetzung des alten Rats bald geschehen, und nun wurde über die Mitglieder des neuen Rats und deren Anhänger teils Gefängnis, teils Ausweisung verfügt. Der Streit mit den Prälaten aber, der Grund alles Zwistes, stand genau auf derselben Stelle wie früher, sie wollten nicht nachgeben. Sie wandten sich wieder an den Papst und erwirkten, dafs dieser die ganze Stadt mit dem Interdikt belegte und den Ausgewiesenen sogenannte Repressalienbullen gab, d. h. die Befugnis, Lüneburger Eigentum, also auch Waren, überall wo sie es fanden, anzuhalten und mit Beschlag zu belegen. Selbstverständlich waren die Gerichte dann aller Orten verpflichtet, es ihnen zuzusprechen. Das war ein schwerer Schlag nicht blofs für Lüneburg, sondern auch für andere Städte, besonders für Lübeck. Mit einer mit dem Interdikt belegten Stadt durfte man keinen Handel treiben, der Verkehr mit Lüneburg aber war für beide Städte von grofser Wichtigkeit. Abgesehen davon, dafs Lübecker Krämer und Handwerker die Lüneburger Jahrmärkte besuchten, und umgekehrt die Lüneburger zu gleichem Zwecke hierher kamen, — der Jahrmarktsverkehr hatte ehemals weit gröfsere Bedeutung, als er jetzt hat — war Lübeck auch der wichtigste Ausfuhrhafen für das Lüneburger Salz. Von hier ging es nach Danzig, Riga und Reval. Man konnte dort das unentbehrliche Lebensmittel nur entweder aus Frankreich oder aus Lübeck haben. Ersterer Weg war immer mit gröfseren Gefahren verbunden und zur Zeit bei der feindseligen Gesinnung des Königs von Dänemark wenigstens für Danzig so gut wie verschlossen, man war also damals auf Zufuhr aus Lübeck noch mehr als sonst angewiesen. Der Rat von Lüneburg hielt die Bullen für rechtswidrig und wurde in dieser Ansicht durch von ihm eingeholte Rechtsgutachten, die er nach Lübeck sandte, bestärkt[1]. In Hamburg konnte er dieser Ansicht nicht Geltung

[1] Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 587.

verschaffen; die dortige Bürgerschaft war für den neuen Rat in Lüneburg eingenommen, und von ihrer Stimmung war der Rat damals abhängig. Nach Lübeck schrieben die beiden Herzöge von Braunschweig-Lüneburg von der Braunschweiger Linie, Wilhelm der Ältere und Heinrich der Friedfertige, ebenfalls eine Mahnung, den Bullen Folge zu geben, indem sie widrigenfalls mit Feindseligkeiten drohten. Aber der Rat war sowohl mit der Stadt Lüneburg und deren altem Rat aufrichtig befreundet, als auch vollkommen klar darüber, was der Stadt Lübeck fromme. Die Publikation der Bulle auch in Lübeck konnte zwar nicht gehindert werden, sie kam aber nicht zur Ausführung, da das Domkapitel sich durch eine Vorstellung der Bürgerschaft bestimmen liefs, den Gottesdienst fortzusetzen. Zugleich ergriff der Rat einen Ausweg, der ihn ganz sicher stellte. Er erwarb von dem Papste Pius II. eine am 21. März 1459 ausgestellte Bulle, durch welche ihm gestattet wurde, die Repressalienbriefe sieben Monate lang unbeachtet zu lassen, um während dieser Zeit eine Versöhnung der streitenden Parteien herbeizuführen oder, wie es in der päpstlichen Urkunde heifst, den Rat von Lüneburg zum Gehorsam gegen die päpstlichen Befehle zu bewegen. Es ist nicht nachzuweisen, auf welche Weise diese Bulle erwirkt worden ist. In einer Briefsammlung des Syndikus Simon Batz sind ein Paar überaus freundschaftliche, fast zärtliche Briefe des Kardinals Prosper von Colonna erhalten[3], die offenbar sich auf die Angelegenheit beziehen. Näheres aber, auch über den genannten Kardinal, ergiebt sich nicht. Man erkennt nur, dafs der Rat bemüht war, eine gewisse Fühlung, um so zu sagen, auch mit Rom zu unterhalten. Es lag durchaus im eigenen Interesse des Rats, sich der ihm schon von dem Hansebunde gestellten Aufgabe zu unterziehen. Sie war inzwischen dadurch erleichtert, dafs ein Teil der Prälaten 1457 einen Ausgleich mit dem Rate von Lüneburg wirklich getroffen hatte. Da aber der übrige Teil,

---

[1] Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 448.

[2] Ebend. Nr. 600. (Versehentlich ist dort das Jahr 1458 angegeben.)

[3] Ebend. Nr. 626, 687. Aus den Händen des Kardinals Prospero Colonna empfing Pius II. bei seiner Krönung die apostolische Tiara. Voigt, Enea Silvio de Piccolomini Bd. 3, S. 17.

zu welchem die Domkapitel von Lübeck und Hamburg gehörten, sich nun der teils aus Lüneburg verwiesenen, teils ins Gefängnis gesetzten Bürger und Mitglieder des neuen Rats annahm und verlangte, vor allen Dingen müfsten die Gefangenen freigelassen werden, entstand eine neue Schwierigkeit, denn darauf wollte der Rat von Lüneburg auf keine Weise eingehen, vielmehr die beiden Angelegenheiten ganz von einander getrennt wissen. Es dauerte daher schon lange, bis es gelang, die Parteien zu bewegen, dafs sie Schiedsrichter bestimmten, deren Ausspruch sie sich unterwerfen wollten. Beide Teile wählten endlich den Herzog Adolf von Schleswig, die Prälaten aufserdem die Bischöfe von Lübeck, Schleswig und Schwerin, der Rat von Lüneburg die Räte von Lübeck, Hamburg und Braunschweig. Im Juli 1459 kamen diese Schiedsrichter in Lübeck zusammen und einigten sich zunächst über das Verfahren, das sie beobachten wollten. Sie gestatteten den Parteien die üblichen vier Schriftsätze, Klage, Einrede, Replik und Duplik, bestimmten dafür kurze Fristen und auch einen Termin, an welchem sie den Spruch abgeben wollten. Da der vom Papste Pius der Stadt Lübeck zugestandene Zeitraum inzwischen verfliefsen mufste, versprachen die Prälaten, zugleich an den vom Papste eingesetzten Richter, den Propst von Halberstadt, die Bitte zu richten, dafs er die Publikation der Repressalienbullen in Lübeck verschiebe, bis die Verhandlungen geendigt seien. Dieser letztere Schritt schien dem Rate, der die Gesinnung des Propstes kannte, nicht genügend und die Sache ihm wichtig genug, um einen Gesandten unmittelbar an den damals in Mantua sich aufhaltenden Papst zu schicken. Der Syndikus Simon Batz ging dahin ab. Er nahm seinen Weg über Erfurt, wo er früher Rektor an der Universität gewesen war, dann durch den Thüringer Wald. Da wurde er plötzlich von dem Grafen von Schwarzburg angehalten und nach Arnstadt ins Gefängnis geführt. Es war ein Mifsverständnis. Der Graf war der Meinung, ein Abgesandter des alten Rats von Lüneburg, dem er nicht wohl wollte, reise nach Italien, und das wollte er verhindern. Sobald es zu seiner Kenntnis kam, dafs er einen Lübecker Syndikus arretiert habe, liefs er ihn sofort frei. Die Reise nach Italien war vergeblich. Am päpstlichen Hofe war die Erbitterung gegen den immer konsequenten und beharrlichen Rat von Lüneburg zu

grofs. Der Propst von Halberstadt, Siegfried von Hoym, sprach daher um Weihnachten den Bann über den Rat von Lübeck, das Interdikt über die Stadt aus[1]. Fast gleichzeitig starb der Herzog Adolf von Schleswig, ehe ein Schiedsspruch abgegeben war. An seine Stelle trat König Christian I. von Dänemark. Obwohl nun der Papst selbst die Beendigung des Streits wünschte und zu dem Ende dem in Rom anwesenden Bremer Dompropst Johann Rode Vollmacht gab, dauerte er doch noch drei Jahre fort. Aufser dem päpstlichen Bann ruhte auch kaiserliche Acht auf der Stadt Lüneburg, aber der Rat blieb standhaft, auch hörte der Verkehr nicht auf. Die Prälaten unterwarfen sich schliefslich dem König Christian, und dieser entschied am 18. Dezember 1462, dafs der Rat von Lüneburg alsbald die Gefangenen freilassen, die Prälaten während der nächsten zehn Jahre auf die Hälfte ihrer Einnahmen aus der Saline verzichten sollten. Nach Verlauf dieser Zeit haben sie sich dem von den übrigen Prälaten 1457 getroffenen Ausgleich angeschlossen. Sie übernahmen eine Schuld von 908 Mk. auf jede einzelne Pfanne und versprachen, diese Summe entweder bar zu bezahlen oder jährlich mit vier Prozent zu verzinsen. Je nachdem das eine oder das andere geschehen ist, heifsen die Pfannen seitdem frei oder unfrei.

Wenn in den bisher genannten Ereignissen die Art und Weise des Verfahrens des Rats mehrenteils durch die Umstände gegeben und der Rat darüber wohl nicht leicht in Zweifel war, so war das bei dem Verhältnis zu Dänemark nicht der Fall. Da mufsten die Umstände erwogen und den Umständen gemäfs mufste gehandelt werden. König war seit 1448 Christian I., Graf von Oldenburg, Schwestersohn des Herzogs Adolf von Schleswig. In Gemäfsheit der Calmarischen Union machte er Anspruch darauf, auch König von Norwegen und Schweden zu sein. Ersteres gelang leicht und bald. In Norwegen, damals Wahlreich wie Dänemark, wurde er schon 1450 gewählt und gekrönt. Gröfsere Hindernisse standen in Schweden im Wege. Dort war unmittelbar nach des Königs Christoph von Dänemark Tode von einer der Union feindseligen Partei Karl Knutson gewählt, und mit ihm mufste Christian um die Herrschaft kämpfen.

---

[1] Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 793.

Der Kampf dauerte volle acht Jahre, schliefslich aber behielt Christian die Oberhand. Karl Knutson sah sich 1457 genötigt, flüchtig zu werden, und Christian wurde nun auch König von Schweden. Die Calmarische Union war wieder hergestellt, die drei Reiche wurden von Einem Könige beherrscht. Endlich, als am 4. Dezember 1459 unerwartet und erst 58 Jahre alt der Herzog Adolf von Schleswig kinderlos starb, war Christian nochmals erfolgreich. Es gelang ihm, die Ansprüche der Schauenburgischen Verwandten zu beseitigen und gegen den Willen der Städte Lübeck und Hamburg, die zu den Beratungen hinzugezogen wurden, seine Wahl zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein durchzusetzen. Die Macht des Königs war also lange Zeit in beständiger und bedeutender Zunahme begriffen[1], während die Stellung Lübecks immer dieselbe blieb. Das mufste auf das gegenseitige Verhältnis notwendig Einflufs haben. Als der König bald nach der letzten Wahl im April 1460 sich zum erstenmal in der Nähe Lübecks, in Segeberg, befand, hielt der Rat es für schicklich, ihn begrüfsen zu lassen. Er erbat dazu einen Geleitsbrief, den der König mit dem Bemerken sandte, es habe dessen nicht bedurft, »da wir nichts anderes als alle Liebe und Freundschaft mit Euch und den Eurigen wissen«. Der Bürgermeister Johann Lüneburg und der Ratsherr Johann Westphal wurden dahin gesandt, und sind vielleicht nicht ganz unbefangen zu ihm getreten. Als Geschenke brachten sie zwei Fafs Wein und einen Stör mit. Die Verhandlung führte im Auftrag des Königs der Bischof von Lübeck. Er begann mit dem Ausdruck der Hoffnung, dafs die von Prälaten, Ritterschaft und Mannschaft geschehene Wahl dem Rate genehm sein werde, da der König bereit sei, alle Privilegien der Stadt Lübeck in Holstein zu bestätigen. Das hatte er den holsteinischen Ständen gegenüber schon gethan, und es war vermutlich den Abgeordneten bekannt[2]. Ihnen blieb nichts übrig, als zu erklären,

[1] 1471 ging Schweden wieder verloren.

[2] De Lubeschen scholen bruken aller vriheid, de se unde ere kopman mid rechte an dessen landen had hebben bi tiden unses seligen ohmes hertogen Alffves; hebben se ok privilegia, der en unse vorgenante ohme plichtich was to holdende, de love wy en ok to holdende. Hille, Registrum König Christians des Ersten S. 28.

dafs die Wahl dem Rate genehm sei. Ferner äufserte der Bischof, der König hoffe und erwarte, dafs, wenn er selbst sich in seinen übrigen Reichen aufhalte, der Rat »wie bisher« Holstein gegen etwaige feindliche Angriffe beschützen werde. Zu einer solchen Erklärung hatten die Abgeordneten keine Vollmacht, sie mufsten Rücksprache mit dem Rate vorbehalten. Der Bischof erwiderte, dann müsse auch die Bestätigung der Privilegien vorbehalten bleiben. Bei einer nach wenigen Tagen folgenden zweiten Zusammenkunft in Reinfeld ist dann eine den König befriedigende Erklärung gegeben, und alsbald, am 14. Mai, erfolgte die Bestätigung der Privilegien.

Das Verhältnis zu Christian ist, abgesehen von einzelnen vorübergehenden Störungen, immer ein friedliches gewesen. Der Rat bedurfte zwar der Freundschaft des Königs nicht, aber die Feindschaft desselben mufste ihm schwere Nachteile bereiten. Umgekehrt hatte der König die Feindschaft der Stadt Lübeck nicht zu fürchten, da er immer kriegsgerüstet war, aber die Freundschaft derselben kam ihm bei allen seinen Plänen und Unternehmungen zu statten. Dänemark gegenüber kam neben der Stellung, welche Lübeck als Haupt der Hanse einnahm, wesentlich auch die Bedeutung in Betracht, die es in sich selbst und in seiner Verbindung mit näher befreundeten Ostseestädten hatte. Es mag sein, dafs bei dem schroffen Auftreten des Rats gegen den König von England die Gewifsheit eines friedlichen Verhältnisses mit Dänemark nicht ohne Einflufs war, aber das damalige Urteil, Lübeck suche Krieg zu stiften, um den Handel ganz allein zu haben [1], war nur ein Ausdruck des Übelwollens und zugleich ein Widerspruch mit sich selbst.

Der Krieg Christians mit Schweden begann 1452. Er hatte an einer Versammlung norddeutscher Fürsten in Wilsnack Anteil genommen und dort Söldner geworben; Lübeck war der Ort, an welchem sie sich zu ihm einschifften [2]. Des Handels mit Schweden enthielten auf seinen Wunsch die Städte sich in diesem Jahre.

---

[1] v. d. Ropp, HR. 3, S. 482: mogen die von Lubeke krig stiften, so krigen si di fart zu en und sint reiche leute.

[2] Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 87.

1453 trat ein zweijähriger Waffenstillstand ein. Aber der Vorteil, der daraus für den Handel erwachsen konnte, wurde durch die Seeräubereien aufgewogen, die eben jetzt überhand nahmen. Das Meer war lange Zeit so unsicher, dafs die Städte nicht wagten, der Einladung des Königs entsprechend, Abgeordnete nach Kalmar zu senden, wo er mit dem schwedischen Gegenkönig um Johannis 1454 zusammenzutreffen beabsichtigte. Haupturheber war der Graf Gerhard von Oldenburg, Bruder des Königs Christian, ein Mann, der auf Abenteuer, Krieg und Raub beständig ausging und kaum zu etwas anderem geneigt war. Auch die Fahrt durch seine Grafschaft war so gefahrvoll, dafs der Rat sie den Lübeckischen und hansischen Fuhrleuten gänzlich verbot[1]. Seine Räubereien auf der Ostsee geschahen nicht nur mit Genehmigung, sondern sogar mit Unterstützung des Königs, der auch seinerseits aus dem einträglichen Gewerbe gern Gewinn zog. Die Gefahr eines dauernden Zerwürfnisses lag nahe. Endlich gab der König den Vorstellungen des Herzogs Adolf von Schleswig und des Bischofs Arnold von Lübeck Gehör und willigte ein, mit den Städten in Verhandlung zu treten, sogar an einem ihnen bequem liegenden Orte, obwohl, wie er sagte, er nicht gewohnt sei, es ihm auch nicht zieme, an einem aufserhalb seines Reichs belegenen Orte zu verhandeln. In Flensburg kam im Mai 1455 die Aussöhnung zu Stande. Der König und der Herzog waren persönlich anwesend, aus Lübeck der Bürgermeister Johann Lüneburg und die Ratmänner Johann Westphal und Godeke Burmester, auch namens der Hanse Abgeordnete von Rostock, Stralsund und Wismar. Der König war nun äufserst nachgiebig. Er versprach, dafs die Räubereien aufhören, die von den Städten erlittenen Schäden aufgemacht und in zwei Terminen bezahlt werden sollten. Ferner bestätigte er jetzt nicht nur, was bisher noch nicht geschehen war, alle Privilegien der Hanse in Dänemark, sondern gewährte auch den bei ihm angebrachten Beschwerden des Kaufmanns in Bergen vollständige Abhülfe[2]. Dort hatte der Vogt Olav Nilsson widerrechtlich neue Abgaben eingeführt und auch sonst die Kaufleute belästigt.

---

[1] Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 172.
[2] Lüb. Urk.-Buch 9, Nr. 224, 225.

Der König hatte ihn 1453 seines Amtes entsetzt; da er sich jetzt, aus anderen Gründen[1], genötigt sah, es ihm wiederzuverleihen, wiederholte er nicht nur die Aufhebung derselben Abgaben, sondern befahl auch seinen Vögten und Amtleuten in Norwegen, den hansischen Kaufleuten bei Einforderung ihrer Schulden behülflich zu sein. Zugleich ersuchte er den bei ihm anwesenden Ratmann Godeke Burmester dringend, selbst mit nach Bergen zu gehen und die Verkündigung seines Befehls zu überwachen. Der Vogt mufste sie also geschehen lassen. Da er aber übrigens dieselbe feindselige Gesinnung wie früher bewies, entstand ein allgemeiner Tumult, und die Kaufleute schritten zu einem Akt arger Selbsthülfe, wobei der Vogt Nilsson und der Bischof Torlaus von Bergen erschlagen wurden. Wenn diese Gewaltthat nicht alle die Folgen hatte, die man davon hätte erwarten müssen, so lag der Grund in der Gesinnung des Königs, dem allerdings der Tod des widerspenstigen Beamten vermutlich nicht unwillkommen war.

Die Städte hatten in Flensburg dem Könige versprochen, sich während des Krieges des Handels mit Schweden zu enthalten. Christian blieb Sieger und wurde 1457 in Upsala als König gekrönt. Karl Knutson mufste das Land verlassen und begab sich nach Danzig. Nach sieben Jahren aber begann durch die in Schweden bestehenden Parteiungen der Kampf aufs neue und infolge desselben der Seeraub, der alle Schiffahrt unsicher machte und allen Handel lähmte. König Christian wollte keinen Handel nach einem Orte Schwedens zulassen, der nicht ihm unterworfen war, bald auch keinen Handel nach Liefland, König Karl dagegen keinen Handel nach Dänemark. Mit letzterem verbündet war sein Schwiegersohn Iwar Axelson, Vogt auf Gotland, und dessen Bruder Erich, die ebenfalls Kaperschiffe aussandten. Da fafste endlich zu Anfang des Jahres 1469 der Rat von Lübeck aus eigenem Antrieb den Entschlufs, vermittelnd einzutreten. Er beredete sich mit Hamburg, Rostock und Wismar und sandte dann seinen Sekretär Johann Bersenbrügge mit dahin gehenden Vorschlägen an König Christian nach Kopenhagen. Dieser war nicht abgeneigt, hielt es aber nicht für passend, dafs

[1] v. d. Ropp, HR. 4, S. 258.

er seinen aufrührerischen Unterthanen, wie er sich ausdrückte, mit Anträgen entgegenkomme, sondern verlangte, dafs solche von ihnen ausgehen müfsten[1]. Dennoch gestattete er dem Sekretär Bersenbrügge die ihm aufgetragene Weiterreise zu König Karl nicht, sondern hielt ihn in Kopenhagen fest. Der Rat mufste andere Wege aufsuchen, um sich mit König Karl in Verbindung zu setzen. Darüber verflossen Monate. Inzwischen erreichte Christian durch die Eroberung des Schlosses Axenwall im Frühling 1459 einen Erfolg, auf den er grofsen Wert legte. Er machte davon in einem eigenen Briefe den vier Bürgermeistern Lübecks Mitteilung und war überzeugt, dafs sie sich mit ihm freuen würden. König Karl war zum Frieden oder wenigstens zu Verhandlungen darüber ebenfalls geneigt. Er verlangte aber, dafs sie nicht in Kalmar geführt würden, wie Lübeck ursprünglich vorgeschlagen hatte, weil er sich dort nicht für sicher genug hielt, sondern in Lübeck, und war bereit, den Rat von Lübeck als Schiedsrichter in seinem Streit über die Herrschaft in Schweden anzuerkennen. Dieselbe Bereitwilligkeit hatte, wenngleich in weniger bestimmten Ausdrücken, König Christian ausgesprochen. Der ursprünglich angenommene Termin mufste darüber mehrfach verschoben werden, zuerst von Walpurgis (Mai 1) nach Margarete (Juli 13), dann nach Bartholomäi (August 24) und, als Christian versprach, nach Holstein zu kommen, bis nach Michaelis.

Gleichzeitig war in Holstein grofse Verwirrung entstanden. Christian hatte bei seiner Wahl zum Herzog und Grafen sich zu bedeutenden Abfindungssummen sowohl an die Grafen von Schauenburg als an seine beiden Brüder Gerhard und Moritz verpflichtet. Um sie zu entrichten und zugleich Mittel für seine Rüstungen zu gewinnen, mufste er mehrere Male ungewöhnliche Steuern ausschreiben, welche Unzufriedenheit erregten. Die Einwilligung der Ritterschaft, die er dazu bedurfte, wurde ungern und nicht in der beantragten Höhe gegeben. Er machte auch Anleihen und verpfändete Schlösser dafür. Wegen seiner fortdauernden Abwesenheit ernannte er später seinen Bruder Gerhard zum Regenten. Dieser befreundete sich mit den Bauern, ver-

[1] v. d. Ropp, HR. 5, S. 106.

feindete sich aber den Adel in so hohem Grade, dafs die Stimmung bedenklich wurde. 140 Ritter und Knappen vereinigten sich am 2. Mai 1469 zu einem Bunde, um sich gegen Gewalt und Unrecht zu schützen und gegenseitig einander beizustehen. Eben denselben Bund schlossen sie am 8. Juli noch einmal mit dem Lande Dithmarschen, das damals noch nicht in staatlicher Verbindung mit Holstein stand. Der letztere Bund wurde in Lübeck geschlossen und dabei der Rat von Lübeck zum Schiedsrichter ernannt, falls etwa unter den Bundesgliedern selbst Mifshelligkeiten entstehen sollten, ihm auch überlassen, zu bestimmen, wie viel Hülfe der einzelne jedesmal zu leisten habe. Die persönliche Anwesenheit des Königs war höchst erwünscht, um namentlich die Verhältnisse mit seinem Bruder Gerhard zu ordnen, aber er glaubte Schweden zur Zeit nicht verlassen zu dürfen, und sandte seine Gemahlin, die Königin Dorothea. Ihre Anwesenheit in Segeberg am 22. Juli, wohin sie auch die Räte von Lübeck und Hamburg geladen hatte, blieb ohne Erfolg; sie mufste die Parteien an den König selbst verweisen, der zu Ende des August in Kopenhagen sein würde. Dahin gingen auch aus Lübeck der Bürgermeister Heinrich Castorp und der Ratmann Cord Moller, diese wesentlich zu dem Zwecke, die eigenen Angelegenheiten der Stadt zur Sprache zu bringen. Der Rat hatte die Vorsicht gebraucht, von allen Verlüsten, welche seine Bürger durch dänische Auslieger, zum Teil durch den König selbst, erlitten hatten, ein Verzeichnis anfertigen zu lassen, und legte dasselbe nun mit Bitte um Ersatz dem Könige vor. Es waren etwa 26000 Mk. Bei der damaligen Lage der Dinge in Holstein waren die Stellung und der gute Wille des Rats von Lübeck von entschiedener Bedeutung. Der König machte keine Schwierigkeit, die Forderung anzuerkennen, und erbot sich, bis er Zahlung leisten könne, die Stadt Kiel in Pfand zu geben. Von Schweden war nicht weiter die Rede, als dafs der König versprach, zu fernerer Verhandlung um Michaelis nach Lübeck zu kommen. Er kam in der That. König Karl blieb aus, und die Gesandten, die er schickte, wurden durch widrige Winde zurückgehalten. Es war also Zeit genug, die Angelegenheit wegen Kiels zu ordnen. Die Urkunde über die Verpfändung ist am 2. Oktober ausgestellt, von dem König, dem Grafen Gerhard, dem Bischof von

Lübeck und zwei Abgeordneten des Rats von Hamburg, die gleichfalls anwesend waren, besiegelt. Der Rat übernahm darin die Verpflichtung, für die Wiederherstellung des Friedens zwischen Dänemark und Schweden auch ferner thätig zu sein. Die in älterer wie in neuerer Zeit mehrfach ausgesprochene Ansicht, der Rat habe die Verpfändung gerade Kiels gewünscht, um sich des Handels der Stadt zu bemächtigen, ist grundlos. Der Pfandbesitz gab nur die Sicherheit, dafs von Kiel aus nichts Feindseliges gegen Lübeck unternommen werden konnte, übrigens weder Recht noch Veranlassung, sich in die inneren Angelegenheiten der Stadt einzumischen.

Die Verhandlungen über Schweden begannen am 16. Oktober. Alle vier Bürgermeister nebst zwei Ratmännern waren dazu abgeordnet; der älteste, Bertold Witik, hatte die Leitung[1]. Gleich zu Anfang wiederholten beide Parteien ihr Verlangen nach einer rechtlichen Entscheidung. Dabei war jeder von seinem eigenen Recht so völlig überzeugt, dafs es wohl zweifelhaft war, ob er eine ihm ungünstige Entscheidung als gerecht anerkennen würde. Jedenfalls war der Rat der Ansicht, es sei seiner Stellung nicht angemessen, über ein Königreich und zwei Könige rechtliche Entscheidung zu treffen, und lehnte eine solche daher ab. Er schlug vor, die Parteien möchten einen vorläufigen Frieden auf bestimmte Zeit schliefsen, während derselben könne die Rechtsfrage weiter erörtert werden, und daran wolle er gern Anteil nehmen. Allein die Parteien liefsen sich darauf nicht ein. König Christian erschien noch einmal persönlich, wiederholte seine Forderung mit Entschiedenheit und erklärte zugleich, er wolle keinen weiteren Aufschub, ein Ende aller Verhandlungen müsse sogleich eintreten. Als er dann auf die Bitte des Rats zugab, dafs man die Schweden noch einmal fragen möge, ob sie vielleicht bestimmte Vorschläge zu machen hätten, und der Rat gegen diese nun den Gedanken äufserte, König Karl könne vielleicht einen Teil seines Landes auf Lebenszeit behalten, erwiderten die Schweden, solchen Vorschlag dürften sie dem König gar nicht aussprechen; alle Geistlichen und Weltlichen in Schweden hätten geschworen, niemals Christian oder irgend einen Ausländer als König anzuerkennen.

---

1 v. d. Ropp, HR. 6, Nr. 276.

Unter solchen Umständen konnte ein Ausgleich nicht zu Stande kommen. Am 24. Oktober wurden die Verhandlungen abgebrochen.

Die Entscheidung ist am 11. Oktober 1471 thatsächlich erfolgt. Eine Niederlage, welche Christian an diesem Tage auf dem Brunkenberge, in unmittelbarer Nähe von Stockholm, erlitt, bewog oder nötigte ihn, für seine Person die Ansprüche auf Schweden aufzugeben. Er ist nicht wieder dahin gekommen.

IV.

DIE HANSE UND DIE BELAGERUNG STRALSUNDS IM JAHRE 1628.

VORTRAG
GEHALTEN IN DER VERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU STRALSUND AM 23. MAI 1893.

VON

HEINRICH MACK.

»Die löbliche teutsche Hânse hat zwar mit gûtlichen Tractaten, guten Raht, *intercediren,* Schreiben vnd Schickungen der vhralten Verwandtnufs nach sich dieser vnschûldiger Stadt halber trewhertzig vnd mit rûhmlichem fleifs bemûhet; weil aber solches alles nicht verfangen wollen, sondern ohn *effect* vnd wûrckung abgangen, so ist auch leicht zu erachten, dafs bey einem oder andern wol Bedencken, sich wûrcklich in difs Werck zu flechten vnd dieser Stadt halber *pericul* vnd Gefahr zu *attrahiren,* sich herfûr gegeben habe«. Mit solchen Worten schildert im wesentlichen durchaus zutreffend der im Auftrage des Stralsunder Rates verfafste, 1631 herausgekommene gründliche Bericht von der Wallensteinischen Belagerung[1] die Haltung der Hanse der furchtbaren Bedrängnis gegenüber, in die eines der angesehensten und treuesten Glieder des Bundes ohne sein Verschulden geraten war. Allerdings gehören wir nicht zu Denen, welche die Frage, ob der Hanse wegen einer so wenig thatkräftigen Unterstützung Stralsunds nicht die stärksten Vorwürfe zu machen seien, rasch und unbedingt bejahen zu dürfen glauben. Denn für uns sind die Urteile im Hansischen Wecker und im Nachklange zum Hansischen Wecker, jenen bekannten Flugschriften von 1628, keineswegs so mafsgebend, wie sie es den meisten Historikern zu sein scheinen. Beruhen sie doch auf einseitig schwedischen An-

[1] Grûndlicher, warhaffter vnnd kurtzer Bericht von der Hânse Stadt Stralsundt . . ., wie Anno 1627 die Einquartirung daselbst begehret . . . ., auch von dero Belagerung . . ., Stralsundt bey vnd in Verlegung Augustin Ferbers Anno MDCXXXI, S. 126.

schauungen[1], dürfen sie also doch erst dann als vollgewichtig anerkannt werden, wenn eine unparteiische und quellenmäfsige Prüfung der damaligen politischen Lage der Hansestädte, insbesondere ihrer Machtmittel, ihre Richtigkeit bestätigt, und eine solche Prüfung ist unseres Wissens bislang nicht angestellt worden. Halten wir nun aber auch aus diesem Grunde mit einer Verurteilung der Hanse zurück, so sind wir doch weit davon entfernt, behaupten zu wollen, dafs die hansische Politik rücksichtlich der Stralsunder Belagerung einen anderen als einen höchst unerfreulichen, ja beinahe kläglichen Eindruck mache. Trotzdem gerade sie eingehend zu behandeln, dazu bestimmten uns vorwiegend zwei Gründe. Der eine, mehr innerer Natur, lag darin, dafs in den bisherigen Schilderungen der Belagerung von Stralsund die hansischen Beziehungen, wiewohl sie des Charakteristischen und Merkwürdigen genug bieten, nur nebensächlich berücksichtigt sind, hier also eine Ergänzung nicht unangebracht schien. Der andere, rein äufserliche Grund war der Reichtum des mir besonders naheliegenden Braunschweiger Stadtarchivs an einschlägigem Material, welcher mich der Notwendigkeit, noch andere Archive zu benutzen, fast ganz überhob. Im einzelnen dieses Material zu schildern, würde zu weit führen; ich hebe nur als besonders bedeutend und inhaltsreich die Berichte der Braunschweiger Syndici Dr. Johann Camman und Dr. Hermann Baumgart hervor, deren ersterer an zwei der in Betracht kommenden Konvente, deren letzterer an der bekannten Gesandtschaft an den Kaiser und an einem Konvente teilnahm.

Schon auf dem Lübecker Tage der wendischen Städte zu Beginn des Dezembers 1627 wurde die Hanse mit der Stralsunder Angelegenheit befafst. Diese befand sich damals noch in ihren ersten Anfängen. Nov. 10 hatte Herzog Bogislaw mit Obrist Arnim die Franzburger Kapitulation abgeschlossen, in der er die Besetzung Pommerns durch die Kaiserlichen zugestand[2];

---

[1] Dafs der Verfasser dieser Flugschriften Christoph Ludwig Rasche, damals schwedischer Agent bei den Hansestädten, war, zeigt Grünbaum, Über die Publicistik des dreifsigjährigen Krieges von 1626—1629, S. 95—99.

[2] Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten VI, S. 125. Die einfachen Daten in unserem Aufsatze folgen sämtlich dem alten Stil.

am selben Tage war er kraft des ihm bewilligten Rechtes der Anweisung der Quartiere mit Stralsund einen Vergleich eingegangen, wonach die Stadt gegen verhältnismäfsige Beisteuer zu den dem Lande aus der Einquartierung erwachsenden Lasten von ihr frei bleiben sollte[1]. Da aber Arnim für alle Franzburger Abmachungen die Ratifikation Wallensteins vorbehielt[2], konnte sich Stralsund noch keineswegs sicher fühlen, um so weniger, als der Obrist am Tage vor der Kapitulation seinerseits der Stadt 150000 Thaler für Befreiung von der Einquartierung abverlangt hatte und nur auf Protest der übrigen Landstände und der herzoglichen Räte von diesen den Herzog umgehenden Sonderverhandlungen zurückgetreten war[3]. Es war zu befürchten, dafs Arnim, unbekümmert um den Vergleich mit Bogislaw, Stralsund von neuem Einquartierung oder ihre Ablösung durch eine bedeutende Kontribution zumuten würde; denn wie wenig man auf seiten der Kaiserlichen eine glimpfliche Behandlung der Stadt beabsichtigte, zeigte sich unter anderem, als Dez. 3 der Obrist Götz freien Durchzug durch sie nach Rügen forderte und nur mit Mühe durch Geld und Naturallieferungen bewogen werden konnte, einen andern Weg zu wählen[4]. Unter diesen Umständen hielt Stralsund es für geraten, seine Lage auf dem obenerwähnten wendischen Tage zur Sprache zu bringen und sich die hansische Fürsprache zu sichern. In Gemeinschaft mit Rostock und Wismar, die übrigens einstweilen noch weit mehr Grund zu Klagen hatten, stellte es den Antrag auf Abfertigung einer hansischen Gesandtschaft an den Kaiser[5]. Allerdings fand der Antrag eine keineswegs ungünstige Aufnahme, insbesondere stimmte Lübeck sofort dafür; aber zur Verwirklichung gelangte er aus vorläufig nicht festzustellenden Gründen erst dann, als er auf dem zum Februar des nächsten Jahres berufenen Hansetage von anderer Seite abermals gestellt war[6].

---

1 Fock S. 128 f.

2 Das. S. 129. Gründl. Bericht Beill. S. 15.

3 Fock S. 127 f.

4 Das. S. 147 ff.

5 Mack, Eine Hansische Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof zu Prag im Jahre 1628, Bericht des Braunschweigischen Syndikus Dr. Hermann Baumgart, S. IX. Anm. 1 das. lies XXIX statt XXXI.

6 Vgl. unten S. 128.

Inzwischen hatten sich die Befürchtungen Stralsunds in vollstem Mafse erfüllt. Schon Mitte Dezember wiederholte Arnim das Ansinnen an die Stadt, mit 150000 Thalern die Einquartierung abzukaufen; andere, hier zu übergehende Forderungen gesellten sich dazu [1]. Langwierige Verhandlungen, während deren verschiedene peremtorische Mahnungen Herzog Bogislaws wegen der Einquartierungssteuer einliefen [2], entspannen sich nun, da die Stadt nicht mehr als 80000 Thaler zahlen wollte, woraufhin von Arnim die gewünschte Garantie gegen Einquartierung nicht zu erlangen war [3]. Endlich schien eine vorläufige Einigung erzielt werden zu sollen: 1628 Febr. 2 gewann der Rat die Zustimmung der bis dahin heftig widerstrebenden Bürgerschaft zu einer Abschlagszahlung von 30000 Thalern [4], wofür freilich nichts als blofse Quittung und weitere Verhandlungen in Aussicht gestellt waren. Aber noch ehe das Geld ausgezahlt wurde, erfolgte jener Handstreich Arnims, von dem aus der Beginn der Feindseligkeiten zu rechnen ist, die Besetzung des den Hafen und zum Teil auch die Stadt beherrschenden Inselchens Dänholm Febr. 4 [5]. Mächtig loderten in den Stralsundern die Flammen der Empörung und des Hasses gegen Arnim auf, die Abschlagszahlung wurde natürlich nicht geleistet.

So standen die Dinge beim Zusammentritt des auf Febr. 4 ausgeschriebenen Lübecker Hansetages [6]. Nachdem sich allmählich Gesandte von Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Danzig, Braunschweig, Magdeburg und Lüneburg eingefunden hatten [7] — die Kölner erschienen erst März 2 —, begannen Febr. 11 die Verhandlungen. Gleich an diesem Tage erstatteten

---

1 Fock S. 150.

2 Das. S. 152 f. Gründl. Bericht Beill. S. 68 ff.

3 Fock S. 151 f., 154—159.

4 Das. S. 159.

5 Das. S. 163.

6 Für das folgende kommen vor allem zwei Berichte Cammans über den Konvent in Betracht, auf die hiermit ein für allemal verwiesen sei. Der eine (Braunschweiger Hanse-Akten XXXII, Bl. 470—498) ist ein allgemeiner, der andere (Br. H.-A. XXX, Bl. 273 f.) beschränkt sich auf die wichtigsten Verhandlungen wegen Stralsunds.

7 Verzeichnis der Deputierten mit Ausnahme der Lübecker und Braunschweiger in Br. H.-A. C. I, Bl. 129.

die Stralsunder Abgeordneten, die schon vorher mit Lübeck Fühlung gesucht hatten, eingehenden Bericht über die Entwicklung des Konfliktes zwischen ihrer Stadt und Arnim bis zur Wegnahme des Dänholms, den der Gegner jetzt befestigen lasse. Hieran knüpften sie die Bitte, den Recessen gemäfs Stralsund mit Rat und Hilfe beizustehen, ohne bestimmte Wünsche kund zu geben. Erst tags darauf sprachen sie einen solchen aus. Unter Hinweis auf neue Nachrichten von Hause ersuchten sie die Versammlung, bei den kaiserlichen Abgesandten, die damals zur Betreibung der Schiffshilfe und des spanisch-hansischen Handelsvertrages[1] in Lübeck weilten, für ihre Stadt zu intercedieren. Das geschah denn auch bereits am folgenden Tage, aber mit wenig Glück. Graf Schwarzenberg erbot sich zwar im allgemeinen zu besten Diensten, ging dann aber zu einem Sündenregister Stralsunds über, dessen Verhalten er mit den Worten charakterisierte, »man wolte oft oben aus und nirgends an«. Offenbar um die Besetzung des Dänholms zu rechtfertigen, fügte er hinzu: man müsse sich des Stralsunder Hafens versichern und das mit 300 Mann verhüten, wozu man sonst wohl 6, 10 oder mehr tausend Mann nötig habe. Es geschehe zum Besten der Stadt und des Landes, denn durch Verhinderung feindlicher Okkupation sollten *sedes et moles belli* von ihnen avertiret werden. Schliefslich gab Schwarzenberg noch einem Gedanken Ausdruck, der uns — freilich viel schärfer ausgeprägt — später auch bei Wallenstein begegnen wird[2]: »Der obriste Arnim were ja ihrer religion verwandt und fast der frommiste auf der welt, der würde ihnen kein ungleiches aufdringen. Solten sich derowegen accomodiren«. Dabei blieb der Graf.

Auch weiterhin spielte die Stralsunder Angelegenheit auf diesem Hansetage noch eine Rolle. Mit Berufung auf den 8. Artikel der hansischen Konföderation, der von den Pflichten gegen gewaltsam bedrängte Bundesglieder handelte, genauer also

---

[1] Vgl. Reichard, Die maritime Politik der Habsburger im 17. Jahrh., und Mareš, Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625—1628 II, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung II, S. 49—82.

[2] Vgl. unten S. 131 f.

als anfänglich den Rechtsboden der erhobenen Ansprüche bezeichnend, forderten die Gesandten der Stadt Febr. 14, dafs man ihr im Falle der Not beispringe und die Gegner nicht durch Zufuhr von Proviant, Munition u. s. w. unterstütze, erhielten aber statt bündiger Versicherungen eine ausweichende, dilatorische Antwort. Einige Tage später[1] wurde dann der Greifswalder Vertrag, unter Vermittlung herzoglicher Kommissarien von Arnim und Stralsund Febr. 11 geschlossen, zur Kenntnis der Versammlung gebracht. In der Hauptsache ging er dahin, dafs Arnim nach erteilter Erlaubnis Wallensteins den Dänholm wieder aufgeben und bis dahin ihn und seine Besatzung im *status quo* belassen, Stralsund aber seine Schiffe von dem Eilande zurückziehen und sofort 30 000 Thaler zahlen sollte[2]. Ergänzt wurde er durch einen Revers Arnims vom gleichen Tage, worin für Zahlung der genannten Summe — hier näher als Abschlagszahlung auf 80 000 Thaler bezeichnet — weitere Bemühungen beim Generalissimus um Verschonung der Stadt mit Einquartierung zugesagt wurden[3]. Selbst der Hansetag scheint trotz seiner sehr friedlichen Stimmung wenig Gefallen an diesem Abkommen gefunden zu haben. Wenigstens erklären die Braunschweiger Gesandten in einem Schreiben an ihre Oberen die von Stralsund eingegangenen Bedingungen für sehr harte[4].

Schon vor dem Bekanntwerden des Greifswalder Vertrages hatte der Hansekonvent auf Anregung Braunschweigs, oder vielmehr eigentlich Hildesheims, einen Beschlufs gefafst[5], der, wenn er auch keineswegs nur Stralsunds Wohl im Auge hatte, doch für diese Stadt von besonderem Interesse war. Es war der Beschlufs, eine Gesandtschaft an den Kaiser abzufertigen, um ihm einerseits die Beförderung des Friedens, andererseits die Abstellung der mancherlei Kriegsbeschwerden der Hansestädte, also auch derjenigen Stralsunds, ans Herz zu legen. Es ist hier nicht der Ort, die Verhandlungen über diese Gesandtschaft, von

[1] Febr. 18.

[2] Fock S. 169.

[3] Mack a. a. O. S. 14 Anm. 1.

[4] D. d. Febr. 19 Br. H.-A. XXXI, Bl. 126.

[5] Hierzu und zum folgenden vgl. Mack S. x—xiii.

der ja bereits auf dem Dezembertage die Rede gewesen war, zu verfolgen und die zahlreichen Abänderungen, die der ursprüngliche Plan in seinen Äufserlichkeiten dabei erfuhr, einzeln zu bezeichnen. Wir begnügen uns festzustellen, dafs schliefslich Lübeck, Hamburg, Bremen, Braunschweig und auf seinen eigenen Wunsch auch Stralsund mit der Verrichtung der Gesandtschaft betraut wurden, und dafs die Gesandten April 4 in Magdeburg zusammentreffen sollten.

Ziemlich pünktlich reiste der Stralsunder Gesandte, der Protonotarius Johann Vahl, April 2 von Hause ab, fand aber in Magdeburg keinen seiner Mitgesandten vor. Die Deputierten Lübecks und Hamburgs weilten in besonderen Missionen ihrer Städte schon länger in Prag, wo der Kaiser damals residierte; diejenigen Bremens und Braunschweigs trafen erst eine Woche später in Magdeburg ein. Inzwischen war Vahl nach Prag weitergereist und hier am 16. angekommen[1]. Sofort begann er mit seinen Bittgängen, um zunächst einmal die Stimmung der wichtigsten Stellen gegen Stralsund zu erkunden, konnte jedoch, als nach endlichem Eintreffen der Gesandten Bremens und Braunschweigs April 24 die erste gemeinsame Besprechung der hansischen Herren stattfand[2], nur Ungünstiges berichten[3], und dies im Verein mit übeln Nachrichten aus Stralsund selbst[4] und dem sehr bestimmt auftretenden Gerüchte, dafs Wallenstein, auf der Unterwerfung der Stadt bestehend, demnächst persönlich dorthin abgehen wolle[5], brachte wohl einen Beschlufs der Gesandten zuwege, sich Stralsunds besonders nachdrücklich anzunehmen. Denn obgleich es in ihrer gemeinsamen Instruktion[6] so wenig wie die übrigen bedrängten Städte namentlich vorkam, es also durchaus keinen Vorzug vor diesen beanspruchen konnte,

---

[1] Gründl. Bericht S. 78. Nach Angabe des Braunschweiger Gesandten Dr. Baumgart bei Mack S. 70 wäre Vahls Ankunft erst April 18 erfolgt.

[2] Baumgarts Bericht bei Mack S. 4. Über die Bedeutung dieses Berichtes nebst Zubehör vgl. das. S. XVI f., XIX ff.

[3] Baumgart an Braunschweig April 26/Mai 6 im Regest bei Mack S. 59.

[4] Baumgarts Bericht das. S. 6.

[5] Baumgart an Braunschweig das. S. 59.

[6] D. d. März 10: Regest das. S. 40 f.

wurde doch bei allen gemeinschaftlichen Audienzen für Stralsund und nur für Stralsund besondere Fürbitte eingelegt[1]. Und diese Audienzen waren sehr zahlreich: an die beim Kaiser selber reihten sich diejenigen bei seinen Räten und Vertrauten, den Eggenberg, Stralendorff, Fürstenberg, Colalto, Trautmannsdorff, Nostitz, Schwarzenberg, und wie sonst die Höflinge hiefsen, die durch Stellung und Einflufs hervorragten. Während der Kaiser es vermied, auf die Klagen über die Bedrängung Stralsunds auch nur mit einem Worte zu erwidern[2], versprachen seine Räte fast alle in mehr oder weniger allgemeinen Ausdrücken, ihr Mögliches für die Stadt thun zu wollen. Nur wenige liefsen es auf Disputationen über dies verfängliche Thema ankommen. So der Hofkriegsratspräsident Graf Colalto, indem er äufserte, dafs die Belegung Stralsunds mit einer Besatzung durch die *ratio belli* gefordert werde[3]; so vor allem der Reichshofratspräsident Graf Fürstenberg, als er behauptete, die grofsen Städte wie Hamburg und andere würde es nicht zu sehr bekümmern, wennschon die kleineren abgingen — eine Bosheit, die der Hamburger Gesandte um so entschiedener zurückwies, je mehr ihn das Körnchen Wahrheit darin ärgern mochte[4].

Wie aber dachte der Mann über Stralsund, dessen Meinung doch schliefslich die allein mafsgebende war, den man also in erster Linie zu gewinnen suchen mufste, wie dachte Wallenstein? In zwei Audienzen gab er es deutlich genug zu erkennen, deren erstere er April 26[5] dem Johann Vahl, deren letztere er am 29. den übrigen hansischen Gesandten erteilte. »Ihr bestien! was wolt ihr euch dem kayser widersetzen! seid rebellen!« so herrschte er den ehrwürdigen Protonotarius an. Darauf dieser, wenn auch weniger mafslos, so doch nicht minder entschieden: »Ich sage nein darzu«, und Wallenstein wiederum: »Wolt ihr mich lügen strafen?« Mit so erbaulichem Wechselgespräch begann, wenn

---

[1] Baumgarts Bericht das. S. 6, 9, 10, 12, 14, 15, 20.

[2] Das. S. 6 f.

[3] Das. S. 15.

[4] Das. S. 11.

[5] Gründl. Bericht S. 78. Nach Baumgarts Angabe bei Mack S. 74. April 27.

wir unserer Quelle[1] glauben dürfen, die Konferenz Vahls mit Wallenstein, in deren weiterem Verlaufe dieser erklärte[2]: er wolle selber vor Stralsund und nicht von dannen weichen, bis es kaiserliche Garnison eingenommen habe. Er wolle es so machen — und dabei strich er, seinen Worten durch Gesten nachhelfend, mit der Hand über den Tisch —, dafs nichts davon übrig bleibe, und solle er auch 100000 Mann davor lassen oder selbst das Leben dabei verlieren. Allewege, so sei er berichtet, wären die Stralsunder gewohnt, gegen ihren Landesfürsten zu rebellieren: das wolle er ihnen schon abgewöhnen. In der strengen Mahnung, mit Arnim zu verhandeln und hinfüro sich besser zu verhalten, klang die Audienz aus.

Keinen besseren Bescheid erhielten wenige Tage später Vahls Mitgesandte, wenn Wallenstein sie auch fast freundschaftlich behandelte und ihnen gegenüber in seinen Ausdrücken durchweg vorsichtiger und sachlicher war[3]. Als ihm die Hansen vorstellten, dafs Stralsund 80000 Thaler versprochen und 30000 davon schon gezahlt habe, das übrige zahlen wolle, erwiderte er: um's Geld sei es ihm nicht zu thun, er müsse die Stadt haben und, dem Könige von Dänemark zuvorkommend, Garnison hineinlegen. Wenn die Stralsunder diese einnähmen, sei es gut, falls sie aber in ihrer Bestialität verharrten, müsse er sie mit Gewalt bezwingen. Auch durch die Erklärung, dafs die Stadt bereit sei, ihre Truppen auf den Kaiser zu vereidigen und weder Feinde des letzteren noch überhaupt Ausländer einzulassen, konnten die Gesandten keine günstigere Antwort erzielen: er müsse s e i n Volk darin haben, so wäre er verwahrt. Und endlich bemerkte er in meisterhafter Rhetorik, derentwegen wir hier die Worte des Berichts unverändert wiedergeben: »er hette es an den obristen Arnimb remittiret, der were ein guter man, auch kein Welscher, sondern ein Teutscher, und kein Teutscher allein, sondern auch ein Märcker, und kein Catholischer, sondern

---

[1] Cammans Protokoll über Baumgarts mündlichen Bericht bei M a c k S. 74.

[2] Gründl. Bericht S. 78 f.

[3] Baumgarts Bericht bei M a c k S. 13 ff. und Cammans Protokoll das. S. 73.

ein Lutherischer, mit dem müsten und könten sie, die Stralsunder, handlen«.

Indessen, wie bestimmt auch Wallenstein in diesen Äufserungen eine andere Lösung als Aufnahme kaiserlicher Besatzung durch Stralsund von der Hand gewiesen hatte, ganz ohne Eindruck auf ihn blieben bei näherer Erwägung die von den Hansen betonten Anerbietungen doch nicht, zumal sie durch entsprechende Anträge eines pommerschen Gesandten und offenbar auch durch die geringen Fortschritte Arnims an Gewicht gewannen. So erfuhr denn der Braunschweiger Gesandte gelegentlich einer Sonderaudienz Mai 15 vom Hofkriegsrat v. Questenberg, dafs Wallenstein ihm zur Mitteilung an den pommerschen Gesandten und demnächstigen Weiterbeförderung ein Schreiben an Arnim zugesandt habe des Inhalts, dafs Stralsund mit Einquartierung verschont werden solle, wenn es seine Truppen auf den Kaiser vereidige, sich verpflichte, in steter Treue gegen diesen keine Ausländer oder gar Feinde des Kaisers einzulassen, und der Herzog von Pommern nebst den Landständen Bürgschaft dafür leiste[1]. Was aber wollte dieses doch gewifs nicht unerfreuliche Schreiben, rein äufserlich betrachtet, dem kaiserlichen Dekrete gegenüber besagen, das drei Wochen nachher dem Johann Vahl als Bescheid auf sein und seiner Mitgesandten schriftliches und mündliches Flehen zu teil wurde[2]. Da der Kaiser, hiefs es darin, die Stadt Stralsund nicht wider Billigkeit und ungehört bedrängen lassen wolle, so sei der Befehl an den Generalfeld-

[1] Baumgarts Bericht das. S. 25 f. In Försters Ausgabe von Wallensteins Briefen findet sich dieses Schreiben nicht, doch nimmt der General in einem späteren d. d. Mai [20] 30 (Förster I, S. 343) unzweifelhaft darauf Bezug und giebt ebenso unzweifelhaft zu erkennen, dafs er seine wirkliche Meinung darin eröffnet hatte, auf die er freilich Arnim nicht festnageln will. Wenn also das Hamburger Mitglied der Gesandtschaft, Vincent Moller, auf dem Julihansetage behauptete (Cammans Bericht Br. H.-A. XXX, Bl. 485'), Wallenstein habe auf Questenbergs Mahnung aus Gitschin an Arnim geschrieben, dafs der Kaiser die Aufhebung der Belagerung wolle, ihm in einem andern Schreiben aber befohlen, sich um das erste nicht zu kümmern, so mufs man in dieser Version mindestens eine gehässige Übertreibung sehen, die wahrscheinlich einem der zahlreichen Feinde Wallensteins in Prag zur Last fällt.

[2] D. d. Juni [4] 14 bei Fock S. 490 f.

hauptmann ergangen, allen Mifsverstand in Güte beizulegen und die Stadt mit der befürchteten Einquartierung zu verschonen.

Fürwahr, eine bessere Antwort konnte man nicht verlangen. Nur schade, dafs sie nicht die geringste praktische Bedeutung hatte. Denn ganz abgesehen davon, dafs Wallenstein einen derartigen Befehl, wie ihn das Dekret erwähnt, sicherlich gar nicht erhalten hat[1] und, wenn er ihn erhalten hätte, ihm nie gehorcht haben würde, so waren doch die Dinge vor und in Stralsund damals schon so weit gediehen, dafs eine friedliche Lösung völlig ausgeschlossen war. Dem Greifswalder Vertrage von Febr. 11 gemäfs hatte zwar die Stadt am folgenden Tage die 30000 Thaler ausgezahlt[2], aber die daran geknüpften Hoffnungen waren nicht in Erfüllung gegangen. Die Verhandlungen dauerten zwar fort, nicht minder aber auf Wallensteins bestimmten Befehl[3] die feindlichen Mafsnahmen der Kaiserlichen. Je länger, je mehr wurden den Stralsundern die Verbindungen auf der Landseite abgeschnitten, je länger, je mehr nahmen Mifshandlung, Raub und Plünderung im Stadtgebiete überhand, je länger, je deutlicher stellte es sich heraus, dafs der Dänholm nicht nur nicht zurückgegeben, sondern sogar zu einer besonders starken Position ausgestaltet werden sollte[4]. Namentlich dies letzte wollten die Stralsunder um so weniger dulden, als es eine offenbare Verletzung des Greifswalder Vertrages war; sie entschlossen sich zur Blokade des Dänholms, nötigten seine Besatzung, April 5 zu kapitulieren[5]. So schön der Erfolg für die Stadt war, so war doch auch kaum etwas mehr dazu angethan, die Kluft zwischen ihr und Arnim unüberbrückbar zu erweitern und diesen zu fieberhafter Beschleunigung der Belagerungszurüstungen, die jetzt gar nicht mehr verheimlicht wurden, anzufeuern.

Als so die Schrecken der Belagerung den ihnen mutig entgegensehenden Stralsundern unheimlich nahe rückten, da erwachte

---

[1] Erst Juni [18] 28 richtete der Kaiser an ihn aus Znaim eine leise Mahnung, durch die Belagerung Stralsunds die ober- und niedersächsischen Städte nicht zur Desperation zu treiben: bei Fock S. 492.

[2] Fock S. 172.

[3] Wallenstein an Arnim d. d. Febr. [17] 27 bei Förster I, S. 303 ff.

[4] Fock S. 178.

[5] Das. S. 180.

in dem benachbarten Rostock der Gedanke, dafs die Hanse sich nicht bei der Gesandtschaft an den Kaiser beruhigen dürfe, bei deren Rückkehr Stralsund schon längst eine Beute Arnims geworden sein konnte, dafs sie vielmehr angesichts solcher Spannung die Pflicht zu unmittelbarem Eingreifen habe. Demgemäfs versicherte sich Rostock durch Abordnung eines Ratsverwandten der Einwilligung zunächst Arnims, behufs dessen Gewinnung die Fürsprache des Obristen St. Julian, Statthalters in Mecklenburg, erbeten war, dann Stralsunds zu einem hansischen Vermittlungsversuche, den es selber mit Hamburg und Lübeck zu unternehmen gedachte[1]. Eine Weigerung der beiden Städte war natürlich ausgeschlossen: ihre Gesandten, darunter der Lübecker Syndikus Dr. Otto Tancke, damals der Leiter der hansischen Geschäfte, machten sich Ende April[2] nach Rostock auf den Weg, wo die erforderliche Vorberatung über den Stand der Dinge und den *modus procedendi* gehalten wurde; dann ging es zu Arnim, um von ihm Geleit nach Stralsund zu erbitten[3]. Wie zu erwarten war, fanden die Hansen den Feldmarschall — hierzu war Arnim kürzlich befördert — sehr ungnädig gegen die Stadt gestimmt, zumal sie gerade damals die erste Annäherung an Dänemark vollzogen und ihr von König Christian übersandte Geschütze, Munition u. dgl. angenommen hatte[4]. Dies hatte Arnim offenbar im Auge, als er beim Empfange der Gesandten den Stralsundern aufser minder wichtigen Punkten und der Wiedereinnahme des Dänholms ihr Bündnis mit den Feinden des Kaisers zum Vorwurf machte. Für die bezeichneten unverantwortlichen Handlungen, so erklärte er, bedürfe es einer gründlichen Genugthuung; die sei ihm jetzt die Hauptsache.

---

[1] Vgl. Stralsunds Bescheid für Johann Maafs, Rostocks Abgesandten, d. d. April 19 Br. H.-A. XXX, Bl. 276, Bericht des Braunschweiger Bürgermeisters Joachim Hagen über den Julikonvent das. C. I, Bl. 156.

[2] Nach einem anonymen Schreiben aus Lübeck d. d. Mai 2 im Regest bei Mack S. 61.

[3] Vgl. Lübecks Instruktion für seine Gesandten d. d. April 28 Br. H.-A. XXX, Bl. 280—287. Mit dieser liegt vor allem Lübecks Schreiben an Dr. Winckler in Prag d. d. Mai 30 (das. XXX, Bl. 348—357) unseren Ausführungen über die Gesandtschaft zu Grunde.

[4] Fock S. 197.

Irgendwelche Erörterungen knüpften die Gesandten an diesen Fingerzeig Arnims nicht. Sollten sie sich doch auf wirkliche Verhandlungen mit ihm nicht einlassen, ehe sie nicht die Stralsunder angehört und festgestellt hätten, ob der Rat auch noch Freiheit der Entschlüsse besitze und man sich nicht etwa »mit weitreichenden Konjunktionen fremder Sachen teilhaftig gemacht habe«. So setzten sie denn alsbald ihre Reise fort und trafen Mai 7[1] in der bedrängten Stadt ein. Als Antwort auf ihre Werbung erfolgte eine ausführliche Rechtfertigung jener, namentlich auch bezüglich der von Arnim wider sie erhobenen Beschuldigungen, in der nur über das angebliche Bündnis mit den Feinden des Kaisers recht rasch hinweggegangen zu sein scheint. Und gewifs nicht ohne Absicht, denn die Beziehungen zu den Dänen waren doch keineswegs ganz harmloser Natur, und ihre offene Aufdeckung hätte die Haltung der Gesandten bei den Verhandlungen mit dem Gegner ungünstig beeinflussen können. Um eine Grundlage für diese Verhandlungen zu geben, wurden sodann den Hansen die Forderungen und die Zusagen Stralsunds mitgeteilt. Die einen waren: Aufhebung der Blokade, Abwerfung der Schanzen im Stadtgebiete, Freilassung der Gefangenen und Rückgabe des Raubes, die andern: Auszahlung der rückständigen 50 000 Thaler und Ausstellung eines eidlichen Reverses, sich auch inskünftig aller fremden Korrespondenz enthalten zu wollen.

Mit diesen Vorschlägen kehrten die Gesandten zu Arnim zurück, richteten aber begreiflicherweise nichts damit aus. Der Feldmarschall bestand ebenso bestimmt auf der früher geforderten Genugthuung, wie die Stralsunder sie verweigert hatten, und so würde der hansische Schlichtungsversuch schon jetzt gescheitert gewesen sein, wenn sich nicht die herzoglich pommerschen Unterhändler, deren damals wieder einige erschienen waren, um die Stadt zur Nachgiebigkeit zu bewegen, in's Mittel gelegt hätten. Arnim verstand sich Mai 9 dazu, ihnen im einzelnen die Bedingungen oder vielmehr Gesetze, wie er sagte, die er von Stralsund erfüllt wissen wollte, zu eröffnen[2]. Nur die wichtigsten

[1] Das. S. 206. Der gründliche Bericht, dessen Darstellung hier überhaupt wenig genau erscheint, giebt S. 83 Mai 9 an.

[2] Gründl. Bericht S. 81—83.

derselben seien hier mitgeteilt, um die Stimmung zu kennzeichnen, aus der heraus sie diktiert waren: Rückgabe des Dänholms im derzeitigen Stande, die Geschütze mit eingeschlossen, Einräumung völliger Freiheit, diesseits und jenseits des Wassers Befestigungen anzulegen, Zahlung von 250000 Thalern bis Michaelis, Auslieferung von 10 der besten Schiffe mit Geschützen und sonstigem Zubehör, Ausstellung eines Reverses, in dem u. a. Unterstützung der Kaiserlichen wider Angriffe auf Rügen und Zuziehung eines kaiserlichen Agenten zu allen Beratungen zu versprechen, auf Werbungen und Festungsbauten zu verzichten sei, endlich Vereidigung des städtischen Kriegsvolks auf den Kaiser und den Landesfürsten, welch letzterer die Garantie für die Stadt übernehmen solle. Die Aufgabe der hansischen Abgesandten war es nun, einerseits von Arnim Milderungen dieser ersichtlich unannehmbaren Bedingungen, andererseits von der Stadt Annahme der etwa gemilderten zu erlangen[1]. Anfänglich erschienen ihre Bemühungen keineswegs aussichtslos. Bereits die nächste Fassung der Arnim'schen Bedingungen, die wir kennen, von Mai 15[2], weist verschiedene nicht unbeträchtliche Abschwächungen auf, und als am folgenden Tage auch hierauf noch eine fast durchweg ablehnende Antwort[3] der Stralsunder erging, brach Arnim nicht etwa die Verhandlungen ab, sondern liefs sich alsbald zu weiteren und zwar so bedeutenden Zugeständnissen[4] herbei, dafs man

---

[1] Sehr mit Unrecht behauptet Fleischfresser (Die politische Stellung Hamburgs in der Zeit des dreifsigjährigen Krieges II, 1627—1629, Programm der höheren Bürgerschule zu Hamburg 1884, S. 16), die Gesandten hätten den Auftrag gehabt, Stralsund in seinem Widerstande zu bestärken. Wozu dann die langen Verhandlungen mit Arnim? Wahrscheinlich ist an der verkehrten Ansicht F.'s Reichard schuld, der a. a. O. S. 79 es eine Hauptforderung der Hanse an die Stadt gewesen sein läfst, sich entschieden gegen jede Einquartierung zu verwahren. Reichard beruft sich dafür auf Lübecks Instruktion d. d. April 28, und diese bestimmte allerdings (Br. H.-A. XXX, Bl. 285'), dafs die Gesandten die Einquartierung verbitten sollten, aber doch nicht bei Stralsund, sondern bei Arnim! Auch sonst sind Reichards Angaben über die Haltung der Hanse in der Stralsunder Angelegenheit sehr unzuverlässig.

[2] Gründl. Bericht Beill. S. 89 f.

[3] Das. Beill. S. 91—95.

[4] Das. Beill. S. 95 f.

sich in der Stadt schon wieder zu Friedenshoffnungen berechtigt glaubte. So schnell diese aber emporgeschossen waren, so schnell wurden sie auch geknickt, denn im Schutze der nächsten Nacht unternahmen die Feinde den ersten gewaltigen Sturm[1]. Je weniger die Stralsunder bei dem anscheinend günstigen Stande der Verhandlungen auf einen solchen gefafst gewesen waren, um so entrüsteter waren sie jetzt, und ihr Glaube an die Aufrichtigkeit der Arnim'schen Friedensvorschläge war vollständig dahin. Auch die hansischen Gesandten, die übrigens vom Pöbel des verräterischen Einverständnisses mit Arnim beschuldigt wurden[2], begannen, an dem Erfolge ihrer Bemühungen zu verzweifeln. Zwar setzten sie dieselben zunächst weiter fort, indem sie am 17. unter mancherlei Schwierigkeiten[3] die Antwort Stralsunds auf die Bedingungen vom 16.[4] dem Feldmarschall überbrachten, zwar erteilte dieser am 18. eine Resolution darauf, die, von anderem abgesehen, die Stadt sogar im vorläufigen Besitze des Dänholms lassen wollte[5]. Da aber unterdessen die Feindseligkeiten ihren stetigen Gang nahmen, ein starkes Bombardement unterhalten wurde, und dem ersten Sturme ein zweiter und dritter folgten[6], da ferner das Mifstrauen der Stralsunder unüberwindlich war und sie jede Verständigung abweisen liefs[7], stellten die Hansen schliefslich die Fortführung der Verhandlungen den herzoglichen Kommissarien anheim und reisten Mai 22 nach Hause zurück[8].

Über den Verlauf des so gescheiterten Güteversuchs erstattete Lübeck Mai 30 seinem noch in Prag weilenden Syndikus Dr. Winckler eingehenden Bericht in der Absicht, ihn und seine Gefährten zu um so eifrigerem Eintreten für Stralsund anzuspornen[9]. Beiläufig erwähnte es in seinem Schreiben, das die

---

[1] Fock S. 212.

[2] Das. S. 213.

[3] Das. S. 213 f.

[4] Gründl. Bericht Beill. S. 96 f.

[5] Das. Beill. S. 98 f.

[6] Fock S. 214 f.

[7] Das zeigt deutlich die Antwort der Stadt auf die Resolution Arnims v. Mai 18 im gründl. Bericht Beill. S. 101 ff.

[8] Fock S. 214.

[9] Br. H.-A. XXX, Bl. 348—357.

Gesandten übrigens nicht mehr in Prag traf[1]: nächster Tage wolle es mit Hamburg und Rostock zusammenkommen zur Beratung einer hansischen Gesandtschaft an den Herzog von Friedland, dessen Eintreffen im Norden erwartet werde. Diese Zusammenkunft fand denn auch Pfingsten in Lübeck statt, doch war ihr Ergebnis ein höchst unbefriedigendes: man verschob die Beratung auf ein andermal[2]. Als Grund dafür wurde später vor allem angeführt, dafs Stralsund inzwischen Hilfesendungen fremder Potentaten angenommen gehabt, und man nicht gewufst habe, wie weit die Abmachungen mit ihnen gegangen seien[3]. Und in der That läfst es sich wohl begreifen, dafs die damals aus Stralsund eintreffenden Nachrichten seine hansischen Bundesgenossen, deren erster Grundsatz strenge Neutralität war, höchst stutzig und bedenklich machten. Nachdem die Stadt Mai 18 eine von Gustav Adolf gesandte Last Pulver ohne Zaudern angenommen und sich mit dem Überbringer in Verhandlungen wegen weiterer Unterstützung eingelassen hatte, die zur Abfertigung einer Gesandtschaft an den König führten[4], that sie gegen Ende des Monats den Schritt, durch den sie alle Schiffe hinter sich verbrannte: sie öffnete Hilfstruppen vom Könige von Dänemark die Thore[5] und trat somit in offenkundige Verbindung mit den Feinden des Kaisers. Auch begab sie sich hierdurch der freien Selbstbestimmung, denn es war klar, dafs die fremden Truppen wieder abziehen würden, nicht wenn es der Stadt, sondern wenn es König Christian belieben würde, dafs also ein Friedensschlufs ohne dessen Zustimmung nicht wohl mehr möglich war. Und nirgends kam dies klarer zum Ausdruck als in dem Reverse, den einige Wochen später der dänische Obrist Holk den Stralsundern ausstellte[6]. Danach sollten sie freilich das Recht haben, einen auf Abführung des kaiserlichen Kriegsvolks gerichteten Vergleich zu schliefsen, doch nur, soferne er

---

[1] Cammans Bericht über den Julikonvent Br. H.-A. XXX, Bl. 485.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.
[4] Fock S. 200, 217 f.
[5] Das. S. 220.
[6] D. d. Juni 16 das. S. 221.

dem König nicht nachteilig und ihm vorher mitgeteilt sein würde.

Nunmehr entwickelten sich die Dinge verhältnismäfsig schnell. Von der Aufnahme dänischer Kompagnieen war es kein allzugrofser Schritt mehr zu dem zwanzigjährigen Defensivbündnis mit Schweden, das Juni 23 abgeschlossen wurde und Stralsund sogleich auch schwedische Truppenhilfe eintrug[1]. Der Belagerer beschränkte sich inzwischen im wesentlichen auf das Bombardement und setzte nebenher unter steter Vermittlung der herzoglichen Abgeordneten die Verhandlungen fort, ohne jedoch bei den Stralsundern, die jetzt widerstandsfroher denn zuvor waren, viel Entgegenkommen zu finden. Dann erschien Ende Juni Wallenstein vor der Stadt[2], um die Belagerung zu einem raschen Ende zu bringen. Auf seine Ankunft folgten die furchtbaren Stürme in den Nächten vom 27. zum 28. und vom 28. zum 29., von denen besonders der letztere den Belagerten schwere Einbufsen und Verluste brachte, so dafs sie um Verhandlungen nachzusuchen für geraten hielten. Unverzüglich ging Wallenstein, der doch auch bedeutende Verluste gehabt und einen so starken Widerstand wohl nicht erwartet hatte, darauf ein. Seine Bedingungen, die er in der berühmten Audienz im Hainholz Juni 30 den städtischen Deputierten stellte, waren namentlich Aufnahme einer Besatzung von herzoglich pommerschen Soldaten, die auf den Kaiser, den Herzog, den Kurfürsten von Brandenburg als dessen präsumtiven Nachfolger und die Stadt vereidigt werden sollten, und Erlegung der einmal versprochenen 50 000 Thaler; die Beseitigung der fremden Truppen scheint als selbstverständlich kaum besonders verlangt worden zu sein Auf Grund dieser Bedingungen wurde nun in der nächsten Zeit eifrig verhandelt, eine Einigung aber nicht erzielt und zwar aus verschiedenen Ursachen. Einmal wurde der ersten Bedingung mancherlei lästiges Beiwerk angehängt[3], auch kamen ganz neue Forderungen

---

[1] Das. S. 241 f.

[2] Juni 25 oder 26. Vgl. Fock S. 252 f., auf dessen Darstellung (bis S. 279) auch die folgende Übersicht hauptsächlich beruht.

[3] Namentlich stiefsen sich die Stralsunder an den sehr weitgehenden Forderungen wegen des Befehlshabers und seiner Befugnisse: Cammans Bericht

auf's Tapet, wobei die herzoglichen Räte, die im Verein mit brandenburgischen Kommissarien auch jetzt wieder als Unterhändler eintraten, eine sehr eigentümliche Rolle gespielt zu haben scheinen. Sodann machte sich ein gar heftiger Widerstand der Bürgerschaft geltend, dem gerade damals eintreffende Nachschübe aus Dänemark nicht wenig zu statten kamen. Endlich aber — und das war die Hauptsache — ermangelte man der Zustimmung des Dänen und des Schweden, die nicht nur vertragsmäfsig vorbehalten, sondern auch an und für sich erforderlich war, da sie thatsächlich die Stadt in der Hand hatten, und ihr Abzug doch das Hauptziel der Gegenpartei sein mufste. Wallenstein erkannte denn auch schon nach wenigen Tagen, dafs die Verhandlungen mit den Stralsundern erfolglos sein würden, und kümmerte sich kaum noch darum. Eben so wenig aber konnte er, wie ihm nicht minder schnell klar wurde, von einer Fortsetzung der Belagerung erwarten. Ihre Aufhebung war unvermeidlich; es konnte sich nur noch darum handeln, sie in einem möglichst glimpflichen Lichte erscheinen zu lassen. Deshalb schlofs Wallenstein Juli 11 den bekannten Vertrag mit dem Herzoge von Pommern[1], worin dieser sich mit Land und Leuten für die Erfüllung gewisser Bedingungen, die sich im wesentlichen mit den im Hainholz gestellten deckten, durch Stralsund verbürgte, jener die Aufhebung der Belagerung zugestand.

Dafs ihre Sache schon soweit gediehen sei, wufsten freilich weder die Stralsunder selbst, noch auch wufste man es in Lübeck, als dort der auf Juli 16 berufene hansische Konvent zusammentrat. In einem Schreiben von Mai 24[2] hatte Stralsund sich bei Lübeck als dem Direktorium dringend um schleunigste Unterstützung durch Kraut, Loth und Soldaten, sowie um ein Darlehn von 100000 Gulden beworben, in einer Nachschrift von Juni 4[3] seine Bitte dahin ergänzt und ausgeführt, dafs man ihm ein oder zwei Kommissarien, die an allen Beratungen teilnehmen sollten,

---

über die Verhandlungen mit dem Stralsunder Gesandten auf dem Julikonvent Br. H.-A. XXX, Bl. 376, 378.

[1] Das. XXXI, Bl. 399—402. Die inhaltlichen Abweichungen von den ältesten Drucken (Fock S. 278 Anm. 2) sind gar nicht unbedeutend.

[2] Br. H.-A. XXX, Bl. 400—405.

[3] Das. XXX, Bl. 399.

mit einer bis zwei Kompagnieen zur Hilfe senden möge. Dieses Schreiben war der eigentliche Anlafs zur Ausschreibung des Konvents gewesen; nebenbei wird auch der unfruchtbare Verlauf der Pfingstversammlung[1] in Sachen der Gesandtschaft an Wallenstein dazu mitgewirkt haben. Dem entsprechend war die Stralsunder Sache auch bei weitem der wichtigste Punkt der Tagesordnung; der nächstwichtige — um dies beiläufig zu erwähnen — bezog sich auf Warnungen des Königs von Schweden, sich nicht zu tief mit dem Kaiser und mit Spanien einzulassen[2], wozu er noch neuerdings die Mahnung gesellt hatte, gleich ihm Stralsund beizustehen und ein Verteidigungsbündnis mit Schweden abzuschliefsen[3]. Übrigens handelte es sich um keinen allgemeinen Hansetag, vielmehr waren, offenbar weil bei Städten wie Köln und Danzig zu wenig Interesse für Stralsund vorausgesetzt wurde, nur die nächstbelegenen geladen, von denen aber auch nur Bremen, Hamburg, Rostock und Braunschweig sich einstellten[4]. Braunschweigs Gesandte hatten zugleich Magdeburg[5] und Hildesheim[6] zu vertreten und von letzterem betreffs des Hauptpunktes eine Instruktion empfangen, die auffallend an die zu Beginn erwähnte Stelle des gründlichen Berichtes erinnert. Zunächst wird betont: *„socios non esse deserendos“*. »Wie und welcher gestalt aber«, heifst es dann weiter, »ihnen zu raten, wüsten wir nun keine andere mittel fürzuschlagen als zue schreiben, zue schicken, zue interponiren, zue bitten und zue flehen«.

Als die Beratungen Juli 19 ihren Anfang nahmen, stellte sich eine allgemeine Ungewifsheit über die derzeitige Lage Stralsunds heraus: es mangelte zwar nicht an Nachrichten und Ge-

---

[1] Vgl. oben S. 138.

[2] Werbung des schwedischen Gesandten Christoph Ludwig Rasche zu Lübeck 1628 April 30 Br. H.-A. XXX, Bl. 384—392. G. Droysen, Gustaf Adolf I, S. 395.

[3] Gustav Adolf an Lübeck d. d. Juni 17 Br. H.-A. XXX, Bl. 367 f.

[4] Vgl. Cammans Bericht über den Hansetag Br. H.-A. XXX, Bl. 484—496. An sonstigen Quellen für diesen Konvent besitzen wir einen besonderen Bericht Cammans über die Verhandlungen des Ausschusses mit dem Stralsunder Abgesandten (das. XXX, Bl. 370—379) und einen allgemeinen Bericht Bürgermeisters Joachim Hagen (das. C. I, Bl. 154—170).

[5] Instruktion d. d. Juli 14 Br. H.-A. XXX, Bl. 444—454.

[6] Instruktion d. d. Juli 10 das. XXX, Bl. 439—442, insbesondere 440.

rüchten, da sie aber zum Teil einander widersprachen, lieferten sie kein klares Bild. So wurde vorläufig von einem näheren Eingehen auf diesen Artikel abgesehen. Zwei Tage später stand er wieder zur Beratung, aber wiederum wurde der Kern der Sache, die Forderungen Stralsunds, unberührt gelassen. Denn inzwischen war die Meldung von der demnächstigen Ankunft eines Gesandten der Stadt[1] eingelaufen, und diese beschlofs man abzuwarten. Einmal, weil ja seit Anfang Juni die Wünsche der Stralsunder sich geändert haben konnten, vor allem aber auch deshalb, weil man aus dem Berichte des Gesandten entnehmen wollte, »ob *per receptionem auxilii exterorum regum* der vorige *status causae Sundensium* alterirt, und mit was vor pacten und conditionen sie geschehen«.

Juli 22 traf der Erwartete, der Advocatus Laurentius Rostock, in Lübeck ein; am 20. war er von Hause abgereist, nachdem er tags zuvor Zeuge von dem grofsen Ausfall gewesen, den wider den Willen des Rates Obrist Holk unternommen hatte, um einem angeblich befürchteten Angriff der Kaiserlichen zuvorzukommen[2]. Am Morgen nach seiner Ankunft durfte Rostock im Ausschusse des Konvents, dessen Plenum ihm wegen lediglich die Stralsunder Sache angehender Instruktion verschlossen blieb, seine Werbung vorbringen. Nach ausführlichem Berichte über die Ereignisse und Verhandlungen seit dem Abzuge der Gesandten Lübecks, Hamburgs und Rostocks forderte er für Stralsund Unterstützung durch Geld, Truppen und guten Rat. Geld müsse vor allem und zwar schleunigst beschafft werden, sei es als Geschenk oder Darlehn aus der Hansekasse, sei es als Darlehn von Privaten gegen Bürgschaftsleistung aller oder einzelner Hansestädte. Was die Truppenhilfe angehe, die bundesgemäfs — gemeint war das Bündnis mit den Generalstaaten von 1616 — auf gemeinsame Kosten geleistet werden müsse, so sei sehr zu bedauern, dafs sie nicht so zeitig erfolgt sei, um der Stadt die Aufnahme fremden Kriegsvolks ganz ersparen zu können; man möge angeben, wie viel man schicken wolle. Um

[1] Sein Kreditiv (Br. H.-A. XXX, Bl. 425 u. 432) datiert schon von Juli 13, doch verzögerte sich die Abreise.

[2] Fock S. 283.

den guten Rat zu erteilen, solle man baldmöglichst zwei geeignete Persönlichkeiten als Teilnehmer an allen wichtigen Verhandlungen abordnen, worauf in Stralsund besonderes Gewicht gelegt werde. Mit der Begründung, dafs *periculum in mora*, dafs er ferner schon morgen zu den Generalstaaten weiterreisen müsse, suchte Rostock um schleunige Beantwortung nach.

Wiewohl sich Rostock über alles eingehend ausgesprochen hatte, wurde vom Plenum doch die Einziehung weiterer Erkundigungen bei ihm für nötig gehalten, über die Gründe des Abbruchs der Verhandlungen und die etwaige Möglichkeit, sie wiederanzuknüpfen, über die Beziehungen zu den Dänen und Schweden vor allem. Die Auskunft aber, die man gerne von ihm erhalten hätte, dafs die Stadt ganz nach ihrem Belieben Frieden schliefsen und ganz nach ihrem Belieben über die dänische und die schwedische Besatzung verfügen, d. h. auch jederzeit ihre Entfernung herbeiführen könne, vermochte er mit dem besten Willen nicht zu geben, und so mufste man wohl oder übel auch ohne sie an die Beratung der Stralsunder Bitten herantreten, was Juli 26 geschah. Lübeck erklärte sich zuerst. Es erkannte an, dafs Stralsund sich nichts habe zu Schulden kommen lassen, dafs es vielmehr zu dem Unerwünschten, was es gethan, durch Vergewaltigung gezwungen und somit *in terminis licitae, iustae et legitimae defensionis* geblieben sei, deshalb sei ihm auf Grund des Hansebündnisses nach Kräften zu helfen. Aber wie? Die erbetenen zwei Kommissarien zu senden, sei bedenklich, weil die Feindseligkeiten noch andauerten; statt dessen müsse durch Gesandtschaften die Wiederaufnahme der Verhandlungen angestrebt werden. Mit Hilfstruppen sei die Stadt schon genügend versehen und — nun erfolgte ein kühner Gedankensprung —, da sie auf gemeinsame Kosten geschickt werden sollten, so falle diese Bitte thatsächlich mit der dritten, der Bitte um Geld zusammen. Geld aber müsse Stralsund allerdings bewilligt werden, vorausgesetzt, dafs es sich mit den auswärtigen Königen nicht in weitreichende und unverantwortliche Dinge eingelassen habe, die dänische und die schwedische Hilfe wieder ausschaffen wolle und sich verpflichte, das empfangene lediglich zu seiner Verteidigung zu gebrauchen. Obgleich dieses Votum Lübecks von den drei Bitten zwei kurzer Hand beseitigte, die

dritte wenigstens nicht unbedingt gewährte, so trat ihm doch nur Bremen rückhaltlos bei. Rostock billigte es seinem negativen Teile nach, den positiven indessen nahm es mit einem Hinweise auf sein eigenes, allerdings kaum bestreitbares Unvermögen blofs *ad referendum*. Braunschweig stimmte, man solle sich für die bedrängte Schwester zu Güte und Recht erbieten. Die Hamburger Gesandten endlich erklärten, ihre Instruktion gehe von der Überzeugung aus, dafs schon ein Vertrag zu stande gekommen sei[1]; deshalb müfsten sie die Bitten Stralsunds erst nach Hause berichten. Nach ihrer privaten Meinung werde die Stadt wider Recht und Billigkeit bedrängt, doch seien noch nähere Erkundigungen bezüglich der abgebrochenen Ausgleichsverhandlungen und des Bündnisses mit Schweden nötig, auch sei zu besserer Information alsbald eine Gesandtschaft an Wallenstein abzufertigen, damit man sich nicht erst dann bei ihm einstelle, wenn man sich etwa schon kompromittiert habe.

Infolge dieser Erklärung Hamburgs wurde die Weiterberatung verschoben, um Zeit zu den gewünschten neuen Erkundigungen zu geben. Zunächst wurde vom Ausschufs wieder mit Laurentius Rostock verhandelt, den man zur Verlängerung seines Aufenthalts bewogen hatte; dann hatte der eine der Hamburger eine Unterredung mit dem Oberhofmeister des Herzogs von Holstein, Egidius von der Lancken[2], der, im Auftrage seines Herren für den Universalfrieden thätig, viel mit Wallenstein in Berührung kam und u. a. zu berichten wufste, dafs er vergangene Woche mit dem groben Geschütz wieder habe vor Stralsund rücken wollen, vom Herzoge von Pommern aber unter Hinweis auf dessen Bürgschaft davon abzustehen gebeten sei. Wider das ihm bekannt gegebene Dekret des Kaisers zu Gunsten Stralsunds[3] habe er einerseits geltend gemacht, dafs die Stadt fremde Hilfe aufgenommen habe, andererseits, dafs er Generalissimus sei und *ratione status belli* nicht paktieren könne. Unter dem Eindruck

---

[1] In Hamburg hatte man anscheinend die Punktation d. d. Juli 4 (gründl. Bericht Beill. S. 132—135), deren Besiegelung die Unterhändler von Stralsund vergeblich begehrt hatten (Fock S. 269 f.), zu Gesicht bekommen und sie für mehr als einen blofsen Entwurf gehalten.

[2] Gindely, Waldstein während seines ersten Generalats II, S. 97.

[3] Vgl. oben S. 132 f.

dieser Eröffnungen, die übrigens von den wirklichen Absichten des Friedländers ein wenig zutreffendes Bild gaben, wurde nun endlich Juli 29 der erste positive Beschlufs in der Stralsunder Sache gefafst. Indem man sich über die Abfertigung von Gesandtschaften an Tilly wie an Wallenstein einigte, um für wohlwollende Berücksichtigung der Hanse bei den allgemeinen Friedensverhandlungen zu wirken, wurde bestimmt, dafs die letztere — freilich mit der nötigen Vorsicht, damit man sich ja nicht durch Übereifer verdächtig mache — auch für Stralsund ein gutes Wort einlegen solle.

Inzwischen hatte Laurentius Rostock, wohl erkennend, dafs die anderen Bitten endgiltig abgethan seien, seine Bemühung auf die Betreibung des Darlehnsgesuches beschränkt. Vor allem, ja vielleicht ausschliefslich wandte er sich dabei an Lübeck, wo er die meiste Gegenliebe zu finden hoffen durfte. Einen besonders energischen Vorstofs unternahm er in einer Unterredung mit Dr. Tancke Juli 30. An die Mitteilung, dafs die Kaiserlichen teilweise bereits abgezogen seien — in Wirklichkeit war die Belagerung Juli 24 als aufgehoben anzusehen[1] — knüpfte er die Mahnung, durch das Darlehn verhindern zu helfen, dafs die Stadt in fremde Hände falle, gerade als ob die Hanse durch Herleihung von 15000 Thalern — mehr waren von den ursprünglich verlangten 100000 Gulden nicht übrig geblieben — etwas Wesentliches zur Entfernung der Dänen und Schweden hätte beitragen können. Immerhin erreichte Rostock durch sein nachdrückliches Auftreten, dafs auf Lübecks Veranlassung der Konvent die Beratung des Geldpunktes Juli 31 wieder aufnahm. Das Ergebnis zweitägiger Verhandlungen war der Beschlufs, das Darlehn zu gewähren, wenn nach Rückkehr der Gesandtschaft an Wallenstein die Sache noch in richtigen *terminis* befunden würde und gute Hoffnung auf einen Vergleich vorhanden sei. In diesem Falle sollten Lübeck, Bremen und Hamburg je ein Drittel der Summe aufbringen, die Hanse ihnen Sicherheit dafür leisten. Doch darf nicht unbemerkt bleiben, dafs Bremen, durch Geldforderungen seines Erzbischofs bedrängt, den Beschlufs nur *ad referendum* annahm, wodurch also dessen der bedingungsweisen Fassung

---

[1] Fock S. 286.

wegen so wie so nicht übergrofse Bedeutung nur noch mehr eingeschränkt wurde. Deshalb teilte man ihn auch Stralsund nur andeutungsweise mit, indem man schrieb: aufser der Gesandtschaft an den Herzog von Friedland sei etwas zur Unterstützung der Stadt in Aussicht genommen, worüber nach Verrichtung jener nähere Meldung geschehen solle[1]. Durch eine so allgemeine und dunkele Redensart wurde allerdings keine bindende Verpflichtung übernommen, und Stralsund wird um so enttäuschter gewesen sein, als es in einem Schreiben an Lübeck von Juli 24[2] die Bitten um Geld und Kommissarien eindringlich wiederholt hatte.

In diesem Schreiben erhielt der hansische Konvent zugleich die erste voll glaubwürdige Nachricht von der Aufhebung der Belagerung; nichtsdestoweniger aber blieb die Instruktion für die Gesandtschaft an Wallenstein[3] unverändert, wurde nicht etwa um den Stralsund betreffenden Teil gekürzt. Denn noch dauerte ja die Absperrung der Stadt nach der Landseite fort, noch beherrschte der Feind durch die Schanze bei Brandshagen und die gegenüberliegende auf Rügen die südöstliche Einfahrt, so dafs auch der Seeverkehr noch immer der gewohnten Freiheit entbehrte[4]. Mit der Verrichtung der Gesandtschaft waren wiederum Lübeck, Hamburg und Rostock betraut, und sofort nach dem Schlusse des Hansetages machten ihre Abgeordneten sich auf[5]. Aug. 4 langten der Lübecker und der Hamburger, die Syndici Benedikt Winckler und Vincent Moller, die beide mit in Prag gewesen waren, in Güstrow an, wo sie jedoch Wallenstein wider Erwarten nicht trafen, da er auf die Nachricht vom Erscheinen der Dänen vor Usedom zu Arnim aufgebrochen war[6]. Folgenden Tags holten sie ihn in Tribsees ein, und hier stiefs auch Aug. 6 früh der Rostocker Gesandte zu ihnen. Alsbald suchten sie bei

---

[1] Der Hansetag an Stralsund d. d. Aug. 1 Br. H.-A. XXX, Bl. 475—482.

[2] Das. XXX, Bl. 358—361.

[3] D. d. Aug. 1 das. XXX, Bl. 497—512.

[4] Fock S. 286.

[5] Aug. 3. Bericht über die Gesandtschaft Br. H.-A. XXXI, 237—246, im wesentlichen mitgeteilt von Fock S. 495—500.

[6] Fock S. 297.

Wallenstein um Audienz nach, worauf dieser sie zur Mitfahrt nach Greifswald in seinem eigenen Wagen einlud und ihnen so die beste Gelegenheit gab, sich ihrer Aufträge zu entledigen. In gedrängter Kürze trug Dr. Winckler die Werbung vor, da der Allgewaltige nichts mehr hafste als langathmige Auseinandersetzungen und es sich selten nehmen liefs, ihnen durch grobes Dazwischenfahren ein rasches Ende zu bereiten. An die Werbung schlossen sich dann ausführliche Verhandlungen — man fuhr acht Stunden — über ihre beiden Gegenstände, den Universalfrieden und Stralsund, wobei bald von diesem, bald von jenem gesprochen wurde. Seine Erklärungen wegen Stralsunds eröffnete Wallenstein mit einem Hinweise auf die Resolution, die er den städtischen Deputierten im Hainholz erteilt habe[1]; bei dieser solle es bleiben. Übrigens habe er mit der Stadt jetzt nichts mehr zu thun; er habe sich mit dem Herzog von Pommern verglichen, und der habe sich für die Stadt verbürgt. Vermöge der Herzog seine Zusage nicht zu erfüllen, so wolle er sich an ihn halten. Nur mit Mühe konnten die Gesandten hierauf erwidern, dafs die Stralsunder über jene Resolution hocherfreut gewesen seien, dafs aber die von den pommerschen Kommissarien nachher übermittelte Deklaration gewisse sehr bedenkliche Verschärfungen enthalten habe. Verschiedentlich wurden sie unwillig unterbrochen, und als sie geendet, schob Wallenstein die Verantwortung für die bezeichneten Erschwerungen weit von sich: »Das habe ich mein lebetage nicht begehrt; wie solte ich darzu kommen! Wolt ich doch das keinem dorpf anmuten, denn damit were die stadt ruinirt und verdorben. Das ist aber des kaysers und meine meinung nicht, dafs ich die statt verderben solte«. So soll der Generalissimus nach dem vermutlich von Winckler verfafsten Berichte auf den Einwand der Gesandten geantwortet und weiter erklärt haben, er könne wohl leiden, dafs nur solche Soldaten in der Stadt seien, die ihr geschworen hätten und unter ihrem Kommando stünden, wie er ja auch dem Herzog von Pommern freigestellt habe, sie mit Einquartierung zu verschonen. Zum Beweise dessen verhiefs er den über den gnädigen Bescheid sich sehr befriedigt aussprechenden Hansen

---

[1] Vgl. oben S. 139.

eine beglaubigte Abschrift[1] seines Vertrages mit dem Herzoge, hielt aber für gut, nochmals hervorzuheben, dafs ihm durch diesen Vertrag die Sache aus der Hand genommen sei. Hätte er von Anfang an von der langwierigen Diffidenz zwischen der pommerschen Regierung und der Stadt gewufst, so würde er ohne Vermittlung der Räte mit letzterer unterhandelt haben und vielleicht in einer Stunde mit ihr ins reine gekommen sein. Jetzt möge sie sich mit dem Herzog vergleichen; er habe nichts mehr mit ihr zu thun.

In Greifswald hatten die Gesandten am folgenden Tage auch bei Arnim Audienz. Der Feldmarschall empfing sie gnädig und ermahnte sie, an einem beständigen Frieden mit Stralsund zu arbeiten. In den Bedingungen, die er stellte, kam von Einnahme einer fremden Besatzung, beträchtlicher Zahlung u. dgl. nichts mehr vor, obenan stand aber natürlich die Beseitigung der Dänen und Schweden. Aug. 8 fand dann noch eine eingehende Unterredung über die jetzige Lage der Sache zwischen Arnim und dem Rostocker Gesandten Dr. Lindemann statt. Nachdem Arnim betont hatte, wie viel an einem raschen Vergleiche liege, da noch mehrere tausend Mann im Anmarsch nach Pommern seien, kam er auf neuerliche Verhandlungen zwischen den herzoglichen Deputierten und Stralsund zu sprechen. Dabei habe dieses als unerläfsliche Voraussetzung für den Frieden und Entlassung der Fremden die Räumung ganz Pommerns durch die Kaiserlichen bezeichnet. Das sei eine weitaussehende Rede und dürfe von ihm dem General gar nicht hinterbracht werden. Die gleiche Mitteilung machten den Gesandten die Pommern selbst; wie Arnim knüpften sie daran die Aufforderung, den Widerspenstigen zuzureden.

Demgemäfs nahmen die Hansen ihren Rückweg über Stralsund. Im Hainholz hatten sie am Morgen Aug. 9 eine Besprechung mit den angesehensten Männern der Stadt, in die hineinzukommen sie sich geweigert[2], vielleicht aus Besorgnis, dafs ihnen dies seitens der Kaiserlichen übel ausgelegt werden

[1] Diese erhielten sie auch: Fock S. 278 Anm. 2.

[2] Stralsund an Lübeck d. d. Aug. 12 Br. H.-A. XXXI, Bl. 247. Fock S. 500.

könne. Auf die freundschaftliche Mahnung, die Arnim'schen Bedingungen anzunehmen, erklärten die Stralsunder: vordem würden sie solchen Bedingungen etliche Meilen weit nachgelaufen sein[1], und versprachen dann, dem Feldmarschall wie den Hansestädten nähere Erklärung zugehen lassen zu wollen. Die Behauptung der pommerschen Gesandten, die Stadt habe die Räumung Pommerns durch die Kaiserlichen gefordert, bestritten sie als unwahr; die betreffende Verhandlung habe sich gar nicht um den Friedensschlufs gedreht.

Soweit der Bericht über die hansische Gesandtschaft an Wallenstein. Er zeigt deutlich genug, dafs die Aufhebung der Blokade sofort bewilligt sein würde, wenn Stralsund dagegen den Abzug der Dänen und Schweden geboten hätte; er zeigt ebenso deutlich, dafs die Stadt nach wie vor sich dazu aufser stande sah. Noch klarer wird letzteres aus der Antwort, welche sie Aug. 11 Wallenstein auf die durch Arnim gestellten Bedingungen erteilte[2]. Sie sei früher bereit gewesen, hiefs es darin, noch viel schwerere Bedingungen auf sich zu nehmen, sie sei auch noch bereit, ihre Friedfertigkeit und Devotion gegen den Kaiser zu bezeugen, wenn ihre trotz der eingetretenen Erleichterung noch immer sehr zahlreichen Beschwerden abgestellt werden würden; doch müsse sie, wie der etwas unbestimmte, aber nicht mifszuverstehende Ausdruck lautet, diesfalls die Potentaten, die ihr Hülfe gebracht, begrüfsen. Aug. 12 richtete die Stadt dann auch ein Schreiben an Lübeck[3]. Sie dankte für die Abfertigung der hansischen Gesandtschaft, ging aber über deren Friedensbestrebungen rasch hinweg, beschränkte sich darauf, eine Abschrift ihres Briefes an Wallenstein beizulegen. Um so nachdrücklicher wiederholte sie das Darlehnsgesuch und die Bitte um Sendung von Kommissarien. Ferner erklärte sie, das Anerbieten, nach dem Abzuge der fremden Truppen ihr, soweit dies nötig, solche auf hansische Kosten zu unterhalten, gern anzunehmen. Freilich war ihr ein derartiges Anerbieten gar nicht gemacht; man hatte, wie sich nachher herausstellte, eine ganz

---

[1] Fock S. 500.
[2] Br. H.-A. XXXI, Bl. 251—254.
[3] Das. XXXI, Bl. 247—250.

unverfänglich sein sollende Äufserung der hansischen Gesandten dahin mifsverstanden [1].

Es liegt auf der Hand, dafs nach einem solchen Verlaufe der Gesandtschaft an Wallenstein, der zugleich befriedigend und unbefriedigend war, die Hanse es nicht abweisen konnte, sich noch weiter mit der Stralsunder Angelegenheit zu beschäftigen, zumal ja auch die Darlehnsfrage noch der endgültigen Regelung bedurfte [2]. So wurde jene denn auch wieder auf die Tagesordnung des für Sept. 1 ausgeschriebenen Hansetages [3] gesetzt, zu dem aufser Lübeck Hamburg, Bremen, Rostock, Lüneburg, Hildesheim und Braunschweig — dieses auch mit Vollmacht Magdeburgs [4] — erschienen. Die Auspicien, unter denen Sept. 12 die Verhandlungen wegen Stralsunds eröffnet wurden, waren keine erfreulichen. Der kaiserliche Gesandte Dr. Wenzel hatte berichtet, dafs Wallenstein anläfslich erfolgter Ausfälle wieder nahe bei der Stadt ein Lager aufschlagen wolle [5], hatte weiter ein Schreiben des Generals mitgeteilt, worin er alle die, welche schwedisches Volk aufnähmen, für Feinde des Kaisers halten, ja eher noch Dänen als Schweden dulden zu wollen erklärte. Lübeck votierte: noch immer hätten die Stralsunder eine gerechte Sache, deshalb sei ihnen das jüngstbeschlossene Darlehn von 15 000 Thalern zu gewähren; Bremen solle mit der verheifsenen Resolution wegen Mitaufbringung der Summe nicht länger zurückhalten. Die Resolution Bremens liefs auch nicht auf sich warten, doch lautete sie denkbar ungünstig: eigener Beschwerung halber könne es dem Verlangen, ein Drittel des Darlehns auf sich zu nehmen, nicht entsprechen, sondern höchstens seine Quote nach Mafsgabe der hansischen Matrikel beisteuern. Im übrigen erkannte Bremen den wenig rühmlichen Stand der Sache an, führte ihn aber darauf zurück, dafs die Stralsunder nicht rechtzeitig ihre gefährdete

---

[1] Baumgarts Bericht über den Septemberkonvent Br. H.-A. XXXII, Bl. 509'.

[2] Vgl. oben S. 145 f.

[3] Seinen Verlauf schildert Baumgarts ausführlicher Bericht Br. H.-A. XXXII, Bl. 499—526.

[4] Instruktion d. d. Aug. 30 das. XXXI, Bl. 270—273.

[5] Die Braunschweiger Gesandten an Braunschweig d. d. Sept. 5 das. XXXI, Bl. 233 f.

Lage angezeigt hätten, dafs ferner der 8. Artikel der hansischen Konföderation[1] eine viel zu allgemeine Fassung habe, deren Änderung noch im Februar von seiner Seite beantragt sei. Diese abschlägige Erklärung bestimmte den ganzen weiteren Verlauf der Verhandlungen: sie hatte den Beschlufs zur Folge, Stralsund zu unverzüglicher Beschickung des Konvents aufzufordern[2] und vor der Hand die Angelegenheit ruhen zu lassen.

Obwohl nun Wallenstein das vom Hansetage erbetene[3] Geleit für die Deputierten der Stralsunder nicht erteilte, weil diese mit ihm, ihrem Landesfürsten und dessen Räten als treulose und ehrvergessene Leute traktiert hätten[4], sandte die Stadt doch den Ratsherrn Joachim Martini nach Lübeck ab[5], wo er Sept. 21 ankam. Tags darauf legte man ihm im Konvente die eigentlich recht überflüssige Frage vor, ob Stralsund noch Herr seiner Entschliefsungen sei und erforderlichenfalls die fremde Hilfe wieder hinausschaffen könne. Die Antwort Martinis war vor allem eine übrigens keineswegs einwandfreie Rechtfertigung des Bündnisses mit dem Könige von Schweden, eine Rechtfertigung der Absichten des Herrschers, der nicht nur die demnächstige Abberufung des noch in der Stadt verbliebenen Restes der Dänen erwirken, sondern sicherlich auch seine Truppen wegführen werde, wenn nur erst ein beständiger Friede erzielt und hansisches Volk in die Stadt hineingelegt worden sei. Was dann Martini für sie erbat, waren 600 Mann Hilfstruppen und insbesondere natürlich das Darlehn, dessen Versagung Meuterei und Verzweiflung im Gefolge haben würde. Aufserdem empfahl er eine schwedisch-hansische Gesandtschaft an den Kaiser, ein Projekt Oxenstiernas, der Ende August Stralsund einen längeren Besuch abgestattet hatte[6].

---

[1] Vgl. oben S. 127 f.

[2] Der Hansetag an Stralsund d. d. Sept. 12 das. XXXI, Bl. 297—300.

[3] Der Hansetag an den Herzog von Friedland d. d. Sept. 12 das. XXXI, Bl. 301—304.

[4] Der Herzog von Friedland an den Hansetag d. d. Sept. [16] 26 das. XXXI, Bl. 362 u. 365.

[5] Stralsund an den Hansetag d. d. Sept. 16 das. XXXI, Bl. 328 f.

[6] Fock S. 323.

Diese Forderungen standen Sept. 24 zur Beschlufsfassung. Eröffnet wurde die Beratung mit einem Vorspiel, das der unfreiwilligen Komik nicht ermangelte. Martini hatte nämlich unter anderem erklärt, die benachbarten Könige hätten sich sehr gewundert, dafs Stralsund gar keine Hilfe von der Hanse gekommen sei. Damit hatte er die ehrwürdige Versammlung tief gekränkt, sie fühlte sich verpflichtet, energisch zu protestieren, und so wurde jetzt die Frage zur Abstimmung gestellt, ob die Hansestädte zu beschuldigen, dafs sie dem Bündnisse keine Genüge gethan, wie dies in der Äufserung des Stralsunders liege. Über das Ergebnis berichtet Baumgart: »*Conclusum, quod non. Modus procedendi* were *in foedere* von den *maioribus* fürgeschrieben, dem hetten die erbb. städte nachgehen müssen; auch hette Stralsund es nicht notificirt, were auch das unwesen dem *directorio* nicht kund worden, bis es schon zu den tathandlungen gegen einander kommen«. Nachdem so die Ehre gerettet, und dann weiter im Princip beschlossen war, der Stadt zu helfen, wurde zunächst die hansisch-schwedische Gesandtschaft an den Kaiser als unnütz abgelehnt, da die Entscheidung doch an den General verstellt werden würde. Abgelehnt wurde auch die Sendung von Truppen, weil die Stadt schon in lästigem Übermafse damit versehen sei. Selbst die Geldhilfe wollte man jetzt verweigern, da ja auch sie die Last von den Schultern der Stralsunder nicht abwälzen könne, und sich am liebsten auf die Anregung neuer Verhandlungen beschränken. Allein so kärglich liefs sich Martini nicht abspeisen. Entweder Geld oder Aufstand des Pöbels und der Soldaten, erst Geld, dann Verhandlungen, erklärte er auf's entschiedenste. Und auch als daraufhin beschlossen wurde, Stralsund mit 15 000 Thalern auszuhelfen, sobald es sich auf die Augustbedingungen des Gegners[1] resolviert habe, ruhte er nicht eher, als bis man Sept. 27 die Auszahlung des Darlehns von der Erfüllung jener Voraussetzung unabhängig machte. Ganz verzichtet freilich wurde deshalb auf die Resolution nicht. Denn daran hielten die Städte fest, dafs sie ihre Vermittlerrolle zwischen Wallenstein und Stralsund weiter spielen müfsten. In diesem Sinne beschlossen sie, den uns schon bekannten Rostocker Syndikus Dr. Lindemann

[1] Vgl. oben S. 148.

an beide Parteien abzufertigen, damit er den Boden für die Wiederaufnahme der Verhandlungen bereite[1]; in diesem Sinne richteten sie ein Schreiben an den Kaiser[2]; in diesem Sinne endlich liefsen sie mit Dr. Wenzel verhandeln, der am kaiserlichen Hofe den friedlichen Ausgleich nach Kräften zu befördern versprach. Dagegen wollte man von Verhandlungen mit Schweden und Dänemark nichts wissen, um sich nicht dem Verdachte freundschaftlichen Einvernehmens mit den nordischen Königen auszusetzen, und doch war ihr Verhalten es vor allem, von dem das Gelingen oder Scheitern des neuen hansischen Vermittlungsversuches abhängen mufste.

Wenn er nämlich nicht schon in den ersten Anfängen stecken geblieben wäre. Zunächst schien es sogar, als ob er überhaupt nicht zur Ausführung kommen sollte, da Rostock es ablehnte, die Gesandtschaft allein auf sich zu nehmen[3], und damit die Angelegenheit zum Gegenstande neuer Verhandlungen zwischen Lübeck, Hamburg, Bremen und Rostock wurde[4], in denen sie verschleppt zu werden drohte. Erst als Hamburg Mitte Dezember durch Benennung eines Deputierten seine Bereitwilligkeit zur Teilnahme kundgegeben hatte, setzte Lübeck, seinerseits wieder Benedikt Winckler abordnend, die Beschickung Wallensteins in's Werk[5]. Aber dabei blieb es auch, denn der Friedländer war der Verhandlungen müde und verweigerte unter sehr ungnädigen Äufserungen über die Stralsunder sowohl als die Lübecker den Gesandten den erbetenen Pafs nach Stralsund, so dafs sie unverrichteter Sache heimkehren mufsten[6]. Dez. 29 erstattete Winckler im Lübecker Rate seinen Bericht, der den Beschlufs zur Folge hatte, weitere Schritte in der Sache dem nächsten Konvente anheimzustellen[7]. Im übrigen tröstete man sich mit

---

[1] Die Instruktion für ihn d. d. Sept. 27 Br. H.-A. XXXI, Bl. 406—419.

[2] D. d. Okt. 1 das. XXXI, Bl. 427—441.

[3] *Protocollum causarum extraiudicialium anni 1628* im Lüb. St.-A. Bl. 262.

[4] Das. Bl. 262, 265.

[5] Das. Bl. 300'.

[6] Das. Bl. 304'.

[7] Das. Bl. 305.

der Erwägung: es sei doch recht gut, dafs der Besuch Stralsunds unterblieben sei, da man so die Gefahr vermieden habe, sich allzusehr in das schwedische Wesen zu vertiefen[1].

Wie die Lübecker, so werden auch die Stralsunder selbst über die Verkümmerung des Vermittlungsplanes kaum sehr betrübt gewesen sein: bei ihren sich zusehends inniger gestaltenden Beziehungen zu Schweden[2] rechneten sie wohl schon lange nicht mehr auf eine Aussöhnung mit Wallenstein. Mochte der Hansetag immerhin einen Beschlufs fassen, der ihre Herbeiführung bezweckte — sie konnten sich solchen gefallen lassen, aber ein wirkliches Interesse hatten sie nicht mehr daran, das hatten sie nur an der Bewilligung des Darlehns, welcher die Auszahlung bald gefolgt sein mufs[3]. Aufgebracht wurden die 15 000 Thaler je zur Hälfte von Lübeck und Hamburg[4], indem sie auch das Bremen zugedachte Drittel übernahmen. Für die ersten vier Jahre war das Darlehn zinsfrei, nachher eine Rente von 5°/o darauf zu zahlen[5]. Auf Zusagen politischer Natur, wie sie von dem Julikonvente so entschieden gefordert waren[6], wurde allem Anscheine nach ganz verzichtet.

Ein Darlehn von 15 000 Thalern — das war alles an materieller Hilfe, was Stralsund von seinen nächsten Bundesgenossen erlangen konnte, erst dann erlangen konnte, als die wirkliche Gefahr schon längst und zwar durch ausländische Hilfe abgewehrt war. Wir lassen, wie gesagt, die Frage offen, ob die Hanse wegen ihres Verhaltens gegenüber der Not Stralsunds zu verurteilen ist. Aber mag man politische und finanzielle Ohn-

---

[1] *Protocollum* Bl. 306.

[2] Fock S. 321 ff.

[3] Das Datum der Obligation Stralsunds ist Sept. 30 (Fock S. 282 Anm. 2). Danach dürfte die Auszahlung in den Anfang des Oktobers zu setzen sein, wie Fock S. 318 thut, während er sie S. 183 und 282 in den September verlegt.

[4] Vgl. das *Protocollum* Bl. 254 und Lübecks Schreiben an Hamburg d. d. 1642 Okt. 15 (Abschr. im Lüb. St.-A.).

[5] Fock S. 282.

[6] Vgl. oben S. 143.

macht, mag man feige Trägheit und kleinliche Selbstsucht als die Haupttriebfedern dieses Verhaltens hinstellen — so viel mufs jeder, auch der nüchternst Denkende zugeben: deutlicher hätte die Hanse ihren Bankerott nicht erklären, deutlicher nicht beweisen können, dafs der Bund keine Existenzberechtigung mehr hatte.

V.

ZUR ERINNERUNG AN DR. GUSTAV SCHMIDT.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Es ist ein schlichtes Gelehrtenleben, woran die nachfolgenden Zeilen erinnern wollen, das Leben eines Schulmanns und Geschichtsforschers, dessen Arbeiten unsern hansischen Studien reiche Förderung gebracht haben.

Am 2. Januar 1892 starb zu Halberstadt Dr. Gustav Schmidt, Direktor des königlichen Domgymnasiums. Unerwartet früh hat ihn der Tod ereilt. Er war fast nie krank gewesen; da ergriff ihn im Herbst 1891 eine bösartige Drüsenentzündung und raffte ihn im besten Mannesalter hinweg.

Karl Gustav Schmidt war am 5. Februar 1829 in Duderstadt[1] geboren, hatte das Gymnasium in Eisenach und die Universitäten Berlin und Göttingen besucht. Göttingen hielt ihn fest; hier promovierte er, hier trat er in den praktischen Schuldienst ein. Fast zwanzig Jahre von seiner Studienzeit ab ist er der Stadt treugeblieben; von 1853/54 an, wo er als Kollaborator angestellt wurde, bis Ostern 1866 hat er der Lehrerschaft ihres Gymnasiums angehört. Nach kurzer Wirksamkeit als Hauptlehrer der ersten Klasse der höhern Bürgerschule der Stadt Hannover wurde er Ostern 1868 als Direktor des Gymnasiums nach Nordhausen, Herbst 1871 in gleicher Stellung nach Halberstadt berufen.

Seine ersten wissenschaftlichen Arbeiten gehörten dem Gebiete der klassischen Philologie an und zeigen schon eine Vor-

---

[1] Die biographischen Daten sind dem Jahresbericht des Kgl. Domgymnasiums in Halberstadt, Ostern 1892 (Nr. 233) entnommen.

liebe für Numismatik, einen Wissenszweig, in dem er nachher als Autorität galt. Ein Schüler Karl Friedrich Hermanns, hat er aus dessen Nachlafs die Kulturgeschichte der Griechen und Römer (2 Tle., Göttingen 1857), Vorlesungen, die den Glanzpunkt in der akademischen Thätigkeit des gefeierten Lehrers bildeten, veröffentlicht.

Der Göttinger Aufenthalt hat Schmidt aber auch der deutschen Geschichte zugeführt. Ihm ist es zu danken, dafs sich das reichhaltige Göttinger Stadtarchiv den historischen Studien erschlossen hat. Seine Arbeiten haben den Weg zu diesen Schätzen gewiesen und selbst den wertvollsten Teil von ihnen, soweit sie dem Mittelalter angehören, gehoben.

Das Göttinger Archiv war vor Schmidt wenig bekannt und noch weniger benutzt. Das unförmliche dreibändige Werk, das Göttingische und Hannoversche Gelehrte auf hohe Veranlassung abfafsten, um den Ort, darin der neue Helikon aufgrünen sollte, bekannt zu machen, die Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen (1734—38), hatte eine Anzahl Urkunden des Archivs in sehr fragwürdiger Gestalt veröffentlicht. Der Syndikus der Stadt zu Ende des Jahrhunderts, Seidensticker, vorher juristischer Privatdocent in Göttingen, nachher Professor in Jena, und das letzte Jahr seines Lebens († 1817) als Oberjustizrat in dem neugeschaffenen hannoverschen Justizministerium unter Rumann thätig, hatte eine befriedigende Ordnung des Archivs, an der schon lange gearbeitet war, zu stande gebracht. Der Geschichtschreiber der Hanse, Georg Sartorius, verdankte ihm, was er aus dem Göttinger Archiv beibringen konnte (Gesch. des hanseat. Bundes I 360; II 744). Die späteren Arbeiten haben aber einen viel gröfseren Reichtum des Archivs für die Geschichte der Hanse ergeben, als sich nach Sartorius' Äufserungen erwarten liefs. Havemann hat für die zweite Ausgabe seiner Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg (1853 ff.) das Göttinger Stadtarchiv benutzt, auch zu einzelnen in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen veröffentlichten Aufsätzen daher der Stoff entnommen. Er wird es auch gewesen sein, den Schmidt auf diese Fundgrube historischer Forschung aufmerksam gemacht hat; die Ermutigung, die im Archive unternommenen Arbeiten zur Herausgabe eines Urkundenbuchs der

Stadt Göttingen zusammenzufassen, geht vermutlich auf Carl Ludwig Grotefend in Hannover zurück, der, an der Spitze des historischen Vereins für Niedersachsen stehend, durch sein Urkundenbuch der Stadt Hannover (1860) das Beispiel für gleichartige Publikationen der Städte des Landes gegeben hatte. Schmidt war ein rascher, energischer Arbeiter. In den Jahren 1863 und 1867 legte er die beiden Bände vor, die die Urkunden Göttingens bis zum Ende des Mittelalters umfafsten. Daneben her gingen kleinere Publikationen in Gymnasialprogrammen und Zeitschriften, ebenfalls aus dem archivalischen Material Göttingens geschöpft, wie die in den Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. VI veröffentlichten Beiträge zur Geschichte der Hussitenzüge, die gefälschten Liebesbriefe eines Göttinger Klerikers, Hermann Konemund v. 1459, in Pfeiffers Germania X (1865), Mitteilungen zur Soester Fehde v. 1447 in der Zeitschrift f. die Geschichte Westfalens u. a. m. Die Beschäftigung mit dem Göttinger Urkundenbuch hatte Schmidt auch schon mit den Archiven der Nachbarstädte in Verbindung gebracht und von den mittelalterlichen Studien aus in das Reformationszeitalter vorzudringen veranlafst. Gleich nach seiner Anstellung in Hannover brachte das Programm der höhern Bürgerschule für 1867 aus seiner Feder: Bilder aus dem Leben der sächsischen Städte im schmalkaldischen Bunde, wozu Briefe und Aktenstücke der Stadtarchive in Braunschweig und Göttingen den Stoff geliefert hatten. In dieser Richtung hat er noch weiter gesammelt und Bremen, Goslar und Hamburg herangezogen. Die Aufsätze: aus den Tagen des Interims (Halberst. Gymnas.-Progr. für 1873/74), die Aussöhnung der Stadt Göttingen mit K. Karl V. nach dem Schmalkalder Kriege 1548 (Forschungen Bd. XV, 1875), Naumburg und Halle im Schmalkalder Kriege (N. Mittlgn. des Thür.-Sächs. Geschichtsvereins Bd. XI), die Stifter Magdeburg und Halberstadt im Besitz des Kurfürsten von Sachsen im Jahre 1547 (Magd. Geschichtsbl. 1867) u. a. sind aus diesen Studien erwachsen.

Eine historische Natur wie die Schmidts fühlte den Drang, jeden Aufenthaltsort, an den ihn sein Lehrerberuf führte, historisch zu erfassen und sich durch archivalische Forschung zu eigen zu machen. In Nordhausen, wo er nur wenig Jahre zubrachte, blieb

er nicht bei dem stehen, was ihm die Schule nahe legte, der Veröffentlichung der Schulordnung von 1640 und der Schilderung des Rektors Girbertus. Die kirchliche und die Profangeschichte Nordhausens wurden bereichert durch das Totenbuch des h. Kreuzstifts zu Nordhausen und den Aufsatz der Zeitschrift des Harzvereins über Nordhausen und K. Heinrich IV. von Frankreich, der von der Stadt auf Verwendung des Kurfürsten von Sachsen wie von anderen evangelischen Fürsten und Städten Deutschlands ein Darlehen erhielt.

Am intensivsten ist Schmidts Fleifs seinem letzten Wohnorte zu gute gekommen. Er begann mit dem Urkundenbuche der Stadt Halberstadt (2 Bde., Halle 1878 und 79); 1881 folgte das Urkundenbuch der Kollegiatstifter S. Bonifacii und S. Pauli zu Halberstadt; beide in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen (VII, VIII, XIII) veröffentlicht. Mancherlei kleine Publikationen, wie die Darstellung der Halberstädter Schicht im Novbr. 1423 (Neujahrsbl., hg. von der histor. Kommission der Prov. Sachsen, Heft 4, Halle 1880), die Beschreibung der Handschriften der Halberstädter Gymnasialbibliothek (Osterprogr. 1878) liefen neben her. Während der Jahre 1883—89 erschienen dann in den Publikationen aus den Königl. Preufsischen Staatsarchiven (Bd. 17, 21, 27, 40) die vier Teile des Urkundenbuchs des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe, die die Urkunden bis zum Jahre 1425 brachten und hauptsächlich aus den Beständen des Staatsarchivs zu Magdeburg geschöpft waren. Ein fünfter Band, bestimmt, die Publikation bis zum Jahre 1513, dem Todesjahr des Administrators Ernst von Sachsen, dem Abschlufs der mittelalterlichen Geschichte des Hochstifts, zu führen, steht noch aus. Während er noch mit der Drucklegung der ersten Bände dieser grofsen Arbeit beschäftigt war, erhielt er von der historischen Kommission der Provinz Sachsen den Auftrag, aus den zugänglich gewordenen Archivalien des Vatikans das zu erheben, was für die Geschichte des Landes von Wichtigkeit war. Vom 1. November 1884 ab wurde ihm von der vorgesetzten Behörde ein fünfmonatlicher Urlaub bewilligt, den er in angestrengtestem Fleifse in Rom verbrachte. Da er im Frühjahr 1882 schon einmal einige Wochen in Rom verweilt hatte, konnte er sich rasch in der neuen Umgebung einrichten und seine Zeit

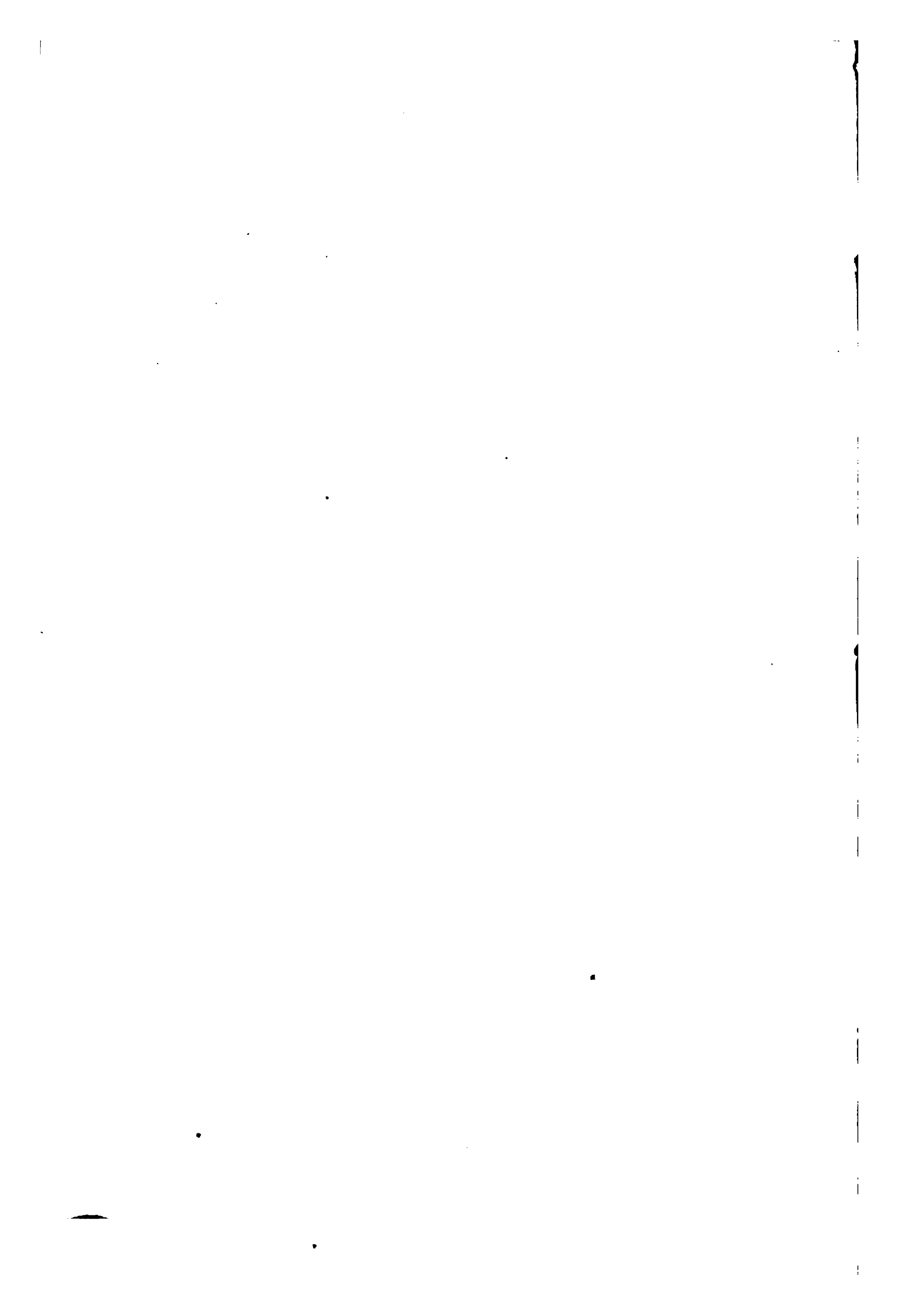
für seinen Zweck vollständig ausnutzen. Als Frucht seiner Reise erschienen 1886: Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295—1352, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XXI). Neben den Regesten P. Bonifaz VIII. hat er zugleich die päpstlichen Urkunden der Zeit herangezogen, welche die Archive zu Magdeburg, Weimar, Braunschweig und Wolfenbüttel darboten. Auch an der Fortsetzung, den päpstlichen Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353—78, welche Dr. Paul Kehr gesammelt hat, ist Schmidt durch seine Bearbeitung beteiligt (Bd. XXII der cit. Quellen). So wenig er auch grofsartige Aufschlüsse durch die Benutzung des vatikanischen Archivs erlangt zu haben glaubte, so sah er doch ein nicht zu unterschätzendes Resultat in den zahlreichen persönlichen Notizen, die für die Geschichte der geistlichen Stiftungen, namentlich für ihre und ihrer Häupter finanzielle Beziehungen zum päpstlichen Stuhl, gewonnen waren. Schmidts letzte gröfsere Arbeit bildet einen Bestandteil der »Beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen«. Er hat hier den Kreis Oschersleben bearbeitet (Heft 14, Halle 1891), nachdem ihm eine eingehendere Darstellung der Geschichte der einzelnen Städte, Dörfer und Klöster aus gedrucktem und ungedrucktem Material gestattet war. Er gab dem Werke den Wunsch auf den Weg: möge das Buch den Lesern so viel Freude machen, als es dem Verfasser bei der Arbeit gemacht hat. Das Wort ist bezeichnend für den ganzen Mann.

In Urkundeneditionen und urkundlicher Geschichtschreibung bewegte sich seine wissenschaftliche Thätigkeit. Seine Ausgaben und Abhandlungen zeichnen sich durch Genauigkeit, Brauchbarkeit und Geschmack aus. Es ist ihm nicht blofs um das Edieren zu thun, er ist auch darauf bedacht, dem Leser, dem Forscher die Benutzung zu erleichtern. Seine Bücher sind mit guten, sorgfältigen, umfassenden Registern ausgestattet, und durch kurze Anmerkungen, erklärende Fingerzeige, wie sie dem Herausgeber bei seiner Arbeit sich ebenso mühelos ergeben, als sie dem Leser mühevolles Suchen ersparen, weifs er dem Verständnis nachzuhelfen.

Von seiner schlichten, geschmackvollen Darstellungsgabe

haben auch die Mitglieder des hansischen Geschichtsvereins und die Leser dieser Blätter sich zu überzeugen Gelegenheit gehabt. Als der Verein 1878 in Göttingen tagte, konnte er sich keinen kompetenteren Redner für den dem Versammlungsorte geltenden Vortrag wünschen, als den Herausgeber des Göttinger Urkundenbuchs. Der Vortrag, das mittelalterliche Göttingen betitelt, ist im Jahrgang 1878 dieser Blätter abgedruckt. Er ist nicht nur als ein lebensvolles, den Urkunden und Stadtbüchern abgewonnenes getreues Bild der alten Zustände der Stadt interessant, er gewährt auch einen Blick in den Sinn und Geist des Vortragenden. Nicht blofs, dafs der Vortrag von der Anhänglichkeit des Redners »an dy weerdige stat« zeugt, in der er zwanzig Jahre, die Jahre des Werdens und Aufstrebens, verbracht und Freundschaft und Liebe in reichem Mafse gefunden hatte, bezeichnender ist es, wenn er bei Besprechung der Quellen, aus denen er seine Darstellung entnimmt, sich der lieben Folianten und Quartanten, alle von treuer gleichzeitiger Hand geschrieben, erinnert, ihre sichere Aufbewahrung im prächtig gewölbten Raume, den fast lückenlos erhaltenen, seit langer Zeit wohlgeordneten Urkundenschatz rühmt. Mag bei diesem Lobe die Empfindung stark mitgewirkt haben, welche dem Redner die Trümmerhaftigkeit der ihn gerade damals beschäftigenden Halberstädtischen Überlieferung einflöfste — »doppelt schmerzlich für den, der so im Vollen gesessen« — eins leuchtet aus diesen Äufserungen vor: seine Arbeit war ihm Herzenssache. Es war ihm eine wahre Lust zu suchen und zu schaffen. Mit Feuereifer geht er an die Arbeit. Am 11. November 1884 ist er in Rom angelangt, am folgenden Morgen sitzt er bereits vor dem ersten Bande der Register P. Bonifaz VIII. Unermüdlich, aber voller Umsicht ist er thätig. Als er unerwartet früh, durch einen Trauerfall zu Anfang März 1885 heimgerufen, scheiden mufs, reifst er sich schwer los von dem liebgewordenen Saal, und die Erinnerung an die geweihten Räume des Vatikans und den Verkehr mit den liebenswürdigen Beamten des Archivs bewahrte er unter den besten seines Lebens. Sein eigenes heiteres, freundliches Wesen hat ihm überall, wohin er kam, Freundschaft, Zuneigung und Anhänglichkeit erworben. Er war, wie seine Kollegen bezeugen, ein Schulmann mit Leib und Seele. Fast bis zum letzten Lebensaugenblicke war er um

seine Schüler, die er alle und nicht nur mit Namen kannte, und seine Schule besorgt. Sein Unterricht war voll frischer Anregung. Manchem seiner Schüler hat er gerade die Liebe zum geschichtlichen Studium eingepflanzt. Nur in seinen Mufsestunden konnte er sich der historischen Arbeit widmen. Aber was hat sein Fleifs zu Wege gebracht! Das Geheimnis seines Schaffens lag in der Freudigkeit, mit der er an seine Arbeit ging und bei der Arbeit beharrte. »Die Freudigkeit — heifst es im Götz von Berlichingen — ist die Mutter aller Tugenden.«



VI.

KLEINERE MITTEILUNGEN.



I.

BRIEF EINES BRAUNSCHWEIGERS VON DEN BANDA-INSELN AUS DEM JAHRE 1617.

VON

HEINRICH MACK.

Über den Verfasser des nachstehend gedruckten Briefes, der in einem »Handel« betitelten Bande der Sack'schen Sammlung im Braunschweiger Stadtarchive gefunden wurde, wissen wir nichts, als was sich aus dem Briefe selbst ergiebt. Denn der Name Friwarck enthält leider keinen Hinweis auf andere Materialien, weil er einer bekannten braunschweigischen Familie nicht angehört. Ja, es ist nicht einmal ganz sicher, ob der Schreiber wirklich ein Braunschweiger war, da seine Mutter in das Beginenhaus derer von Damm sehr wohl auch anderswoher als aus Braunschweig selbst gekommen sein konnte, wobei wir insbesondere an den umfassenden Grundbesitz der Damms aufserhalb der Stadt denken. Auch die Aufforderung an die Mutter, alle Freunde und Bekannte, grofs und klein, zu grüfsen, scheint uns diese Möglichkeit nicht auszuschliefsen. Wie dem aber auch sei, so berichtet der Brief, dafs Friwarck der Sohn, nachdem er auf der Heimreise Schiffbruch[1] erlitten, sich wieder landeinwärts gewandt und vom Roten Meere aus über das Land,

---

[1] Eine Vermutung über den Ort des Schiffbruchs aufzustellen, wäre eitele Mühe.

wo der Pfeffer wachse — vielleicht ist die Küste Malabar gemeint — nach der Heimat der Gewürznägel, d. h. den Molukken, gesegelt sei. Den Brief schreibt er als *boschiter,* Rohrschütz, offenbar im Dienste der 1602 gegründeten Holländisch-Ostindischen Kompagnie, von den Bandainseln aus, die er immer und immer wieder durch den Zusatz zu charakterisieren für nötig hält: *dar die notte muschaten wassen.* Auf die Muskatnüsse bezieht sich auch die Behauptung Friwarcks, in welcher der ganze Brief gipfelt: dafs er die Nüsse mit dem Munde vom Baume pflücke. Ist diese nicht blofs bildlich zu verstehen, so bedarf sie freilich der Deckung durch die besonders kräftige Wahrheitsbeteuerung, die unmittelbar darauf folgt, recht sehr, da bei einer durchschnittlichen Höhe der Muskatnufsbäume von 40—50 Fufs ihre Aberntung mit dem Munde dem ehrsamen *boschiter* nicht ganz leicht gefallen sein dürfte.

Nur eines noch sei hervorgehoben, die eigentümliche Sprache des Briefes. Aus einem rein hochdeutschen Anfange geht sie alsbald in ein buntes Gemisch von Niederländisch, Nieder- und Hochdeutsch über — ein Beweis, dafs der Schreiber zur Abfassungszeit schon recht lange unter Holländern, oder, wie man wohl genauer behaupten darf, in den holländischen Kolonieen Indonesiens geweilt hat.

Die Orthographie des Abdrucks ist die der Urschrift, nur sind u und v streng geschieden und die grofsen Anfangsbuchstaben auf die Eigennamen und die Wörter nach einem Punkte beschränkt. Die Interpunktion ist natürlich den heutigen Grundsätzen angepafst.

Friwarck an seine Mutter in Braunschweig.
Banda 1617 Juni 1.

Laus Deo semper! Ady den ersten junyus 1617.

Kindliche liebe unndt angeborne trewe aus demutiger gehorsam iderzeidt zuvor! Lieber moder, wens ju zampt juwen suster endt minen weschen noch wol ginge, dat were mir grosse freude zu horen, endt Arendt Meyer. Ferner, liebe moder, ich soude ju wel er geschreven heben, endt ich meinde altidt selff

tho komen, endt ick ben all up wege west midt uns 4 schepen; dar hebe wy 2 aff verloren, dar wel ein vorstengudt gebleven ist endt vel volck midt. So ben ick weder landtwart[1] ingegan, don ick min gudt verloren hadde, endt ben in Roe Mer gefaren, darvan sin leve lank gene schepen gewest waren. Dat moge gy wel vor de warheidt geloven, dat ick dar gewest ben midt up ander platze mer, dar die peper wast endt nagelen. Dat ist in die 36 — sesendatig — hunder mile, dar die nagelen wassen, ist 42 hundert mile, dit alles moge gy well geloven. Endt lege nu in landt, dar dy notte muschaten wassen, dat moge gy me well geloven. Ick plucke die note muschate midt die mundt van den bom, dat ick daraff tho segen weidt. Dit alles moge ghy well geloven, wandt dat ist so warachtig war, als de here levet. Nu weidt ick nicht mer tho schriven dan vel dusent guter nacht, endt Godt geve ju ein lanck end gesundt leven, endt bitte derwegen, dat ghy alle mine frunden endt bekanden, klein endt grodt, vel dusent guter nacht segen endt biden endt alle, die my gutz gonnen. Ich hoppe, dat ich ju hast sel bykomen, als my Godt die gesundtheidt spardt. Ich hebe my weder verhuret vor boschiter 16 — sestin — gulden ter mandt endt lege nu andt landt, dar die notte muschaten wassen; ich wolde, dat ghy so vel hadden als ick. Nu weidt ick ju nicht mer tho schriven dan vell dusent guter nacht, endt seget alle mine frinden endt bekanden vel dusent guter nacht endt[2] alle, die my gutz gonnen. Hirmidt Godt bevolen. Datum Banda in eilandt, dar die nodt muschaten wassen. Nu, moder, Godt geve ju vel dusent guter nacht, segt alle mine frunden endt bekanden. Datum Banda 1617.

Dese briff sell heben min lieve moder, die Friwarckeske, te finden bie die niwe schole in der Dammes bagynenhus in Brunschwik. 1617.

---

[1] Friwarck schreibt *ladtwart*.

[2] Fr. schreibt *andt*.

II.

ZUR GESCHICHTE DES TUCHGEWERBES IM AUSGANG DES 15. JAHRHUNDERTS.

VON

GOSWIN FRHR. VON DER ROPP.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begegnen wir in fast allen Teilen von Deutschland einem Vordringen der kapitalistischen Wirtschaftsweise und dementsprechend bereits jenen Klagen über den Kaufmannsstand, die sich im nächsten Jahrhundert zu dem allgemeinen Wehruf über die Tyrannei des Eigennutzes verdichten sollten. Und daneben tauchen ebenfalls schon mancherlei Mafsnahmen und Versuche auf, sowohl dem Grofsbetriebe Schranken zu setzen, als auch dem durch heimische wie auswärtige Konkurrenz immer stärker bedrängten Gewerbe durch Einbürgerung neuer Zweige zu Hilfe zu kommen.

Unsere Quellen für den sich auch hierin ankündenden Eintritt einer neuen Kulturepoche fliefsen im Norden bisher noch nicht so reichlich wie im Süden, und namentlich im Südwesten[1], und das hansische Urkundenbuch wird uns ohne Frage eine Fülle von Aufschlüssen bescheren. Dennoch mag es schon heute gestattet sein auf einige kleine Züge hinzuweisen, welche der 7. Band der Recesse von 1431—1476 berührt und die Hamburger sowie Göttinger Kämmereirechnungen in treffender Weise illustrieren.

[1] S. vor allem Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes 1; für die Wollenweberei speciell S. 531—565.

In den Jahren 1471—1476 machte den Städten und noch mehr dem deutschen Kaufmann zu Brügge ein in Hamburg ansässiger Grofskaufmann Heinrich von der Horst viel zu schaffen. Der Kaufmann beschuldigte ihn, er gäbe sich in Hamburg für einen Holländer und in Holland für einen Hamburger aus, um je nachdem mit Hanseaten und Aufsenhansen in Handelsgemeinschaft treten zu können. Hamburg stellte die Richtigkeit dieses Sachverhalts in Abrede; jedenfalls entzog Horst sich dem Brügger Stapelzwang und jeder Schofszahlung an den Kaufmann, und vor allem betrieb er schliefslich mit seinen Genossen den Tuchhandel in solchem Umfange, „dat he dat gud doet rysende unde vallende, wanner he wil" (H. R. 7 S. 539). Diese Beherrschung des Marktes durch eine einzelne Gesellschaft führte zu ihrem Sturze. So lange es sich blofs um Schofszahluug und Stapelzwang handelte, so lange hatte Hamburg Horst verteidigt, denn da befand er sich mit gar vielen in der gleichen Verdammnis; gegen das Übermafs der Spekulation schritt es ein, wenigstens verschwindet Horst seit 1476 aus den Akten.

Kurz vorher waren die Städte noch nachdrücklicher gegen eine aus sechs bis acht Mitgliedern bestehende Handelsgesellschaft in Leiden eingeschritten, welche, anscheinend in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts gebildet, den Handel in Leidener Tuchen zu monopolisieren unternahm. Sie kaufte sämtliche Erzeugnisse der Leidener Tuchweber auf, setzte dann die Preise auf den niederländischen Märkten willkürlich hoch an und verkaufte gleichzeitig die gleiche Ware in den östlichen Städten zu niedrigeren Sätzen, sodafs der hansische Zwischenhändler selbst in seiner Heimat in keiner Weise zu konkurrieren vermochte. Bei den Verhandlungen zu Utrecht 1473/74 forderten und erzielten nun die Städte die Auflösung dieser Gesellschaft, und gerade der Widerspruch, den die Vertreter von Leiden erhoben, lehrt uns, dafs auch auf holländischer Seite das Gefühl vorhanden war, das Vorgehen der Gesellschaft entspräche nicht der Billigkeit und verstofse gegen alles Herkommen. Die zahlreichen Einwendungen von Leiden umgehen ausnahmslos den Kernpunkt und suchen den Streit auf andere Nebendinge abzulenken. Schliefslich gab es nach und versprach auch für die Zukunft, keine Monopolgesellschaften zu dulden.

Gelegentlich des zum Teil recht erregten Wortwechsels äufserte der hamburger Bürgermeister Murmester zu dem Vertreter von Leiden, er möge bedenken, »dat de lude in anderen steden so wol hende unde vote hedden, alse in dessen landen; se konden dar ok wol wullen hebben so wol alse se hir unde alle dat darto behorde, denne mosten se ok dencken draperye antoslande, umme se uth der vart to bryngende« (H.R. 7 S. 298). Die Leidener legten der Drohung keine erhebliche Bedeutung bei; sie erhält aber eine eigentümliche Beleuchtung durch die Hamburger Kämmereirechnungen von 1471—1476. Denn diese ergeben, dafs sich bereits 1471 zwei Holländer in Hamburg niedergelassen hatten, in der Absicht, neue Tuche, d. h. offenbar bessere Tuche, anzufertigen (1471: 1 ℔ 12 ß certis Hollandrinis propinata, qui pretendebant certam hic facere adaptionem et formationem novorum pannorum). Ob sie mit oder ohne Aufforderung der Stadtbehörde nach Hamburg gekommen, ist nicht festzustellen, doch spricht für das erstere der Umstand, dafs die Kämmerei sie fünf Jahre hindurch mit der immerhin nicht unerheblichen Summe von je 8 Pfund unterstützte (ex gracia — in subsidium expensarum)[1]. Den Erfolg des Unternehmens bezeugt das seit 1473 in den Rechnungen auftauchende »rote Tuch von Hamburg« (panni rubei Hamburgenses) und die Beschaffung von acht Stempeln behufs Herstellung von Plomben für die »neuen« hamburger Tücher[2].

Nachdrücklicher unternahm Göttingen 1476 einen ähnlichen Versuch, den fortgeschrittenen Produktionsstätten im Westen nachzukommen. Es bewog drei Webermeister, einen Färber und einen »upreider« zur Übersiedelung von Deventer nach Göttingen und gestand ihnen durch Vertrag vom 31. März erhebliche Vergünstigungen zu[3]. Alle fünf erhielten Darlehen auf sechs Jahre,

[1] Hamb. Kämmereirechn. ed. Koppmann 3, S. 34, 70, 115 u. s. w. bis 1476 S. 241. Der zweite erhielt bis 1473 ebenfalls 8 ℔ und 1474 6 ℔ 8 ß; 1475 wird er nicht mehr erwähnt.

[2] A. a. O. S. 115, 203. 1477 werden auch panni Hamburgenses nigri coloris erwähnt, S. 283. Näheres hierüber wie über die weitere Entwicklung der hamburger Tuchmanufaktur im 16. Jahrh. s. Koppmann in Mitteil. d. V. f. Hamb. Gesch. 1, S. 30—31, 80—82; 5, S. 87—88.

[3] Eine Abschrift des Vertrages ist zur Kämmereirechn. 1475/76 S. 22 eingeheftet (St. A. Göttingen).

die Weber und der »upreider« im Betrage von einhundert, der Färber im Betrage von zweihundert Gulden. Den Webern und dem Färber wurde ferner das Bürgerrecht zu teil und sechsjährige Steuerfreiheit sowie je zwanzig rheinische Gulden[1] für die Übersiedelung zugesichert, aufserdem jedem ein Wagen für die Überführung seiner Habe von Deventer nach Göttingen zur Verfügung gestellt. Der Färber erhielt dazu freie Wohnung auf 6 Jahre; die übrigen, welche verheiratet, sollten sich die Wohnungen selber besorgen. In betreff des »upreiders« endlich wurde die Vergütung für den Aufbruch in das Ermessen des Rates und der drei Weber gestellt, und ebenso bestimmt, dafs diese die an dem Darlehen von hundert Gulden zu kürzende Summe festsetzen sollten, falls der Rat selbst »de ramen unde parszen (Pressen) setten wolde«[2]. Schliefslich sollte ihm gestattet sein, »2 punt swars«[3] auf die Wägen der Weber zu verladen.

Im[4] Laufe des Sommers trafen die Männer mit ihren Familien in Göttingen ein[5] und sofort wurden die notwendigen Vorarbeiten in der Stadt in Angriff genommen. Die »Steinmühle« wurde mit einem recht beträchtlichen Aufwande zum Färberhause

---

[1] jo 20 stuver vor den gulden to rekende = 7 ℳ 14 ß. Rechnung.

[2] Hiernach vereinigte der upreider die anderwärts gesonderten Funktionen des Tuchreckers und Prefsmeisters; wahrscheinlich verband er damit auch die des Walkers. Vgl. Schmoller, Strafsburger Tucher- und Weberzunft S. 443. Mnd. Wörterbuch 3 S. 449 ad vocem reidehof.

[3] Punt swares = 300 oder 310 ℔, s. Mnd. Wörterb. 4 S. 485. Die Weber brachten 23 punt swars mit, deren Transport von Deventer bis Göttingen 34½ guld. (faciunt 14 ℳ 1½ fert., jo von dem punde 1½ guld. an golde) kostete. Der Hausrat des Färbers wog 11½ ℔ swars, die Überführung kostete 23 gulden.

[4] Das Folgende nach der Göttinger Stadtrechnung von 1475/76, welche die Ausgaben »to behoff der nyen wantmekere, de von Deventer komen« in einer eigenen Rubrik zusammenstellt. Die Summe der Ausgaben beträgt in diesem Jahre (abgesehen von den Darlehen, welche bis zum März 1477 ratenweise erhoben wurden, sowie kleineren Posten unter anderen Rubriken) 144½ ℳ 2½ ß 5 ₰. Im folgenden Jahre kommen noch rund 50 ℳ hinzu, sodafs die Gesamtunkosten der Stadt für Umzug und Einrichtung sich auf rund 200 ℳ oder 550 rhein. Guld. belaufen haben.

[5] Frauen und Kinder wurden in eine Glaskutsche gesetzt. Der Transporteur erhielt »20 ß pro 1 glasen stelle, dar de wantmeker fruwen unde kindere inne seyten«.

umgebaut[1], mit einem neuen Rade und Schornstein versehen und mit einem Zaune abgegrenzt; ein Färbekessel wurde in Kassel bestellt und eingemauert, der Färber nach Braunschweig entsandt, um Krapp (rode) einzukaufen. Für die Wandrahmen wurde ein Platz »hinder den fangentornen« erworben, Bänke, Pressen und Zubehör beschafft[2], ja schliefslich sogar ein Wächterhäuschen daneben hingestellt[3]. Endlich liefs der Rat grofse und kleine Siegel zum Zeichnen der Tücher schneiden und erwarb sich ein schwarzes Harderwiker Tuch, um es als Muster verwenden zu können (propter probam pannorum hic fiendorum). Die Arbeiten dauerten bis in das folgende, in Göttingen zu Michaelis beginnende, Rechnungsjahr 1476/77 an, und sie wurden mit Erfolg belohnt. Bereits zu Ausgang 1476 erstand der Rat von dem einen Weber, Godert von Kessil, 8 rote und ein schwarzes Tuch und zahlte für jedes Stück 2½ ℳ, während das Harderwiker Musterlaken an Ort und Stelle nur 8½ fert. 5½ ß gekostet hatte. Im Rechnungsjahr 1499/1500 wurden dagegen bereits 1869 Stück an die städtischen Rahmen geschlagen und erwuchs der städtischen Kasse daraus eine Einnahme von 38½ ℳ 21 ß und 4½ ℳ 7½ ß 4 ₰ an Siegelgeldern[4]. Und wenn auch jedenfalls in dieser Stückzahl die alten grauen Göttinger Tuche mit enthalten sind, immerhin bezeugt sie eine beträchtliche Zunahme der Tucherzeugung und die Fortdauer der Fabrikation neuer Sorten. Das Göttinger Unternehmen war geglückt und auch die Stadtkasse zog ihren Vorteil davon.

---

[1] Sie erhielt aufser Reparaturen ein neues Dach, neue Balkenlage und neuen Estrich. Der Ziegler allein lieferte 6100 breide teigils, 1000 storte teigils, 1200 gebrande steyns unde 40 krempen teigil.

[2] U. a. 3 ß pro 1 groten band unden an de wantperssen; 2 ß pro labore der bencke, dar men de laken mede reken unde meten schall; 4½ fert. 2 ß pro 84 keden to den remen, negilen, vor 2 haken dar man de laken mede recket etc.

[3] 4 ß vor affbreken eyn husz unde gebrocht bii de remen to eynem wachthuse.

[4] S. Schmidt UB. von Göttingen 2 S. 407 und 421 Anm. 39, 40. Die letztere ist hiernach zu korrigieren.

III.

EIN ABENTEUER DES DOKTOR ADAM TRATZIGER.

MITGETEILT

VON

KARL KOPPMANN.

Die »Chronica der Stadt Hamburg« von Dr. Adam Tratziger[1] hat bekanntlich in der hansischen Historiographie lange eine Rolle gespielt, weil unter Berufung auf sie die Behauptung aufgestellt worden war, dafs die Hanse im Jahre 1241 ihren Ursprung genommen habe[2]. Über ihren Verfasser hat Lappenberg ein aufserordentlich reiches Material zusammengetragen[3], aus dem ich hier nur die wichtigsten biographischen Nachrichten in aller Kürze ausziehe.

Adam Tratziger, geboren zu Nürnberg, angeblich 1523, studierte in Leipzig und wurde im April 1543 oder 1544 daselbst zum Baccalaureus, im September 1546 zu Frankfurt a. d. O. zum Doktor beider Rechte promoviert. Zum Professor der Rechte nach Rostock berufen, traf er hier im Dezember 1547 ein, wurde später auch Syndikus der Stadt und blieb in diesen Stellungen bis 1553. Von Michaelis 1553 bis Weihnachten 1557 war er Syndikus der Stadt Hamburg; 1558 wurde er Kanzler des Herzogs Adolf I. von Gottorf und starb als solcher am 17. Oktober 1584.

Das nachfolgende Schreiben[4], das er am 27. Mai 1551 von

---

[1] Herausgegeben von J. M. Lappenberg, Hamburg, 1865.

[2] Sartorius, Gesch. d. Hanseatischen Bundes I, S. 371 ff.

[3] Im Vorwort zu seiner Ausgabe.

[4] Ratsarchiv zu Rostock, Syndici; Original.

Damgarten aus an den Rostocker Rat richtete, giebt Auskunft darüber, was ihm passierte, als er auf einer Geschäftsreise in das Herzogtum Barth selbdritt durch das mecklenburgische Städtchen Ribnitz geritten war, er, »um das Gesicht gegen die Sonne zu schützen«, mit herabgelassenem Visier, seine beiden Begleiter »unverkappt«. Von Interesse wird es auch sein, zu beachten, wie der damals etwa 28jährige Nürnberger die niederdeutsche Sprache handhabt.

Den erbarn wisen herren Burgermeistern unde Ratthmannen der Stadt Rostock, meinen gunstigen herren, eyliges zu handen.

Meine willige dinste altidt thovorne. Ehrbare unde weise gunstige heren. Ick kan uth erforderinge miner notturfft juwer erbar wisheitt nicht bergen, wo datt ick willens gewest, etlicker gescheffte halven ein dach effte twe in datt landt tho Bartt my tho begeven. Tho des behoff ick uth vorloff des hern Hinrick Gultzowens, up dittmal datt wortt hebbenden Borgermeisters, Kersten Bheren, den diener, mitt my genamen; hebbe ock noch eynen gesellen, vam Sunde bordich, mitt my genamen unde ohn myn schwartt pertt, up datt eth nich ledich stande bleve, riden lathen; minen knecht overst unde noch ehnen diener, Hinrick genomett, die mett my ock wheren uthgereden, hebbe ick van der Bentewisk fortt van my geschickett wedder na Rostock, wenthe min knecht scholde my noch etlick dondt bestellen. Nw hefft eth sick begeven, datt ick sulff drudde, wo gemeldett, na Ribbenitz gereden unde is uns nemandes van ruttern begegnett; wy hebben ock niemandes in der heide effte buten der heide ein wortt thogespracken, sindt ock van niemandes angespracken worden. Eth hefft overst de sunne fuste warm geschenen; derhalven ick tho bedeckunge des angesichtes ein dunne visier, datt ick an mine ridekappe in sonderheitt dartho hebbe macken lathen, vorgethagen und bin also dorch Ribbenitz weggereden; overst Kersten Bere und de andere, de mett my gereden was, sindt my unvorkappet nagefolgett. Nw hefft uns kein mensch angesprocken effte jenich wortt gesecht, umme nenen beschedt ock gefragett, sondern sindt also gemacklick dorch wechgetagen unde bett na Damgarden. Darsulvest sindt wy in den kroch

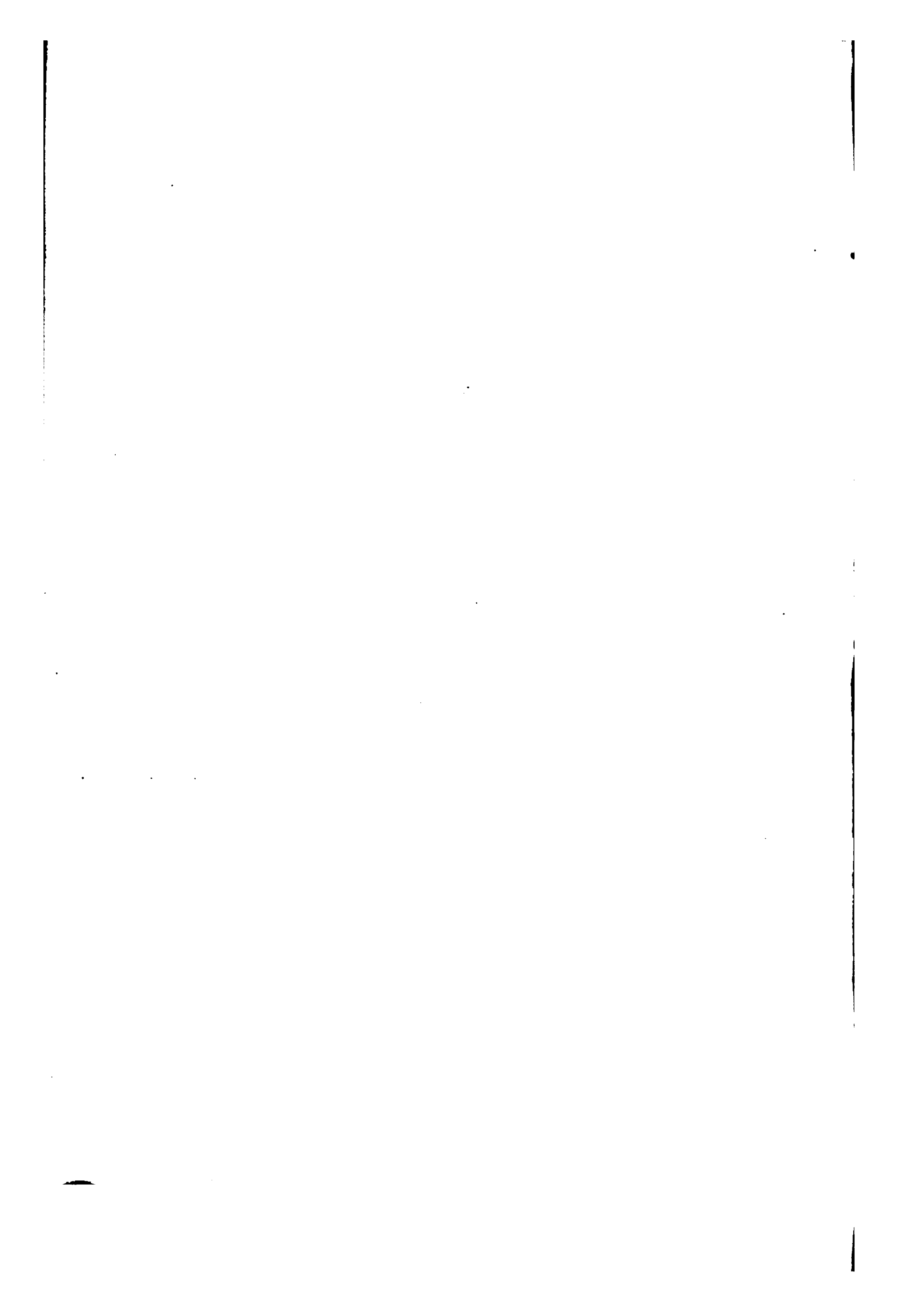
getagen unde hebben affgelecht, in meninge, de nacht aldar tho bliven, wil eth spades avendes was. Alse nhw unse perde affgetomett gewesen unde wy ungeferlich eine gude verndelstunde dar gewest wheren, sindt in datt stedeken ingefallen negen perde mett geladen roren und anderen wheren unde hebben de herberge beronnett. So ging ick in datt fenster lyggen unde wuste nicht, watt vor handen was. Donne ronden sy hastich en partt in datt hus unde schlugen den wertt, die up der dellen ginck unde sick ock nergendes vor warde, mett dem geladenen unde gespannenen ror up den kop, datt datt ror affgyng unde ehm datt blutt darna spranck. Darna frageden se, war de Doctor van Rostock, de schelm, de boswicht, where, unde kregen Kersten Bheren; den hedden se ock dottgeschaten, waner he nich achter datt perdt entpfallen where; fellen darna tho my in de dorntze. Donne muste ick my thor wer setten unde krech hastich mynen rutting unde stack dem ehnen dorch den rock am live wehen; overst eth was ehn enge rhum, datt ick myne wher nich gebruken konde; also wartt my die wher genomen, unde schlugen my woll twintich schlege over den kop unde die arme, unde wolden de fust van my hebben; de wolde ick ohne nicht recken. Donne stacke de ehne ettlicke stecke mett ehnem pantzerdegen my up die brust, sonder de almechtige Gott verhutte eth, datt ick ehn leddern koller anhadde, datt eth nicht recht dorchging; so ripen my de andern tho, ick scholde my gefangen geven unde my nicht schamfferen lathen. Donne fragede ick, weme ick de gefengnisse laven scholde; so seden sy: beden herren, hertzog Hinrick unde hertzog Hans Albrechten. Do sede ick, datt ick nen stratenrover wher, nen deff effte bosewicht, warumme ick ehne den ehne gefengnusse scholde laven. So hebben se my aversmal sovel schlege gegeven unde gespannene ror up die brust geholden, datt ick ehn die handt gereckett, unde noch ens begerett, my orsacke sodanes gewaltsamens overfals antotogen. Do seden sie, darumb, datt ick verkappett dorch Ribbenitz where getagen. So hebbe ick gesecht, ick hedde my verkappet vor der sunne unde sus nergendes umme; so hedde my nemandes umme bescheidt gefragett; ock where ehn Rostker dener mett my gewesen unde sus noch ehner, de man bede wol hadde gekennett. Antworden sie wedder, se wolden my lehren, wo ick

riden scholde, ick scholde hernamals nicht mer riden als en haveman; schulden my vor ehnen schelm unde bosewicht; wheren ock willens, se wolden my mett sick hebben wechgefurett. Overst thom letzten so must ick ehne thom andern mal anlaven, datt ick my wolde stellen, wanehr datt ick worde gefordertt. Ronden also wedder uth Damgarden werhen na Ribbenitz tho unde nemen myne busse unde ridekappe mett sich. Eth sindt overst gewesen de landrider van Ribbenitz, de kokenmester, drie enspennige hertzog Hans Albrecht thostendich und vier hertzog Hinrick thohorende. Ock hadde de hovettmann van Ribbenitz medegereden, sundern he was twisken Ribbenitz unde Damgarden mett dem perde gestorttett unde hadde de schulder entwe gefallen, datt he wedder keren muste. Unde under den enspennigen is gewest de knecht, de mett Vullertt van der Luy in die bodelie kam unde wedder los gegeven wartt, is Andreas genanth; ock ehner, Hans Krabathe genomett, unde ein ander, geheten Steffen Sedeler. So hebben uns die van Damgarden hernamals ock alhie arrestiren lathen. Nhw beger ick van juwer E. W. hirin verstendigett tho wesen, wes ick my schal holden, aff ick ock inholden schall, wanehr ick gemanett wurde; ick besorge my, wan de hovettman van Bartt eth wertt tho wethen krigen, datt he van wegen hertzog Philips, in des jurisdiction ick gefangen worden, my ehnen wedder lathe affgripen. Watt nhw, hern, juwer E. W. ratth, bidde ick, my iliges tho verstendigen, unde wil my ock vertrosten, dewile Juwe E. W. wol vernimmett unde wetth, warher unde uth watt orsacke my sodane gewalt wedder Gott unde recht begegenett, Juwe E. W. werde my hirinne nich trostlos lathen, sondern dattjenige darbie don, datt christlick, billick unde erbarlick is. Bidde darup juwer E. W. ilich antwortt. Datum Damgarden, mittwochs nach Trinitatis anno etc. 51.

I. E. W.

willigerAdam Tratziger
der Rechten Doctor etc.

RECENSIONEN.



WILHELM VON BIPPEN, Geschichte der Stadt Bremen. Erster Band (384 Seiten). Bremen 1892. C. Ed. Müllers Verlagsbuchhandlung.

VON

A. KÜHTMANN.

Das vorliegende Buch erfüllt einen lange von den Freunden Bremischer Geschichte gehegten Wunsch: »ein Werk zu besitzen, das den kritischen und ästhetischen Anforderungen der Gegenwart entspreche und deshalb geeignet sei, das ohne Zweifel weitverbreitete Interesse an der vaterstädtischen Vergangenheit zu befriedigen«. Denn die bisherigen Bearbeitungen der allgemeinen Geschichte der Stadt genügen weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin.

Die älteste gedruckte Geschichte der Stadt Bremen von Roller (4 Teile. 1799—1803) hat nur noch als litterarisches Kuriosum Wert; die Chronik von Carsten Miesegaes (3 Teile. 1828—33) steht zwar wissenschaftlich höher und enthält für den Spezialhistoriker eine Menge nicht unwichtiger Einzelheiten, aber die Darstellung ist so wenig durchgearbeitet, dafs die drei Bände kaum anders als zum Nachschlagen benutzt worden sind. Ungemeinen Fleifs und liebevolle Versenkung in das historische Detail beweist die 1845—51 erschienene Geschichte der freien Stadt Bremen von Pastor Duntze (4 Bände), dessen lange und verwickelte Stilperioden und häufige unnötigen Abschweifungen in das Gebiet der allgemeinen Geschichte es jedoch kaum gestatten, den Schriftsteller auf längere Zeit zu begleiten. Und

wenn auch der Geschichtsforscher über diese äufseren Mängel hinwegsieht, es dankbar anerkennend, dafs Duntze manche Urkunden selbst eingesehen, excerpiert und verarbeitet hat, so vermifst er mit Bedauern an den meisten Stellen die zu ihrer Prüfung und Beurteilung erforderlichen Nachweisungen. Diese giebt im vollen Mafse unter Abdruck zahlreicher Citate das 1830 erschienene vortreffliche Werk von J. Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts, das, zur Zeit seines Erscheinens auf der Höhe der Wissenschaft stehend, auch jetzt noch in den Handbüchern der Deutschen Rechtsgeschichte mit Auszeichnung genannt wird.

Mufsten Donandt und Duntze sich ihr Quellenmaterial mühsam aus älteren Urkundensammlungen und aus den Originalurkunden am Archive sammeln, so bietet den jetzigen Freunden der Bremischen Geschichte das fünfbändige Bremische Urkundenbuch das gesamte Quellenmaterial bis zum Jahre 1427 reinlich geordnet und kritisch gesichtet dar.

Welch hohen Wert für wissenschaftliche Gesamtdarstellungen die Sammlung des Urkundenbuchs besitzt, zeigt der Vergleich der ersten Auflage des Buchs: Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet von Prof. Buchenau aus dem Jahre 1862 mit der zweiten aus dem Jahre 1882. Diese genaueste und vollständigste Topographie der Stadt bildet eine wesentliche Ergänzung der Bippenschen Stadtgeschichte des Mittelalters, die der Verfasser wohl kaum auf 400 Seiten hätte abhandeln können, ohne die Voraussetzung, das Buchenausche Werk werde sich in den Händen seiner Leser befinden. Nur in dem zweiten der dem ersten Bande angehängten vier Exkurse »Das älteste Bremen« ist Bippen auf eine topographische Frage näher eingegangen, indem er sich gegen die von Dünzelmann, einem vortrefflichen Kenner des Bremischen Mittelalters, vertretene Ansicht wendet, dafs die bei Adam v. Bremen II 66, 67 erwähnte Stadtmauer nicht die bürgerliche Stadt, sondern die Dom-Immunität eingeschlossen habe, welche Ansicht von Dünzelmann aber im XVI. Bande des Bremischen Jahrbuchs dahin modifiziert ist, auch die älteste Ansiedlung freier Leute, die aber noch kein Kaufmannsviertel gewesen sei, werde in die genannte Befestigung einzuziehen sein. Nach Bippen verlief die von den Erzbischöfen Hermann

(1032—35) und Bezelin (1035—45) erbaute Mauer westwärts von der Hakenstrafse zur Weser, die Breedenstrafse innerhalb der Befestigung lassend. Bei der Einmündung der Haken- in die Obernstrafse bog die Mauer nach Osten um, und hier, zwischen Markt- und Obernstrafse, kann sich das grofse Thor (dessen Lage bei der Erklärung der Beschreibung Adams die Hauptschwierigkeiten macht) mit dem für die Bedürfnisse der Stadt errichteten Turme befunden haben. Die Mauer ging dann an der Nordseite des jetzigen Rathauses entlang, schlofs sich an die Nordseite des Doms an und lief dann, der Sand- und Buchtstrafse folgend, nach dem Osterthor und von dort wieder an die Weser.

Eine ähnliche Beschränkung wie in topographischer, glaubte sich v. Bippen in kulturgeschichtlicher Beziehung auferlegen zu müssen, weil die Dürftigkeit der Quellen eine annähernde Vollständigkeit in der Bearbeitung ausschliefst, deren Schwierigkeit aufserdem das Erscheinen des ersten Bandes erheblich verzögert haben würde. Keineswegs fehlen aber die kulturgeschichtlichen Momente gänzlich: es finden sich Ausführungen über den Rathaus- und die Kirchenbauten, ein Lieblingsstudium des Verfassers, über die Befestigungen, die Kolonisationen der Erzbischöfe, über die litterarische Bedeutung des Adam von Bremen und der Chronisten. Dafs jenes vortreffliche Buch von Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen v. Bippen bei seinem speziellen Thema stets vor Augen gestanden, dafs er es häufig teils zustimmend teils abweichend citiert, bedarf kaum der Erwähnung. Ja, er hat es sich vielleicht als den allgemeinen Hintergrund für seine lokale Schilderung gedacht, ohne welchen er manche nicht direkt städtische Ereignisse ausführlicher behandelt haben würde.

Vor allem kam es v. Bippen darauf an, den wissenschaftlichen Fortschritt, welchen sein Werk den Vorgängern gegenüber darbietet, zu markieren; eine Darstellung des Mittelalters an der Hand der Urkunden zu geben, das Sichere vom Unsicheren kritisch zu scheiden. Und wenn auch nicht eben neue wichtige Ereignisse vorgeführt werden, welche eine wesentlich andere Beurteilung der geschichtlichen Persönlichkeiten und des pragmatischen Zusammenhangs bedingen, so berichtigen doch das bisherige Urteil eine ganze Reihe von Korrekturen sowie von neuen Thatsachen,

die teils durch die Verarbeitung der Resultate fremder, teils eigener Forschung gewonnen wurden. So ist — um nur die neueren Arbeiten anzuführen — bei der Besprechung des Ottonischen Privilegs von 965 die Arbeit Sohms über die Entstehung des deutschen Städtewesens benutzt und daraus der Schlufs gezogen, dafs in dem Satze des genannten Privilegs: »licentiam construendi mercatum in loco Bremum nuncupato« der Keim für die bürgerliche Freiheit der Stadt liegt, indem die Bewohner des Marktgebiets dem gleichen besonderen Frieden wie die Bewohner der Königsburgen unterworfen wurden und damit Burgrecht = Weichbildrecht erhielten.

Als endgiltige werden die Sohmschen Untersuchungen nicht anzusehen sein, und über die Frage nach dem Verhältnis der freien und unfreien Bevölkerung, welche Bippen nur streift, und die sich daran knüpfende Hypothese von Nitzsch, dafs die Stadtverfassung aus der hofrechtlichen hervorgegangen sei, dürfte noch viel gestritten werden. Dünzelmann (Bd. XVI des Brem. Jahrb.) neigt sich der Ansicht zu, dafs Bremen schon vor 965 das Recht eines vicus erlangt habe und dafs drei privatrechtliche Sätze das Wesen des Weichbildrechts bilden (bilede = Recht; wic = forum): wer Jahr und Tag unter Weichbild gelebt hat, wird frei; wer eine Wurt Jahr und Tag unter Weichbild besessen, erhält daran die rechte Gewere; dem Erben wird das Heergewette eines unter Weichbild Verstorbenen Jahr und Tag vom Stadtvogt bewahrt.

Von den eigenen Untersuchungen und Feststellungen, wodurch v. Bippen die historische Erkenntnis gefördert, seien als die bedeutenderen aufgeführt: 1) die Entstehung des Bremischen Stadtrats. Trotzdem dieser erst 1225 urkundlich erwähnt wird, hält v. Bippen seine Existenz schon unter Hartwich II (1184—1207) für erwiesen. »Denn in dem Vertrage, welchen Hartwichs Nachfolger Gerhard I im Jahre 1217 mit der Stadt schlofs, wurden nicht allein die Rechte, welche die Stadt von der Zeit Erzbischof Hartwichs II bis zur Gegenwart besessen hat, bestätigt, sondern es ist auch ausdrücklich von dem Stadtrecht die Rede, welches der genannte Erzbischof den Bürgern bewilligt habe. Es ist kaum daran zu zweifeln, dafs darunter insbesondere auch der Stadtrat mitbegriffen war. Dafs die Entstehung des Rats

. . . . . sich im Dunkel verliert, darf nicht überraschen, und ebensowenig, dafs er erst verhältnismäfsig spät urkundlich zum erstenmal erwähnt wird. Denn es ist natürlich, dafs über seine Rechtssprüche in dieser frühen Zeit selten oder niemals Aufzeichnungen gemacht wurden und dafs die ersten Verwaltungsmafsregeln, die er traf, etwa polizeiliche Anordnungen für den Markt- und für den Schiffsverkehr, keinen Anlafs zur Beurkundung darboten«. Aus dem kollegialen Marktgericht, dessen Mitglieder von der Kaufmannsgilde der Hansa gewählt wurden, ist er vielleicht hervorgegangen, denn dieses Kollegium nahm schon frühzeitig auch die Verwaltungsgeschäfte wahr, die mit dem Markte verbunden waren, die Instandhaltung der Strafsen, der Lösch- und Ladeplätze, des Fahrwassers, wahrscheinlich auch die Erhebung des Marktzolls für den Bischof u. s. w. Ähnlich läfst auch Dünzelmann (Bremisches Jahrbuch, Band XIII) den Rat aus der Gerichtsverfassung hervorwachsen: aber es sind bei ihm die freien Grundbesitzer, welche ein Schöffenkolleg bilden, dem es allmählich gelingt, die Verwaltung der Stadt in seine Gewalt zu bringen, indem seine Vorgänger in der Stadtregierung, die conjurati, welche mit den Vorstehern der Kaufmannsgilde, den späteren Älterleuten, identisch sind, ihre Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse an den Rat abtreten. Als Vertreter der Gemeinde fungieren sechzehn burgenses, unter ihnen die zwei häufig in den Urkunden genannten Wichmannen, welche die jura civitatis, insbesondere an städtischen Gütern, beschwören. Je mehr die consules in den Urkunden hervortreten, um so mehr treten burgenses und wichmanni zurück: erstere werden zu einem Bürgerausschufs von geringer Bedeutung, letztere müssen ihre Befugnis den Kämmerern des Rats einräumen. Die mit grofsem Scharfsinn begründete Hypothese Dünzelmanns baut sich aber auf einem zu unvollständigen Quellenmaterial auf, um der gegenwärtigen Begründung überzeugende Kraft zu erteilen. Bippen identifiziert die conjurati mit den Ratmannen, was mir weit wahrscheinlicher ist. Ich bin der Meinung, dafs einer der Punkte, woran die Ratsentstehung anknüpft, den Heusler, Ursprung der Staatsverfassung, besonders betont, auch für Bremen nicht ohne Bedeutung ist: die Berufung von burgenses in den bischöflichen Kapitelrat für einzelne Fälle, wodurch sich die Berufenen in die

Regierungsgeschäfte einlebten und allmählich vom Einflufs des Stadtherrn emancipierten.

2) Der Nachweis, dafs Bremens Eintritt in die Hansa erst 1358 erfolgt ist und schon zu dieser Zeit die falsche Meinung geherrscht hat, es sei bereits 1285 an den Freiheiten des gemeinen Kaufmanns beteiligt gewesen, aber in diesem Jahre wegen seiner Weigerung, sich dem Kampfe der Städte gegen Erich II von Norwegen anzuschliefsen, strafweise aus der Hansa ausgeschlossen worden.

3) Die Auffindung mannigfacher neuer Thatsachen, die mit der Verhansung Bremens im Jahre 1427 im Zusammenhange stehen, als der Ratmann Herbord Duckel zur Niederlegung seiner Würde gezwungen und nun klageweise von ihm die Hanseversammlung angerufen wurde und Kaiser Sigismund nach der Hinrichtung des Bürgermeisters Johann Vafsmer durch den neuen Stadtrat die Reichsacht über die Stadt verhängte.

Diese neuen Thatsachen sind entnommen Korrespondenzen Bremens mit den Hansestädten und dieser unter sich, sowie einem höchst interessanten Bericht des Domkapitels, wonach Erzbischof Nikolaus am 10. Oktober 1428 im Ratsstuhl ein geistliches Gericht hegt, wo alter und neuer Rat als Parteien sich gegenüberstehen und ersterer erklärt, dafs er freiwillig den Ratsstuhl verlassen habe und nicht geneigt sei, wieder in denselben einzutreten.

4) Eine Verarbeitung seiner im Bremischen Jahrbuch Band XIII gegebenen Ausführungen über die Verfasser der Schene-Rynesbergischen Chronik und ihren Mitarbeiter, den Bürgermeister Johann Hemeling. »Wohl mochte die hohe Blüte des Bremischen Gemeinwesens, unter der Hemeling von etwa 1410, wo er sein Bürgermeisteramt niederlegte, bis gegen 1425 an der Chronik arbeitete, und die Machtvollkommenheit, in der er den Rat walten sah, ihn zu Anschauungen über die Bremische Stadtfreiheit und über die Schuldlosigkeit des Rats an vergangenen Unglücksfällen führen, die der geschichtlichen Wirklichkeit nicht entsprachen, aber über solche subjektive Täuschung hinaus hat er doch auch vor absichtlicher Entstellung der Wahrheit sich nicht gescheut, in der Absicht, die Unabhängigkeitsbestrebungen der Stadt gegen den Erzbischof, die Stellung des Rats gegen etwaige Angriffe

der Bürgerschaft und die Würde Bremens in der hansischen Gemeinschaft, insbesondere gegenüber Hamburg durch sein Werk zu sichern. Die Folge davon ist, dafs wir unsere älteste Stadtchronik nur mit grofser Vorsicht benutzen können«.

5) Interessante Aufklärungen, wenn auch nicht von gleicher Wichtigkeit wie die vorhergenannten, welche v. Bippen aus dem Studium der im vatikanischen Archive liegenden Akten geschöpft hat. So ergiebt sich beispielsweise aus den Prozefsschriften über den Erzbischof Johann Grant (1310), der vom Domkapitel für wahnsinnig erklärt, zu Papst Johann XXII nach Avignon fliehend von diesem wieder restituiert wurde, dafs die Reimereien der historia archiepiscoporum wahre Begebenheiten seines Lebens behandeln.

Der Verfasser hat sein Buch aber nicht allein für die Historiker von Fach geschrieben, sondern auch für die Freunde der Geschichte, die mit weitergehenden Anforderungen an die künstlerische Gestaltung des Stoffes herantreten. Und wenn dieser nicht ein ebenso unumschränktes Lob wie der kritischen Beherrschung gespendet werden kann, so liegt dafür die Erklärung, abgesehen von dem subjektiven Grunde, dafs die Vereinigung einer hervorragenden kritischen Begabung mit einer gleichwertigen Kraft der künstlerischen Phantasie und plastischen Gestaltung ein gar seltenes Naturgeschenk ist, wohl in folgenden, im Stoffe selbst liegenden Gründen. Zunächst ist die Bremische Geschichte des Mittelalters nicht eben reich an Situationen von dramatischer Lebendigkeit, an Persönlichkeiten mit weitausschauenden Plänen, die ein dämonischer Wille oder eine feinberechnende staatsmännische Reflexion entwirft. Motive und Zwecke: Stärkung und Erweiterung des Handels, Anteilnahme am Stadtregiment, Befreiung von erzbischöflicher Machtvollkommenheit wirken meist nicht über die innerhalb der städtischen Ringmauer geltenden Interessen hinaus. Sodann bietet der Stoff, wo nur die Urkunden für die Schilderung charaktervoller Persönlichkeiten zu Gebote stehen, ein sehr sprödes Material, was namentlich bei einzelnen Erzbischöfen, insbesondere Gerhard II und, wenn auch in geringerem Mafse, bei Hartwich II bemerkbar wird. Wo dagegen die Quellen reichlicher fliefsen, wie bei Erzbischof Adalbert, dessen widerspruchsvoller Charakter zu so manchen verschiedenen

Urteilen geführt hat, und dessen tragisches Verhängnis es nach Bippens Auffassung gewesen ist, dafs er Fürsten und Volk des Sachsenlandes stets als Fremder und Gegner gegenübergestanden hat, da erhebt sich auch die immer klare und wohlgegliederte Diktion zur vollen Lebendigkeit. In den Kämpfen gegen die Friesen freilich, wo es sich um einen bedeutenden Gegenstand, um die »vriheit der Wessere« handelt, sehen sich deren Gegner, die friesischen Häuptlinge, fehde-, beutelustig und grausam, allzu ähnlich, um eine kräftige individuelle Zeichnung zu ermöglichen. Endlich hat der Verfasser durch die Gliederung seines Stoffs in vier grofse Abteilungen: 1) Bremen unter den Bischöfen. 2) Die Bürger im Kampfe mit den Herren. 3) Innere Unruhen und auswärtige Erfolge. 4) Schlufs des Mittelalters — ohne weitere Unterabschnitte es dem Leser erschwert, den inneren Zusammenhang der Ereignisse stets vor Augen und das Detail im Gedächtnis zu behalten, wenn auch ein sehr sorgfältig gearbeitetes Register zur Hilfe überall bereit ist.

Vortrefflich ist das Bestreben gelungen, den Faden der Lokalgeschichte möglichst an den Faden der Universalgeschichte anzuknüpfen. Als Beispiele will ich nur die Teilnahme Bremens an dem Kampfe zwischen Welfen und Hohenstaufen, sowie dessen Stellung zum Hansabund hervorheben. Es sind zwei Höhepunkte der Partikulargeschichte, die weite Ausblicke über den engen Horizont gewähren. Freilich fehlt hier der Raum, um auch nur andeutungsweise die bald freundliche, bald gleichgiltige, bald feindliche Stellung der Stadt zum Hansabunde zu skizzieren, und nur eine aus den von Prof. Schäfer herausgegebenen Hanserecessen entnommene, bisher wohl weniger bekannte Thatsache sei angeführt: als gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Landesherren die Selbständigkeit der hansischen Städte bedrängten, kam der Bremische Rat 1498 auf den Gedanken, einen fürstlichen Schutzherrn für die Hansa zu gewinnen, und fafste als solchen den Grafen Konrad von Rietberg, designierten Nachfolger des Bischofs von Münster, ins Auge. »Der Rat liefs auf der Hanseversammlung in Lübeck durch seinen Syndikus Johann von Rheine den Vorschlag machen, aber er begegnete bei den Städten dem begründeten Zweifel, ob ein Bischof wohl

geneigt sein würde, Land und Leute daran zu setzen, um eine Hansestadt zu retten«.

Der zweite, mit der Reformation beginnende Band wird einen beinah doppelten Umfang erhalten. Und das mit Recht! Die neuere Zeit steht dem Interesse des weiteren Leserkreises näher, für welchen das Buch in erster Linie geschrieben ist. Hier gestattet auch der gröfsere Reichtum an biographischem Material eine Reihe historischer Porträts in die Darstellung einzufügen; die Kulturgeschichte wird mehr zu ihrem Rechte kommen können und einzelne zusammenfassende Überblicke an passender Stelle den Verfasser selbst mit seinen Lesern in engere Berührung bringen.

Ich glaube, es ist das gröfste Lob, das ihm gesagt werden kann: Die Stofffülle und Vollständigkeit seines Buchs wird die zusammenhängende Lektüre seiner Vorgänger Miesegaes und Duntze überflüssig machen, die man in Zukunft nur in einzelnen Punkten nachschlagen und benutzen wird. Das ist keine Verkleinerung der Verdienste dieser früheren redlichen Forscher, die, unter ungünstigeren Vorbedingungen an die schwierige Aufgabe herantretend, das Interesse für die vaterstädtische Geschichte wachgehalten und deren Kenntnis im ernsten Studium gefördert haben. Aber man wird fortan die Bremische Geschichte leichter, sicherer und gründlicher studieren können.

KARL KOPPMANN, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg 1541—54. 6. Band. Hamburg 1892. Lucas Gräfe & Sillem. 8°. 575 Seiten.

VON

WILHELM STIEDA.

Das wichtige Werk, das der Herausgeber im Jahre 1869 begann, nähert sich seinem Ende. Dem sechsten, eben erschienenen Bande wird nur noch einer, und zwar bald, folgen, so dafs wir binnen kurzem eine hervorragende Quelle, die einen tiefen Einblick in die finanzielle Lage und die gesamten inneren Zustände der ansehnlichsten deutschen Handelsstadt zu gewinnen ermöglicht, abgeschlossen vor uns liegen haben werden. So hat man alle Ursache, dem Verein für Hamburgische Geschichte, auf dessen Anregung die Kämmereirechnungen herausgegeben werden und der die Mittel nicht gescheut hat, eine in Ausstattung und Bearbeitung vollendete Publikation zu veranlassen, für die wertvolle Gabe dankbar zu sein. Nicht minder aber gebührt unser Dank dem bewährten Herausgeber, der in langjähriger unverdrossener Arbeit und selbstloser Hingabe das an sich spröde Thema trotz dazwischen tretender Hindernisse zu bewältigen gewufst und eine Quelle ersten Ranges der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht hat.

Wenige Städte haben bis jetzt diese bemerkenswerten Zeugen ihrer früheren Verwaltung an die Öffentlichkeit gebracht, soviel ich weifs nur Aachen und Kassel. Im letzteren Falle waren es überdies nur Bruchstücke, die einer unheilvollen weitgreifenden

Vernichtung durch einen glücklichen Zufall entgangen, veröffentlicht werden konnten. Auch handelte es sich um verhältnismäfsig kleine städtische Haushalte. In Hamburg dagegen hatte sich bis zu dem grofsen Brande des Jahres 1842 die fortlaufende Reihe der Kämmereirechnungen von 1350—1562, dem Jahre der Ablieferung der Kämmerei durch den Rat, erhalten. Aus den durch das Feuer vernichteten Bänden hatte glücklicherweise Laurent im Hinblick auf eine zu unternehmende Bearbeitung vorher Auszüge gemacht, durch welche die Lücken im 14. und 15. Jahrhundert wenigstens einigermafsen ausgefüllt werden. Dazu kommt, dafs es sich um ein Gemeinwesen handelt, dessen Einnahmen und Ausgaben beträchtliche waren und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt erheblich anschwellen. Es gewährt einen eigenen Reiz, das Anwachsen der Kosten des städtischen Haushalts sich zu vergegenwärtigen, wenn es auch wahrscheinlich ist, dafs die Eintragungen in die Bücher der älteren Zeit nicht ganz vollständig waren, und nicht übersehen werden darf, dafs zu den Rechnungen der Kämmereiherren sich die Abschlüsse einiger besonderer Verwaltungszweige, wie Mühlen, Weinkeller, Münze und Vogtei, gesellten[1]. Nach den in den Rechnungsbüchern selbst enthaltenen Angaben und den stellenweise vom Herausgeber berechneten Totalsummen repräsentierte der Etat des Hamburgischen Haushalts folgende Beträge:

in den Jahren	Einnahmen			Ausgaben		
	Pfund	Schill.	Den.	Pfund	Schill.	Den.
1350	2 486	16	—	1 649	12	—
1360	2 935	5	2	2 669	9	4
1370	5 443	6	10	4 217	13	10
1380	4 994	15	10	2 852	3	11
1390	10 085	11	—	7 832	11	2
1400	10 198	14	—	6 449	2	2
1470	20 935	18	11	23 782	17	6
1480	19 647	18	—	20 029	2	11
1490	12 914	15	4	13 370	3	8
1500	21 349	2	7	24 560	4	—

1 Bd. 1 S. XXIII.

in den Jahren	Einnahmen			Ausgaben		
	Pfund	Schill.	Den.	Pfund	Schill.	Den.
1510	25 550	13	7	25 035	—	—
1520	31 876	14	8	34 981	8	8
1530	23 763	18	3	27 305	17	5½
1540	40 914	19	4	36 408	16	4½
1550	66 654	15	7	63 753	13	5
1554	98 806	17	9	79 112	8	1

Bei solcher Sachlage wird es besonders interessant, im einzelnen zu verfolgen, welche neuen Bedürfnisse jeweilig auftauchten und wie man verstand, den Staatssäckel so zu füllen, dafs allen Ansprüchen genügt werden konnte.

Der neue Band umfafst einen Zeitraum von 14 Jahren, 1541—54, und bietet ganz vollständige Rechnungen, die sich in der Form an die seit Jahrhunderten übliche anschliefsen. Sie sind in gewohnter Weise in lateinischer Sprache geführt, obgleich kaum anzunehmen ist, dafs diese den Ratsherrn geläufiger war als die deutsche. War man doch in dem benachbarten Lübeck schon seit bald 100 Jahren zu dem Entschlusse gekommen, »der stat rentheboke nu vort in tokamenden tiden uppe Dudesch unde nicht uppe Latin scriven«[1] zu lassen. Nur selten schleichen sich deutsche Wendungen ein, wie es z. B. bei der grofsen Anleihe des Jahres 1546 am Schlusse heifst: Summa summarum aller rente, szo duth jar tho behoff des bundes und tho eynem vorrade up rente genomen synn 78 080 Pfd.[2], oder an einer anderen Stelle: 3 ℔ 12 ß vor eyn blaw laken thom kamerwagen[3].

Die zur Darstellung gelangende Periode beginnt mit einer Verminderung der Einnahmen und Ausgaben, schliefst aber in glänzender Weise auf nichtgewohnter Höhe ab. Doch gab es dazwischen einige Jahre, in denen man die Einnahmen dem augenblicklichen Bedarf gemäfs höher zu steigern gewufst hatte, so 1546, 1547, 1552. Die Einnahmen beliefen sich im Jahre

[1] Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. 9, Nr. 254.
[2] Bd. 6, S. 217.
[3] Bd. 6, S. 279.

1546 auf 165 294 Pfund[1], die Ausgaben auf 146 397; im Jahre 1547 waren die entsprechenden Summen 201 075 und 263 163 Pfund, im Jahre 1552 121 916 und 117 204 Pfund. Die grofsen Ausgaben des Jahres 1546 erklären sich durch Hamburgs Zutritt zum schmalkaldischen Bunde, der, im Jahre 1536 sich mit 737 Pfund begnügend[2], seitdem von Jahr zu Jahr steigende Beträge gefordert hatte, bis sich die Kosten im Jahre 1546 auf 88 966 Pfund beliefen[3]. Das Jahr 1547 bedang erhebliche Opfer wegen der nach der Schlacht von Mühlberg unternommenen weiteren Verteidigung; sie verschlang nicht weniger als 188 327 Pfund[4]. Auch die im Jahre 1552 über den Durchschnitt der letzten Zeit hinausgehenden hohen Beträge sind auf die im Interesse der Aufrechterhaltung der protestantischen Lehre gethanen Schritte zurückzuführen. »In causa religionis verae conservandae« wurden 33 437 Pfund verausgabt, und die »redditus super sortem foederis causa susceptam persolvendi, d. h. die Zinsen für die früheren, wegen des schmalkaldischen Bundes gemachten Anleihen betrugen 16 844 Pfund[5]. Man wird hier so recht gewahr, was für ein Hort des Protestantismus die norddeutschen Städte waren. Es ist staunenswert, welche erheblichen Beträge Hamburg damals aufzubringen gewufst hat, und sicher werden die anderen Städte nach Mafsgabe ihrer Kräfte Ähnliches geleistet haben.

Selbstverständlich ist es sehr interessant, sich zu vergegenwärtigen, auf welchem Wege es der Stadt gelang, diese grofsen Summen zu beschaffen. Der Etat ihrer Einnahmen war ein sehr mannigfaltiger. Einmal zog sie Einnahmen aus städtischen Grundstücken und den in der Umgegend befindlichen Liegenschaften und Dörfern. Zweitens sicherten verschiedene städtische Anstalten, wie z. B. Bauhof, Hopfenmarkt, Wage, Krahn, Weinkeller, Apotheke, Ziegelhaus u. dgl. m. regelmäfsige Überschüsse. Drittens mufsten die Gewerbetreibenden herhalten. Die Handwerker hatten bei der Aufnahme in das Amt die sog. Meistergelder, dann gewisse Summen für die Benutzung von Verkaufsstellen, endlich

---

[1] Unter Weglassung der Schillinge und Pfennige.
[2] Bd. 5, S. 655.
[3] Bd. 6, S. 239.
[4] Bd. 6, S. 287.
[5] Bd. 6, SS. 485, 493.

die in ihren Morgensprachen zusammenkommenden Strafgelder zu zahlen. Neben diesen, zum Teil in geringen Beträgen eingehenden Einnahmen, war das eigentliche Steuerbouquet mit Einschlufs der Gebühren kein sehr umfangreiches und ergiebiges. Es bestand in dem Bürgergelde, der Abgabe von Testamenten, dem Tonnengelde (für die Bezeichnung des Fahrwassers), den Gerichtsgefällen aus Vogtei und Wedde (de excessibus), der Erbschaftssteuer (dem zehnten Pfennig) und einer Vermögenssteuer, dem direkt erhobenen Schofs oder der Kollekte. Dazu kamen an indirekten Abgaben eine Accise, ursprünglich nur von fremdem, eingeführtem Bier, nunmehr aber, und wie es scheint bereits seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, auch von dem städtischen Gebräu erhoben, und der Zoll. Letzterer wurde im 16. Jahrhundert an drei Stellen erhoben: beim Thurm zu Neuwerk (dem sogenannten wercktollen), an der Zollstätte Efslingen, durch den Verkehr zwischen Hamburg und Lüneburg einträglich, und im Verkehr mit Holstein (de theolonio domini Holsatiae).

Bei dem gröfsten Teile aller dieser Einnahmen lag eigentlich gar keine Möglichkeit vor, sie zu steigern; hätte man die Sätze, in denen die Abgaben zur Erhebung gelangten, erhöht, so würde das einerseits den Verkehr erschwert, andererseits einzelne Klassen der Bevölkerung vor anderen schwer getroffen haben. Nur bei der Vermögenssteuer konnte man hoffen, durch stärkeres Anziehen der Schraube mehr einzubringen, und sich gleichzeitig damit trösten, dafs alle städtischen Einwohner gleichmäfsig herangezogen werden würden. Der Schofs, in Hamburg seit 1350 nachweisbar[1], wurde in älterer Zeit in unbekannter Höhe, vielleicht jährlich wechselnd, erhoben; seit 1450 bestand er in einem Vorschofs von 8 Schill. und einer eigentlichen Steuer von 4 Schill. 9 Pf. von je 100 Mark Kapital. Er warf im Jahre 1350 nicht mehr als 440 Pfund ab. Schon früh pflegte man im Bedarfsfalle zu seiner Erhöhung zu schreiten, eine Mafsregel, die aber, wie es scheint, bei den Bürgern stets unpopulär war. Als man 1374 den Satz so stark gesteigert hatte, dafs 2623 Pfund einkamen, und auch in den nächsten beiden Jahren ähnlich grofse Beträge erzielt wurden, kam es zu einem Aufstande,

[1] Bd. 1, S. LV.

bei dem der Erlafs des halben Schosses gefordert wurde. Dank der Vergröfserung der Bevölkerung wuchs der Schofs in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf 4088 Pfund jährlich an[1] und war bis zum Jahre 1545 auf 10535 Pfund gekommen[2]. Im Jahre 1546 warf er 10337½ Pfund ab[3]. Wie ansehnlich diese Erträgnisse im Vergleich zu denen früherer Jahre sein mochten, dem augenblicklichen Bedarf genügten sie nicht, und so wurde im Jahre 1546 eine neue Steuer ausgeschrieben, die in dem hohen Satze von ½ Gulden oder 12 Schill. von 100 Gulden Vermögen dreimal, nämlich zweimal im Jahre 1546, einmal im Jahre 1547 eingetrieben wurde. Die Worte, mit denen dieser Steuer im Kämmereiregister gedacht wird, sind charakteristisch genug, um hier wiedergegeben zu werden. Sie lauten: »Sciendum, quod hoc anno, quum Carolus V. Romanorum imperator impulsu Romani Antichristi Pauli III pro restauranda ipsius pontificis tyrannide et idolatria contra restitutam veram Christi religionem praetextu puniendae rebellionis et inobedientiae duorum principum, electoris Johannis Frederici, ducis Saxoniae, et Philippi, lantgravii Hassiae, multis ante annis anxie agitatum civile bellum in perniciem patriae suae suscepisset, spectabilis senatus et cives ad legitimam et necessariam defensionem contributiones duas una estate, videlicet singulis vicibus de centum florenis dimidium pendendum, decreverunt, quae collectae separatim camerariae praesentata(e) sunt«[4]. Der neue Schofs ergab bei der ersten Einsammlung im Jahre 1546 16189 Pfund 18 Schill., bei der zweiten 15599 Pfund 18 Schill., bei der dritten im Jahre 1547 17218 Pfund 11 Schill. 4 den. und an Rückständen aus den beiden vorhergehenden Sammlungen 5545 Pfund 18 Schill., im Jahre 1548 noch einen weiteren Rückstand von 2342 Pfund[5]. Man darf über diese Leistungsfähigkeit der Bürger um so mehr erstaunt sein, als wenige Jahre zuvor — 1542 — eine Türkensteuer in gleicher Höhe: von 100 Gulden

[1] Bd. 3, S. XLV.
[2] Bd. 6, S. 170.
[3] Bd. 6, S. 214.
[4] Bd. 6, S. 217.
[5] Bd. 6, S. 260, 261, 300.

$^1/_2$ Gulden im Reich angeordnet worden war, die in Hamburg im Jahre 1544 11177 Pfund 16 Schill. und im folgenden 10262 Pfund eingebracht hatte[1].

Indes mit allen diesen Summen kam der Rat nicht weit, und so blieb nichts anderes übrig, als neue Anleihen abzuschliefsen. Von jeher war dies ein Weg gewesen, den der Rat einzuschlagen nicht umhin gekonnt hatte. Schon in den Kämmereirechnungen des 14. Jahrhunderts findet sich, wenn auch noch nicht zur leidigen Gewohnheit geworden, die Rubrik »Pecunia accepta supra censum«, d. h. Geld auf Zins genommen. Jährlich waren von 1350—1378 einige hundert Pfund an Zinsen zu bezahlen, die von 1380—90 auf 100 Pfund und darunter sanken, aber dann wieder stark emporschnellten[2]. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts waren neue Schulden, vielfach in der Form von Leibrenten aufgenommen, an der Tagesordnung und erreichten in einzelnen Jahren, z. B. 1465, 1492, 1493 die Höhe von 8593, von 6824 und 10376 Pfund. Demgemäfs wuchs die Summe der von der Stadt zu zahlenden Zinsen bis zum Jahre 1475 auf 4185 Pfund an[3]. Im 16. Jahrhundert hatte man keine Veranlassung, von dieser Art, sich Geld zu verschaffen, abzugehen. Die jährlich aufgenommenen Beträge schwankten zwar stark, waren z. B. im Jahre 1503 nur 516 Pfund, im Jahre 1508 dagegen 15172 Pfund[4], aber sie waren augenscheinlich unentbehrlich geworden, um das Gleichgewicht des Haushalts aufrecht zu erhalten. In der uns hier beschäftigenden Periode, die der sechste Band der Kämmereirechnungen behandelt, fuhr man fort, der Gewohnheit zu huldigen, und hatte z. B. im Jahre 1545 2400 Pfund in gewöhnlicher Weise, aufserdem »ad foedus religionis causa initum« 9600 Pfund aufgenommen[5]. Bei der Häufung der Ausgaben wurden nun im Jahre 1546 gewöhnliche Anleihen im Betrage von 8865 Pfund abgeschlossen, »ad usum foederis Evangelici« aber nicht weniger als 78080 Pfund[6]

---

1 Bd. 6, S. 128, 174, 216.
2 Bd. 1, S. XXVI u. XXVII.
3 Bd. 3, S. X u. XI.
4 Bd. 5, S. 24, 67.
5 Bd. 6, S. 173.
6 Bd. 6, S. 216.

aufgenommen. Im folgenden Jahre mufsten für den gleichen Zweck 140674[1] Pfund geliehen werden, und, da das Jahr trotzdem mit einem Deficit abschlofs, auch noch im Jahre 1548 eine Anleihe von 25 260 Pfund gemacht werden[2].

Alle diese Summen, die den ganzen normalen Einnahmeetat, wie er in ruhigeren Zeiten vorkam, so bedeutend übertrafen, flossen freilich zum geringsten Teile aus den Taschen der Hamburger selbst. Dafür aber war der Kredit der Stadt so grofs, dafs aus den benachbarten Städten reiche Kaufleute, vor allem aber wohlhabende Adlige aus dem Holsteinischen, bereitwilligst grofse Beträge vorstreckten. Dethlev von Damme schiefst im Jahre 1545 9600 Pfund vor, im nächsten Jahre 3200 Pfund, und seine Frau Anna giebt einen ebenso grofsen Betrag her. Ivo Reventhlow leiht 16000 Pfund dar, eine Witwe, Frau Drude von Alefeld, 12 800 Pfund, Anthonius von Holle 14400 Pfund, Nikolaus von der Wisch auf Gronholt im Jahre 1547 8000 Pfund, und ebensoviel im folgenden Jahre, Magister Christian Griep, Bürgermeister in Kiel, im Jahre 1546 8000 Pfund, im folgenden Jahre noch 2400 Pfund, Gerkin Pawel, Bürgermeister in Braunschweig, 4000 Pfund, Franciscus von Dassel, ein Lüneburger Bürger, 2080 Pfund, Nikolai Stoterogge, Ratsherr in Lüneburg, 1990 Pfund, von den kleineren Anleihen im Betrage von einigen hundert Pfund nicht zu reden; kurz die Beteiligung ist eine weitreichende, in verschiedene Gesellschaftskreise sich erstreckende.

Der Zinsfufs, zu dem die Stadt alle diese Anleihen machte, war in den Jahren 1546 und 1547 durchgängig 6 Prozent, im Jahre 1548 schlofs die Stadt nur zu 5 Prozent ab. Gegenüber den Sätzen des 14. und 15. Jahrhunderts bedeutete dies eine Ermäfsigung, da ursprünglich in der Regel 6²/₃ Prozent gezahlt werden mufsten. Doch kamen auch schon in älterer Zeit Anleihen zu 5 Prozent vor, und noch im Jahre 1545 konnte die Stadt zu diesem Satze Geld kriegen[3]. Immer hat man hier über die Flüssigkeit des Geldmarktes zu staunen, die erlaubte, zu solchen günstigen Bedingungen in schwer bedrängter Zeit An-

---

[1] Bd. 6, S. 257, 259.

[2] Bd. 6, S. 299.

[3] Bd. 6, S. 270.

leihen zu kontrahieren. Freilich wurde die Schuldenlast auf die Dauer doch zu grofs. Es konnte zu wenig getilgt werden: in den Jahren 1551, 1552 und 1554 zusammen nur 66 530 Pfund, und so blieb die jährliche Zinszahlung, wenn sie sich auch minderte, immer eine beträchtliche. Sie betrug blofs für die behufs der Beteiligung am Schmalkaldischen Frieden gemachten Anleihen

1550 = 16 621 Pfund,
1551 = 16 741 „
1552 = 16 844 „
1553 = 14 812 „
1554 = 13 472 „

Daran lag es, dafs schliefslich eine Reform der Finanzwirtschaft eintreten und der Rat die Kämmerei abgeben mufste.

Wir wollen den sonstigen charakteristischen Einzelheiten, die der neue Band der Kämmereirechnungen birgt, heute nicht weiter nachgehen und behalten uns die eingehendere Würdigung des ganzen Werks bis zu seiner nahe bevorstehenden Vollendung vor. Sie wird uns dann um so mehr erleichtert werden, als für den siebenten Band eine ausführliche Einleitung, wie sie der erste und dritte Band bereits bieten, vorgesehen ist. Nur wollten wir es uns nicht versagen, auf den hohen Wert dieser reichhaltigen Quelle, die in diesen Blättern noch keine nähere Berücksichtigung gefunden hat, schon jetzt aufmerksam zu machen.

RICHARD DOEBNER, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bd. 1—4. Hildesheim 1881—1890.

VON

WILHELM STIEDA.

In unsern Hansestädten ist die Herausgabe besonderer Urkundensammlungen bisher verhältnismäfsig selten in Angriff genommen oder doch in diesem Augenblick zeitlich noch nicht sehr weit vorgedrungen. Das Braunschweigische Urkundenbuch hatte von vornherein seine Aufgabe sich enger begrenzt; über dem Hamburgischen schwebt, wie man weifs, ein verhängnisvoller Unstern, das Dortmunder steht gegenwärtig noch im 14. Jahrhundert. Rostock und Wismar erfahren Berücksichtigung in dem Mecklenburgischen Urkundenwerke, das indes bei der grofsen Ausführlichkeit, mit der es angelegt ist, im 15. Bande erst bis zum Jahre 1365 fortgeschritten ist. Auf Stralsund, Greifswald u. s. w. ist im Pommerschen Urkundenbuche Bedacht genommen, das bisher das 14. Jahrhundert noch nicht erreicht hat. Das Bremische Urkundenbuch ist dagegen bis zum Jahre 1425 vorgerückt. Das urkundliche Material der Städte Riga, Reval, Dorpat ist in dem Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuch veröffentlicht, das uns im 9. Bande bis zum Jahre 1443 führt, aber gerade für das innere städtische Leben verhältnismäfsig wenig Aufschlufs gewährt. Am weitesten fortgeschritten sind das Urkundenbuch der

Stadt Lübeck, das bei einem ungemein abwechslungsreichen Inhalt in der letzten Lieferung des 9. Bandes bereits das Jahr 1459 erreicht hat, und das obengenannte Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, das uns eben abgeschlossen, d. h. bis auf den Punkt geführt, auf den es von vornherein berechnet war, vorliegt.

Die Herausgabe eines Urkundenbuches der Stadt Hildesheim war schon im Magistrate erwogen worden, als im Jahre 1876 der Vorstand des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde einen darauf bezüglichen Antrag stellte, der von den städtischen Kollegien gutgeheifsen wurde. Der Rat übernahm die Drucklegung, und der Provinziallandtag der Provinz Hannover schofs für die beiden ersten Bände je 500, für die beiden letzten je 1000 Mark zu.

Mit der Bearbeitung eines ersten Bandes, der zunächst bis zum Jahre 1340 gehen sollte, wurde der Stadtarchivar Dr. Ludwig Pacht beauftragt, der leider mitten in den Vorbereitungen durch den Tod — am 8. März 1878 — abgerufen wurde. Zu den 465 Nummern des ersten Bandes lieferte sein Nachlafs immerhin 153 Abschriften. An seine Stelle trat der gegenwärtige Herausgeber, Dr. Richard Doebner, damals Archivar in Hannover, jetzt geheimer Staatsarchivar in Berlin, dem es in angestrengter unermüdeter Arbeit, trotz mancher Störung, wie sie der Wechsel seines Wohnorts mit sich brachte, gelang, in dem kurzen Zeitraum von nicht ganz 10 Jahren seine Aufgabe zu bewältigen. Im Jahre 1881 erschien der erste Band von 996 bis 1346, im Jahre 1886 der zweite von 1347 bis 1400, im Jahre 1887 der dritte von 1401 bis 1427 mit einigen Nachträgen, im Jahre 1890 der Schlufsband von 1428 bis 1450 mit drei Stadtplänen. In rascher Aufeinanderfolge ist auf diese Weise für die mittelalterliche Geschichte einer wichtigen Stadt eine bedeutsame Quelle erschlossen worden, die nach den verschiedensten Richtungen Auskunft gewährt und eine schier unerschöpfliche Fülle von Nachrichten in vollem Wortlaut oder in Regestenform birgt. Der erste Band enthält 965 Nummern, der zweite 1223, der dritte 1314 und in den Nachträgen zu allen drei Teilen 180, der vierte 731 mit weiteren 21 Stücken in einem

Nachtrage. Erwägt man, dafs jedem Bande ein Personenregister und ein eingehendes Ortsregister beigegeben ist, das vielfach zu einem bequemen Sachregister geworden ist, so wird es klar, dafs hier ein Fleifs sich offenbart, der unseren wärmsten Dank und allgemeinste Anerkennung verdient.

Die Auswahl des Inhalts eines städtischen Urkundenbuchs ist keine leichte Aufgabe. Hier wurde sie erschwert, indem zunächst gegenüber dem Urkundenbuche des Hochstiftes Hildesheim, mit dessen Herausgabe Dr. Janicke betraut ist, die Grenzen festzustellen waren. Aus dem umfassenden Urkundenschatze der Archive des Domkapitels und der zahlreichen geistlichen Stiftungen mufste herausgesucht werden, was auf die Stadt, den Rat, die Bürgerschaft, deren Rechts- und Besitzverhältnisse Bezug hatte. Hierbei war nun die Absicht des Herausgebers in erster Linie auf eine möglichst vollständige Sammlung der auf die Stadt Hildesheim bezüglichen Urkunden gerichtet, die zugleich über die Geschichte des Orts authentischen Aufschlufs gewähren sollte. Dafs dabei dem subjektiven Ermessen ein grofser Spielraum gelassen ist, versteht sich von selbst; aber da der Herausgeber sich von dem gesunden Grundsatze leiten liefs, dafs ein städtisches Urkundenbuch die früheren Zustände auch in auf den ersten Blick unscheinbaren Richtungen beleuchten mufs, so ist sein Sammelwerk eine Fundgrube des Wissenswerten geworden. Nicht nur politische, rechtliche oder kirchliche Verhältnisse werden aufgeklärt, sondern auch Wirtschaft und Sitte erfahren Berücksichtigung. Die berufliche Gliederung der Bevölkerung in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, die städtische Finanzlage in Steuerpflicht und Schuldenlast, das häusliche Leben, wie es sich in Inventaren und Testamenten offenbart, und manches andere erscheinen, mehrfach überhaupt nach bisher unbekannter Seite charakterisiert, vielfach in neuer wirkungsvollerer und klarerer Beleuchtung.

Der allergröfste Teil der mitgeteilten Stücke erscheint in diesen Bänden zum erstenmal. Im ersten Teile z. B. waren von 634 vollständig wiedergegebenen Urkunden 508, im dritten Teile von 814 Urkunden und Briefen 776 noch ungedruckt. Die bisher unbekannten Nummern lieferten vorzugsweise das Stadt-

archiv zu Hildesheim und das Staatsarchiv zu Hannover; letzteres namentlich für den ersten Band, während die drei anderen Bände vorzugsweise auf dem städtischen Archiv beruhen. Weiter, aber in erheblich geringerem Mafse, wurden benutzt das Archiv des städtischen Museums in Hildesheim, das Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen zu Hannover, das Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, die Stadtarchive zu Goslar, Braunschweig, Hameln und Hannover, das Archiv des Klosters zu Wienhausen, die Sammlung des Herrn Majors von Harlessem in Göttingen, und die Lade der Leinewebergilde in Hildesheim. Für den dritten und vierten Band ergab die bei Lebzeiten des Eigentümers unzugängliche Sammlung des um die Hildesheimische Geschichte verdienten Dr. phil. Johannes Kratz, die nach dessen Tode im Jahre 1885 an die Severinische Bibliothek in Hildesheim übergegangen ist, manche wertvolle Ausbeute. Die verschiedenen Kopialbücher, sowohl des Stadtarchivs als der Kratzschen Sammlung, und die sonstigen Handschriften, die ausgebeutet werden konnten, sind in den Vorworten zu Band 1, 3 und 4 aufgeführt.

In den für die Herausgabe mafsgebenden Grundsätzen hat sich der Verfasser an diejenigen angeschlossen, die neuerdings in den meisten Urkundenwerken beobachtet sind. Durch regelmäfsige Anwendung der Antiqua und Kursive ist der urkundliche Text von der Zuthat des Herausgebers geschieden worden.

Von einer Einleitung zu den einzelnen Bänden hat der Herausgeber abgesehen, wie mir scheint mit Recht. Nicht dafs ich die Ansicht hege, die man manches Mal hört, dafs durch diese Einleitungen die Bearbeiter den Rahm sozusagen selbst abschöpfen, sondern weil ich glaube, dafs ihr eigentlicher Zweck, nämlich den Leser in das Verständnis einzuführen, gerade bei einem städtischen Urkundenbuche nur unvollkommen erreicht werden kann. Der Wert eines solchen liegt ebenso sehr in der Darstellung des Details der inneren Zustände als in der Auseinandersetzung der politischen Beziehungen; nur von den letzteren liefse sich in wenigen Worten eine Art Wegweiser durch die äufsere Geschichte der Stadt geben. Die Bearbeitung des ersteren erfordert gröfsere Ausführlichkeit, denn da das Material

nach den verschiedensten Richtungen auseinandergeht, kann nur eingehende Behandlung wirklichen Nutzen haben. So mufs diese an einem anderen Orte vorgenommen werden. Entschliefst sich der Herausgeber, durch seine Berufsgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen, nicht dazu, so thun es vielleicht andere.

Das ältestе Kieler Rentebuch (1300—1487). Im Auftrage der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte bearbeitet und herausgegeben von Dr. phil. CHR. REUTER. Kiel 1893. H. Eckardt. CXII u. 423 Seiten.

VON

PAUL HASSE.

Dafs sich die Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte entschlossen hat, neben ihren bisherigen kleineren Veröffentlichungen auch auf die noch ungedruckten Quellen zur Geschichte der Stadt Kiel ihre Aufmerksamkeit zu richten, kann nur mit Freude und Genugthuung vom Unterzeichneten begrüfst werden. Als erste Leistung dieser erweiterten Vereinsthätigkeit liegt jetzt die obige Ausgabe, von einem jungen Kieler bearbeitet, vor.

Der Herausgeber ist seiner Aufgabe mit sichtlicher Hingebung und volle Anerkennung verdienendem Fleifse nachgekommen; mit tüchtigem Studium ist er des schwierigen und umfänglichen Stoffes Herr geworden, hat die übrigen Quellen, auch die ungedruckten, und unter diesen namentlich das dem Rentebuch für das fünfzehnte Jahrhundert zur Seite gehende und es vielfach ergänzende Erbebuch mitverwertet, in einer gut gegliederten, übersichtlichen und ergebnisvollen Einleitung das Verständnis der neuen Quelle eröffnet und durch sorgliche und überlegte Register die Benutzung leicht gemacht.

Über die Behandlung des Textes ist in besonderer Vorbemerkung S. 3 und 4 Rechenschaft abgelegt; die befolgten

Grundsätze schliefsen sich den allgemein üblichen an, für einzelne besonders häufig vorkommende Worte und Formeln sind leicht ergänzbare und verständliche Abkürzungen gewählt, zu denen die klar geordnete Übersicht in dieser Vorbemerkung den Schlüssel bietet.

Das Rentebuch umfafst die Zeit von 1300—1487 in zusammen 2188 Eintragungen, mit verhältnismäfsig wenigen, die Jahre 1366, 1367, 1398, 1399, 1401, 1402, 1405—1410 treffenden Lücken und enthält aufserdem zwei Einlagen, deren eine nach der gewifs richtigen Annahme des Herausgebers den Rest eines Gartenbuches bildet und aufserdem eine Ratswillkür über Braugerechtigkeiten enthält, während die andere sich als eine Art Kladde und vorläufige Aufzeichnung für die späteren Eintragungen ins Rentebuch selber darstellt. Diese Einlagen sind als Rubra II. und III. S. 319—346 zum Abdruck gebracht.

Die Einleitung gibt zunächst einen Überblick über die mittelalterlichen Stadtbücher überhaupt, im Anschlufs an Homeyers bekannte Abhandlung von 1860 und die Arbeiten Paulis über Lübeck, und dann über die erhaltenen Kieler Stadtbücher im besonderen, wendet sich darauf einer Betrachtung der im Rentebuch enthaltenen Rechtsgeschäfte zu, bespricht im dritten Kapitel die Ergebnisse des Rentebuches für die Geschichte der Stadt Kiel, und im vierten im Anschlufs an die erste Einlage den Hopfenbau und die Hopfenhöfe.

Ungleich erheblicher als der Gewinn für die äufsere Geschichte der Stadt Kiel ist selbstverständlich der für die Geschichte der behandelten Rechtsgeschäfte, insbesondere die des Rentenkaufes, und für Wirtschaftsgeschichte — namentlich sei auf die Bemerkungen über den Zinsfufs verwiesen —, doch empfängt die Topographie der Stadt und ihre Verfassungsgeschichte ebenfalls manchen wertvollen Aufschlufs.

Liefs auch nach der Natur des vorliegenden Materials sich der volle Nachweis dafür, dafs sich in Kiel der holsteinische Landadel zu bürgerlicher Thätigkeit und Anteil am städtischen Regiment niedergelassen und demnach auch Aufnahme in den Rat gefunden hat, nicht erbringen, so ist dies doch zu hoher Wahrscheinlichkeit erhoben, und es werden daraus Folgerungen für die Verfassungsgeschichte anderer, im zwölften und dreizehnten

Jahrhundert entstandener, nicht allein holsteinischer Städte abzuleiten sein.

Die gröfste Bedeutung aber beansprucht der Abschnitt: Die Bürger und ihre Herkunft (S. LXXX ff.).

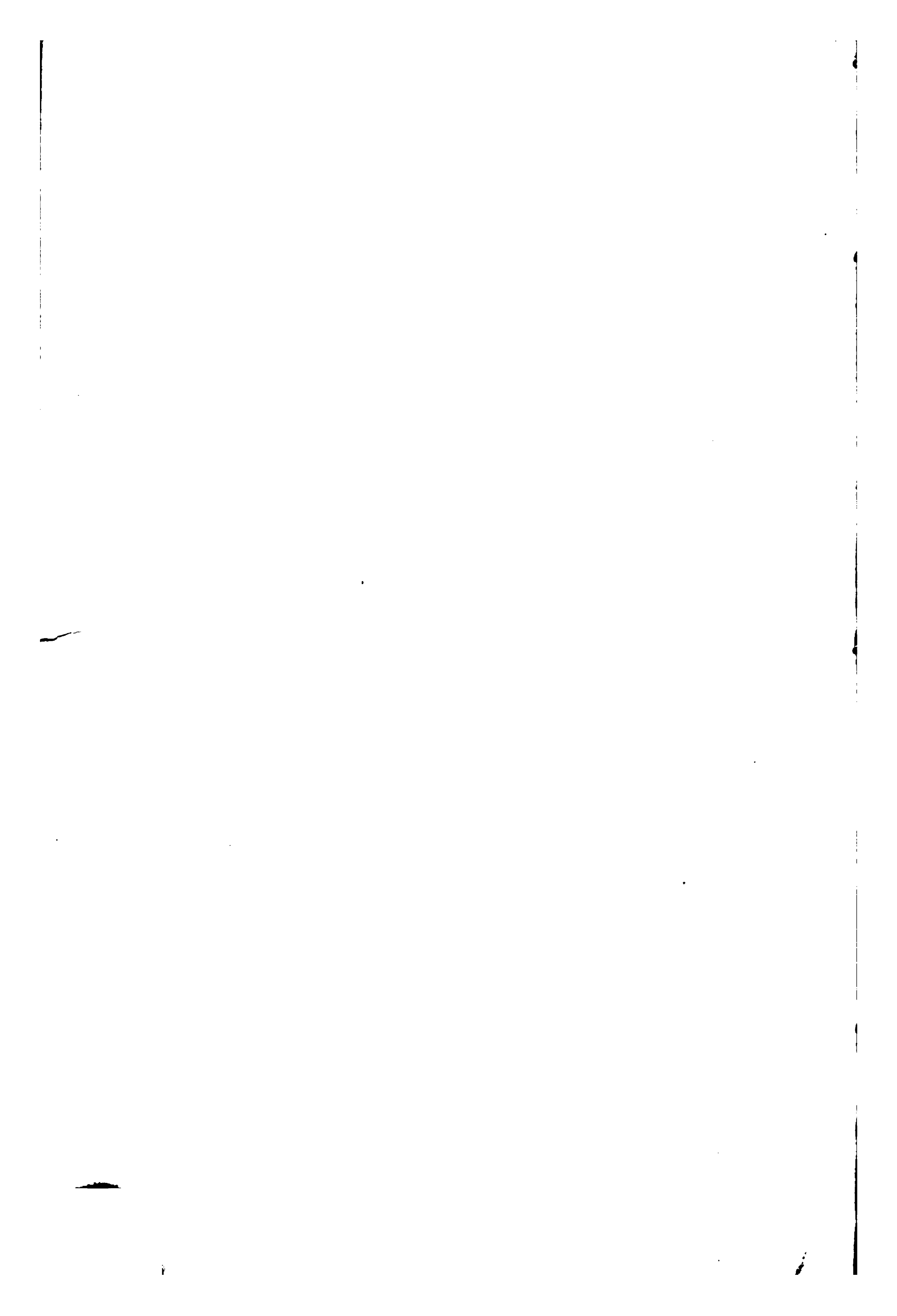
Hier wird ganz vortrefflich dargelegt, wie sich die Besiedelung Kiels während des dreizehnten Jahrhunderts zunächst aus der unmittelbaren Umgebung der Stadt, aus den Gebieten der oberen Eider und Schwentine, daneben aus Holstein im engeren Sinne vollzieht, mit bemerkenswerterem Zuflufs vom Süden der Elbe und aus dem Lande Kedingen, und nur ganz vereinzelt erst aus Westfalen, Holland und Flandern, Schleswig und Dänemark. Die schon im ältesten Kieler Stadtbuch (1264—1289) erwähnten Strafsennamen: Flämische Strafse, Kedinger Strafse, Dänische Strafse, dürfen demnach nicht als Beweise für einen überwiegenden Zuzug aus Flandern u. s. w. gelten.

Das jetzt vorliegende Rentebuch ergiebt nun aber das bedeutsame Resultat, dafs bald nach dem Eintritt in das vierzehnte Jahrhundert, und damals erst: »der grofse Zug westfälischer Einwanderung, der für Lübeck lange vorher nachgewiesen ist, auch Kiel erreicht hat«. Dazu kommen dann Einwanderer aus Ostfalen, besonders den welfischen Landen, wenige aus Thüringen, Hessen, Mecklenburg, Pommern u. s. w., auch Schleswig liefert nur ein kleines Kontingent, während Holstein, jetzt im weiteren Sinne zu nehmen, lebhaften und andauernden Zuwachs gewährt.

Dr. Reuter hat den guten Gedanken gehabt, in einer beigefügten Kartenskizze ein Bild dieser Zuwanderung zu entwerfen, und es ist ihm gelungen, darin die vollste Anschaulichkeit zu erreichen.

Um noch einige Einzelheiten herauszuheben, so ist Nr. 823, schon mit Rücksicht auf den Nebensatz, schwerlich als Belehnung, sondern eher als Verpachtung anzusehen, ob der h. Jakob in Nr. 488 (s. Einleitung S. LXXIV) wirklich nach Kiel gehört, mindestens fraglich, und der in Nr. 1736 erwähnte Vogt wird doch wohl als Byvogt oder Hardesvogt auf Laaland zu erklären sein. Die Vermutung über die Lage der ehemaligen St. Gertrudenkapelle (Einl. S. LXXIV—LXXVI) hat mich nicht überzeugt.

Alles in allem: Eine wertvolle Quelle zur Geschichte der Stadt Kiel, die aber auch eine weitergehende Bedeutung in mannigfacher Richtung besitzt, ist hier in trefflicher Form der historischen Forschung zugänglich gemacht worden. Möge die Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte in dem begonnenen Unternehmen fortfahren und in gleicher Weise nun zunächst das Erbebuch und die Schofsbriefe bearbeiten lassen.



NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Zweiundzwanzigstes Stück.

Versammlung zu Braunschweig 1892 Juni 7 und 8.

I.

EINUNDZWANZIGSTER JAHRESBERICHT.

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

An erster Stelle hat der Verein des grofsen Verlustes zu gedenken, den er durch das am 28. vor. Mts. erfolgte Ableben des Direktors Dr. K. E. H. Krause in Rostock erlitten hat. Als Vorsitzender des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung ist er stets bestrebt gewesen, das Band, das unsere beiden Vereine seit langen Jahren miteinander vereinigt, seinerseits immer fester und inniger zu knüpfen. Zugleich hat er den Bestrebungen unseres Vereins stets das lebhafteste Interesse zugewandt und auch aufserhalb desselben durch seine reichen Kenntnisse die Erforschung hansischer Geschichte eifrig gefördert. Ein treues Andenken wird ihm daher auch bei uns nicht fehlen.

Aufser ihm sind von den Mitgliedern unseres Vereins gestorben: in Bremen J. H. Gräving und H. W. Melchers, in Dorpat Kandidat Hasselblatt, in Halberstadt Gymnasialdirektor Dr. Schmidt, in Hamburg Professor Classen und Kaufmann Ed. Mantels, in Kiel Professor Handelmann, in Lübeck Senator Harms und Kaufmann Reimpell, in Reval Kaufmann W. Mayer, in Rostock Rechtsanwalt Triebsees. Ausgetreten sind 18 Personen. Als neue Mitglieder haben sich dem Verein angeschlossen: in Berlin Rechtsanwalt von Bornhaupt, in Braunschweig die

Gymnasiallehrer Bergmann und Klepp, Museums-Inspektor Dr. Meier, Kommerzienrat H. Wolff, Fabrikdirektor Carl von Forell, in Bremen Rechtsanwalt A. Schumacher, in Elberfeld Fabrikant Alfr. Nofs, in Göttingen Prof. Dr. Wilh. Meyer, in Hamburg Kaufmann J. F. G. Martens und Dr. Wagner, in Köln Archivar Dr. J. Hansen, in Leipzig Stud. C. Mollwo, in Marburg Stud. E. Daenell, in Münster Prof. Dr. von Below, in Osnabrück Archivar Dr. Philippi, in Stettin Kaufmann E. Meyer, sowie die Kommerzbibliothek in Hamburg und das Staatsarchiv in Schwerin. Hiernach zählt unser Verein zur Zeit 488 Mitglieder.

In dem Berichte, der bei unserer letztjährigen Versammlung über die Thätigkeit des Vereins erstattet wurde, hat der Vorstand in einem zusammenfassenden Rückblicke gezeigt, in welcher umfassenden Weise durch die bisherigen Veröffentlichungen die Kenntnis der hansischen Geschichte gefördert worden ist, und zugleich darauf hingewiesen, dafs für die nächste Zeit die Arbeiten durch Gewinnung neuer Hülfskräfte in erweitertem Umfange fortgeführt werden sollen. Wenn trotzdem im verflossenen Jahre aufser einem Hefte der Geschichtsblätter, das vor einigen Tagen im Drucke fertiggestellt ist und demnächst den Mitgliedern des Vereins zugestellt werden wird, keine andere Arbeit veröffentlicht ward, so liegt die Veranlassung hierzu vornehmlich darin, dafs die umfassenden Vorarbeiten, die sie erfordern, noch nicht zum Abschlusse haben gebracht werden können.

Von der zweiten Abteilung der Hanserecesse, deren Bearbeitung Professor von der Ropp übernommen hat, ist der siebente und letzte Band bis zum 47. Bogen bereits gedruckt, so dafs er in wenigen Monaten erscheinen wird. Bei der Abteilung III der Hanserecesse ist Professor Schäfer noch mit der Bearbeitung des in den fünften und sechsten Band aufzunehmenden Urkundenmaterials beschäftigt.

Von den beiden Gelehrten Dr. Bruns und Dr. Kunze, denen seit zwei Jahren die Fortführung des hansischen Urkundenbuches übertragen ist, hat ersterer, dem die Bearbeitung für die Jahre 1361 bis 1400 obliegt, nach einem Besuche des Lübeckischen Archivs eine gröfsere Zahl von Urkunden, die von den Archivverwaltungen mehrerer ehemaliger Hansestädte auf der

Giefsener Universitätsbibliothek zu seiner Benutzung verstellt wurden, abgeschrieben oder mit früheren Drucken verglichen und alsdann mit der Abfassung des Manuscripts für den ersten zu veröffentlichenden Band begonnen. Bis zum Herbste dieses Jahres hofft er dasselbe zum Abschlusse bringen zu können. Dr. Kunze, dessen Arbeitsgebiet die Jahre 1401 bis 1450 umfafst, hat im Herbste des vorigen und im Frühjahr dieses Jahres die hauptsächlichsten Archive westfälischer und hannoverscher Städte besucht. Überall auf das freundlichste aufgenommen und gefördert, hat er bei sorgsamer Nachforschung für seine Arbeit ein reiches, zum gröfsten Teil bisher unbekanntes Material aufgefunden. Auch ihm ist von den Archivverwaltungen gestattet worden, umfangreiche Urkunden in den Räumen der Giefsener Universitätsbibliothek zu benutzen. Für die Fortführung des Urkundenbuches über das Jahr 1451 hinaus hat der Vorstand vor kurzem Dr. Stein aus Köln gewonnen, der vom 15. Juni dieses Jahres ab als Mitarbeiter eintreten wird.

Von den Inventaren hansischer Archive des sechzehnten Jahrhunderts wird der erste Band, die Hanseatica des Kölner Archivs, bearbeitet von Prof. Höhlbaum und Dr. Keufsen, voraussichtlich im kommenden Herbste dem Drucke übergeben werden können. Mit einer Aufzeichnung der reichen Akten des Braunschweiger Archivs ist Dr. Mack beschäftigt, diejenigen des Danziger Archivs werden von Dr. Remus inventarisiert. Ihre Arbeiten werden noch im laufenden Jahre zum Abschlusse gelangen.

Bereits im vorigen Jahre ward mitgeteilt, dafs demnächst zwei weitere Quellen der hansischen Geschichtsquellen zur Ausgabe gelangen sollten. Von diesen wird der eine, in dem Professor Dr. Hänselmann ein von Hermann Bothen 1503 angefertigtes Braunschweiger Zollbuch veröffentlichen wird, voraussichtlich noch vor Ende des Jahres dem Drucke übergeben werden können. Von dem anderen, der ein dem fünfzehnten Jahrhundert angehörendes Rechnungsbuch der Nowgorodfahrer in Lübeck enthalten soll, vermag der Herausgeber, Professor Stieda in Rostock, zur Zeit noch nicht anzugeben, wann er im stande sein wird, die bereits in ihrer Bearbeitung weit vorgeschrittene Einleitung völlig zum Abschlusse zu bringen. Diesen

Veröffentlichungen wird sich als weiterer Band der Geschichtsquellen eine Zusammenstellung der Akten und Berichte anschliefsen, die sich auf die im Jahre 1603 nach Moskau unternommene hansische Gesandtschaftsreise beziehen. Mit ihrer Bearbeitung ist Dr. Blümcke in Stettin beschäftigt.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin hat den bisher mit ℳ 300 gezahlten Beitrag für das gegenwärtige Jahr auf ℳ 500 erhöht, wofür ihm hiermit unser wärmster Dank ausgesprochen wird.

Die Rechnung des vergangenen Jahres ist von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Kommerzienrat H. Wolff in Braunschweig einer Durchsicht unterzogen und richtig befunden.

An Schriften sind eingegangen:

a) von Städten, Akademieen und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 13.
Baltische Studien, Jahrgang 41.
Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins, 1891—92.
Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte, Bd. 4, H. 1 u. 2.
Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte, H. 7.
Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, 1890—91.
Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, Bd. 15. 16, H. 1.
Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Jahrgang 13 u. 14.
Anzeiger der Akademie zu Krakau, 1891.
Collectanea ex archivo collegii historici, tom. VI.
Sitzungsberichte der Akademie zu Krakau, 1891—92.
Monumenta medii aevi, res gestas Poloniae illustrantia, tom. XII.
Jahresberichte des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg, 1887—90.
Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 46.
Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 26.

Festschrift zur 25jährigen Jubelfeier des Vereins für Geschichte Magdeburgs, 1891.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Marienwerder, H. 27. 28.

Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg, 1891.

Mitteilungen aus dem Germanischen Museum, 1891.

Katalog der im Germanischen Museum befindlichen Kunstdrechslerarbeiten des 16. bis 18. Jahrhunderts.

Katalog der im Germanischen Museum befindlichen Bronze-Epitaphien des 15. bis 18. Jahrhunderts.

Jahresberichte des Vereins für Geschichte Nürnbergs, H. 12 u. 13.

Publikationen des Vereins zur Kunde Ösels, H. 1, 1891.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 16.

Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte. Jahrgang 4 u. 5, 1890—91.

Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Köslin, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, H. 2.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-holsteinische Geschichte, Bd. 20.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 16.

Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm, H. 2.

Rechtsbronnen der Kleine Steden van het Nedersticht van Utrecht, I. 1892.

Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 49.

Zeitschrift des Westpreufsischen Geschichtsvereins, H. 29.

Vierteljahrshefte für Württembergische Landesgeschichte, Neue Folge, Bd. I, 1 u. 2.

Monumenta Zollerana, Bd. 8, 1890.

Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau, H. 3.

b) von den Verfassern:

W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Lief. 1 u. 2.

L. Hänselmann, Mitteldeutsche Beispiele.

H. Mack, Eine hansische Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof zu Prag, 1628.

Th. Pyl, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald, 3. Fortsetzung.

F. Wagner, Der mährische Feldzug Friedrichs II. 1741—42, Marburger Dissertation, 1890.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 30. MAI 1892.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ	26 616	36	₰
Zinsen	-	947	86	-
Beiträge deutscher Städte	-	6 721	—	-
Beiträge aufserdeutscher Städte	-	462	58	-
Beiträge von Vereinen	-	327	—	-
Beiträge von Mitgliedern	-	3 069	—	-
Für verkaufte Schriften	-	13	—	-
Beim Verkauf von Wertpapieren	-	69	90	-
Geschenk	-	9	90	-
	ℳ	38 236	60	₰

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisen)	ℳ	5 351	80	₰
Recesse Abt. II (Reise)	-	99	60	-
Geschichtsblätter (Honorar und Druck)	-	1 871	62	-
Inventare (Honorar und Reise)	-	4 058	40	-
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	-	565	50	-
Verwaltungskosten (inkl. Honorar des Vereinssekretärs)	-	1 077	58	-
Bestand in Kasse	-	25 212	10	-
	ℳ	38 236	60	₰

II.

VIER REISEBERICHTE.

VON

KARL KUNZE.

---

1. 1891 Juni 18 bis Juli 6.

Die erste der für das Hansische Urkundenbuch des 15. Jahrhunderts noch erforderlichen Reisen ward in der Zeit vom 18. Juni bis 6. Juli 1891 ausgeführt und galt dem westfälischen Gebiet: neben Dortmund im wesentlichen den Städten des ehemaligen Herzogtums Westfalen, des Fürstentums Münster und der Grafschaft Mark. Für diese verhältnismäfsig enge Begrenzung des Programms sprachen gewichtige Gründe. Nirgends war die Organisation des Bundes eine so fein gegliederte, nirgends der Begriff der Zugehörigkeit zur Hanse — wenn auch teilweise nur auf finanzielle Beitragspflicht beschränkt — so bis selbst in die ländlichen Gemeinden durchgedrungen, wie gerade hier. Bei dem gröfseren Quellenreichtum des ausgehenden Mittelalters erschien es notwendig, sich nicht auf die bekannten gröfseren Archive zu beschränken, sondern auch an den entlegeneren Stellen etwaige Spuren hansischer Überlieferung aufzusuchen. Selbst ein negatives Resultat mufste dann als Gewinn betrachtet werden. Diese Ausdehnung im einzelnen machte aber wieder eine Erweiterung der zeitlichen Grenzen wünschenswert. Während ich natürlich für mein spezielles Arbeitsfeld alles einschlägige

Material zunächst bis zum Jahre 1450 zu erledigen hatte, konnte es für die hansische Forschung nur fruchtbringend sein, gleichzeitig ein kurzes Verzeichnis aller vorhandenen Hanseatica bis ins 17. Jahrhundert hinein aufzunehmen; nur für einige gröfsere Archive (Dortmund, Münster, Soest) mufste bei der Fülle des Stoffes von vornherein das Jahr 1500 als Grenze gewählt werden.

Dies die allgemeinen Gesichtspunkte, welche mich bei meiner Reise leiteten. Die Arbeiten selbst wurden begonnen in Paderborn. Das 496 Nummern umfassende Archiv der Stadt ist im Jahre 1845 von F. J. Brand repertorisiert; ein neueres Repertor verdanken wir Giefers. Der Inhalt des Archivs beschränkt sich zumeist auf Privilegienbestätigungen und Privatverträge; für das Urkundenbuch direkt kommt nur eine aus 1385 stammende Erneuerung des Bundes der Paderbornischen Städte von 1358 in Betracht. Daneben waren aus dem 15. Jahrhundert einige landständische Vereinigungen sowie ein den »Schilderzoll« betreffender Erlafs zu notieren. Auch die zwei aus dem 17. Jahrhundert stammenden Privilegiencopiare ergaben aufser der späten Abschrift einer undatierten hansischen Tohopesate keine weitere Ausbeute. Ein von Gehrken angelegtes handschriftliches Urkundenbuch der Stadt Paderborn (1. Band 1200—1399, 2. Band 1400—1599) enthält im Original eingeheftet die Instruktion für die Gesandten zum Kölner Drittelstage, sowie einige Briefe von 1576. — Einen noch nicht repertorisierten Bestandteil des Archivs bilden die Akten, welche Dank den Bemühungen des Herrn Postsekretär Stolte neuerdings auf dem Rathausboden zum Vorschein gekommen sind. Neben Magistratsprotokollen des 17. und Bürgerbüchern des 16. Jahrhunderts befinden sich darunter die Stadtrechnungen in fast vollständiger Reihe vom Jahre 1650 ab, während für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts leider nur 11 Jahrgänge erhalten sind (1610, 1615, 1616, 1622, 1624, 1625, 1627—29, 1642—43). Von besonderem Interesse sind daraus die Notizen über Zahlung eines hansischen »Annum« in Höhe von 16 Thalern. Bis 1616 kehrt dieser Ausgabeposten jährlich wieder, während er 1622 verschwunden ist. Den Hinweis hierauf, sowie manche andere Nachrichten zur Handelsgeschichte Paderborns verdanke ich freundlicher Mitteilung des Herrn Stolte.

Von einem Besuch in Geseke konnte ich absehen, da das dortige Stadtarchiv, wie mir vom Bürgermeisteramt mitgeteilt ward, bei einem Brande im vorigen Jahrhundert mit seinem ganzen Inhalt vernichtet worden ist. Auch das ohnehin nur mit grofsem Zeitverlust zu erreichende Rüthen wurde auf Grund der mir von dort zugegangenen Antwort aufgegeben. Dagegen erwarteten mich in Lippstadt wieder nicht unwichtige Urkundenschätze, zu denen Herr Bürgermeister Haumann mir in zuvorkommendster Weise Zutritt gewährte. Die Übersicht wird durch ein von Dr. R. Chalybaeus 1874 angelegtes, nach Materien geordnetes Repertor sehr erleichtert. Für meine unmittelbaren Zwecke freilich blieb die Ausbeute nur dürftig. Neben einer sehr beschädigten Originalausfertigung des mit der Soester Fehde zusammenhängenden Städtebundes von 1445, welcher aus anderer Quelle bereits von Hansen mitgeteilt ist[1], waren nur einige Zollprivilegien und Verträge aus dem 15. Jahrhundert zu verzeichnen. Für das sechzehnte dagegen fand sich eine gröfsere Zahl hansischer Briefe und Akten, teils auf Versammlungen des Kölnischen Drittels, teils auf Hansetage und allgemeine Angelegenheiten des Bundes bezüglich, zumeist aus den Jahren 1557—59 und 1576. Die früher in Lippstadt befindliche Sammlung des Bürgermeisters Bleek, auf welche Wigand s. Z. aufmerksam machte[2], ist jetzt in den Besitz des kgl. Staatsarchivs Düsseldorf übergegangen.

Das reiche Archiv der Stadt Soest konnte ich bei der Förderung, welche mir der Stadtarchivar Herr Dr. Vogeler in jeder Weise zu teil werden liefs, verhältnismäfsig schnell erledigen. Die Abteilung »Hanse« enthält aufser einem Privilegiar aus dem 16. Jahrhundert, dem kein selbständiger Wert beiwohnt, Korrespondenzen und Recesse vom 15. Jahrhundert ab, und ist durch die früheren Materialsammlungen, namentlich für die Hanserecesse, fast ganz erschöpft; einzig zwei Briefe Lübecks von 1433 waren hier noch zu entnehmen. Auch die anderen

---

[1] Hansen, Soester Fehde, Urkunde n. 177 (nach gleichzeitiger Abschrift in Soest).

[2] Picks Monatsschrift 2, 71.

Abteilungen ergaben nur geringe Ausbeute, da Herr Dr. Hagedorn seine Arbeiten schon bis ins 15. Jahrhundert hinein ausgedehnt hatte[1]; nur unter den Erbschaftssachen fand ich noch 15 Schreiben auswärtiger Städte an Soest, welche zu registrieren waren. Die Durchsicht der erhaltenen Kämmereirechnungen blieb ohne Resultat.

Die Hauptstation der diesmaligen Reise bildete Münster, wohin ich mich von Soest aus begab. Die Schätze des kgl. Staatsarchivs konnte ich bei dem freundlichen Entgegenkommen des Herrn Archivrat Dr. Keller und der Unterstützung, welche mir Herr Dr. Ilgen gewährte, in ausgiebigster Weise benutzen und für das 15. Jahrhundert vollständig durcharbeiten. Nur die Urkunden der Stadt Minden wurden einstweilen noch zurückgestellt, da die Überführung des Mindener Stadtarchivs ins Staatsarchiv Münster bevorstehen sollte. Unter dem durchgesehenen Material fanden sich zwar nicht viel Stücke von unmittelbar hansischem Charakter, doch waren immerhin 88 Nummern zu registrieren bezw. zu verzeichnen, welche als Anmerkungen oder zur Erläuterung des historischen Zusammenhanges Verwendung finden werden.

Was die Handschriftensammlung des Staatsarchivs betrifft, so war aus der grofsen Masse des von Kindlinger zusammengebrachten Stoffes nur wenig zu entnehmen; auch sein Diplomatarium Monasteriense enthält vorwiegend Privatverträge. Von den Niesertschen Kollektaneen waren besonders die 8 Bände zu beachten, welche Urkunden zur Geschichte einer Reihe westfälischer Städte (Alen, Beckum, Bocholt, Coesfeld, Dülmen, Dortmund, Haltern, Münster, Soest, Werne) umfassen; hier ist namentlich Band 24 (Dortmund und Soest) von Wichtigkeit. Die unter den Handschriften befindliche kleine Sammlung Hanseatica ist durch die Ausgabe der Hanserecesse erledigt. Die weitere Durchsicht der Handschriften ergab noch einige Mindener Manuscripte als beachtenswert, nämlich ein Bürgerbuch von 1377 bis 1415 und Statuten der Stadt; das angebliche Tagebuch eines Krämers aus dem 15. Jahrhundert erwies sich als Bruchstück einer Kämmereirechnung.

[1] Vgl. den Reisebericht in Hans. Gesch.-Bl. 1882, XXIX.

Dem Stadtarchiv, zu welchem ich mit Erlaubnis des Magistrats durch Herrn Assessor Geisberg Zutritt erhielt, entnahm ich einen 1677 aufgestellten Auszug aus dem Bürgerbuch für 1352–1492. Sodann waren neben dem bereits von Herrn Dr. Hagedorn[1] erwähnten Geleitsbrief Deventers noch einige weitere Zeugnisse für den Verkehr Münsters mit Deventer, sowie aus der Abteilung Hanse einige Briefe vom Ende des 15. Jahrhunderts zu verzeichnen. Sonst enthält die Abteilung Hanse Abschriften der englischen Privilegien und verschiedener Verträge und Verhandlungen des 16. und 17. Jahrhunderts; dazu eine Reihe von Schreiben, welche bereits in der 3. Abteilung der Hanserecesse verwertet sind.

Von Münster aus machte ich einen Abstecher nach Warendorf, um die dortigen s. Z. von Niehues[2] benutzten Hanseatica zu untersuchen. Das städtische Archiv, zu welchem mir Herr Bürgermeister Diederich bereitwilligst den Zutritt gestattete, entbehrt eines Repertors, doch ist eine Ordnung der Bestände neuerdings in Angriff genommen. Drei Fascikel betreffen das Verhältnis zur Hanse. Die beiden ersten enthalten Akten des 16. und 17. Jahrhunderts über die Beiträge des Quartiers Warendorf, »Ausgaben wegen der Hanse«, besonders durch den Botenverkehr mit Köln und Soest verursacht; ferner Korrespondenzen mit der Prinzipalstadt Münster und den kleinen Städten des Quartiers »upm Drein«, deren Vorort Warendorf war. Der 3. Fascikel stellt sich dar als Band 33 der Niesertschen Sammlung, betitelt »Hansa«, und enthält aufser 2 in den Recessen gedruckten Schreiben[3] verschiedene Auszüge aus Recessen und Briefe vom 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, teils im Original, teils in gleichzeitigen Abschriften. Besonderes Interesse erwecken einmal die von Niehues bereits verwerteten Schreiben, welche über die Organisation des Bundes Auskunft geben, sodann die Austrittserklärungen von Borken, Bocholt, Haltern, Vreden, Dülmen von 1577 und 1580. Der sonstige Inhalt des Archivs

---

[1] Hans. Gesch.-Bl. a. a. O. XXII.

[2] Niehues, Die Organisation der Hansa in Westfalen, Hans. Gesch.-Bl. 1879, 51—65.

[3] Hanserecesse I 5, 289. II 6, 334.

bezieht sich auf Territorial- und Lokalgeschichte. Die Ratsprotokolle beginnen erst mit dem 17., die Stadtrechnungen, noch völlig ungeordnet, mit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Ältere Sachen scheinen überhaupt zu fehlen; vielleicht hat auch hier ein grofser Brand im vorigen Jahrhundert manches vernichtet[1].

Auf eine Durchsicht der Archivalien in Hamm mufste ich verzichten, da das Archiv seines ungeordneten Zustandes wegen zur Zeit für die Benutzung unzugänglich war. Doch hatte ich schon in Münster eine im Staatsarchiv befindliche Abschrift des von Trofs angefertigten Repertors über die sehr geringen Bestände des Hammer Stadtarchivs eingesehen, nach welchem für meine Zwecke dort überhaupt nichts zu finden war. Ebenso sah ich von Dülmen und Ahaus ab auf Grund der Mitteilungen, welche mir von den Herren Bürgermeistern beider Städte zugingen. Auch ein Besuch in Haltern blieb ohne Resultat. Die Archivalien stammen gröfstenteils erst aus dem 17. und 18. Jahrhundert; aus früherer Zeit sind nur einige privatrechtliche Sachen von rein lokalem Interesse erhalten. Die Rechnungen der Bürgermeister und Rentmeister beginnen 1607 bez. 1618.

Das Archiv der Stadt Coesfeld war, wie sich bei Durchsicht des Repertors ergab, von Herrn Dr. Hagedorn, auf dessen Bericht[2] hier zu verweisen ist, bis 1500 bereits vollständig erledigt. Meine Arbeit beschränkte sich daher auf eine Verzeichnung der Hanseatica nach 1500, welche zumeist den Verkehr mit Deventer, Emden und Hamburg betreffen. Unter den Handschriften fand ich einen Band mit Bürgerlisten von 1412 bis 1615, welchen ich bis 1450 excerpierte, während ein anderer Band mit den Bürgerreihen von 1350 bis 1410 später in Giefsen erledigt ward.

Lohnender war die Arbeit in Dortmund. Bei der Unterstützung, die mir der städtische Archivar Herr Dr. Rübel in zu-

[1] Auch nach Telgte hatte ich eine auf Archivalien bezügliche Anfrage gerichtet, aber keine Antwort erhalten.

[2] Hans. Gesch.-Bl. 1882, XXIII f.

vorkommendster Weise gewährte, konnte ich in zwei Tagen die Urkunden für das 15. Jahrhundert erledigen und erhielt eine Ausbeute von über 100 Nummern. Wesentlich gefördert ward ich dabei durch das mit Dank angenommene Anerbieten, diejenigen Stücke, deren Bearbeitung an Ort und Stelle verhältnismäfsig zeitraubend gewesen wäre, mir später nach meinem Wohnort zu übersenden. In dem Inhalt des gewonnenen Materials spricht sich deutlich der Rückgang aus, den Dortmund in seiner kommerziellen Stellung durch die grofse Fehde von 1388 erlitten hat. Sachen von allgemein hansischer Bedeutung fanden sich nur wenig, das wichtigste darunter eine Liste von Schiffern, welche 1397 in Brügge wegen Übertretung eines Schiffahrtsverbotes verhanst wurden; zumeist handelt es sich um Erbschaften und um finanzielle Anforderungen an die Stadt, die eine diplomatische Intervention des Brügger Kontors zur Folge haben.

Ein wohl anfänglich beabsichtigter Besuch von Werne, Camen und Lünen ward unterlassen, da die während der Reise eingezogenen Erkundigungen sowie die Durchsicht der zahlreichen im Staatsarchiv Münster befindlichen Abschriften aus den dortigen Archiven nichts Hansisches erwarten liefsen. Auch Unna und Werl fielen aus. In Unna hat schon Herr Dr. Koppmann vergeblich nach Hanseaticis gesucht[1]; das Archiv des benachbarten Werl, dessen Handel im wesentlichen auf seiner Saline beruhte und von keiner über die Grenzen seiner weiteren Umgebung hinausgehenden Bedeutung war, ist bereits von Seibertz ausgenutzt. Ebenso brauchten Schwerte, Iserlohn, Lüdenscheid und Attendorn nach den mir zugegangenen Mitteilungen nicht besucht zu werden. Demgemäfs fuhr ich von Dortmund direkt nach Arnsberg, dereinst einem der Vororte der zum Bunde gehörigen »süderländischen« Städte Westfalens, wo es nach einer Mitteilung des Magistrats wieder Arbeit für mich gab. Von den Beständen des Stadtarchivs ist bei drei grofsen Bränden im 17. und 18. Jahrhundert viel zu Grunde gegangen; über den jetzt vorhandenen Inhalt orientiert ein Repertor von Pieler. Von

[1] Vgl. Forschungen zur deutschen Gesch. 11, 129.

älteren Sachen sind bemerkenswert eine Abschrift des Arnsberger Stadtrechtes sowie ein von Seibertz zum Teil benutzter Kopiar; Stadtrechnungen sind von 1600 ab erhalten. Die das Verhältnis zur Hanse betreffenden Archivalien sind in einem Konvolut in fol. zusammengeheftet und beginnen mit 1535. Es findet sich darin der Briefwechsel Arnsbergs mit den zu seinem Bezirk gehörigen kleineren Städten und Freiheiten einerseits, mit der Prinzipalstadt Münster anderseits, aus der Zeit von 1535—1564; Auszüge aus den Recessen von 1535 und 1600; der Recefs des Quartiertages zu Münster 1603; Korrespondenzen zwischen Lübeck-Köln-Soest-Arnsberg über die Bestätigung der dänischen Privilegien von 1599/1600 und über die Besendung der Hansetage von 1603, 1606, 1608. Während Arnsberg nebst den zu ihm gehörigen Orten und andere Hansestädte des Soester Quartiers, wie Brilon, Rüthen, Geseke, Werl, Attendorn, noch 1604 ihre Zustimmung zur Zahlung der Beiträge geben, erklärt Arnsberg 1608, zur Hanse nicht mehr beisteuern zu wollen, da es keinen auswärtigen Handel treibe. Eine Quittung über geschuldete Rückstände, von Soest im Jahre 1610 ausgestellt, ist das letzte Zeugnis für Arnsbergs Zugehörigkeit zum Bunde.

Ein Aufenthalt in Brilon erwies sich als unnötig, da nach einer Mitteilung des Herrn Bürgermeisters alle Urkunden des städtischen Archivs zu Anfang des Jahrhunderts und später verschwunden sind. Das Archiv der Stadt Warburg, der letzten Station auf meiner Fahrt, war für eine Benutzung zur Zeit unzugänglich. Die vom Direktor Hechelmann früher geordneten Archivalien waren wegen Neubaus des Rathauses aus den Sammelkästen entfernt und samt dem Repertor in eine grofse Kiste gepackt, die in einem dunkeln Raum hinter der Gymnasialbibliothek aufbewahrt wurde. Ich mufste mich begnügen, ein älteres auf dem Rathause befindliches Inventar einzusehen, dem nichts Hansisches zu entnehmen war.

Damit war für diesmal die Reise beendet. Hatte ich auch nicht überall für meinen eigenen Arbeitszweck Ernte halten können, so war doch überall der Bestand der hansischen Überlieferung festgelegt; es wird daher bei der jetzt allgemein herrschenden Liberalität im Versenden von Archivalien auch für das weitere

Fortschreiten der hansischen Publikationen ein Besuch der Archive in Dortmund, Münster und Soest bis 1500, der anderen Städte überhaupt nicht mehr nötig sein.

---

2. 1891 Oktober 20 bis 28.

Nach einer durch militärische Verpflichtungen veranlafsten Unterbrechung der Arbeiten benutzte ich die hellen Tage des Oktober zu einer Reise nach Düsseldorf und Duisburg. Im Staatsarchiv zu Düsseldorf ward ich durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Geh. Arch.-Rat Dr. Harlefs und die liebenswürdige Unterstützung, welche Herr Dr. Redlich meinen Forschungen zu teil werden liefs, in jeder Weise gefördert. Die eigenen Bestände des Stadtarchivs freilich, bei deren Durchsicht mir Ilgens Rheinisches Archiv[1] gute Dienste leistete, enthielten für die 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts nur sehr wenig. Die Urkunden der Abteilungen Erzstift Köln, Cleve-Mark, Jülich-Berg (diese von Lacomblet besonders stark benutzt) und Geldern ergaben nur 4 Hanseatica, aufserdem aber eine ganze Reihe kleinerer Notizen. Den Akten und Litteralien war aufser einem bereits von Herrn Dr. Hagedorn kopierten Schutzbrief des Herzogs von Geldern für den Kölnischen Handel für meine Zeit nichts zu entnehmen, da auch einige unter den Akten der Stadt Solingen befindliche Abschriften von Privilegien für die Solinger Klingenschmiede, Schleifer und Schwertfeger aus dem 15. Jahrhundert nur lokale Bedeutung zeigten. Bei den Handschriften und Cartularen hatte schon Herr Dr. Hagedorn vorgearbeitet; was für mich noch durchzusehen war, ergab nichts.

Um so reicher war nun aber die Ausbeute, welche die drei im Staatsarchiv deponierten Archive der Städte Dinslaken, Emmerich und Wesel lieferten.

---

[1] Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft II. Trier 1885.

Den Urkunden von Dinslaken ward ein Privileg für das Wollenamt von 1412 entnommen. Ein städtischer Kopiar vom Ende des 15. Jahrhunderts enthält aufser dem Dinslaker Stadtrecht, verschiedenen Weistümern, Privilegien und Schöffensprüchen aus Calcar, dem Oberhof Dinslakens, eine vollständige Tabelle über den Kurs des Rheinischen Guldens in Wesel von 1412 bis 1563.

Das Stadtarchiv Emmerich bot an Urkunden einen Vertrag Emmerichs mit Zütphen über die ständige Vertretung der Stadt auf den Hansetagen aus dem Jahre 1439. Unter den Litteralien findet sich eine Abteilung Hanse: Recesse von 1441 bis 1539, Auszüge aus den flandrischen Privilegien seit 1309, zu Ende des 15. Jahrhunderts angefertigt, Akten, Briefschaften und Drittelsrecesse vom ausgehenden 15. bis ins 17. Jahrhundert hinein. Von den Handschriften sind in dem Bürgerbuch die neu aufgenommenen Bürger von 1427 bis 1663 verzeichnet, während das »Tolbueck« nicht über das 14. Jahrhundert hinausgeht. Wichtig für meine Arbeiten war das städtische Privilegienbuch, das mir von Herrn Geh. Rat Harlefs später nach Giefsen übersandt und in Gemeinschaft mit Dr. Bruns durchgearbeitet ward. Der reiche Inhalt der Handschrift ward vollständig verzeichnet. Bis 1429 war sie schon von Herrn Dr. Hagedorn ausgenutzt[1]; aus späterer Zeit wurden einige, auf den Handelsbetrieb der Bürger und die Erhebung eines Ungeldes seitens der Kaufleute bezügliche Vereinbarungen kopiert. Kämmereirechnungen waren für Emmerich nicht durchzusehen, da vor 1571 nichts erhalten ist.

Aus den Urkunden der Stadt Wesel wurden neben minder wichtigen Sachen zwei Verträge von 1444 und 1446 abgeschrieben, welche den Streit der Kaufleute von Wesel und Duisburg mit Dordrecht beendeten[2]. Die Hauptmasse der Weseler Archivalien ist in der sogenannten Magistratsregistratur[3] vereinigt und in einem 1791 angelegten, in zahlreiche Unterabteilungen (»Kapseln«) zerfallenden Repertor verzeichnet. Die Abteilung Hanse ent-

---

[1] Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1882, S. XXVII.

[2] Vgl. HR. II, 3, S. 414 Anm. 1.

[3] Vgl. Reiseberichte von Schäfer, Hans. Gesch.-Bl. 1877, S. XXVI, und von Hagedorn, a. a. O. 1882, S. XXVI f.

hält aufser den in den meisten gröfseren Stadtarchiven wiederkehrenden Privilegienabschriften des 16. Jahrhunderts Recesse, Akten und Briefe von der Mitte des 15. Jahrhunderts an; für mich kamen nur die umfangreichen Klagschriften in Betracht, welche in dem oben berührten Streit zwischen Wesel und Dordrecht 1443 ausgewechselt wurden, sowie ein undatiertes Schreiben an Deventer von 1448. Einer Zusammenstellung von 1576 entnahm ich eine Liste der unter Wesel zur Hanse gehörigen kleinen Städte; es sind dies, in alphabetischer Ordnung: Büderich, Calcar, Cleve, Dinslaken, Gennep, Goch, Griet, Griethausen, Holte, Huissen, Isselburg, Kervenheim, Kranenburg, Orsoy, Rees, Ruhrort, Schermbeck, Sonsbeck, Üdem, Xanten.

Von den anderen Abteilungen der Magistratsregistratur waren besonders das 2. Bürgerbuch, das Hauptprivilegien- und das Plebiscitenbuch für mich von Wichtigkeit; sie lieferten aufser einem Zollprivileg verschiedene auf den Rheinhandel bezügliche Eintragungen. Eine Wollenamtsordnung von 1452 enthält wertvolle Angaben über Tuchfabrikation und den Vertrieb der verschiedenen Tucharten auf den Märkten. Aus der nicht näher bezeichneten Handschrift 341, 12 ward ein von den clevischen Städten für die Fahrt nach Holland vereinbarter Abgabentarif aus dem 1. Viertel des 15. Jahrhunderts abgeschrieben. — Die reichste Ausbeute aber gewährten die auch für die 2. und 3. Abteilung der Hanserecesse mit Erfolg verwerteten Stadtrechnungen. Vom Jahr 1342 an erhalten, sorgfältig gebucht und übersichtlich angeordnet, enthalten sie namentlich unter den Ausgabeposten »pro precio nunciorum«, »de nunciis alienis«, »de propinatis et solutis« und »de diversis materiis« eine Fülle von Notizen über die auswärtigen Beziehungen der Stadt wie über die Handels- und Verkehrsverhältnisse in den clevischen Städten. Zum Jahr 1407 findet sich eine vollständige Kostenberechnung über die Wiederaufnahme Wesels in die Hanse, die um so wertvoller ist, da wir von der gleichzeitig erfolgten Wiederaufnahme Duisburgs nur wenig wissen. Herrn Geh. Rat Harlefs gebührt besonderer Dank, dafs er durch Übersendung der Stadtrechnungen wie der anderen Weseler Handschriften nach Giefsen mir die ruhige Durcharbeitung dieser wertvollen Quellen erleichterte.

Bei der Durchsicht der Archivalien in Duisburg ging mir Herr Prof. Averdunk in dankenswertester Weise zur Hand. Das von Dr. O. F. Kleine 1838 angelegte ausführliche Repertor ergab für das 15. Jahrhundert nur einige Bestätigungen von Zollprivilegien; für das 16. und 17. Jahrhundert fanden sich Hanseatica in gröfserer Zahl, welche gemäfs den früher entwickelten Grundsätzen[1] kurz verzeichnet wurden. Eine aus dem 16. Jahrhundert stammende Sammlung der dänischen Privilegien für die Hanse ist identisch mit der hansischen Privilegienhandschrift in Wesel; für den Inhalt der Duisburger Recefshandschrift sei auf den Reisebericht von Herrn Dr. Hagedorn verwiesen[2]. Die Bürgerlisten des städtischen Lagerbuches, die Jahre 1408 bis 1634 umfassend, wurden bis 1450 excerpiert.

Die Hauptarbeit ward auch hier den Stadtrechnungen gewidmet. Die jährlichen Übersichten sind auf langen Pergamentrollen eingetragen und von 1353 bis 1450 ziemlich vollständig erhalten, während von 1451 bis 1500 nur 23 Rollen existieren. Zur Ergänzung dienen die in Buchform auf Papier in Schmalfolio aufgezeichneten Rechnungskladden, deren Reihe aber leider sehr beträchtliche Lücken aufweist. Herr Prof. Averdunk bereitet eine Ausgabe der ältesten Rechnungen bis 1450 vor, und hatte die Güte, durch Vorlegung der z. Z. bis 1408 reichenden gedruckten Aushängebogen meine Arbeiten nicht unwesentlich zu erleichtern. Aus der Zeit von 1401 bis 1450 wurden auch hier eine Reihe wertvoller Notizen gewonnen, wennschon die Ausbeute sich nicht mit der aus den Weseler Rechnungen erzielten messen kann.

---

[1] S. oben S. X.

[2] Hans. Gesch.-Bl. 1882, S. XXV.

3. 1892 April 26 bis Mai 13.

Zu Ende April 1892 trat ich wiederum meine Fahrt an, um einige noch rückständige Städte des östlichen Westfalen zu erledigen und die Archive der sächsischen Städte in Angriff zu nehmen. Mein erster Besuch galt Hannover, wo ich bei Durchsicht der Archivalien des jetzt im Neubau des Kästnermuseums vortrefflich untergebrachten Stadtarchivs von Herrn Dr. Jürgens in liebenswürdigster Weise unterstützt ward. Über die Urkunden orientiert ein in den 40er Jahren von Möhlmann angelegtes, nach Materien geordnetes Repertor. Die Beziehungen Hannovers beschränken sich im 15. Jahrhundert noch auf ein ziemlich enges Gebiet: Bündnisse mit den nahegelegenen sächsischen Städten, Zoll- und Handelsprivilegien der Landesherren, zum Teil veranlafst durch die bedrohliche Konkurrenz des Hildesheimer Biers, waren zu beachten; nur vereinzelt fand sich ein in Erbschaftsangelegenheiten an Danzig oder Bergen gerichtetes Schreiben. Die Akten des Stadtarchivs sind noch in der Ordnung begriffen. Für das 15. Jahrhundert war an hansischem Material nichts vorhanden, wohl aber aus dem 16. Jahrhundert einige Fascikel Hanseatica.

Verhältnismäfsig bedeutender ist der Bestand des Archivs an Handschriften. Die ältesten Stadtbücher, das »Bürgerbuch« und das sogenannte »Vetus copiale«, sind durch den Druck genügend bekannt[1]. Die Briefbücher beginnen erst mit 1553; die Privilegienkopiare bieten, soweit sie überhaupt in Betracht kommen, nur Abschriften von anderweitig bekannten Originalen. Dagegen war von einigem Erfolg die Durchsicht des sogenannten »Roten Buches«, welches Beschlüsse und Aufzeichnungen des Rates sowie Beurkundungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von 1358 an enthält, und ebenso die des 2. Ratsprotokollbuches von 1432—1450. Die Kämmereirechnungen sind von 1386 ab mit

[1] Fiedeler, Mitteilungen aus dem alten Bürgerbuche . . . der Stadt Hannover. Ztsch. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1876, 1—46. — Das hannöversche Stadtrecht, herausg. von Grote und Brönnenberg. Vaterländ. Arch. d. hist. Ver. f. N. 1844, 117—558. — Ulrich, Das vetus copiale der Stadt Hannover. Ztsch. 1885, 174—182.

verschiedenen Lücken erhalten; von 1429 an treten seit der Teilung der städtischen Finanzverwaltung noch die Serien der Lohn- und Marstallrechnungen hinzu. Von einer Durcharbeitung derselben, die bei voraussichtlich geringer Ausbeute einen unverhältnismäfsigen Zeitaufwand erfordert hätte, ward abgesehen, da eine Publikation der Rechnungen vorbereitet wird und Herr Dr. Jürgens freundlichst versprach, alle mich interessierenden Notizen schon vorher mitzuteilen.

Im Königl. Staatsarchiv fand ich bei Herrn Geh. Arch.-Rat Dr. Janicke zuvorkommendste Aufnahme und bei Herrn Archivar Dr. Kohlmann bereitwilligste Beihülfe, vermöge deren es mir möglich ward, die reichen Bestände des Staatsarchivs für das ganze 15. Jahrhundert zu durchforschen. Eigentliche Hanseatica zwar fanden sich unter den Urkunden nicht viel; nur einige Beschwerden niederländischer Städte über Beraubung von Kaufleuten kamen in Betracht, sowie ein Empfehlungsschreiben der Stadt Hannover von 1446, worin sie sich auf ihre langjährige Mitgliedschaft in der Hanse beruft[1]. Um so gröfser war dagegen die Zahl solcher Urkunden, die ohne direkte hansische Beziehung doch den historischen Untergrund für die richtige Erkenntnis der hansischen Verhältnisse liefern. Landfriedensvereinigungen sächsischer Fürsten und Städte, Schutzbündnisse, Zollverträge, Schifffahrtsprivilegien für Lüneburg und Braunschweig, Mafsregeln gegen räuberische Fürsten, gegen geächtete Städte waren in reicher Fülle zu notieren. Ein Einblick in die Akten des Staatsarchivs blieb ohne Resultat. Von den Handschriften und Kopialbüchern zeigten sich nur ein stadthannoverscher Kopiar des 15. Jahrhunderts sowie einige Buxtehuder Statuten- und Schifferrechtshandschriften beachtenswert, deren Übersendung an meinen Wohnort behufs näherer Prüfung freundlichst zugesagt ward.

Als Deposita bewahrt das Staatsarchiv die Archive der Städte Ülzen und Buxtehude. Früher entwickelten Grundsätzen gemäfs wurden diese bis ins 17. Jahrhundert hinein

---

[1] Bodemann, Ztschr. 1872, 70 f. nimmt auf Grund einer chronikalischen Notiz die förmliche Aufnahme Hannovers in die Hanse erst 1450 an, während vorher nur ein Bundesgenossenverhältnis bestanden haben soll.

durchgesehen, und nicht ohne Erfolg. In Ülzen fanden sich die vollständigen Vorakten zum Ülzer Hansetage von 1470, eine Einladung zum Hansetag von 1507, und aus 1604 eine interessante Korrespondenz mit Magdeburg über die Frage der längeren Zugehörigkeit zum Bunde, worüber Ülzen erst mit Lüneburg konferieren will. Auch die von 1365 bis 1592 erhaltenen Ratsrechnungen werden noch zu berücksichtigen sein. — Den Urkunden der Stadt Buxtehude entnahm ich einige Bündnis- und Handelsverträge mit Bremen, Lüneburg, Stade und Hamburg vom 15. und 16. Jahrhundert. Einen Beitrag zur Geschichte des Antwerper Kontors bildet eine Obligation desselben von 1573 über ein Darlehen Buxtehudes von 121 Thlr. 28 Sch. Unter den Akten von Buxtehude fand sich ein Fascikel stark vermoderter Hanseatica, enthaltend Korrespondenzen mit dem Lübecker Hansetage 1572 und mit den Revaler Gesandten auf dem Hansetage von 1576. Von den Stadtrechnungen sind nur Bruchstücke aus dem 15. Jahrhundert erhalten, die keine Ausbeute ergaben.

Aufser den beiden Archiven wurden in Hannover noch die von Dr. Ulrich neuverzeichneten Sammlungen des Historischen Vereins für Niedersachsen benutzt, die ein Original von 1438 betreffs einer nach Hildesheim fallenden Danziger Erbschaft ergaben. Ein Besuch der reichen Handschriftenabteilung der Königlichen Bibliothek erwies sich dagegen nach Durchsicht des Handschriftenverzeichnisses von Bodemann als unnötig.

Nach Beendigung meiner Arbeiten in Hannover, die mich eine volle Woche in Anspruch genommen hatten, machte ich einen Abstecher nach Hameln. Das städtische Archiv, von Dr. Meinardus geordnet und repertorisiert, enthält über 1200 Nummern, die bis zum Jahre 1407 im Urkundenbuch veröffentlicht sind. Die Durchsicht bis zum 17. Jahrhundert ergab aufser der Abschrift eines fürstlichen Landfriedens von 1473 nur ein Schreiben Lübecks von 1524, das den in Livland erfolgten Tod eines Westfalen bezeugt. Die Handschriften[1], von denen das

---

[1] Verzeichnis der wichtigsten Handschriften bei Meinardus, UB. des Stiftes und der Stadt Hameln, Einleitung.

Statutenbuch des Kaufmanns einer näheren Prüfung unterzogen wurde, ergaben nichts für meine Zwecke.

Von Hameln ging ich direkt nach Lüneburg, da in Celle, eingezogener Erkundigung zufolge, nichts zu holen war. Da der Oberbürgermeister von Lüneburg, Herr Geh. Reg.-Rat Lauenstein, mit gewohnter Liberalität die Übersendung aller gewünschten Archivalien nach Giefsen in Aussicht stellte, so bestand meine Aufgabe hier vornehmlich darin, die in Betracht zu ziehenden Stücke zu notieren. Obwohl die Arbeiten aus praktischen Gründen nur bis 1450 geführt wurden, so ergab die Durchsicht des von Direktor Volger angelegten Urkundenverzeichnisses eine Zahl von über 100 Nummern für meine Zwecke. Die Ausbeute bleibt eine überaus reiche, wenn auch eine Anzahl von Nummern bei näherer Prüfung ausscheiden wird; es war nämlich bei den dürftigen Angaben des Urkundenverzeichnisses nicht überall möglich, sich über den Inhalt der Urkunden genau zu informieren, und ein Heraussuchen aller zweifelhaften Stücke, das anfangs wohl versucht ward, hätte einen ganz bedeutenden Zeitaufwand erfordert, da die chronologische Ordnung der Archivalien nicht streng durchgeführt ist. Hoffentlich verwirklicht sich recht bald die geplante Neuordnung und Repertorisierung dieses reichhaltigen Archivs! Besser als die Urkunden lassen sich die ebenfalls von Volger geordneten älteren Akten übersehen. Unter den Städtebriefen fanden sich aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts einige Korrespondenzen mit Dordrecht, Geldern und Köln; alle andern Briefschaften waren entweder ohne hansische Bedeutung oder bereits in den Recessen oder im Lübischen Urkundenbuch verwertet. Von den Handschriften dürften die beiden Privilegienkopiare nicht in Betracht kommen, wohl aber die als Registrum tertium, Registrum novum V 29, Registrum litterarum V 28 bezeichneten Brief- und Denkelbücher des 15. Jahrhunderts. Einige andere im 14. Jahrhundert angelegte, aber bis ins 15. fortgeführte Stadtbücher hatte Herr Dr. Bruns schon früher gelegentlich für meine Zeit gütigst mit durchgesehen.

Ähnlich wie in Lüneburg konnte ich mich auch im Stadtarchiv von Osnabrück, Dank dem Entgegenkommen des Herrn Oberbürgermeister Dr. Möllmann, im wesentlichen auf die Verzeichnung der Urkunden und Briefe auf Grund des Stüve-

schen Repertors beschränken. Die Abteilung VII, »Handel und Teilnahme am Hansabund«, obwohl bereits für die Hanserecesse stark benutzt, gewährte für die Zeit von 1401 bis 1500 doch noch 26 Nummern. Der natürlichen Lage entsprechend treten hier besonders die Verbindungen mit dem Westen, mit Köln und Holland, in den Vordergrund; vereinzelt finden sich Korrespondenzen mit Bremen und Hamburg. Aus den Abteilungen I bis IV, XII des Repertors wurde eine gröfsere Anzahl von Stücken notiert, zumeist Streitigkeiten mit benachbarten Herren und Städten, Privatgeschäfte Osnabrückischer Bürger und Münzverhältnisse betreffend; ohne ausgesprochen hansischen Charakter werden dieselben doch für allseitige Aufklärung der Handelsbeziehungen nicht ohne Interesse sein. Was die Handschriften betrifft, so sind die wichtigen auf das Gewerbs- und Verkehrswesen bezüglichen Eintragungen des Stadtbuchs jetzt in der Ausgabe der Gildeurkunden von Philippi gedruckt; der sonstige Inhalt der Handschrift bot mir nichts, ebensowenig wie die beiden Kopiare und der von Stüve dem Stadtarchiv geschenkte Sammelband. Auch die städtischen Lohnrechnungen und Lohnbücher, von 1459 bez. 1431 ab mit gröfseren Lücken erhalten, sind ohne hansisches Interesse.

Im Staatsarchiv, wo ich bei Herrn Staatsarchivar Dr. Philippi die freundlichste Aufnahme fand, blieben meine Nachforschungen fast ganz resultatlos. Der im Staatsarchiv deponierte Nachlafs von Stüve enthält ein Convolut Hanseatica, die aber sämtlich bereits durch den Druck bekannt sind.

Durch die Güte des Herrn Dr. Philippi ward ich in den Stand gesetzt, das zur Repertorisierung und Ordnung an das Staatsarchiv übersandte Archiv der Stadt Stade einzusehen. Aufser einigen bereits anderweitig bekannten Bundesverträgen fand sich aber nichts Hansisches; auch die Durchsicht der Handschriften, deren älteste der wertvolle, von Krause veröffentlichte Codex des Stader Rechts bildet, war ohne Erfolg.

Von Osnabrück aus wandte ich mich nach Bielefeld. Herr Gymnasiallehrer Dr. Reese, mein liebenswürdiger Führer daselbst, hatte die Güte, mir das Manuskript des ersten bis 1500 reichenden Bandes eines demnächst erscheinenden Bielefelder

Urkundenbuches vorzulegen, dem für meine Zwecke allerdings nichts zu entnehmen war. Doch ward dem städtischen Archiv ein kurzer Besuch abgestattet. Die Urkunden, etwa 800 vom Jahre 1272 an, wie die seit dem 17. Jahrhundert erhaltenen Akten sind zusammen mit der Bibliothek des Ravensberger Geschichtsvereins vorläufig in einem Zimmer einer Bürgerschule untergebracht. Ein Repertor fehlt noch, wie denn das ganze Archiv als selbständiges Institut noch im Entstehen begriffen ist. Aber bei dem hier herrschenden lebhaften historischen Interesse wird die Zukunft hoffentlich bald bringen, was jetzt noch an der Organisation des Archivs fehlt. Jedenfalls kann Bielefeld für manche andere Städte Westfalens als Muster dienen.

Ein früher geplanter Besuch von Herford ward unterlassen, da nach einer seitens des Herrn Prof. Dr. Hoelscher mir freundlichst zugesandten Mitteilung eine Durchforschung der Archivalien bei dem augenblicklichen Zustand derselben ohne längeren Aufenthalt nicht möglich war. Somit ging die Fahrt weiter nach Höxter. Die Urkunden des Stadtarchivs, 119 an der Zahl, die älteste vom 12. Jahrhundert, sind von Herrn Ehle geordnet und repertorisiert. Meine Ausbeute war aber nur gering, da die wichtigeren Stücke bereits früher von Wigand veröffentlicht sind. Die meist aus späterer Zeit stammenden Akten enthalten verschiedene Zunft- und Gildesachen des 16. und 17. Jahrhunderts, aber von nur lokaler Bedeutung. In einem Stadtbuch aus den Jahren 1482 bis 1517 finden sich Bürgerlisten und Bruchstücke städtischer Rechnungen.

Die schnelle Erledigung der Arbeiten in Höxter liefs mich noch am selben Tage einen Besuch in Brakel abstatten. Von dem hohen Alter des Städtchens ist jetzt wenig zu bemerken; einzig ein altes Marktkreuz und der stattliche Renaissancebau des Rathauses zeugen von einer gröfseren Vergangenheit. Das gut repertorisierte Archiv weist 374 Nummern vom Jahre 1244 an auf. Neben Landfriedensvereinigungen und städtischen Bündnissen aus dem 14. und 15. Jahrhundert erwecken besonderes Interesse das auf einem kleinen, stark zerfetzten Pergamentblättchen befindliche Originalprivileg für die Brakeler Kaufmannshanse von 1309, welches Wigand im Wortlaut veröffentlicht

hat[1]; sowie einige Zeugnisse für die Handwerkerhansen bis ins 16. Jahrhundert. Durch mündliche Erkundigung erfuhr ich, dafs die Bezeichnung Hanse sich für die gewerblichen Zünfte bis ins 19. Jahrhundert erhalten hat.

Den letzten Aufenthalt nahm ich, wie im vorigen Jahre, in Warburg, diesmal mit besserem Erfolg. Die Lade, in welcher sich die Urkunden und Akten, allerdings völlig in Unordnung, befinden, steht jetzt wieder im Rathaus. Ein Repertor von Rosenmeyer in 15 Abteilungen mit 328 Nummern sowie eine Sammlung von Urkundenabschriften und Regesten orientieren einigermafsen über die Bestände. Hanseatica für das 15. Jahrhundert fanden sich zwar nicht, doch konnten einige Einladungen zu Hansetagen vom Ende des 16. Jahrhunderts notiert werden. Die Auszüge aus den von 1497 ab erhaltenen Kameralregistern ergaben für 1576 die Zahlung einer hansischen Kontribution zum Besten Revals, an der sich sämtliche Paderbornische Stiftsstädte beteiligten, sowie für 1580 die Abordnung von Vertretern zu einer in Münster stattfindenden hansischen Tagfahrt.

---

4. 1892 Juli 25 bis August 11.

Eine neue gegen Ende des Monats Juli angetretene Forschungsreise galt den Archiven Hamburgs, der märkischen und der sächsischen Städte, soweit diese im Frühjahr noch nicht erledigt waren. Ein Abstecher von der Reiseroute führte mich zunächst nach Minden, da sich mittlerweile ein Besuch des dortigen Stadtarchivs als wünschenswert herausgestellt hatte. Herr Oberbürgermeister Bleek erteilte mir bereitwilligst die Erlaubnis zur Benutzung. Über die 780 aus der Zeit von 1232 bis 1686 stammenden Urkunden orientiert ein in den 30er Jahren von dem Herforder Bürgermeister Rose angefertigtes, von Mooyer

[1] Vgl. Hans. UB. 2, 478 Anm. 1.

mit Nachträgen versehenes Repertor. Aufser verschiedenen Landfriedensbündnissen und Zollprivilegien fanden sich einige Einladungen zu Hansetagen, deren letzte von 1562 datiert, sowie eine ganze Reihe von Dokumenten über die Unruhen des Jahres 1406, die in ihrem Verlauf auch den Lübecker Hansetag 1407 beschäftigen[1], aber schliefslich, infolge des einmütigen Zusammenhaltens von Rat, Kaufleuten und Gewerken, trotz der Reichsacht mit dem Siege der Stadt endigen — eine über den Rahmen des Hansischen Urkundenbuches hinausgreifende Episode, die wohl einer gesonderten wissenschaftlichen Darstellung wert wäre.

Im Archiv der Stadt Hamburg, das mir von Herrn Dr. Hagedorn freundlichst erschlossen ward, boten die Urkunden der Trese und einige Aktenfascikel eine verhältnismäfsig gute Ausbeute, obwohl gerade die Hanseatica bei dem grofsen Brand schmerzliche Verluste erlitten haben. Die allerdings nur in moderner Abschrift erhaltene Ordnung für die Hamburger Hanse zu Sluys, das Privileg Albrechts von Holland von 1403, eine lange Beschwerdeschrift der Stadt über holländische Räubereien mit vielen Hausmarken, Handelsverträge mit Stavoren und Dithmarschen, eine Reihe anderer Zeugnisse für den Verkehr mit Holland, Friesland, England und Skandinavien wurden teils in wörtlicher Abschrift, teils in Regesten gewonnen, dazu manche kleinere Notizen und Aufzeichnungen über Elbzölle und Binnenhandel, wie sie für die Bearbeitung des Urkundenmaterials nicht wohl zu entbehren sind.

Die nächste Station meiner Fahrt war Berlin. Im Geheimen Staatsarchiv dehnte ich, von Herrn Geh. Archivrat Dr. Friedländer in zuvorkommendster Weise bei meinen Arbeiten unterstützt, die Forschungen gleich bis zum Jahre 1500 aus. Bei der ausgiebigen Benutzung, welche dies Archiv durch Gercken, Raumer und namentlich durch Riedel erfahren hat, war von vornherein keine grofse Ausbeute zu erwarten; immerhin fanden sich unter den Urkundenbeständen manche interessante Stücke, darunter ein ganz unbekanntes altmärkisches Städtebündnis von 1448, das sich inhaltlich als eine Wiederholung des hier in drei Ausfertigungen vorhandenen Bundes von 1436 darstellt, und eine

[1] Vgl. HR. I 5, 464—471.

handelsgeschichtlich bedeutsame Urkunde Breslaus über die Strafse von Breslau nach Frankfurt. Ergiebiger, besonders für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, zeigten sich die Aktenrepositur »Reichsstädte« und die sogen. «Litteralien des 15. Jahrhunderts«, die auch den Hanserecessen einige Beiträge geliefert haben. Ein Fascikel der »Litteralien« enthält in gleichzeitigen Abschriften eine Reihe von Bündnisverträgen der märkischen Städte unter sich und mit der Ritterschaft aus dem 14. und 15. Jahrhundert; von diesen sind bei Riedel nur die datierten aufgenommen, während die Entwürfe und undatierten Aufzeichnungen bei Seite gelassen sind.

Ein kurzer Besuch ward noch der Handschriftenabteilung der Königl. Bibliothek abgestattet. Die Durchsicht der Kataloge ergab, dafs nur die Manuscripta Borussica in Betracht zu ziehen waren. Unter diesen hatte ein hansisches Privilegiar mit Urkunden des 14. Jahrhunderts keine selbständige Bedeutung, ebenso ergaben ein Chartular mit Koloniensien aus dem 15. Jahrhundert, sowie ein Kopiar der Stadt Frankfurt a. O. mit Urkundenabschriften vom 18. Jahrhundert nichts für meine Zwecke. Der Handschrift 280 Fol., als »Varia Dantiscana vol. I« bezeichnet, die verschiedene Originale mit eingeheftet enthält, entnahm ich ein Regest von 1453. Nr. 883 Fol., eine Handschrift des 17. Jahrhunderts, enthält Willküren von Königsberg und Danzig, die Kulmer und Thorner Handfesten, das Wisbysche Seerecht und eine Denkschrift der Hansestädte über Erhaltung der Kontore. Hervorragend wichtig aber waren die Handschriften 265 Fol. und 282 Fol., deren Durcharbeitung später in Giefsen stattfand. Jene, eine Danziger Handschrift des 15. Jahrhunderts und bereits für die Scriptores rerum Prussicarum und die 2. Abteilung der Hanserecesse benutzt, ergab neben Danziger Statuten und Ratswillküren, einem fragmentarischen Statut des Artushofes und anderen Danziger Angelegenheiten betreffenden Stücken eine Anzahl von Akten über die englisch-preufsischen Verhältnisse im 15. Jahrhundert: Abschriften des englischen Privilegs für die Hanse von 1413, der Urkunde Heinrichs IV. über die englischen Entschädigungsgelder von 1409[1], verschiedene auf dieselbe Ent-

[1] HR. I 5, 627.

schädigungsangelegenheit bezügliche Verträge, Vollmachten und Korrespondenzen von 1431—1434, die aus dieser Quelle HR. II 1[1] veröffentlicht sind, eine noch unbekannte Abrechnung über die von England gezahlten Summen und, als Gegenstück zu der HR. II 2, 318 gedruckten englischen Beschwerdeschrift eine hansische Klagschrift gegen die Engländer. In einen andern Kreis auswärtiger Beziehungen gehören der HR. II 1, 139 erwähnte Auszug aus dem hansisch-dänischen Friedensvertrage von 1432 und ein Geleitsbrief des Hochmeisters für Bremen von 1449. Die andere Handschrift, bezeichnet »Miscellanea zur Geschichte der Stadt Danzig«, von Strehlke mit einem genauen Inhaltsverzeichnis versehen, ist für die hansische Forschung, soviel ich sehe, noch unbenutzt. Sie enthält aus den Jahren 1327 bis 1764 67 Nummern, gleichzeitige Konzepte und spätere, z. T. von Stephan Bornbach herrührende Abschriften, deren Inhalt neben rein lokalen Angelegenheiten doch auch weitere Interessenkreise berührt. So ergab aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts allein das Jahr 1436 11 Entwürfe von Danziger Ausschreiben nach Holland, nach Helsingborg, nach Riga und andern Ostseeplätzen, Erbschaften, Arrestierungen und geschäftliche Angelegenheiten betreffend. Es mufste einer näheren Untersuchung vorbehalten bleiben, in welchem Verhältnis diese Konzepte zu den Danziger Missiven stehen; jedenfalls findet sich das HR. II 2, 87 aus dem 2. Danziger Missiv verzeichnete Schreiben an Lübeck auch hier im Entwurf. Von allgemein hansischer Bedeutung ist dann eine Abschrift der hansischen Beschwerdeschrift gegen Flandern, Holland und Dänemark, übereinstimmend mit HR. II 1, 357 § 1—16, sowie ein 16 Blatt starker preufsischer Bericht über die 1441 zu Kopenhagen mit den Holländern geführten Friedensunterhandlungen, der auch gegenüber den bereits veröffentlichten Akten über diesen Kongrefs eine selbständige Bedeutung besitzen dürfte.

Ein Besuch des Archivs der Stadt Berlin und der andern brandenburgischen Städte war unnötig, da alle älteren Archivalien derselben von Riedel und Fidicin bereits publiziert sind. So konnte ich mich gleich weiter nach Magdeburg wenden. Die

[1] 36—38. 116. 361.

Urkundenbestände des Staatsarchivs, durch ausführliche Register leicht zugänglich, ergaben für mein Arbeitsgebiet 5 neue Bündnisverträge zwischen Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen, drei Städten, die innerhalb des sächsischen Städtebundes eine eigene durch enge Interessengemeinschaft zusammengeschlossene Gruppe bilden, ähnlich wie nördlich des Harzes Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, wie Hannover, Ülzen, Lüneburg. Den Kopiaren des Staatsarchivs war nichts Neues zu entnehmen. Sehr willkommen war mir dagegen die Durchsicht der hier vorhandenen Archivinventare von Nordhausen und von fast allen Städten der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg. Es zeigte sich, dafs die altmärkischen Städte durch Riedel völlig ausgebeutet sind und die andern hier belegenen Hansestädte seit dem Erscheinen der städtischen Urkundenbücher von Halberstadt und Quedlinburg der hansischen Forschung nichts mehr bieten, mit Ausnahme von Nordhausen, das ebenso wie Erfurt und Mühlhausen wohl einen gelegentlichen kurzen Besuch verdient.

Da das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek nach früheren Berichten[1] für mich überhaupt nicht in Betracht kamen, waren die Arbeiten in Magdeburg damit beendet.

In Goslar, dessen Archiv mir von dem Herrn Bürgermeister v. Garfsen zugänglich gemacht wurde, widmete mir der städtische Archivar, Herr Prof. Dr. Hölscher, in selbstlosester Weise seine Mufsestunden zur Unterstützung meiner Forschungen und liefs mich in verhältnismäfsig kurzer Zeit einen sonst schwerlich zu erreichenden Überblick über die Archivalien der ehemaligen freien Reichsstadt gewinnen. Über die älteren Urkundenbestände ist ein zweibändiges, von Volger angelegtes, von Krâtz, Pacht und Jacobs fortgesetztes Repertor vorhanden, auf Grund dessen ich einiger Stücke von hansischem Interesse habhaft werden konnte. Reichhaltiger aber als dieser Teil des Archivs, und im allgemeinen wichtiger ist die von Herrn Dr. Hölscher geschaffene Abteilung A, bestehend aus den mannigfachsten von ihm aus den städtischen Registraturen ans Licht gebrachten Dokumenten, den Handschriften des Archivs und einem Urkundenvorrat, der jüngst aus dem Nachlafs des Dr. Volger, vor Jahren

[1] Vgl. Hans. Gesch.-Bl. 1874 S. LVI. 1884 S. XII.

Archivars von Goslar, wieder an die Stadt zurückgekommen ist[1]. Diese augenblicklich, wie das Archiv überhaupt, in vollständiger Neuordnung begriffene Abteilung birgt ein für Stadtgeschichte und Gildenwesen überaus reiches Material, u. a. städtische Kopialbücher und Korrespondenzen vom 14. und 15. Jahrhundert, die Kopiare der Münzergilde und der Wortgilde, dieser mit einer unbekannten Redaktion des Goslarer Kaufleuterechts, wertvoll durch die feste Datierung 1334, mit verschiedenen Ordonnanzen der Kaufmannsgilde, aus denen die Identität von Kaufleuten und Gewandschneidern überaus deutlich hervortritt, und mit Listen der Gildemitglieder vom 15. Jahrhundert. An Hanseaticis fand sich allerdings unter den zur Zeit geordneten Sachen, aufser einigen Recessen und Akten über den Streit Goslars mit seinem Bürgermeister H. von Alfeld, nicht viel vor, doch darf man der Hoffnung Raum geben, dafs mit dem Fortgang der Neuordnung auch für das Hansische Urkundenbuch noch Beiträge zum Vorschein kommen, deren Mitteilung mir Herr Dr. Hölscher freundlichst zugesagt hat.

Im Stadtarchiv zu Braunschweig konnte ich, vom Archivar Herrn Professor Hänselmann aufs liebenswürdigste aufgenommen, die für mein Arbeitsfeld heranzuziehenden Hanseatica leicht auffinden. Den Urkunden ward aufser minder wichtigen Stücken der Vergleich Braunschweigs mit Magdeburg und Lüneburg über die Okerschiffahrt vom Jahre 1444 entnommen, ferner ein Bündnis Braunschweigs mit Magdeburg von 1424, dem gleichzeitig Halle beitritt, während der Beitritt von Zerbst, Hannover und Lüneburg in Aussicht genommen wird; Beitrittserklärungen von Bokenem und Gronau zum sächsischen Städtebunde von 1426, etwas später gleiche Erklärungen von Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen und nach einer Eintragung im Kopialbuch IV auch von Hameln — wichtige Zeugnisse für die Frage nach der Zugehörigkeit zur Hanse. Die Kopialbücher III und IV und der sogen. Liber C (1420—1482) boten noch eine Anzahl von Belegen für die Handelsbeziehungen Braunschweigs zum In- und Auslande, sowie eine grofse Anzahl kleinerer Notizen, deren Auffindung durch die von Herrn Professor Hänselmann angelegten

[1] Vgl. Bode in Ztschr. des Harzvereins 1891, 486—493.

Inhaltsverzeichnisse sehr erleichtert ward. Die beiden Gedenkbücher ergaben mir nichts; die Durchsicht der von 1400 ab mit geringen Lücken erhaltenen Stadtrechnungen ward für später vertagt.

Von Braunschweig aus ward dem Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel ein kurzer Besuch abgestattet. Nach der Auskunft, welche mir der herzogliche Archivar Herr Dr. Zimmermann freundlichst erteilte, war von einer Nachforschung in den Beständen des Archivs nichts zu erwarten. Dagegen hatte ich hier Gelegenheit, eine Abschrift des Repertors des Helmstedter Stadtarchivs einzusehen, auf Grund dessen ich auf eine Benutzung des Archivs selbst verzichten konnte. Ein Besuch der übrigens damals gerade geschlossenen herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel war unnötig, da die Hanseatica derselben bereits von den Herren Junghans und v. d. Ropp verzeichnet und ausgenutzt waren.

Da die Hanseatica des Stadtarchivs Hildesheim durch Doebners Urkundenbuch erledigt sind und eine Ausgabe der Kämmereirechnungen vorbereitet wird, so blieb von den sächsischen Städten noch Göttingen zu besuchen. Leider war die Zeit meines Aufenthalts etwas ungünstig gewählt, da das Archiv, dessen Benutzung mir von Herrn Oberbürgermeister Merkel freundlichst gestattet wurde, einer Neuordnung unterzogen ward und der damit betraute Herr stud. Pfanneberg augenblicklich in den Ferien weilte. Ich beschränkte meine Arbeiten daher für diesmal auf die zunächst erreichbaren und für mich wichtigsten Sachen. Über die Urkunden existiert eine von Strohmeyer und Oppermann 1786 angelegte, von Seidensticker im Anfang dieses Jahrhunderts fortgesetzte »Specificatio documentorum«, unchronologisch nur nach Nummern geordnet. Ein daneben von Seidensticker verfafstes chronologisches Repertorium ist in seinen Inhaltsangaben zu knapp, um sichere Anhaltspunkte für die archivalische Forschung zu gewähren. So ist der Benutzer einstweilen auf die 3bändige Specificatio angewiesen, deren etwas zeitraubende Durchsicht für mich keine allzu grofse Ausbeute ergab. Um so mehr aber bot mir die Handschrift »Hanseatica vol. I«, ein Pappfutteral mit losen Briefen, Abschriften und Entwürfen vom 14. und 15. Jahrhundert. Diesem Band entnahm ich, obwohl er bereits für das Göttinger Urkundenbuch und die Hanserecesse

stark benutzt ist, noch mehrere Tohopesaten der sächsischen und wendischen Städte, den Entwurf eines Vertrages zwischen Fürsten und Städten zur Strafsensicherung, wahrscheinlich vom Jahre 1426, Korrespondenzen Göttingens mit Lübeck, Braunschweig und andern sächsischen Städten über den Krieg mit Dänemark, über die Verhansung Bremens, über Hansetage und sächsische Städtetage, im ganzen an Abschriften und gröfseren Regesten allein für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts über 30 Nummern, von denen freilich wohl ein oder das andere Stück sich in den Recessen der Jahre 1419—1430 finden wird. Die Durchsicht der anderen Handschriften und der Briefsammlung mufste für spätere Zeit vertagt werden.

Zum Schlufs liegt mir noch die Erfüllung einer Dankespflicht ob. Überall, wohin mich meine Reisen führten, habe ich freundliches Entgegenkommen und wirksame Unterstützung meiner Arbeiten gefunden, ganz besonders auch durch die fast ausnahmslos gewährte Übersendung von Handschriften und umfangreicheren Urkunden nach Giefsen, eine Vergünstigung, von der ich namentlich auf der letzten Reise sehr häufig Gebrauch zu machen Gelegenheit hatte. Wenn diese Berichte dessen nicht in jedem einzelnen Fall Erwähnung thun konnten, so sei hier den Herren Archivvorständen und den Magistraten in den von mir besuchten Städten insgesamt wärmster Dank ausgesprochen.

Giefsen, Januar 1893.

III.

BERICHT ÜBER DIE ARBEITEN AM HANSISCHEN URKUNDENBUCH VON 1450—1500.

VON

WALTHER STEIN.

Die Arbeiten an der dritten Serie des hansischen Urkundenbuchs, 1450—1500, haben sich bisher fast ausschliefslich auf die Ausbeutung des Kölner Stadtarchivs beschränkt. Gerade für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts liegt dort das Material in reichster Fülle. Schon die langwierigen Schofsstreitigkeiten Kölns mit dem Kaufmann zu Brügge riefen von selbst eine lebhaftere Beteiligung Kölns an Fragen von allgemein hansischer Bedeutung hervor, die in einem gröfseren Reichtum der Überlieferung zum Ausdruck kommt. Daneben ist, wie bekannt, das nicht unbedeutende Archiv des brüggischen Kontors fast vollständig in das Kölnische Stadtarchiv aufgegangen, und endlich ist hier eine gröfsere Reihe von Aktenstücken erhalten, die man als Bruchstücke des Stahlhofsarchivs bezeichnen kann.

Bei der Ordnung des Kölner Stadtarchivs sind zunächst zahlreiche Akten zum Vorschein gekommen, die, ihrem Inhalt nach in die Hanserecesse gehörend, den dort veröffentlichten Stoff in nicht wenigen Punkten in erwünschter Weise ergänzen.

Im allgemeinen beleuchtet das Kölnische Quellenmaterial vorwiegend die englisch-hansischen und burgundisch-hansischen Beziehungen. Die ersteren treten in den Vordergrund durch die

Streitigkeiten der Kölner mit den übrigen Kaufleuten des Stahlhofs. Im Juli 1468 wurde die hansische Kaufmannnschaft gefangen gesetzt, die Kölner aber allein nach kurzer Zeit wieder freigelassen. Dem Umstand, dafs die Kölner sich damals längere Zeit im Alleinbesitz des Stahlhofs befanden, verdankt man die Erhaltung einer Reihe von Aktenstücken, Rechnungen u. dgl. des Stahlhofsarchivs und speciell der Kölnischen Kaufmannschaft, die über interne Angelegenheiten des Stahlhofs, über die Stellung des Londoner Kaufmanns zu den englischen Behörden u. s. w. eingehende Auskunft erteilen.

In gröfserem Umfang findet sich der Stoff für die niederrheinischen Handelsbeziehungen Kölns, vornehmlich für sein Verhältnis zu Burgund. Hier seien aus der Masse des Stoffs zwei Gruppen herausgehoben, die ein besonderes Interesse beanspruchen. Die eine besteht aus einer Reihe von zum Teil ziemlich ausführlichen Gesandtschaftsberichten des Propstes Joh. Zeuwelgin, den Köln im Mai 1467 nach Burgund sandte, um dort den Procefs mit dem Kaufmann zu Brügge vor dem hohen Rat von Brabant im Namen Kölns zu führen. Der Verlauf dieser Gesandtschaft und des Processes war bisher nur aus den in den Kopienbüchern vorhandenen, farblosen Briefen Kölns bekannt, v. d. Ropp, Hanserecesse VI S. 9 f.; die Berichte des Gesandten legen nicht nur den Verlauf des Prozesses klar, sondern schildern auch einzelne Persönlichkeiten und das politische Treiben am burgundischen Hofe in den ersten Monaten der Regierung Herzog Karls, sein Verhältnis zu den deutschen Fürsten, daneben auch zu Frankreich, England, Venedig, in lebhafter und lehrreicher Weise. Von nicht geringerem Interesse als diese ist die zweite Gruppe: die Akten des Processes, den Köln 1469—70 gegen den Brügger Kaufmann vor dem herzoglich burgundischen Rat führte, s. v. d. Ropp a. a. O. S. 227. Dem Umfang dieser voluminösen Aktenstücke entspricht vielleicht nicht ganz die Bedeutung des Gegenstandes, wenn auch nicht zu leugnen ist, dafs der ganze Schofsstreit nicht nur ein Kampf um sehr bedeutende materielle Interessen war, sondern dafs ihm überhaupt eine tiefere handelspolitische Bedeutung zukommt. Von besonderem Interesse ist es, zu sehen, wie die Richter über Formen und Verfassung der Hanse Klarheit zu gewinnen suchen

und sich bemühen, auf diese Formen die Sätze des römischen Rechts anzuwenden.

Im ganzen wurden bisher allein aus dem Aktenbestand des Kölner Archivs ca. 220 Nummern vollständig abgeschrieben und von ca. 200 Nummern Auszüge angefertigt.

Giefsen, März 1893.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



XXII. Versammlung

des

Hansischen Geschichts-Vereins.

STRALSUND

am 23. und 24. Mai 1893.

Montag den 22. Mai.

Abends von 8 Uhr an: Gesellige Vereinigung im Saale des Gasthofs zum goldenen Löwen (Alter Markt 2/3).

Dienstag den 23. Mai.

$8^1/_2$ Uhr Vormittags: Versammlung im Festsaale der Ressource (Ossenreyerstrasse 16).

1. Begrüssung des Hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung.
2. Erstattung des Jahresberichts.
3. Dr. Mack aus Braunschweig: Die Hansa und die Belagerung Stralsunds im Jahre 1628.
4. Oberlandesgerichtsrath Dr. Fabricius aus Stettin: Schweriner Recht in Stralsund und Pommern.

11—$11^1/_2$ Uhr: Frühstück im Spielsaale der Ressource.

$11^1/_2$—1 Uhr: Sitzung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung im Lesezimmer der Ressource.

1. Jahresbericht und Bericht über den Stand der Vorarbeiten für das Pommersche Idiotikon, erstattet vom Vorsitzenden Prof. Dr. A. Reifferscheid aus Greifswald.
2. Gymnasial-Oberlehrer Dr. M. Wehrmann aus Stettin: Die niederdeutschen pommerschen Kirchenordnungen.
3. Univ.-Bibl.-Custos Dr. A. Hofmeister aus Rostock: Ueber den Verfasser der jüngeren Glosse zum Reinke Vos.

1 Uhr: Besichtigung der Stadt.

4 Uhr: Festmahl im grossen Saale des Rathhauses.

Abends von 8 Uhr an: Gesellige Vereinigung im Rathhaus-Bierkeller.

Mittwoch den 24. Mai.

8½ Uhr Vormittags: Sitzung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung im Lesezimmer der Ressource.

1. Gymnasial-Oberlehrer Dr. A. Haas aus Stettin: Volksthümliche Tänze und Tanzlieder aus Pommern.
2. Privatdocent Dr. J. W. Bruinier aus Greifswald: Die niederdeutschen Nachdrucke Lutherscher Schriften bis zum Jahre 1525.
3. Gymnasial-Oberlehrer Dr. J. Bolte aus Berlin: Ueber Handwerkerkomödien aus dem 17. u. 18. Jahrhundert.

10 Uhr: Sitzung des Hansischen Geschichtsvereins im Festsaale der Ressource.

1. Rathsherr Jsraël aus Stralsund: Die Insel Hiddensee und das Cisterzienserkloster daselbst.
2. Senator Dr. Brehmer aus Lübeck: Schilderung eines Prozesses aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.
3. Rechnungsablage.
4. Ergänzung des Vorstandes.
5. Wahl des nächsten Versammlungsorts.
6. Oeffentliche Vorstandssitzung zur Besprechung der Vereinsarbeiten.

1 Uhr: Dampfschifffahrt nach Hiddensee und Arcona.
Mahlzeit nach schwedischer Art an Bord.

Abends von 8 Uhr an: Gesellige Vereinigung im Rathhaus-Bierkeller.

Donnerstag den 25. Mai.

8.^{50} Uhr Vormittags: Eisenbahnfahrt nach Sassnitz.
(Abfahrt von Station Stralsund — Hafen.)

11½ Uhr: Frühstück im Gasthof zum Fahrenberg.

4.^{47} oder 7.^{15} Uhr: Rückfahrt nach Stralsund.

Für die Theilnahme an der Versammlung, welche auch Nichtmitgliedern freisteht, ist eine Theilnehmerkarte gegen Erlegung von 1,50 *M.* zu lösen.

Diese und die Karten für die gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Ausflüge werden vom Montag 4 Uhr Nachm. an, im Gasthof zum goldenen Löwen (Alter Markt 2/3) und von Dienstag 8 Uhr Vorm. an in der Ressource (Ossenreyerstrasse 16 I) ausgegeben. Auch Beitrittserklärungen zu beiden Vereinen werden dort entgegengenommen. Nur mit Theilnehmerkarten Versehene können zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Ausflügen Karten erlangen.

Diejenigen Herren, welche an der Versammlung theilnehmen wollen, werden ersucht, wenn thunlich, bis zum 15. Mai dem Ortsausschusse zu Händen des Bürgermeisters Brandenburg davon Anzeige zu machen, und anzugeben, ob die Theilnahme an allen gemeinschaftlichen Mahlzeiten und Ausflügen beabsichtigt wird.

Für die bis zum 15. Mai gemeldeten auswärtigen Theilnehmer wird auf Wunsch Wohnung in Gasthöfen bestellt werden.

Der Vorstand
des Hansischen Geschichtsvereins.
W. Brehmer, Dr.

Der Ortsausschuss zu Stralsund.
i. A.:
Otto Brandenburg.

DRUCK DER KÖNIGL. REGIERUNGSBUCHDRUCKEREI IN STRALSUND

Kennzeichnung eines Wracks in dem Fahrwasser Vortrapp-Tief. Westküste von Schleswig. Deutsche Küste.

Nach Mittheilung der Königlichen Wasserbau-Inspection in Husum ist über dem an der westlichen Seite des Vortrapp-Tiefs, zwischen der schwarzen spitzen Tonne „Nr. 1“ und der rothen Spierentonne „A“ gesunkenen Wrack des Schiffes „Golden Fleece“ eine grüne Wracktonne mit einer Trommel als Toppzeichen ausgelegt worden. Die Wassertiefe über dem Wrack beträgt bei Niedrigwasser 2,75 m.

Veränderung des Feuers von Ysselmonde. Nordgeul. Maas. Küste der Niederlande.

Das weiße feste Feuer auf der Westspitze der Insel Ysselmonde (vgl. Nr. 2285 d. „Nachr. f. Seef.“, 1892) ist in ein weißes unterbrochenes Feuer, 1½ Secunden sichtbar und 2½ Secunden verdunkelt, umgeändert worden.

Legung eines Telegraphenkabels zwischen der Spitze Coal House und der Batterie Shorne Mead in der Themse. Ostküste von England.

Zwischen der Spitze Coal House und der Meilenbake, ½ Sm. oberhalb der Batterie Shorne Mead, ist ein Telegraphenkabel quer über die Themse gelegt worden.

Beabsichtigte Veränderung des Toppzeichens des Feuerschiffes „Galloper“. Mündung der Themse. Ostküste von England.

Im Monat Juli d. J. soll das Feuerschiff „Galloper“ an Stelle des Balles als Toppzeichen zwei mit der Spitze nach oben gerichtete Kegel am Großmast und einen Ball am Jiggermast erhalten, damit das Feuerschiff bei Tage leichter zu erkennen ist.

Veränderung des niedrigeren Feuers von Whitton. Humber. Ostküste von England.

Am 14. April d. Js. ist ein grünes festes Feuer unter dem weißen festen Feuer des niedrigeren Leuchtthurmes von Whitton angezündet worden.

Anzündung eines Leuchtfeuers auf Jasmund, südöstlich von Stubbenkammer. Insel Rügen. Pommern. Deutsche Küste.

Nach Mittheilung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Stralsund vom 13 Mai d. J. ist auf Jasmund, südöstlich von Stubbenkammer, nunmehr ein weiß und rothes Wechselfeuer angezündet worden. Dasselbe befindet sich 30 m über der Meeresfläche (vgl. Nr. 2909 d. „Nachr. f. Seef.“, 1892). Geogr. Lage: 54° 33' 55" N.-Br., 13° 41' 10" O.-Lg.

Lage von Steinen nördlich von [illegible]

XXII. Versammlung
Geschichts-Vereins

bilde. Auch sei damal
Anregung zur Grün
schichtsvereins gegeben
reiche Geschichte der
zu erforschen und zu
habe. Stralsund sei
Städte gewesen, welche
den Verein durch ei
stützen. Lange nach jen
von den hier verlebten
die trotz der Ungunst
gestaltet hätten; heute
auch sich günstiger zu
eine große Anzahl hie
Verein als Mitglieder
Interesse jetzt hier a
führe, ebenso wie die
deutsche Sprachforschu
man in die Verhandlu
Der Vorsitzende
Jahresbericht, über wel
bringen werden. Di
Theilnehmer umfaßte
Den folgenden Vo
Damen bei. Das
Stadt hat sich festlich
(Nach der „

Buntes

[Die erste Plena
30. allgemeinen
lung] ist gestern in
5000 Personen im Kry
dem der Vorsitzende, Ob
die Versammlung beg
sächsische Cultusminister
Wort, um im Namen
regierung die Versamml
auf folgte die Begrüß
Leipzig und des dort
den Oberbürgermeister
rath Walter. Vorträg
Sachse-Leipzig über We
Volksschule und Diac
Leipzig über das Ver
und Schule. Schuldirec

Wegen
Zeplin-
gesperrt.
Ribn

Wege
Linden
u Staven
10 Uhr,

statt über
Inventar.
zahlung b
35 gr
zweier
Fohlen
gänge
43
6 spr
reinen
bunt,
fordsl
schine
liches
Gebr
vollst
molke
dresch
Zuerst
Auction
Gefahr d
der Dom

Ein
Meckl
mit 13 La
120 Fude
din Fohl
Wohnsitz,
12 Tauf.
Rost

Verkau

1 Erbpac
1 „
1 „
1 „
1 „
1 „
1 „
1 „
1 Büdn
1 „
1 „
1 „
1

Neupflasterung ist die Dorfstraße in
Vulfshagen in der nächsten Zeit

..s, 24. Mai 1893.
Das Klosteramt.

...n Aufgabe der Pacht findet in
...berg b. Törpin, Eisenbahnst. Demmin
...agen, Dienstag, 20. Juni, Morg.
u. den folgenden Tagen

...roße Auction

das gesammte lebende und todte
Es werden meistbietend gegen Baar-
...eim Zuschlag verkauft:
...ößtentheils junge Arbeitspferde incl.
... edler Mutterstuten mit Sauge-
..., 8 Fohlen verschiedener Jahr-
..., 85 durchweg junge Milchkühe,
...starken theils Oct.. Nov. kalbend,
...ngfähige Bullen, alles Rindvieh der
... ostfriesischen Race, rothbraun, roth-
...schwarzbunt, 4 Rambouillet- 3 Ox-
...ireböcke, verschiedene neueste Ma-
...n, Wagen, Ackergeschirr 2c. 2c., sämmt-
...todte Inventar, nur einige Jahre in
...uch, da 1890 durch Feuer zerstört,
...indige Schmiedeeinrichtung, Dampf-
...rei (Dan'sche Centrifuge), u. Dampf-
...satz, Leutebetten, allerlei Hausgeräth.
...kommt das lebende Inventar zur
...und kann dasselbe auf Wunsch und
...r Käufer ev. bis zur Uebergabe auf
...ine stehen bleiben.

Heydemann.

...ut im westlichen Theil
...g. an Stadt u. Bahn,

...t gutem u. fruchtbarem **Kleeboden** u.
... Wiesenheu, 12 Pferden, 40 Kühen,
...n 2c., auch gute Gebäude u. herrschftl.
...steht preisw. zu verkaufen u. genügen
...Thlr. Auszahlung.
...ck. **Dethloff**, Langestr. 1.

...f ländlicher Grundstücke.

...tstelle,	28 000	□Ruthen	Ländereien,
	25 000	□Ruthen	"
	23 000	□Ruthen	"
	22 000	□Ruthen	"
	20 000	□Ruthen	"
	19 000	□Ruthen	"
	18 000	□Ruthen	"
	7 000	□Ruthen	"
...erei	6 500	□Ruthen	"
	3 000	□Ruthen	"
	2 700	□Ruthen	"
	2 500	□Ruthen	"
	2 200	□Ruthen	"

Mädchen-Pensionat.

In einem **Pfarrhause** einer mittelgr...
Stadt Meckl. werd. zu Mich. oder frühe...
1 od. 2 10—12 J. alte Töchter gebild. Elter...
aufgen., welche mit der Tochter d. H. erzoge...
w. u. d. h. Töchterschule d. O. besuchen. ...
geld mäßig. Näheres durch die Exped. ...
„Rostocker Anzeiger".

Pension.

Zu sof. find. Damen, die z. Stärkung ...
Gesundheit auf 1 Monat od. läng. einen
schützten ruh. Waldaufenth. (Buch., Kief.
Fichten), lieben, freundl. Aufn. gegen mä...
Pens. In d. g. Ferien haben auch Kinder
Verpfl. u. Beaufs.
Zapel bei Crivitz.
Frau Revierförster Baeren...

Die 1. u. 2. **Wirthschafter-Ste...**
sind **besetzt**; theile dies als Antwort auf...
Bewerbungen mit.
Oeconomierath Junghans, Cramo...

Stellen-Nachweis u. Gesuche.

Bei Ersuchen um Auskunft an die Expedition bitten
Freimarke oder Postkarte zur Antwort beizufügen.)

Gegen festen Wochenlohn von Mk. ...

und mehr suche flotte
Verkäufer
für neuen, concurrenzlosen Artikel.
Ewald Bötters-Barmen...

...G. Münchener Brauer...

sucht für den Vertrieb ihrer vorzüglich ...
gebrauten Exportbiere leistungsfähige gut e...
geführte

Vertreter.

Offerten unter H. 9962 an **Rudo...**
Mosse, München, erbeten.

Ich suche für die Gr Dratower, Bocks...
und Klockower Forst und Jagd zum 1. Augu...
einen **Lehrling**.
Gr. Dratow bei Kl. Plasten i. M.
F. Milhahn, Gutsförster.

Ein zuverlässiger **Schreiber** sofort zu...
Aushülfe gesucht Bezirksactuar Evert.

Schneidergesellen

sucht zu sofort H. Möller.
Zeez bei Schwaan.

vorzulegen. Der D…
die Frage der Präm…
sprechen.
Die Punkte 2 …
werden für die Si…
Tag vertagt.
Der Sitzung …
Ministerialräthe v. …
Hammerstein.

XXII. Versamm…
Geschichts-Ver…
für niederdeut…

Herr Senator …
der Dienstags-Vers…
Jahr für die Ver…
deutung habe, in…
„Hanserecesse" in…
endet worden sei …
vorliege. Herrn …
von allen Seiten …
geworden, und a…
warmen Dank da…
Mann an diese …
bis zu deren Ab…
Von der dritten …
Band bald ersche…
habe dazu in D…
Bearbeitung des …
dem Dr. Bruns …
Kunze übergegan…
in Gießen für …
wonnen worden, …
der Hansa zu de…
es werde für de…
solcher geplant. …
durch Professo…
Manuskript bee…
bis zum Ende …
von Dr. Rem…
das Kölner …
Ein neuer B…
quellen" wer…
Stettin bearbe…
tragende die L…

Im Auftrage habe ich das **Grundstück Grubenstraße 29, „Skandinavien"**, unter sehr günstigen Bedingungen zu **verkaufen.**

In demselben, nahe dem Hafen, am Schienenstrange gelegen, wird seit einer langen Reihe von Jahren **Gastwirthschaft** betrieben.

Das Haus enthält außer Keller- und Bodenräumlichkeiten im Erdgeschoß ein großes Gastzimmer, Glasveranda mit anschließender, verdeckter Kegelbahn, Wohnstube und Wirthschaftsräumlichkeiten; in der I. Etage 5 große Stuben und 1 kleinere, sowie 2 Küchen; in der II. Etage 1 große und 2 kleinere Stuben.

Hinter dem Hause befindet sich Hof und **Garten,** auf ersterem ein Stall.

Rostock, den 14. Mai 1893

Fr. Schütz, R.-A.

Ritterschaftl. Pachtung

i. Meckl. v. ca. 60 Last gut. Bod. m. **eisern.** Inventar offerire a. erst. Hand. **Fr. Schmidt, Rostock, Hopfenmarkt 24. I.**

Schönste herrschaftliche Villa, mit Park 2c. und Mauer umgeben, **gesündeste Lage des Moselthales** bei Ars a. d. Mosel, Bahnstation, 20 Minuten von **Metz,** 15 Minuten von einer renommirten Kneipp'schen Curanstalt entfernt ist **günstig zu verkaufen.** Gefl. Off. sub **A. M. O. K. 1021** an **Rudolf Mosse, Metz.**

Ein **kleines Haus,** Preis 7000 Mk., Anzahl. 1000 Mk., zu verkaufen. Näheres durch **Fr. Bruhn,** Louisenstr. 14

Ein seit 100 Jahren bestehendes, flottgehendes **Materialwaaren-Geschäft** in einer Stadt Mecklenburgs von 8000 Einw., mit guter fester Kundschaft und großer Ausspannung, ist Familienverhältnisse halber sofort abzustehen. Zur Uebernahme incl. Haus sind 5000 Mk. erforderlich. Nähere Auskunft ertheilt Herr A. C. Kliefoth, Rostock, Neue Werderstraße 18.

Ein gutes **Haus** mit Vor- und Hintergarten, **Patriotischer Weg,** in der Nähe der Friedrichsstr., auch zum Pensionat geeignet, ist bei 1500 Mk. Anzahl. günstig zu verkaufen. Adr. H. W. 8452 an die Exp. des „Rost. Anz."

Ein gut verzinsl. **Haus mit geräum. Läden** in der **Langenstr.** bei 300 *M* Anzahl. zu verkaufen. Adresse unter O. M. 8450 an die Exped. des „Rost. Anz."

Ein **Geschäfts-Haus** in der Schmiedestr. ist b. ca. 2000 *M* Anzahl. zu verk. Adresse unt. F. H. 8451 an die Exped. des „Rost. Anz."

Für …
in ähnli…
Aufwend…
verdien…
an die …

Ich …
und Klo…
einen …
Gr. …

Ich …
geseller…
Gr. …

4–5 …
Beschäfti…

Ein g…

War…

Kran…
zuverläss…

Lüb…

sofort ge…
Bar…

3 tü…
auf gu…
schäftigun…
H. Hö…

Ein t…

kann dau…

Einen …
verlangt …

wird gesu…

Ein …
bei gutem…

Zwei …
sucht sofo…

nge Beamte, Kaufleute od. Personen
er Stellung bietet sich mit geringer
ng von Zeit u. Mühe guter Neben-
. Gefl. Anerbietungen unter S. 7866
ped. des „Rost. Anz“ erbeten.

che für die Gr Dratower, Bockseer
ower Forst und Jagd zum 1. August
rling.
Dratow bei Kl. Plasten i. M.
F. Milhahn, Gutsförster.

che zu sofort einen Stellmacher-

Loge b. Teterow
J. Haaen, Stellmachermeister.

Steinsetzer.

Steinsetzergesellen finden dauernde
ung bei
J. Zacharias,
Steinsetzmeister, Waren.

prüfter Heizer wird für sofort gesucht.
Natura-Milch-Exportgesellschaft.
Bosch & Co.

en

heit halber suche ich zu sofort einen
gen

Zieglergesellen.

e bei Lalendorf.
Reincke, Zieglermeister.

Webergeselle
ucht von Lindemann.
elshagen b. Ribnitz.

chtige Tischlergesellen

Bauarbeit finden dauernde Be-
g bei
pner, Güstrow, Baustraße 17.

chtiger

Klempner

rnde Arbeit bekommen.
Heinr. Krentzien.

Tapezier- oder Sattlergesellen
F. Buschow, Tapezier,
Doberan, Paulfriedrichstr. 152

Ein Schuhmachergeselle
ht Molkenstr. 10

Böttchergeselle erhält sofort Arbeit
Lohn.
K. Warnke, Böttchermeister,
in Gnoien

bis drei tüchtige Schneidergesellen

Gewandte gut empfohl. **Oberkellner**,
j. Kellner, ein erfahr. Hotel-Hausdiener halte kostenfrei empfohl.
A. Wagenknecht Ww., Rostock.

Zu sofort suche f. Saison und
dauernd. Stell. mehrere j. Koch-
demoiselles, **Zimmermädchen**
b. hoh. Lohn u. bedeut. Trinkgeld, Küchen-
mädchen b. 25 M pr. Monat, 1 Stütze
d. koch. k., f. e. kl. f. Pensionat, Kellner-
lehrlinge für renommirte Hotels und
Restaurants.
A. Wagenknecht Ww., Lagerstr. 4

Zu sofort od. Johannis suche:
1 Hausmädchen n. Dresden b. 200 M
Geh. p. a. u. freie Reise 2 Einmädchen
hier. A. Wagenknecht Ww., Lagerstr. 4

Diener m. 240 Mk. und Livree, Meierin
m. 250 Mk. u. selbstst. Wirthin m. 240 Mk.
ohne Holländerei suche z. 1. Juli. Zeugn. u.
Marke an R. Otto in Ribnitz.

Zum baldigen Antritt suchen wir
für unsere Filiale in Waren eine

Kassirerin.

Junge & Neumann, Rostock.

Besonderer Umstände halber wird noch zu
Johannis für ein Nebengut eine erfahrene
selbstständige Wirthschafterin gesucht, die
das Melken zu beaufsichtigen hat und das
Auftränken der Kälber versteht. Bewerberinnen
wollen sich möglichst bald unter genauer An-
gabe ihrer persönlichen Verhältnisse und unter
Beifügung ihrer Zeugnißabschriften melden
unter Chiffre A. B. postlagernd Lalendorf.

Suche sofort eine nicht zu junge, fleißige
Wirthschafterin, die kochen kann und
Holländerei versteht. Frau A. Maaß.
Wohld bei Waren.

Wegen Verheirathung meiner jetzigen suche
ich zu Johannis eine Wirthschafterin. Ge-
halt nach Uebereinkunft.
Rosenthal bei Wismar,
Postst. Mecklenburg.
Frau Emma Bock.

Zu Johannis oder später sucht eine Wirth-
schafterin, welche bereits 12 Jahre ohne
Hausfrau, davon 8 Jahre auf einer Stelle,
selbstständig conditionirte, wegen Wirthschafts-
Veränderung anderweitig Stellung.
Offerten nimmt entgegen
Schwerin. Aug. F. Zimmermann.

Inhalt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

